



Projekt edukacyjny  
"Miasto Gdynia  
w okresie II Wojny Światowej"



Zeszyt nr 2

**AMTSBLATT**  
des Stadtkommissars · Gotenhafen  
**1941**

luty 2017

# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen. Stadthaus, Zimmer 26.

NR. 1

22. FEBRUAR 1941

3. JAHRGANG

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Urlaub des Oberbürgermeisters.

Der Oberbürgermeister befindet sich in der Zeit vom 17. Februar bis 8. März ds. Js. auf Erholungsurlaub und wird vom Bürgermeister vertreten.

#### Bahnlinie Zoppot-Gotenhafen.

Die Pläne und das Bauwerksverzeichnis über den beabsichtigten Ausbau der zweigleisigen Strecke Zoppot-Gotenhafen liegen in der Zeit vom 25. Februar bis einschl. 3. März 1941 öffentlich im Stadthaus in Gotenhafen, Steinstrasse 1, Zimmer 26, aus.

Einsprüche werden in der gleichen Zeit bei der angegebenen Stelle entgegengenommen.

Gotenhafen, den 22. Februar 1941.

Der Oberbürgermeister.

### VERFÜGUNGEN

#### Organisationsplan der Stadtverwaltung.

Die neuerrichtete Preisbehörde führt die Bezeichnung:

Der Oberbürgermeister  
der Stadt Gotenhafen  
Preisbehörde  
112

Gotenhafen, den 20. Februar 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Ratsherren der Stadt Gotenhafen.

Die nächste Ratsherrensitzung ist für Mitte März 1941 vorgesehen. Unter Hinweis auf die Rundverfüg. 101/40 werden die Dienststellen ersucht, die Vorgänge der zur Beratung mit den Ratsherren bzw. zur Bekanntmachung

vorgesehenen Angelegenheiten dem Stadthauptamt bis spätestens 5. 3. 41 entscheidungsreif vorzulegen.

Gotenhafen, den 22. Februar 1941.

Der Oberbürgermeister.

### MITTEILUNGEN

#### Amtsblatt.

Das Amtsblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen soll künftig in Form der heutigen Ausgabe, soweit möglich regelmässig Sonnabends, herausgegeben werden.

Im einzelnen ist beabsichtigt, folgende Abschnitte zu bilden:

Bekanntmachungen,

Aus Gesetzen, Verordnungen und Erlassen,

Verfügungen,

Mitteilungen,

Personelles,

Veranstaltungen.

Um eine erschöpfende Erfassung aller wesentlichen Veröffentlichungen zu erreichen, ist es erforderlich, dass sämtliche Dienststellen das notwendige Material zur Verfügung stellen und dieses dem Stadthauptamt (Stadthaus, Zimmer 26) gegebenenfalls fernmündlich unter 3973 (Nebenanschluss 52) rechtzeitig mitteilen.

Letzte Entgegennahme von Veröffentlichungen: jeweils Donnerstags bis 10Uhr. Im einzelnen sind künftig im Amtsblatt einzurückende

a) personelle Veränderungen (Neueinstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Entlassungen, Auszeichnungen usw.) vom Personalamt,

b) Veranstaltungen, Tagungen und Kongresse, die eines öffentlichen Hinweises wert sind, vom Verkehrs- und Werbeamt,

c) Baugesuche und Baugenehmigungen vom Baupolizeiamt (z. B. Baugesuche wurden eingereicht von: Peter Schmitz, Adlershorster Str. 320 Kellerausbau, oder: Baugenehmigung wurde erteilt: GHTO: Aufstockung Hermann-Löns-Strasse 212),

25 Weltwirtschaft Kiel - 1. 5. 41



- d) erteilte Konzessionen vom Gemeindepolizeiamt (z. B. die Erlaubnis zum Ausschank von alkoholfreien Getränken in der Gaststätte Adolf-Hitler-Strasse 2 wurde dem Gastwirt Anton Müller erteilt),
- e) kulturelle Veranstaltungen in und um Gotenhafen vom Kulturamt,
- f) statistische Monatsberichte, soweit eine Veröffentlichung im Kriege vorgesehen ist, vom Statistischen Amt,
- g) Satzungen, Gebührenordnungen, Tarife, Dienst-anweisungen, geeignete Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen von den sachbearbeitenden Dienststellen,
- h) allgemein interessierende, auch nichtamtliche, Mitteilungen, wie z. B. Ausführungen über städtische Einrichtungen, Aufsätze, Anregungen usw. von jedem Gefolgschaftsmitglied dem Stadthauptamt rechtzeitig anzuzeigen.

Zweifelsfälle, welche Angelegenheiten zur Veröffentlichung vorzusehen sind, klärt das Hauptamt.

#### Schulen.

Der k. Schulrat Rektor George wurde endgültig zum Schulrat für den Stadtkeis Gotenhafen ernannt.

Zur Regierung in Danzig wurde Berufsschuldirektor Schmidt abgeordnet. Seine Vertretung übernahm Dipl.-Volkswirt Erich Müller.

#### Fernsprechverzeichnis der Stadtverwaltung.

Das vom Stadthauptamt in Loseblattform neu aufgestellte Fernsprechverzeichnis, das zugleich über die Organisation der Stadtverwaltung Auskunft gibt, kann am 27. 2. 1941 in Zimmer 27 des Stadthauses von den Dienststellen abgeholt werden. Den Abholern ist eine Empfangsbestätigung mit Angabe der Zahl der benötigten Verzeichnisse mitzugeben, damit zu gegebener Zeit die Nachlieferung von Ergänzungsblättern erfolgen kann.

Auf die dem Fernsprechverzeichnis vorgeheftete Verfügung des Oberbürgermeisters wird hingewiesen.

#### PERSÖNLICHES

Durch Erlass des Reichstatthalters vom 31. Januar 1941 wurde Dr. Karl Doese, der bisher Stadtkämmerer in Schneidemühl war, nach Gotenhafen als Stadtkämmerer berufen.

Die Ernennung zum Stadtkämmerer der Stadt Gotenhafen erfolgte am 1. 2. 1941 durch den Oberbürgermeister.

Am 1. Februar 1941 nahm der bisherige Oberarbeitsführer Erich Graeske aus Danzig, nachdem er am 30. 11. 1940 durch den Reichsstatthalter nach Gotenhafen als Stadtrat berufen worden war, seine Dienstgeschäfte als Dezernent für

- a) das Fürsorge- und Jugendamt,
- b) das Stadtrat für Volks- und Jugend-ertüchtigung

auf.

Die Ernennung zum Stadtrat der Stadt Gotenhafen erfolgte am 1. 2. 1941.

Für den zum Heeresdienst einberufenen Stadtrat Löhner nimmt die Leitung des Wirtschafts- und Ernährungsamtes Stadtrat Graeske wahr.

Als Dezernent für das Wohnungsamt und die Preisbehörde nimmt Stadtverwaltungsrat Diessner am 24. 2. 1941 seine Dienstgeschäfte auf.

Stadtamtmann Böhm aus Neusalz/Oder hat mit Wirkung vom 1. 2. 1941 die Büroleitung der Stadtkämmerei übernommen.

Stadtamtmann Hacker aus Liegnitz/Schlesien wurde am 1. 2. 1941 in das Fürsorge- und Jugendamt als büroleitender Beamter eingesetzt.

Dozent Dr. Kuhr aus Berlin übernahm am 1. 2. 1941 die Leitung des Statistischen Amtes der Stadt Gotenhafen.

Ernannt wurden am 30. Januar 1941: Sparkasseninspektor Worsieg von der Stadtparkasse Gotenhafen zum Sparkassenoberinspektor und Stadtassistent Scheller, Stadthauptamt, zum Stadtobersekretär.

Aus dem Dienst der Stadtverwaltung Gotenhafen ausgeschieden sind: Stadtamtmann Matthieu, Stadtoberinspektor Endemann und Stadtinspektor Sasse.

Mit Wirkung vom 24. Februar 1941 scheidet SS-Obersturmbannführer Rogausch aus dem Dienst der Stadt Gotenhafen aus

#### VERANSTALTUNGEN

23. Februar 1941: Eröffnung der „Bunten Bühne“ um 11,30 Uhr in den Apollolichtspielen, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Platz (siehe Rundverfügung 23/41).

**Wochenspruch vom 16. – 22. 2. 1941:**  
**„Der Führer hat immer Recht“.**



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen. Stadthaus, Zimmer 26

NR. 2

1. MÄRZ 1941

3. JAHRGANG

Zag 25 <sup>Wollwirtschaft</sup> <sub>Kiel</sub> - 1. 5. 42.

WAS KANN EINEM VOLKE GESCHEHEN, DESSEN JUGEND AUF ALLES VERZICHTET, UM SEINEM GROSSEN IDEALE ZU DIENEN.

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Baupolizeiliches Verfahren.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 12. 8. 1940 betr. „Baupolizeiliche Vorschriften für die Stadt Gotenhafen“ (Amtsblatt des Oberbürgermeister Nr. 19 vom 12. 8. 1940) werden folgende vorläufige Vorschriften über das baupolizeiliche Verfahren erlassen:

1. Baupolizeilich genehmigungspflichtig ist alles, was im technischen Sinne als „gebaut“ bezeichnet wird, also Neubauten, Umbauten, Anbauten, Ausbauten, Grundrissveränderungen, Fassadenänderungen, Dachaufbauten, Kaminbauten, Einbau von Räucherkammern, Einziehen und Einreißen von Zwischenwänden, Fensterveränderungen usw.; weiterhin Einfriedigungen, Anbringen von Schaukästen, Reklameschriften, Errichtung von Tankzapfstellen, Umwandlung von Wohnräumen in in Geschäftsräume und umgekehrt, Einleitung von Abwässern in die Kanalisation oder in eine Senkgrube, Anlage von Sickergruben, Einbau von Zentralheizungen usw.
2. Genehmigungsbehörde ist der Oberbürgermeister — Baupolizeiamt — Gotenhafen, Steinstrasse 1, Zimmer 109, Fernruf Nr. 3973, Hausanschluss 87.
3. Zu dem Antrag auf baupolizeiliche Genehmigung ist ein Vordruck zu verwenden, welcher gegen eine Gebühr von 0,10 RM bei der städtischen Baupolizei im Stadtverwaltungsgebäude, Zimmer 109 in der Zeit 10—12 Uhr werktags zu erhalten ist.
4. Die Baugenehmigungsformulare für das Arbeitsamt werden gleichfalls bei der unter Ziffer 3. genannten Dienststelle abgegeben.
5. Neben den in den Ziffern 3. und 4. genannten Vordrucken und der Bauzeichnung sind dem Genehmigungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

durch das Treppenhaus und eine Darstellung aller sichtbaren Gebäudeansichtsflächen im Massstab 1:100 in dreifacher Ausfertigung.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Um-, An- oder Ausbauten ersichtlich sein muss, welche Gebäudeteile alt sind, abgebrochen oder neu hergestellt werden sollen.

Alte Gebäudeteile sind in grauer Farbe, Abbrüche in gelber Farbe und

neue oder erneuerte Teile in roter Farbe darzustellen.

Bei grösseren Bauvorhaben sind auf Verlangen Werkzeichnungen einzelner Konstruktionen nachzureichen,

- c) ein geometrischer Lageplan im Massstab 1:500 in dreifacher Fertigung mit genauen Eintragungen über die Parzelleneinteilung, Grundbuchnummer und Kartenblatt. Das Grundstück ist gelb zu umrändern; gleichzeitig ist der Lageplan so zu fertigen, dass alle Nachbargrundstücke zu ersehen sind. Auch bei den Nachbargrundstücken ist der Eigentümer und die Grundbuchbezeichnung einzutragen. Bebaute Nachbargrundstücke sind durch Einzeichnung des Baues im Lageplan kenntlich zu machen. Die Anforderung eines weiteren Lageplanes (Übersichtsplan 1:1000) bleibt vorbehalten,
- d) ein Holzlistenauszug in zweifacher Ausfertigung mit Planunterlagen, woraus die einzelnen Balkenlagen zu ersehen sind,
- e) die zu dem Baugenehmigungsantrag erforderliche statische Berechnung in zweifacher Ausfertigung,
- f) falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist, ist die Genehmigung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten in öffentlich beglaubigter Form beizubringen.

Gotenhafen, den 20. Februar 1941.

Der Oberbürgermeister.

a) eine Baubeschreibung in zweifacher Fertigung,  
b) genaue Planzeichnungen sämtlicher Grundrisse (Mauerwerk in roter Farbe), eines Querschnittes



**Ratsherren der Stadt Gotenhafen.**

Nachstehend gebe ich den Dienststellen die Anschriften der bisher berufenen Ratsherren bekannt :

1. Bormann, Johann, Abteilungsleiter, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 36, W. 10,
2. Diehm, Christoph, Polizeipräsident, Gotenhafen, Polizeipräsidium,
3. Eckert, Bernhard, Kaufmann, Gotenhafen, Gotenstrasse 7,
4. Greuner, Hans, Kaufmann, Gotenhafen, Gartenstrasse 12-16,
5. Gruchot, Hans, Geschäftsführer, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 118,
6. Haman, Alwin, Kaufmann, Gotenhafen, Horst-Wessel-Strasse 28,
7. Handrack, Hans, Dr. habil, Gotenhafen, Gustav-Freytag-Weg 12,
8. Hermann, Otto, Goldschmiedemeister, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 36, W. 5,
9. Köhl, Horst, Ortsgruppenleiter, Gotenhafen-Adlershorst, Warschauerstrasse 21,
10. Lehmann, Josef, Kaufmann, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 32,
11. Lemke, Willy, Geschäftsführer, Gotenhafen, Albert-Forster-Strasse 94,
12. Nast, Willy, Landwirt, Gotenhafen, v.Krockow-Strasse 3,
13. Pohl, Alfons, Kaufmann, Gotenhafen, Fritz-Groen-Strasse 20 c,
14. Wirth, Heinrich, Kaufmann, Gotenhafen, Gartenstrasse 22,
15. Wittstock, Edwin, Dipl. Ing., Gotenhafen, Grimm-Weg 14.

Gotenhafen, den 1. März 1941

Der Oberbürgermeister.

**Stadthauptkasse.**

Am Montag, dem 3 März 1941, bleibt die Stadthauptkasse geschlossen.

Gotenhafen den 1. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

**VERFÜGUNGEN**

**Organisation der Stadtverwaltung.**

Da noch nicht sämtliche Dienststellen einheitlich von den in der Rundverfügung 115/40 festgelegten Dienststellenbezeichnungen Gebrauch machen, gebe ich nachstehend meine Verfügung vom 30. 12. 1940 in inzwischen ergänzter Form bekannt:

Der Organisationsplan der Stadtverwaltung wird mit Wirkung vom 1. 1. 1941 dem Aktenplan angeglichen.

Es gelten daher fortan folgende 10 Hauptabschnitte auch für den hiesigen Organisationsplan:

- 0 — Allgemeine Verwaltung,
- 1 — Polizei,
- 2 — Schulwesen,
- 3 — Kultur- und Gemeinschaftspflege,
- 4 — Fürsorgewesen und Jugendhilfe,
- 5 — Gesundheitswesen und Volkserziehung,
- 6 — Bau-, Wohnungs-, und Siedlungswesen,
- 7 — Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung,
- 8 — Wirtschaftliche Unternehmen,
- 9 — Finanz- und Steuerverwaltung.

Die Aufteilung in Sachgebiete geschieht entsprechend dem Aktenplan durch Hinzufügen weiterer Ziffern und zwar wie folgt:

- Amt 000 — Hauptamt
- „ 003 — Personalamt
- „ 004 — Beschaffungsstelle
- „ 009 — Rechnungsprüfungsamt
- „ 010 — Rechtsamt
- „ 011 — Werbe-, Verkehrs- und Statistisches Amt
- „ 024 — Versicherungsamt
- „ 025 — Stadtverwaltungsgericht
- „ 028 — Standesamt
- „ 029 — Wirtschafts- und Ernährungsamt
- „ 110 — Polizeiamt
- „ 112 — Preisbehörde
- „ 114 — Feuerschutzpolizei
- „ 119 — Baupolizeiamt
- „ 200 — Schulamt
- „ 260 — Stadtbildstelle
- „ 300 — Kulturamt
- „ 400 — Fürsorgeamt (oder z. B. 440 — Familienunterhalt)
- „ 460 — Jugendamt
- „ 513 — Impfwesen
- „ 514 — Desinfektionsanstalt
- „ 520 — Krankenhausverwaltung
- „ 550 — Amt für Volkserziehung und Jugendförderung
- „ 600 — Bauverwaltung
- „ 610 — Stadtplanungsamt
- „ 620 — Wohnungsamt
- „ 640 — Vermessungsamt
- „ 650 — Hochbauamt
- „ 660 — Tiefbauamt
- „ 712 — Fuhrpark
- „ 714 — Garten- und Friedhofsamt
- „ 716 — Schlachthof
- „ 719 — Markhalle
- „ 726 — Stadtparkasse
- „ 810 — Stadtwerke - Elektrizitätswerk
- „ 811 — Stadtwerke - Wasserwerk
- „ 812 — Stadtwerke - Gaswerk
- „ 871 — Kurverwaltung Adlershorst
- „ 900 — Stadtkämmerei
- „ 920 — Liegenschaftsamt
- „ 940 — Steueramt
- „ 950 — Stadthauptkasse
- „ 951 — „ (Vollstreckungswesen)



Dienststellen, die **verschiedene** Sachgebiete bearbeiten, haben stets diejenige Nummer des Aktenplanes anzugeben, die diesem Sachgebiet entspricht (siehe Spalte „Sachgruppe“ des Aktenplanes). Hierbei ist mit grosser Gewissenhaftigkeit zu verfahren, damit bei späterem Ausbau der Verwaltung die Trennung des Aktenmaterials ohne weiteres erfolgen kann. Die im vorstehenden Plan bestimmten Nummern stellen von nun ab das Geschäftszeichen der einzelnen Dienststellen dar, das fortan auf jedes Schreiben und auf jede Verfügung links oben an der vorgesehenen Stelle einzusetzen ist. Die bisherigen Abkürzungen wie A2 oder B4 usw. fallen fort.

Sämtliche Schreiben, die nach ausserhalb gehen, haben ausserdem die ausgeschriebene Bezeichnung der Dienststelle zu tragen, z. B.:

Der Oberbürgermeister  
der Stadt Gotenhafen  
Fürsorgeamt  
400

oder:

Der Oberbürgermeister  
der Stadt Gotenhafen  
Steueramt  
940

Schreiben einzelner Dienststellen der Stadtverwaltung untereinander haben lediglich als Kopf links oben die Bezeichnung der Dienststelle zu tragen. Die Verwendung der Briefbogen mit dem Kopf „Der Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen“ für den inneren Schriftverkehr wird ab sofort untersagt. Im übrigen finden die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemässe Anwendung.

Die Verteilung der Dezernate wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt. Zweifelsfälle entscheidet das Stadthauptamt.

Gotenhafen, den 1. März 1941.

Der Oberbürgermeister

### **Zeichnungsbefugnis für Kassenanweisungen.**

Nachstehend gebe ich nochmals meine Verfügung vom 23. Januar 1941 unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Ergänzungen bekannt:

Der Umfang der bisher erteilten Vollmachten zur Zeichnung von Zahlungs- und Annahme-Anordnungen für die Stadthauptkasse ist durch den Prüfungsbeamten der Aufsichtsbehörde beanstandet worden. Des weiteren bin ich durch die Aufsichtsbehörde angewiesen worden, den Personenkreis der zeichnungsberechtigten Beamten engstens zu beschränken.

Unter Aufhebung aller bisher erteilten Zeichnungsvollmachten für Anweisungen an die Stadthauptkasse werden hiermit folgende Zeichnungsbefugnisse mit sofortiger Wirkung erteilt:

Bürgermeister	unbeschränkte Vollmacht
Stadtkämmerer	„ „
k. Beigeordneter Goll innerhalb des Geschäftsbereiches seines Dezernats	bis 10 000 RM

k. Beigeordneter Dipl. Ing. Knerlich innerhalb des Geschäftsbereiches seines Dezernats	bis 10 000 RM
Stadtrat Löhner nach Aufnahme seiner Dienstgeschäfte	bis 10 000 RM
Stadtrat Graeske innerhalb des Ge- schäftsbereiches seines Dezernats	bis 10 000 RM
Stadtverwaltungsdirektor Tosstorff für Stadthauptamt, und für die übrigen Ver- waltungszweige, soweit der Unterzeich- nete, der Bürgermeister oder ein an- derer Beigeordneter nicht anwesend sind	bis 10 000 RM
Verwaltungsrat Diessner in Vertretung des Bürgermeisters	bis 5 000 RM
Stadtwerkdirektor Dr. Gutschke für die Werke der Stadt	bis 5 000 RM
Städt. Baurat Dr. Eymann für das Tiefbauamt und in Vertretung des Lei- ters des Stadtbauamtes	bis 5 000 RM
Bauamtmann Goldberg für Bauverwaltung	bis 1 000 RM
Stadtamtmann Böhm für die Kämmerer- verwaltung	bis 1 000 RM
Chelarzt Prof. Dr. Pflomm für das Stadtkrankenhaus	bis 1 000 RM
Stadtamtmann Hacker für das Fürsorge- und Jugendamt	bis 1 000 RM
Major der Feuerschutzpolizei Hertell für die Feuerschutzpolizei	bis 500 RM
Stadtoberinspektor Iwen für Gehalts- und Lohnstelle	bis 500 RM
Stadtoberinspektor Wendt für das städt. Säuglingsheim und für das Stadt- krankenhaus	bis 500 RM

Dem Stadtkämmerer sind alle Zahlungsanordnungen, die 5 000 RM überschreiten, zur Mitzeichnung vorzulegen.

Erweiterungen und Einschränkungen vorstehender Vollmachten behalte ich mir selbst vor.

Gotenhafen, den 1. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Urlaub und Erkrankungen.**

Urlaubs- und Erkrankungsmeldungen sind künftig nur noch nach den hierfür vorgesehenen Vordrucken dem Personalamt vorzulegen und zwar nach Muster:

003-1 — bei Fernbleiben des Gefolgschaftsmitgliedes vom Dienst — gleich ob entschuldigt oder unentschuldigt — am selben Tage,  
003-2 — bei Erkrankungen von mehr als 3 Tagen spätestens am 4. Tage unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses,



- 003-3 — bei Erkrankungen von mehr als 4 Wochen, spätestens am 29. Tage unter Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses,
- 003-4 — bei Wiederaufnahme des Dienstes am selben Tage,
- 003-5 — bei Beantragung von Sonderurlaub rechtzeitig vorher,
- 003-6 — bei Antritt des jährlichen Erholungsurlaubs, wenn er durch generelle Verfügung bereits genehmigt ist, drei Tage vorher,
- 003-7 — bei Dienstantritt nach Beendigung des Urlaubs am selben Tage.

Die einzelnen Meldungen sind zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ggf. unter Beifügung der genannten Unterlagen dem Personalamt zuzuleiten.

Die Herren Dezernenten bzw. Hilfsdezernenten versehen die Meldungen mit ihrem Sichtvermerk. Für die ordnungsmässige Durchführung dieser Verfügung sind die Dienststellenleiter verantwortlich.

Die erforderlichen Vordrucke werden vom Personalamt ausgegeben.

Es gelten fortan für die gesamte Stadtverwaltung einschl. Betriebe usw. folgende Urlaubsbestimmungen:

1. Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April jeden Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres,
2. für den regelmässigen jährlichen Urlaub gelten die ministeriellen Vorschriften, bzw. die Tarifordnungen,
3. eine Übertragung des Erholungsurlaubs von einem Urlaubsjahr auf das andere ist in der Regel nicht zulässig. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn aus dienstlichen Gründen eine Beurlaubung in dem laufenden Urlaubsjahr nicht möglich war. Die Übertragung muss vor Ablauf des Urlaubsjahres **schriftlich** festgelegt sein,
4. Sonn- und Feiertage werden auf die Urlaubszeit angerechnet, ebenso Urlaub zu besonderen Zwecken, wie Teilnahme an Familienfestlichkeiten und dergleichen,

Kurzfristiger Urlaub aus Anlass von lebensgefährlicher Erkrankung oder Todesfall in der Familie, der Eltern und Geschwister, wird nicht angerechnet.

Ebenso wird Urlaub zur eigenen Heirat im Rahmen der ministeriellen Vorschriften nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet,

5. Die Gefolgschaftsmitglieder haben sich über die Dauer des ihnen zustehenden Erholungsurlaubs genau zu unterrichten, auch bei Teilung des Urlaubs die Dauer des Resturlaubs selbst zu ermitteln,
6. Im Frühjahr jeden Jahres laufen die Urlaubslisten zur Eintragung des zustehenden Erholungsurlaubs in den einzelnen Dienststellen um. Bei der Auswahl der Urlaubszeit ist die Schulferienzeit möglichst den Arbeitskameraden mit schulpflichtigen Kindern zu überlassen,
7. Urlaub wird nur erteilt und darf nur angetreten werden, wenn der nachsuchende Beamte oder

Angestellte mit seinen ihm übertragenen Arbeiten nicht im Rückstande ist,

8. Urlaubserteilung bleibt ausschliesslich dem Oberbürgermeister, seinem Vertreter und bei deren dienstlicher Behinderung, dem Stadtverwaltungsdirktor oder bei dessen Behinderung dem Leiter des Personalamtes vorbehalten. Grundsätzlich hat jedes Gefolgschaftsmitglied vor Beantragung des Urlaubs für ausreichende Vertretung selbst zu sorgen. Urlaubsgesuche, bei denen diese Anordnung nicht befolgt ist, werden nicht genehmigt.
9. Zur Dienstbefreiung aus wichtigen persönlichen Gründen, die plötzlich und unerwartet eintreten, sind bis zur Höchstdauer von einem Tage die Dezernenten, im Falle ihrer Abwesenheit die Dienststellenleiter befugt. Dem Personalamt ist hiervon Kenntnis zu geben, sobald die Dienstbefreiung länger als 6 Stunden währt.
10. Für die Beurlaubung der ständigen Arbeiter, die nach der TO. B. vergütet werden und für das Personal des Krankenhauses mit Ausnahme der Ärzte, der Beamten und Büroangestellten, verbleibt es bis auf weiteres bei der bisherigen Regelung. Urlaub für diese Gefolgschaftsmitglieder erteilen die Betriebs- bzw. Dienststellenleiter.
11. Für die Beurlaubung der Beigeordneten gelten Sondervorschriften.

Gotenhafen, den 1. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Reisebeihilfen an unverheiratete Personen des öffentlichen Dienstes.

Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Erlass vom 6. Dezember 1940 nachstehende Regelung getroffen:

#### I.

Zur Aufrechterhaltung der Beziehungen unverheirateter Beamter mit der Heimat erkläre ich mich mit den folgenden Sondermassnahmen einverstanden:

- 1) Unverheirateten Beamten, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bis zu sechs Reisebeihilfen zum Besuch der Familie gewährt werden.
- 2) Jeweils eine Reisebeihilfe darf während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten gewährt werden.
- 3) Als Familie gelten die Eltern und — bei Bestehen eines Verlöbnisses — die Schwiegereltern, bei Elternlosen die Grosseltern oder sonst nahestehende Familienzugehörige.
- 4) Als Reisebeihilfe werden zwei Drittel der Fahrauslagen der dritten Wagenklasse einschliesslich der Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet, jedoch nur, wenn der Wohnort der Familie mehr als 200 km von dem dienstlichen Wohnsitz des Beamten entfernt ist.



II.

Inwieweit die vorstehende Regelung auf nichtbeamtete deutsche Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden ist, bestimmt die Dienstordnung.

III.

- a) Für unverheiratete Personen des öffentlichen Dienstes, die nach einem auswärtigen Beschäftigungsort abgeordnet sind, verbleibt es für die Dauer der Abordnung bei den bisherigen Bestimmungen.
- b) Ziffer 1 letzter Satz des Runderlasses vom 14. Juni 1940 A 4600—7720 IV (RBB S. 191) erhält folgende Fassung:

„Als Familie gelten die Eltern und — bei Bestehen eines Verlöbnisses — die Schwiegereltern oder sonst nahestehende Familienzugehörige“.

IV.

Diese Regelung ergeht auf Grund des § 18 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 10 S. 1067). Sie gilt ab sofort.

Den vorstehenden Erlass habe ich gemäss Abschnitt II am 24. 12. 1940 als Dienstordnung herausgegeben, sodass dieser ebenso für die nichtbeamteten deutschen Gefolgschaftsmitglieder Anwendung findet.

Gotenhafen, den 1. März 1941  
Der Oberbürgermeister.

**Verkehr mit den Volksgenossen.**

Die Beamten und alle übrigen im öffentlichen Dienst stehenden Gefolgschaftsmitglieder haben alle ihre Kräfte, ihr ganzes Können und Wissen dem Volke zu widmen. Sie stehen deshalb zum einzelnen Volksgenossen in keinem Vorgesetztenverhältnis, sondern in dem eines Fürsorgers und Beraters, an die sich die Volksgenossen mit ihren Nöten und Sorgen voller Vertrauen wenden.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass jede unsachliche Schärfe, Schroffheit und jede Unhöflichkeit, sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Dienstverkehr zu unterbleiben hat. Ein derartiges Verhalten entspricht nicht den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates und ich ersuche, Vorkehrungen zu treffen, dass derartige Klagen in Zukunft unterbleiben.

Gotenhafen, den 1. März 1941.  
Der Oberbürgermeister.

**Abendlehrgänge der Berufs- und Handelsschule.**

- Demnächst beginnen Lehrgänge in
- a) Kurzschrift für Anfänger,
  - b) Kurzschrift für Fortgeschrittene,
  - c) Buchführung für Anfänger,
  - d) Durchschreibebuchführung.
- Dauer jeden Lehrganges: 24 Abende.

Gebühr: RM 10.— je Lehrgang.  
Anmeldungen in der Geschäftsstelle der Berufs- und Handelsschule: Horst-Wessel-Strasse 25.  
Die Teilnahme an den Kursen wird den städt. Gefolgschaftsmitgliedern nahegelegt.  
Den jüngeren Angestellten (Dienstanfänger, weibliche Gefolgschaftsmitglieder usw.) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wird, soweit sie die Kurzschrift nicht beherrschen (mindestens 150 Silben in der Minute), die Teilnahme an einem der Kurzschriftlehrgänge zur Pflicht gemacht.

Gotenhafen, den 1. März 1941  
Der Oberbürgermeister.

**MITTEILUNGEN**

**Grundkursus für Deutsch.**

Die Kreisverwaltung der DAF. veranstaltet für die Volksdeutschen in Gotenhafen Grundkurse für Deutsch. Die Teilnahme wird allen in Betracht kommenden Gefolgschaftsmitgliedern empfohlen. Meldungen nimmt der Betriebsobmann entgegen.

**Baupolizei.**

- Baugesuche gingen ein:
- Stadtbauamt Gotenhafen:
- Lagerschuppenbau auf dem städtischen Bauhof I, Redlauerstrasse.
- Baugenehmigungen wurden erteilt:
- Wohnungs- und Siedlungs-A.-G., Gotenhafen, Hermann-Löns-Strasse 39;
- Umbau Albert-Forster-Strasse 99.

**PERSÖNLICHES**

K. Beigeordneter Goll befindet sich in der Zeit vom 15. Februar bis 18. März 1941 in Erholungsurlaub und wird von Stadtdassessor Dr. Weidemann vertreten.

Bei den Stadtwerken trat am 15. Februar 1941 der kaufmännische Direktor Masch seinen Dienst an.

**VERSCHIEDENES**

**SA der NSDAP.**

Die Dienststellen der SA-Standarte Neustadt, des Sturmbanns II und des Sturmes 11 befinden sich nunmehr: Gotenhafen, Hans Lody-Strasse 11.

**VERANSTALTUNGEN**

**Verwaltungsakademie Danzig-Westpreussen.**

Freitag, den 14. März d. Js., 20 Uhr: Vortrag des Ministerialdirigenten Dr. Fuchs aus dem Reichsministerium des Innern im oberen Saal des Friedrich-Wilhelm-Schützenhauses in Danzig.  
Eintritt: 0,50 RM.







# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 3

8. MÄRZ 1941

3. JAHRGANG

ADOLF HITLER SAGT:

„ZU KÄMPFEN SIND WIR GEBOREN,  
DENN AUS DEM KAMPF SIND WIR GEKOMMEN!“

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Wohnungsamt.

Um die festgesetzten Sprechstunden des städtischen Wohnungsamtes ausschliesslich den Volksgenossen aus Gotenhafen vorzubehalten, findet eine Abfertigung von städtischen Gefolgschaftsangehörigen beim Wohnungsamt nur in der Zeit von 15—15,30 Uhr statt.

Gotenhafen, den 6. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### VERFÜGUNGEN

#### Normalschrift.

Nach Mitteilung des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei hat der Führer entschieden, dass sämtliche Zeitungen und Zeitschriften allmählich auf die sogenannte Antiqua-Schrift umgestellt werden.

Der Führer hat ferner angeordnet, dass die Antiqua-Schrift künftig als **Normalschrift** bezeichnet und, sobald dies schulbuchmässig möglich ist, allein in den Volksschulen gelehrt wird.

Der Führer hat schliesslich bestimmt, dass Urkunden des Staates, Anschläge und Veröffentlichungen von Behörden, Strassenschilder, Bahnhofsnamen und dgl. künftighin nur in Normalschrift geschrieben oder gedruckt werden.

Bestände an Vordrucken zu Urkunden, Anschlägen oder Veröffentlichungen, die nicht in Normalschrift gefertigt sind, können innerhalb einer Frist von 3 Monaten aufgebraucht werden.

Vorstehende Weisung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis und gleichmässigen Beachtung bekanntgegeben.

Gotenhafen, den 8. März 1941

Der Oberbürgermeister.

#### Berichte an vorgesetzte Dienststellen.

Künftig ist bei Berichten an die Aufsichtsbehörde oder an den Reichsstatthalter ausser der Bezugsangabe noch der Name und die Dienstbezeichnung des berichtserstattenden Dezernenten bzw. Hilfsdezernenten anzugeben, wenn diese Berichte der Unterzeichnete unterschreibt. Zeichnet die Berichte der Dezernent selbst, dann ist selbstverständlich die Angabe des Berichterstatters nicht notwendig.

#### Beispiel:

**Betrifft:** Zuständigkeit der Fürsorgeverbände.

**Bezug:** Verfügung I/14 vom 21. Februar 1941

**Berichterstatter:** Stadtrat Graeske

Gotenhafen, den 8. März 1941

Der Oberbürgermeister.

#### Versicherung der Stadt Gotenhafen.

Die gemäss Rundverfügung Nr. 13/41 am 10. 2. ds. Js. fällig gewordenen Berichte sind bisher nur von 9 Dienststellen erstattet worden.

Ich ersuche, nunmehr umgehend diese Berichte dem Stadtrechtsamt zuzuleiten.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Gotenhafen, den 8. März 1941

Der Oberbürgermeister.



### Kriegsschäden — Rundverfügung Nr. 17/41

Es haben bisher lediglich 8 Dienststellen Kriegsschadensmeldungen dem Stadtrechtsamt zugeleitet bzw. Fehlanzeige erstattet.

Ich ersuche nochmals, die Schadensmeldungen umgehend dem Stadtrechtsamt anzuzeigen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Gotenhafen, den 8. März 1941

Der Oberbürgermeister.

### Gewährung von Trennungentschädigung.

In den zum Gesetz über Umzugskostenvergütung ergangenen Durchführungsverordnungen ist u. a. bestimmt, dass die Trennungentschädigung bis einschl. des Tages gewährt werden darf, der dem Tage des durchgeführten Umzuges vorhergeht.

Aus gegebener Veranlassung bringe ich vorstehende Bestimmungen allen Gefolgschaftsmitgliedern zur Kenntnis. Künftig ist dem Personalamt das Eintreffen des Umzugsgutes am selben Tage schriftlich anzuzeigen.

Gotenhafen, den 8. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Urlaubsjahr 1940/41.

Der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat unter dem 13. Dezember 1940 folgendes angeordnet:

#### § 1

Das Urlaubsjahr 1940/41 wird bis zum **30. Juni 1941** verlängert.

#### § 2

Soweit die Reichsregierung den Erholungsurlaub für Beamte allgemein kürzt, oder seine Kürzung für einzelne Verwaltungszweige zulässt, und dementsprechend eine Kürzung des Erholungsurlaubs allgemein vorgenommen wird, mindert sich der Urlaubsanspruch für Angestellte in demselben Verhältnis. Das gleiche gilt für Angestellte von Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 1c des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, wenn bei den Beamten eine allgemeine Kürzung des Beamtenurlaubs vorgenommen wird. Im letzteren Falle ist dieses dem Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst umgehend anzuzeigen.

#### § 3

In den Fällen des § 11 TO A. bleibt der Anspruch auf Urlaub mindestens in Höhe von  $\frac{2}{3}$  des tariflichen oder des sich nach § 2 berechnenden Urlaubs erhalten, sofern er erfolglos geltend gemacht worden ist.

Die Befugnis des Führers der Verwaltung oder Betriebes, den Urlaub im Rahmen der für die Beamten

geltenden Bestimmungen auf das folgende Urlaubsjahr zu übertragen, bleibt unberührt.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in meinen amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Vorstehende Anordnung wird hiermit unter Bezugnahme auf meine Urlaubsregelung vom 1. März ds. Js. (siehe Amtsblatt Nr. 2/41) zur Kenntnis gebracht. Eine geldliche Abfindung nicht in Anspruch genommenen Urlaubs findet nicht statt.

Gotenhafen, den 8. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Erholungsurlaub für Beamte.

Die Gewährung von Erholungsurlaub an Beamte, die vor ihrer Ernennung nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder waren, richtet sich allein nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Eine Geldentschädigung für nicht gewährten Urlaub ist dem Beamtenverhältnis fremd. Sie kann daher den fraglichen Beamten auch für etwaige Urlaubsrückstände aus dem früheren Dienstverhältnis nicht gezahlt werden.

Berlin, 13. Februar 1941

Der Reichsminister der Finanzen.

Vorstehender Erlass wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Gotenhafen, den 8. März 1941

Der Oberbürgermeister.

### Einhaltung der Dienststunden.

Die Einhaltung der Dienststunden liess in den letzten Wochen viel zu wünschen übrig. Ich gebe zu, dass die Unpünktlichkeit zum Teil auf die Schwierigkeiten im Autobusverkehr zurückzuführen ist. Nachdem nun aber wieder die Verkehrsmittel den Fahrplan einhalten, erwarte ich von allen Gefolgschaftsmitgliedern die pünktliche Einhaltung der festgesetzten Dienststunden.

Ich werde mich persönlich von der Durchführung meiner Verfügung überzeugen und hoffe, dann keinen Anlass zu dienstlichen Massnahmen gegen diejenigen Gefolgschaftsmitglieder zu haben, die diese Verfügung nicht beachten.

Gotenhafen, den 8. März 1941,

Der Oberbürgermeister

L. V.

gez. Cartellieri



### Ausstellung von Bescheinigungen.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass die einzelnen Dienststellen nicht befugt sind, Bescheinigungen für die städtischen Gefolgschaftsangehörigen in persönlichen Angelegenheiten auszustellen.

So darf es u. a. unter keinen Umständen wieder vorkommen, dass Bescheinigungen zur Erlangung von Passierscheinen für Reisen ins Generalgouvernement von unzuständiger Seite ausgestellt werden.

Für die Ausfertigung von Urkunden und Bescheinigungen in allen persönlichen Angelegenheiten ist ausschliesslich das Personalamt zuständig. Solche Bescheinigungen werden fortan nur dann als gültig angesehen, wenn sie die Unterschrift des Stadtverwaltungsdirektors und bei dessen Behinderung des Leiters des Personalamtes tragen, falls ich oder mein ständiger Vertreter nicht selbst unterzeichnen.

Beamte und Angestellte, die vorstehende Anordnung übertreten, haben mit strengen dienstlichen Massnahmen zu rechnen.

Gotenhafen, den 8. März 1941

Der Oberbürgermeister.

### Einnahmereste.

Um künftig Reste von privatrechtlichen Forderungen auf ein Mindestmass einzuschränken, wird mit sofortiger Wirkung folgendes Mahnverfahren eingeführt:

Alle Rechnungen über privatrechtliche Forderungen, die von den Dienststellen ausgefertigt werden, müssen den Vermerk tragen:

„Zahlbar innerhalb 14 Tagen an die Stadthauptkasse in bar, durch Überweisung auf das Scheckkonto Nr. 18 bei der Stadt. Sparkasse oder auf Postscheckkonto Nr. 3630 Danzig. Bei Zahlungsverzug werden 4 v. H. Verzugszinsen erhoben.“

Nach Herausgabe der Rechnungen fertigt die Dienststelle möglichst mit Schreibmaschine, eine Sammelannahmeanordnung mit Durchschlag und leitet die Erstaufbereitung umgehend auf dem Dienstwege der Stadthauptkasse zu. In der Annahmeanordnung müssen sowohl das Datum der Rechnung als auch der Tag der Fälligkeit der Forderung vermerkt sein. Grundsatz muss es bleiben, dass für jede Rechnung, die herausgeht, der Kasse schnellstens die Annahmeanordnung, ggf. Sammelanordnung, zugeleitet wird.

Die Kasse wird bei Zahlungsverzug dem säumigen Zahler eine Aufforderung nachfolgenden Inhalts übersenden:

„Die von Ihnen gemäss Rechnung des Herrn Oberbürgermeister, Amt \_\_\_\_\_, Gesch. Z. \_\_\_\_\_

zu leistende Zahlung über \_\_\_\_\_ RM, betr.

ist bisher nicht eingegangen. Sie werden daher zur Vermeidung von Weiterungen aufgefordert bis zum \_\_\_\_\_ Zahlung zu leisten, anderenfalls von diesem Zeitpunkt ab 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden müssen.“

Zahl der in Verzug gesetzte Schuldner innerhalb der gesetzten Frist nicht, so ist eine zweite Zahlungsaufforderung an ihn abzusenden mit folgendem Inhalt:

„Betr. Nr. \_\_\_\_\_ Rechnung vom \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ RM.

Da Sie laut Zahlungsaufforderung vom \_\_\_\_\_ Ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, bedauern wir nochmals an die Erledigung dieser erinnern zu müssen mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung bis zum \_\_\_\_\_ der Weg der Klage beschritten werden muss“.

Bei der zweiten Zahlungsaufforderung ist gleichzeitig der Dienststelle von der Säumigkeit durch eine im Durchschreibeverfahren herzustellende Zweitschrift der Zahlungsaufforderung Nachricht zu geben. Nach dem Verstreichen dieser Zahlungsfrist erhält die Dienststelle erneut Nachricht, um alsdann sofort das Rechtsamt zur Einleitung des gerichtlichen Mahn- und Beitreibeverfahrens aufzufordern.

Die Stadthauptkasse hat die von ihr erlassenen Mahnungen auf der Anordnung mit Tintenstift zu vermerken, damit sie jederzeit den Nachweis für Bemühungen um ordnungsmässiges Hereinholen der ausstehenden Forderungen liefern kann.

Sämtliche mit dem Mahn- und Beitreibeverfahren befassten Beamten und Angestellten bei der Stadthauptkasse, dem Rechtsamt und den übrigen Dienststellen haben die vorstehende Anordnung genauestens auszuführen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird sich von der Ordnungsmässigkeit der Durchführung überzeugen.

Gotenhafen, den 8. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

### Städtische Vehrkehrsgesellschaft.

Als Vorstandsmitglieder der ehem. polnischen Omnibusgesellschaft M. T. K. (Miejskie Towarzystwo Komunikacyjne) wurden

Heinrich Plett, Dipl. Volkswirt, Gotenhafen,  
Hermann-Löns-Strasse 39 und

Franz Dickmann, Rechnungsdirektor, Gotenhafen,  
Hermann-Löns-Strasse 9/11

bestellt. Jedes der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.



### **Regierungsbezirk Litzmannstadt.**

Mit Wirkung vom 15. 2. 1941 wurde die Bezeichnung des Reg.-Bez. Kalisch (Reichsgau Wartheland) in Reg.-Bez. Litzmannstadt geändert.

### **Gemeindepolizei.**

Nachstehenden Personen wurde die Genehmigung zur Eröffnung der genannten Betriebe erteilt:

Ella Kirschner, Horst-Wessel-Strasse 18, Kaffee,  
August Harwardt, Allemannenstr. 10, Schankstätte,  
Karl Raufmann, Sportkaffee an der Mole,  
Edith Kirstein, Albert-Forster-Strasse 170, Milchgeschäft,

W. Lewandowski, Horst-Wessel-Str. 57, Klempnerwerkstatt,

Friedrich Sachs, Horst-Wessel-Strasse 45, Werkstatt für Zahntechnik,

Elvira Forstmann, General-Litzmann-Platz 3, Wasch- und Plättanstalt.

### **Baupolizei.**

Baugesuche gingen ein:

Willy Manhold, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 21:  
Anbau einer Gaststättenküche, Adolf-Hitler-Str. 21.

Emilie Wojewski, Gotenhafen, Hafenstrasse 2:  
Neuerrichtung von Abortanlagen, Hafenstrasse 2.

Baugenehmigungen wurden erteilt:

Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost, Gotenhafen, Askanierstrasse 9:

Errichtung eines Autounterstellraumes Arndt-Str. 8 und Instandsetzung des Hauses Humboldt-Strasse 2.

## **P E R S Ö N L I C H E S**

Ernannt wurde mit Wirkung vom 16. 1. 1941 der Stadtsekretär Kurt Flemming, Personalamt, zum Stadtobersekretär.

Der Hauptlehrer Gustav Eichholz wurde zum Rektor an der Volksschule Gotenhafen-Adlershorst ernannt.

## **V E R A N S T A L T U N G E N**

### **Verwaltungsakademie Danzig-Westpreussen.**

Freitag, den 14. März d. Js., 20 Uhr: Vortrag des Ministerialdirigenten Dr. Fuchs aus dem Reichsministerium des Innern im oberen Saal des Friedrich-Wilhelm-Schützenhauses in Danzig.

Eintritt: 0,50 RM.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 4

15. MÄRZ 1941

3. JAHRGANG

*Keine Aufgabe ist so gross,  
als dass sie von einem Deutschen nicht gelöst werden könnte!*

Göring.

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Ordnungsstrafe.

Der Betriebsführer der Firma Emil Oldendorf, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 3 ist mit einer Ordnungsstrafe von 300,— RM belegt worden, weil er Abschnitte der Reichskleiderkarte vor dem Fälligkeitstage abgetrennt und damit gegen die Verbrauchsregelungs-Vorschrift verstossen hat.

Gotenhafen, den 7. März 1941

Der Oberbürgermeister.

#### Schmuckreisig.

Es ist verboten, von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüschern oder an Hecken Schmuckreisig **unbefugt** zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden Strassen, Plätzen und Fahrzeugen, zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet zu werden, z. B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadelbäumen, Laubbäumen und Sträuchern, besonders auch kätzchentragende Weiden-, Hasel-, Espen-, Erlen-, und Birkenzweige, Zweige der Fesenbirne und dgl.

Personen, die gegen vorstehende Anordnung verstossen, werden auf Grund der Naturschutzverordnung bestraft.

Gotenhafen, den 10. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Anordnung über die Einteilung der Wohnbezirke in Gotenhafen.

Auf Grund des § 1 der Preisanordnung für Mieten in Gotenhafen vom 30. 12. 39 (Amtsblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen vom 10. 1. 1940) ordne ich für den Stadtkreis Gotenhafen an:

##### § 1.

Der Stadtkreis Gotenhafen wird für die Mietzinsberechnung in 4 Wohnbezirke eingeteilt.

##### § 2.

Zu den einzelnen Wohnbezirken gehören:

##### Wohnbezirk I

##### 1. Stadtmitte

Grenzen: Norden: Leuthenstr., Ferbellinerstr., Wikingerstrasse, Admiral-Hipper-Strasse  
Süden: Fichtestrasse, Hebelstrasse, Grimmstrasse  
Osten: Ostsee  
Westen: Ferdinand - Schulz - Strasse und Fahrenheitweg.

##### 2. Adlershorst

Grenzen: Norden: Strasse Nr. 432  
Süden: Strasse Nr. 462 und 499  
Osten: Ostsee  
Westen: Strasse Nr. 440.

##### Wohnbezirk II

##### 1. Der Südosten von Grabau (Albert-Forster-Strasse)

Grenzen: Südost: Nordgrenze von Stadtmitte  
Südwest: Unbebautes Land  
Nordost: Eisenbahn  
Nordwest: Strasse 172 und 169.

##### 2. Baltenberg

Grenzen: Norden: Südgrenze von Stadtmitte  
Süden: Hochredlau  
Osten: Ostsee  
Westen: Unbebautes Land.



3. Westen von Adlershorst

Grenzen: Norden: Hochredlau  
Süden: Unbebautes Land  
Osten: Adlerhorst, Wohnbezirk I  
Westen: Klein Katz.

**Wohnbezirk III**

1. Kielau

Grenzen: Südost: Nordwestgrenze von Grabau, Wohnbezirk II  
Südwest: Strasse 173 und 257  
Nordost: Eisenbahn  
Norgwest: Südost-Grenze von Ciessau.

2. Ciessau

Grenzen: Nordwest: Unbebautes Land  
Nordost: Eisenbahn  
Südwest: Unbebautes Land und Strasse 257  
Südost: Nordwest-Grenze von Kielau.

3. Oxhöft

4. Hochredlau

Grenzen: Norden: Baltenberg, Wohnbezirk II  
Süden: Adlershorst, Wohnbezirk I und II  
Osten: Ostsee  
Westen: Eisenbahn.

5. Wittomin.

**Wohnbezirk IV**

1. Ciessau südwestlich der Albert-Forster-Strasse
2. Abbau
3. Demptau
4. Nordwesten von Grabau  
Grenzen: Nordosten: Strasse 169 und 173, restliche Grenzen unbebautes Land.
5. Oblusch.

§ 3.

Der Oberbürgermeister kann, wenn er dieses für erforderlich hält, eine anderweitige Einteilung der Wohnbezirke vornehmen. Er kann auch bestimmen, dass ein Grundstück oder mehrere zu einem anderen Wohnbezirk gehören.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gotenhafen, den 12. März 1941.

Der Oberbürgermeister

**Preisordnung für möblierte Zimmer im Stadtkreis Gotenhafen.**

Auf Grund der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dez. 1940 (RGBl. I. S. 1584) und der mir vom Regierungspräsidenten - Preisüberwachungsstelle — in Danzig erteilten Ermächtigung ordne ich für den Stadtkreis Gotenhafen an:

§ 1

Grundpreise.

1. Die Grundpreise für die Vermietung möblierter Zimmer durch Privatpersonen betragen monatlich:

	Wohnbezirke			
	I	II	III	IV
a) einfach eingerichtete Zimmer	15-20 RM	14-19 RM	13-18 RM	12-17 RM
b) gut eingerichtete Zimmer	20-30 RM	19-28 RM	18-26 RM	17-25 RM
c) sehr gut eingerichtete Zimmer	30-35 RM	28-32 RM	26-30 RM	25-28 RM

2. Die Einteilung der Wohnbezirke beruht auf der Preisordnung für Mieten in Gotenhafen von 30. 12. 39. (Amtsblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen vom 10. 1. 40) und der hierzu ergangenen Anordnung über die Einteilung der Wohnbezirke in Gotenhafen vom 12. 3. 41. (Amtsblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen vom 15. 3. 41)

3. Die Preise sind Höchstpreise. Sie dürfen weder vom Mieter noch von den Vermietern überschritten werden. Das Anbieten höherer Preise ist strafbar, Unterbietungen sind zulässig.

§ 2

Entscheidung über die Eingruppierung.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die im § 1 vorgesehene Eingruppierung eines möblierten Zimmers entscheidet auf Antrag der Oberbürgermeister — Preisbehörde für Mieten und Pachten —.

§ 3

Leistungen des Vermieters.

1. In den Höchstpreisen ist ausser der Entschädigung für die Überlassung des Zimmers enthalten: Bedienung, Beleuchtung, Wäsche, ferner ein Kännchen (mindestens 2 Tassen) heisses Wasser zum Aufbrühen, sowie Putzen von 1 Paar Schuhen täglich.

2. Die Bettwäsche ist monatlich einmal, die Handtücher sind wöchentlich einmal zu wechseln.

3. Stellt der Mieter eigene Bettwäsche und Handtücher, so ermässigt sich der Höchstpreis um 10% des Zimmerpreises monatlich.

§ 4

Heizungszuschlag.

1. Erfolgt ein täglich einmaliges Heizen des Zimmers, so ist bei Ofenheizung je nach Grösse des Zimmers, monatlich 7 RM bis 10 RM zu zahlen, bei Zentralheizung ein Betrag, der im angemessenen Verhältnis zum Gesamtheizungszuschlag steht

2. Wird nicht täglich, sondern in Zwischenräumen geheizt, so sind für jedes einmalige Heizen bis zu 0,40 RM zu zahlen.

3. Wird bei Ofenheizung an einem Tage mehrmaliges Heizen verlangt, so ist für jedes mehrfache Heizen ein Zuschlag bis zu 0,50 RM zulässig.



§ 5

Zuschlag für Rundfunkgerät.

Für Stromentnahme für einen Radioapparat hat der Mieter eine monatliche Entschädigung von 0,50 RM zu zahlen.

§ 6

Frühstückspreise.

Das Frühstück ist in dem Mietpreis nicht inbegriffen. Die Preisfestsetzung ist der freien Vereinbarung überlassen, jedoch darf der Höchstpreis von RM 0,60 für die Lieferung von 2 Tassen warmer Getränke, 3 Brötchen, bis zu 20 gr Butter und Marmelade nicht überschritten werden. Ein besonderer Bedienungszuschlag ist nicht zulässig.

§ 7

Vermieten an mehrere Personen.

1. Wird ein Zimmer von 2 oder mehr Personen benutzt, so dürfen die Grundpreise der §§ 1 und 8 für jede weitere Person um die Hälfte erhöht werden.

2. Die Bestimmungen der §§ 3 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Eine Erhöhung der in den §§ 4 und 5 genannten Leistungen (Zuschlag für Heizen und Rundfunkgeräte) findet nicht statt.

§ 8

Tageweises Vermieten.

1. Wird ein Zimmer tageweise von Privatpersonen vermietet, so beträgt der tägliche Mietpreis:

	Wohnbezirke			
	I	II	III	IV
zu Gruppe 1:	RM 1,25-1,75;	1,10-1,60;	1,00-1,50;	0,75-1,25
zu Gruppe 2:	„ 2,00-2,50;	1,75-2,25;	1,50-1,75;	1,25-1,50
zu Gruppe 3:	„ 2,50-3,00;	2,25-2,50;	1,75-2,00;	1,50-1,75

2. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

3. Wird das Zimmer von demselben Mieter über die Zeit einer Woche hinaus benutzt, so tritt nach Ablauf der Woche der Grundpreis des § 1 anstelle des Preises für tageweise Vermietung.

§ 9

Höchstpreise für Schlafstellen.

Für Schlafstellen werden als Höchstpreise je Monat festgesetzt:

	Wohnbezirke			
	I	II	III	IV
	5,— RM	4,50 RM	4,— RM	3,50 RM

§ 10

Anmeldung, Genehmigung, Aufhebung von Mietverhältnissen. Preistafel.

Der Oberbürgermeister — Preisbehörde — kann, falls er es für erforderlich hält, verlangen, dass sämtliche vermieteten oder zur Vermietung bereit stehenden möblierten Zimmer sowie Schlafstellen unter Bezeichnung des Höchstpreises und des Wohnbezirkes ihm

angemeldet werden. Er kann ferner die gegenwärtige und künftige Vermietung von möblierten Zimmern und von Schlafstellen von einer Genehmigung, die ggf. im Zimmer auszuhängen ist, abhängig machen und falls die Genehmigung versagt wird, bereits bestehende Mietverhältnisse aufheben und die polizeiliche Räumung veranlassen. Er kann auch das Aushängen einer Preistafel fordern.

§ 11

Entscheidung über Streitigkeiten.

Über sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Preisanordnung ergeben, entscheidet der Oberbürgermeister — Preisbehörde für Mieten und Pachten — endgültig.

§ 12

Ausnahmebestimmungen.

1. Der Oberbürgermeister — Preisbehörde für Mieten und Pachten — darf in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

2. Diese Anordnung gilt nicht für das Vermieten möblierter Zimmer an Kurgäste in Adlershorst.

§ 13

Inkrafttreten.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Gotenhafen, den 12. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

**VERFÜGUNGEN**

**Deutschblütige Abstammung.**

Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung für sich bzw. für ihre Ehegatten lediglich die entsprechenden Formblätter ausgefüllt haben, werden aufgefordert, die dazu gehörigen Urkunden bis spätestens 10. April d. Js. dem Personalamt zur Beifügung in die Personalakten vorzulegen.

Die Gefolgschaftsmitglieder, die bereits einer anderen Behörde oder Parteidienststelle ihre Deutschblütigkeit nachgewiesen haben, können anstelle der Urkunden eine entsprechende Bescheinigung der Parteidienststelle bzw. Behörde vorlegen.

Gotenhafen, den 15. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

**Dienstwegehaltung.**

Unter Hinweis auf die vorläufige Dienstanweisung mache ich nochmals darauf aufmerksam, dass bei Eingaben der Gefolgschaftsmitglieder an mich in persön-





lichen Angelegenheiten oder an das Personalamt stets der Dienstweg einzuhalten ist.

Vorlagen sind jeweils dem Dienststellenleiter abzugeben, der die Weitergabe über den Dezernenten veranlasst.

Gotenhafen, den 15. März 1941

Der Oberbürgermeister.

### Geräteabgabe.

Die Dienststellen, bei denen sich noch Fernsprechapparate befinden, die an das Fernsprechnetzt noch nicht angeschlossen werden konnten, weil hierfür freie Nummern nicht zur Verfügung stehen, haben diese Apparate bis spätestens 25. März d. Js. der Beschaffungsstelle beim Stadthauptamt zu melden, damit eine Abnahme dieser Apparate veranlasst werden kann.

Die Dienststellenleiter sind für die Richtigkeit der Meldungen verantwortlich.

Gotenhafen, den 15. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Zeichnungsbefugnis für Kassenanweisungen.

In Abänderung meiner Verfügung vom 1. März d. J. (Amtsblatt Nr. 2) ermächtige ich hiermit den Schlachthofdirektor Dr. Illmer-Kephailides zur Zeichnung von Zahlungsanordnungen des Schlachthofes bis 5 000 RM und Stadtoberinspektor Iwen in Vertretung des Stadtverwaltungsdirektors bis 500 RM.

Gotenhafen, den 15. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Feststellungsbefugnis.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1941 haben nur noch diejenigen Zahlungsanordnungen Gültigkeit, die von den hierzu ermächtigten Beamten oder Angestellten festgestellt sind.

Sämtliche Dienststellen haben bis zum 20. 3. 1941 dem Stadthauptamt einen Feststellungsbeamten sowie einen Stellvertreter zu benennen. Hierbei soll es sich möglichst um Beamte handeln, ggf. sind solche Angestellte zu wählen, die mit dem Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen besonders vertraut sind.

Zahlungsanordnungen, die von nicht hierzu bestellten Beamten oder Angestellten festgestellt sind, werden den Dienststellen ab 1. 4. 1941 von der Stadthauptkasse zurückgegeben.

Gotenhafen, den 15. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Annahmeanordnungswesen.

Eine planvolle Finanzwirtschaft und die Sicherheit in der Erfassung aller der Stadt zufließenden Einnahmen erfordert ein geordnetes Anordnungswesen. Die rechtzeitige Erteilung der Annahmeanordnung und deren sofortige Sollstellung ermöglicht erst den Überblick über die Finanzwirtschaft und ihre Entfaltung im Laufe des Rechnungsjahres.

Folgende Mängel veranlassen mich, ihre Abstellung anzuordnen:

1. In vielen Fällen erteilen die Dienststellen erst nach Eingang des Betrages bei der Kasse auf Anfordern durch die Kasse die Annahmeanordnung. Ausserdem dauert es oft Wochen, ehe diese bei der Kasse eingehen.
2. Sammelanordnung über ständig wiederkehrende Einnahmen (Erlöse und Verkäufe verschiedener Art; Krankentransportkosten, Kurkosten usw.) werden in Form von Pendellisten erteilt. In diesen Anordnungen fehlen vielfach wichtige Vermerke z. B. Tag der Fälligkeit, Tag der Absendung der Rechnung, Spalten für eine monatliche Aufrechnung der Istbeträge usw. Ausserdem werden sie erst am Jahresschluss festgesetzt.

Diese Arbeitsweise hindert die rechtzeitige, ordnungsmässige Vorbereitung des Jahresabschlusses und schafft nie einen klaren Überblick über den Stand der Reste.

Ich ordne daher mit sofortiger Wirkung an:

Die Dienststellen sind verpflichtet, sobald eine Einnahme für die Stadt Gotenhafen zu erwarten ist, eine Annahmeanordnung zu erteilen und diese der Kasse auf dem vorgeschriebenen Wege zuzuleiten. Handelt es sich um laufend wiederkehrende Einnahmen (Gebühren, Beiträge, Schulgelder, Erlöse aus Verkäufen usw.) oder um mehrere gleichartige Einnahmen, jedoch von verschiedenen Zahlungspflichtigen, so sind Sammelanordnungen unter ausschliesslicher Verwendung des von der Beschaffungsstelle herausgegebenen Vordruckes zu fertigen.

Diese Anordnungen sind regelmässig am 25. j. Mts., wenn Bedarf vorliegt, auch zweimal im Monat, abzuschliessen und der Kasse beschleunigt zuzuleiten, sodass sie vor dem Monatsschluss noch zum Soll gestellt werden können. Die Sammelanordnungen sind mittels Schreibmaschine mit einem bei der Dienststelle verbleibenden Durchschlag zu fertigen. Auf der Zweitschrift hat die Dienststelle die Abgabe der Anordnung an die Kasse mit Datum zu vermerken. Die Kasse stellt sofort nach Eingang der Anordnung diese im Sachbuch zum Soll. Die Istbeträge werden in den hierfür vorgesehenen Spalten vermerkt und in einer Summe monatlich in das Sachbuch übernommen.

Die Kasse hat den Dienststellen regelmässig bis zum 15. j. Mts. anzuzeigen, welche Beträge länger als 8 Tage fällig sind und noch ausstehen.



Ist die Kasse genötigt, nach Eingang von einzelnen Beträgen die Annahmearbeitung von den Dienststellen anzufordern, so ist auf der Rückseite der Anordnung von der Dienststelle kurz zu begründen, warum die Anordnung nicht vor der Zahlung erteilt wurde.

Die notwendigen Vordrucke für Sammelanordnungen sind bei der Beschaffungsstelle erhältlich.

Gotenhafen, den 15. März 1941

Der Oberbürgermeister.

### Mittel der Gauselbstverwaltung.

Von jedem Antrag auf Mittelbewilligung an die Gauselbstverwaltung ist dem Herrn Regierungspräsidenten eine Abschrift zuzuleiten, ebenfalls von dem Bewilligungsbescheid. Zugleich weise ich die Dienststellen darauf hin, dass der Verkehr der Dienststellen mit dem Gauhauptmann nicht über den Herrn Regierungspräsidenten geht, es sei denn, dass es sich um besonders wichtige Angelegenheiten handelt.

Gotenhafen, den 15. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Musikalische Veranstaltungen.

Die künftig in Gotenhafen vorgesehenen öffentlichen musikalischen Veranstaltungen müssen stets dem Städtischen Musikbeauftragten (Stadthaus Zimmer 101) unter Beifügung einer Spielfolge gemeldet werden. Die Meldung muss mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung vorliegen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich nochmals alle musikinteressierten Gefolgschaftsangehörigen auf das städtische Orchester hin. Im Interesse der Zusammenfassung aller Musikkräfte zu einem leistungsfähigen Orchester bitte ich alle für den Beitritt in Frage kommenden Musikfreunde, die Bestrebungen des Städtischen Musikbeauftragten nachhaltig zu unterstützen, um auch somit auf dem Gebiete des städtischen Kulturlebens eine wertvolle Aufbauarbeit zu leisten.

Gotenhafen, den 15. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Schreibmaschinenreinigung.

Für die Benutzung und Reinigung der Büromaschinen (insbesondere Schreibmaschinen) wird ab sofort folgende Regelung eingeführt:

1. Bei Schreibmaschinen wird die laufende gewöhnliche Reinigung ohne weiteres von den die Maschine bedienenden Kräften durchgeführt werden können, die sich die hierzu notwendigen Kenntnisse und Handgriffe aneignen müssen. Die War-

tung der Büromaschine darf nicht erst mit der Inanspruchnahme des Mechanikers oder des Kundendienstes des Fabrikanten einsetzen. Um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, muss die Maschine sachgemäss behandelt werden. Das setzt aber zunächst ihre genaue Kenntnis voraus, die sich der Benutzer durch die Gebrauchsanweisung, die stets zur Hand sein muss, aneignen kann.

2. Schreibmaschinen sind nicht nur auf das Grundbrett oder mit Gummifüssen auf die blosse Tischplatte aufstellen. Sie müssen auf Filze, Tipptepiche oder Stossdämpfer gesetzt werden. Das Papier ist aus dem Wagen nur unter Bedienung der Walze zu entfernen und nicht herauszureissen. Die Farbbänder dürfen nicht erst ausgewechselt werden, wenn sie bereits durchlöchert sind. Das wäre Sparsamkeit am falschen Platze, weil andere Teile, wie Walze und Typen darunter leiden und vorzeitig abgenutzt würden. Beim Radieren auf eingespanntem Papier ist der Wagen nach rechts oder links hinauszuschieben, damit der Radierstaub, der aus Gummitelchen und feinen Glas- teilchen besteht, nicht in die Maschine fällt und dadurch den Mechanismus verschmutzt, Reibung in den beweglichen Teilen verursacht, diese abnutzt oder gar zerstört. Es bildet sich auch durch den abfallenden Radierstaub eine schmierige Masse aus bereits verharztem Öl und dem leicht anhaftenden Staub. Dadurch wird der Gang der Maschine erschwert oder das Schriftbild durch Betriebsstörungen verändert.
3. Die Maschine ist täglich zu reinigen. Dabei sind Gehäuse und leicht erreichbare Teile mit Pinsel und Flanelltuch abzustauben. Ferner ist der Wagen öfters herauszunehmen, sodass auch die inneren Teile in kurzen Zeitabständen gereinigt werden können. Die Typen werden mit Typenbürste oder mit Typenputzmasse, auch Benzin, gesäubert. Das Benzin darf nur in ganz geringen Mengen aufgetragen werden. Unter die Typen ist beim Reinigen mit Benzin stets Papier zu legen, damit das Benzin nicht in das Innere der Maschine eindringt.
4. Vor dem Ölen der Maschine ist das alte Öl erst abzuwischen. Nur dünnflüssiges, säurefreies Maschinenöl ist zu verwenden, das allenfalls an Wagenschne und Zeilenschaltrrad hauchartig zu verteilen ist. Das Ölen wird zweckmässig nur von Fachleuten oder durch eigene, aber fachlich geschulte Kräfte auszuführen sein.

Ich bitte die Dienststellenleiter darüber zu wachen, dass die Büromaschinen im Sinne der vorstehenden Richtlinien pfleglich behandelt werden.

Gotenhafen, den 15. März 1941

Der Oberbürgermeister.



## MITTEILUNGEN

### Amtsblattsammlung.

Es wird den Dienststellen empfohlen, die ihnen zugehenden Amtsblätter sorgfältig aufzubewahren und am Schluss des Jahres nach Herausgabe des Sachverzeichnisses den Jahrgang einzubinden. Etwa fehlende Nummern werden nicht nachgeliefert.

### Landeswirtschaftsamt.

Auf Grund einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers trägt das Bezirkswirtschaftsamt Danzig-Westpreussen von jetzt ab die Bezeichnung „Landeswirtschaftsamt“. Die Behördenbezeichnung lautet demnach künftig:

Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen  
Landeswirtschaftsamt  
Danzig, Theaterplatz 14/16.

### Gemeindepolizei.

Nachstehenden Personen wurde die Genehmigung zur Eröffnung der genannten Betriebe erteilt:

Johann Klass, Adolf-Hitler-Strasse 34, Steinmetzwerkstatt,

Johann Symanski | Albert-Forster-Strasse 29,  
Michael Juramezuk | Elektromechanische Werkstatt,  
Paul Heilig, Hans-Lody-Strasse 4, Klempnerei  
und Installation,

Kurt Wachsmuth, Adlershorst, Warschauerstr. 29,  
Klempnerei und Installation,

Sofie Wierzba, Hafenstrasse 4, Lebensmittelgeschäft.

Folgende Betriebe wurden geschlossen:

Stanislaus Berchiet, Zissau, Kielauer Strasse,  
Schankstätte,  
Leo Melewski, Adolf-Hitler-Str. 139, Verzinnerei,  
Gertrud Krela, Gotenstrasse 11, Damenschneiderei.

### Baupolizei.

Baugesuche gingen ein:

G. H. T. O., Gotenhafen, Askanierstr. 9:

- Instandsetzung eines fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses, Adolf-Hitler-Strasse 57,
- Instandsetzung eines viergeschossigen Wohnhauses, Robert-Hohlbaum-Weg 2,
- Instandsetzung eines viergeschossigen Wohnhauses, Freikorps Str. 58.

Werner R. Lange, Gotenhafen-Adlershorst, Hermann-Göring-Strasse 93:

Umbau eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes in Adlershorst, Albert-Forster-Str. 127.

Städt. Baurat Dr. ing. Eymann, Gotenhafen, Hermann-Löns-Str. 11:

Umbau des Einfamilienhauses Wilhelm-Busch-Str. 12

## PERSÖNLICHES

Der Leiter des städtischen Verkehrs- und Werbeamtes Dipl.-Volkswirt Scheidt ist mit dem heutigen Tage aus dem Dienst der Stadt Gotenhafen ausgeschieden und zum SS-Bodenamt übergetreten.

Der Oberlehrer Bruno Bartsch wurde zum Rektor an der Volksschule 1 in Gotenhafen ernannt.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 5

22. MÄRZ 1941

3. JAHRGANG

*Opfer schufen das GROSS-DEUTSCHE-REICH,  
durch Opfer wird es ewig sein!*

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Dienststunden.

Mit dem 1. April 1941 werden die Dienststunden wie folgt festgesetzt:

Montags bis Freitags von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,  
Sonnabends von 7,00 Uhr bis 13,00 Uhr.

Gotenhafen, den 22. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Reisebeihilfen.

Nachstehend wird ein Erlass des Regierungspräsidenten in Danzig vom 24. Februar 1941 bekanntgegeben:

Der Regierungspräsident

in Danzig

Gesch. Nr. Pr. Danzig, den 24. Februar 1941.

An den  
Herrn Oberbürgermeister  
Gotenhafen

Betrifft: Reisebeihilfen für Urlaubs- und Besuchsreisen an abgeordnete Beamte und Angestellte.

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, dass bei Anträgen auf Reisebeihilfen aus Anlass von Urlaubs- oder Besuchsreisen nachzuprüfen ist, ob die Fahrpreiserlässigungen nach Nr. 17 Abs. 5 der Abordnungsbestimmungen in Anspruch genommen worden sind.

Wenn z. B. gelegentlich für Weihnachtsurlaubsreisen Urlaub bis zu 14 Tagen genehmigt worden ist, dann war die Fahrpreiserlässigung durch Arbeiterrückfahrkarte in Anspruch zu nehmen. War der Beamte oder Angestellte durch Ausnutzung der Sonn- und Feiertage über 14 Tage hinaus abwesend, so können die Fahrkosten nicht in voller Höhe beansprucht werden.

Eine Berufung auf die Bestimmung nach Nr. 15 der Abordnungsbestimmungen, dass die dienstfreien

Tage vor und nach dem eigentlichen Urlaub als Urlaubstage gelten, ist abwegig. Die Anwendung dieser Bestimmung kommt nur für die Berechnung des während des Urlaubs zustehenden Beschäftigungstagesgeldes in Frage. Es geht schon aus der Anwendung der Worte „eigentlicher Urlaub“ hervor, dass die betreffenden dienstfreien Tage nicht ohne weiteres in jedem Falle als Urlaub zu gelten haben. Diese Bestimmung ist überdies nicht zu Gunsten des beurlaubten Beamten oder Angestellten ergangen. Der Zeitgewinn steht ausserdem in keinem angemessenen Verhältnis zu den Mehraufwendungen an Fahrkosten. Wenn der Beamte oder Angestellte auf den geringen Zeitgewinn Wert legt, dann muss er auch die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen.

Ich ersuche, sämtliche Beamte und Angestellte hierauf besonders hinzuweisen.

Im Auftrage: gez. Kühn.

#### Anschrift der GHTO.

Nach Bekanntgabe der Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H., Leitstelle Danzig-Westpreussen in Gotenhafen, ist ab 1. März ds. Ja. die bisherige Zweigstelle Gotenhafen in zwei voneinander unabhängige neue Zweigstellen getrennt worden.

Die Zweigstelle Gotenhafen I (Land) umfasst die Kreise Neustadt, Karthaus, Berent, Konitz, Pr, Stargard und Dirschau. Sie wird von Herrn Reinhard Dahn geleitet.

Die Zweigstelle II Gotenhafen (Stadt) ist auf das Stadtgebiet Gotenhafen, einschliesslich Vororte, beschränkt. Zu dieser Zweigstelle gehören die Bezirke Adlershorst, Grabau, Kielau und Oxböft. Zweigstellenleiter ist Herr Heinrich Richter.

Demnach lautet künftig die Anschrift: GHTO, Zweigstelle Gotenhafen II (Stadt), Askanierstrasse 9.



### Beschaffung von Selbstschutzgeräten.

An alle Hausbesitzer!

Die Angriffe der englischen Luftwaffe haben bewiesen, dass durch Brandbomben besonders Wohngrundstücke und damit die Zivilbevölkerung betroffen wird. Es ist deshalb notwendig, die Brandschutzmassnahmen im Selbstschutz zu vervollständigen und sie einer laufenden Kontrolle zu unterziehen.

Nach dem § 1 der VII. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz haben die Hauseigentümer Selbstschutzgerät bereitzustellen und dauernd im gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Diese Bestimmung erstreckt sich

- a) auf alle Häuser in geschlossener Bauweise,
- b) auf solche in halboffener Bauweise, die einschliesslich des Erdgeschosses mehr als zwei Stockwerke haben,
- c) auf sonstige Gebäude, wenn es von Ortspolizeiverwalter aus Gründen des Luftschutzes angeordnet wird.

Dabei ist weitgehend auf die im Hause bei Vermieter und Mietern vorhandenes Gerät zurückzugreifen. Der Hausbesitzer ist verantwortlich für die Beschaffung:

- 1. der Luftschutzhandspritze je Treppenhaus 1 Stück
- 2. der Luftschutz-Hausapotheke  
je Luftschutzgemeinschaft 1 "
- 3. Einreisshaken " " 1 "
- 4. Leine . . . . " " 1 "
- 5. Leiter . . . . " " 1 "
- 6. Feuerpatsche mindestens je Luftgemeinsch. 2 "
- 7. Wassereimer . . . . je Treppenhaus 2 "
- 8. Wasserbehälter . . . . " " 1 "
- 9. Sandkiste . . . . " " 1 "
- 10. Schaufel oder Spaten . " " 1 "
- 11. Axt oder Beil . . . . " " 1 "
- 12. Armbinden . . . . je Luftschutzwart 1 "
- " Laienhelferin 1 "
- " Melder 1 "
- 13. Brechstange . . . . . 1 "
- 14. Kreuzhacke . . . . . 1 "
- 15. Hammer . . . . . 1 "
- 16. Stemmeisen usw. . . . . 1 "

Der Luftschutzwart hat in jedem Haus eine Tafel auszuhängen, auf der verzeichnet ist, welche vorhandenen Geräte im Ernstfalle jeder Mieter zu stellen hat. An alle Hausbesitzer ergeht die Mahnung, die Selbstschutzgeräte, insonderheit die Luftschutz-Handspritze und die Luftschutz-Hausapotheke bis zum 31. März 1941 zu beschaffen.

Ab 1. April werden durch Polizei und Amtsträger des Reichsluftschutzbundes Kontrollen in den einzelnen Häusern durchgeführt. Auf Grund der ge-

setzlichen Bestimmungen ist mit Strafmassnahmen zu rechnen, sofern der Hausbesitzer oder sein Vertreter seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Danzig, den 1. März 1941.

Der Führer der Gruppe I des RLB.  
gez. Rau, Generalluftschutzwart.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
gez. von Falkowski, Oberst der Schutzpolizei.

## VERFÜGUNGEN

### Fuhrleistungen.

Für Fuhrdienstaufträge, die von städtischen Dienststellen ausgeführt werden, sind die Kosten nach den am 1. 11. 1940 erlassenen Richtlinien zu berechnen. Hiernach ist die Stadt Gotenhafen in 6 Zonen eingeteilt worden. Für jede Zone bestehen besondere Fuhrleistungskosten.

Die Richtlinien und der Zonenplan liegen im Städtischen Tiefbauamt aus.

Gotenhafen, den 22. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Jahresabschluss.

Wegen des bevorstehenden Jahresabschlusses bei der Stadthauptkasse, werden sämtliche Dienststellen aufgefordert, unverzüglich sämtliche noch ausstehende Rechnungen, die im Rechnungsjahr 1940 zu verbuchen sind, hereinzuholen und zur Anweisung zu bringen.

Die Zahlungsanordnungen sind der Stadthauptkasse umgehend zuzuleiten.

Gotenhafen, den 22. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Nebenbeschäftigung und Nebenvergütung.

Die Gefolgschaftsmitglieder, die im Rechnungsjahr 1940 durch Nebenbeschäftigungen Einnahmen erzielt haben, werden hiermit aufgefordert, bis zum 15. April d. Js. einen Bericht über erhaltene Nebenvergütungen an das Personalamt abzugeben. Vordrucke hierzu sind ab 5. April d. Js. beim Personalamt anzufordern. Im Bericht müssen alle im Rechnungsjahr 1940 erhaltenen Nebenvergütungen aufgeführt sein.

Zur Beseitigung von Unklarheiten wird nochmals auf folgendes hingewiesen:

- a) Zur Ausübung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vertrags-tätigkeit ist keine Genehmigung der Dienstbehörde erforderlich. Vergütungen aus dieser



Tätigkeit werden in voller Höhe belassen. Eine Meldung ist im allgemeinen nicht erforderlich.

- b) Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst. Die Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung; erhaltene Nebenvergütungen dürfen nur bis zum Betrage von 1 200 RM für eine, 1 800 RM für mehrere Nebentätigkeiten belassen werden; für Nebentätigkeiten im Aufsichtsrat usw. gelten besondere Grenzen. Jährlich sind von den Gefolgschaftsmitgliedern sowohl die erhaltenen wie auch die für das kommende Jahr in Aussicht stehenden Nebenvergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst anzuzeigen.
- c) Nebenbeschäftigungen ausserhalb des öffentlichen Dienstes. Eine Genehmigung ist - mit Ausnahme geringfügiger Nebenbeschäftigungen - stets erforderlich. Derartige Nebenvergütungen können den Beamten in unbegrenzter Höhe belassen werden; sie sind aber alljährlich zu melden. Soll das Gefolgschaftsmitglied im Einzelfall eine Vergütung von 5 000 RM oder mehr erhalten, so hat es dies ausserdem sofort zu melden.

Bei Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Auskunft beim Personalamt einzuholen, da die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Dienststrafmassnahmen nach sich ziehen kann.

Die Dienststellenleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass jedes Gefolgschaftsmitglied ihrer Dienststelle von Vorstehendem Kenntnis erhält.

Gotenhafen, den 22. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen.**

Werden Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Stadtverwaltung durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so können ihnen auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse gewährt werden.

1. Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind insbesondere anzusehen:

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass,
- b) Aufwendungen aus Anlass der eigenen Eheschliessung,
- c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung,
- d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn

durch eine öffentliche oder private Fürsorgemassnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,

e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

2. Vorschüsse die nicht gewährt werden:

- a) zu Aufwendungen aus Anlass an Konfirmationen und Kommunionen,
- b) zum Erwerb und Erhaltung von Grundstücken,
- c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
- d) zur Führung von Zivilprozessen,
- e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen zu 1) b, c oder e gegeben sind,
- f) zu Aufwendungen, die regelmässig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmässige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. An Warte- und Ruhstandsbeamte sowie an Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

Die Gefolgschaftsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass Vorschussgesuche nur im Rahmen der zu 1. aufgeführten Fälle Aussicht auf Erfolg haben. Nur eingehend begründete und belegte Gesuche sind einzureichen. Zur Ersparnis unnötiger Verwaltungsarbeit ist von Gesuchen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, unbedingt abzusehen.

Gotenhafen, den 22. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

### **Ratsherrensitzung.**

Am 25. März d. Js., 17 Uhr, findet in dem Sitzungssaal des Stadtverwaltungsgebäudes eine Ratsherrensitzung statt.

#### Tagesordnung:

1. Einführung des Kämmerers Dr. Doese aus Schneidemühl in das Amt des Stadtkämmerers in Gotenhafen.
2. Einführung des Oberarbeitsführers Graeske aus Danzig in das Amt des Stadtrates für die Sozialverwaltung in Gotenhafen.
3. Beratung der Haushaltssatzung 1941 der Stadt Gotenhafen. Berichterstatter: Stadtkämmerer.



4. Beratung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gotenhafen. Berichterstatter: Oberbürgermeister.
5. Festsetzung des Hebesatzes für die Bürgersteuer. Berichterstatter: Stadtkämmerer.
6. Beratung des Verwaltungskostenvoranschlages der Stadtparkasse für das 1. Halbjahr 1940. Berichterstatter: Stadtkämmerer.
7. Beratung des Verwaltungskostenvoranschlages der Stadtparkasse für das 1. Halbjahr 1941. Berichterstatter: Stadthämmereg.
8. Ausbau des Wasserwerks und der Wasserversorgungsanlagen. Aufnahme eines Darlehens von 300 000.— RM aus Reichsmitteln.
9. Verschiedenes.

## VERANSTALTUNGEN

### **Verwaltungsakademie Danzig-Westpreussen.**

Freitag, den 28. März 1941, 20 Uhr: Vortrag des Staatssekretärs Dr. Freisler im oberen Saal des Friedrich-Wilhelm-Schützenhauses in Danzig.

Eintritt 0,50 RM.

## PERSÖNLICHES

Bürgermeister Cartellieri ist vom 20. bis mit 29. 3. 1941 in Erholungsurlaub. Er wird vom Stadtverwaltungsrat Diessner vertreten.

Der Leiter des Stadtbauamtes, Dipl.-Ing. Knerlich, ist gleichfalls ab 21. 3. 1941 auf 4 Wochen in Urlaub.

## VERSCHIEDENES

### **Diensträume des Gaujägermeisters.**

Die Diensträume des Gaujägermeisters des Jagdgaues Danzig-Westpreussen in Danzig sind am 25. Februar 1941 in das Gaujagdhaus in Danzig, Holzmarkt 4, verlegt worden. (Fernruf: 262 07).



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 6

29. MÄRZ 1941

3. JAHRGANG

ADOLF HITLER

*Eines muss die Welt zur Kenntnis nehmen:  
Eine Niederlage Deutschlands wird es nicht geben,  
weder militärisch, noch zeitmässig, noch wirtschaftlich.*

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Nachtragshaushaltssatzung.

Auf Grund des § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) wird für das Rechnungsjahr 1940 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gotenhafen  
für das Rechnungsjahr 1940.

Auf Grund des § 88 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Der Nachtragshaushaltsplan wird im ordentlichen Nachtragshaushaltsplan

in den Ausgaben auf 10 635 137 RM  
(gegenüber 9 881 225 RM Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan)

und im ausserordentlichen Nachtragshaushaltsplan  
in den Ausgaben auf 6 373 569 RM  
(gegenüber 5 975 839 RM Ausgaben im ausserordentlichen Haushaltsplan)

festgesetzt.

Gotenhafen, den 26. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Zweigstelle der Deutschen Volksliste.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118), wird mit sofortiger Wirkung

bei der hiesigen Verwaltung eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet. Zum Leiter der Zweigstelle und Dezernenten für Volkstumsfragen bestelle ich den Stadtassessor Dr. Weidemann.

Die neue Dienststelle ist in den Zimmern 23—25 im ersten Stockwerk des Stadtverwaltungsgebäudes untergebracht.

Der Schriftverkehr wird unter dem Aktenzeichen 118 geführt.

Gotenhafen, den 29. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

Die Stadthauptkasse bleibt Dienstag, den 1. April 1941, geschlossen.

Gotenhafen, den 29. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### VERFÜGUNGEN

#### Sammelnachweise im Haushaltsplan für 1941.

Über die in den Sammelnachweisen I und II zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 zusammengefassten Ausgaben sind folgende Dienststellen verfügungsberechtigt:

Sammelnachweis I: Persönliche Verwaltungskosten u. persönliche Zweckausgaben } 003/9 Gehalts- und Lohnstelle

Sammelnachweis II: Sächliche Verwaltungskosten u. sächliche Zweckausgaben





210 u. 410 Amtsbedürfnisse	
211 u. 411 Inventar	
212 u. 412 Bücher und Zeitschriften	
213 u. 413 Post- u. Fernsprechgebühren	000
215 u. 415 Bekanntmachungskosten	Hauptamt
216 u. 416 Dienst- und Schutzkleidung	
217 u. 417 Reinigungsmittel	
218 u. 418 Ortsverkehrsmittel	
214 u. 414 Reisekosten und Tagegelder	003,9 Gehalts-
219 u. 419 Umzugs- und Zureisekosten	u. Lohnstelle
220 u. 420 Versicherungsbeiträge	010 Rechtsamt
222 u. 422 Strom, Gas, Wasser, Heizung	600
223 u. 423 Gebäudeinstandhaltung	
224 u. 424 Steuern, Gebühr. u. Beiträge	Stadtbauamt

Alle übrigen Dienststellen dürfen über diese Mittel nicht verfügen. Auszahlungsanordnungen auf die S I oder S II bezeichneten Haushaltsstellen sind unzulässig und werden von der Stadthauptkasse nicht ausgeführt.

Gotenhafen, den 29. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Neuordnung der Buchführung bei der Stadthauptkasse.

In Erwartung einer Erweiterung des Geschäftsumfanges der Stadthauptkasse und um eine wirkliche Ausnutzung der Buchungsmaschinen (Registrierkassen) zu gewährleisten und dadurch eine erhöhte Kassensicherheit und Übersicht über die Finanzwirtschaft herbeizuführen, habe ich unter dem 14. 3. 1941 Anordnung getroffen, die Buchführung der Stadthauptkasse auf Kartei umzustellen.

Die Stadthauptkasse ist eine Einheitskasse entsprechend den Erfordernissen des § 94 der DGO. und hat infolgedessen die gesamte Buchführung der im Haushaltsplan für das Jahr 1941 zusammengefassten Einzelpläne zu erledigen, mit Ausnahme der nach der Eigenbetriebsverordnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Werkkasse (Gas- u. Wasserwerk).

Gleichzeitig wird ab 1. 4. die zentrale Haushaltsüberwachung, die bis heute von der Kämmererverwaltung durchgeführt wurde, für das Rechnungsjahr 1941 nicht mehr weitergeführt. Die Dienststellen werden nunmehr mit Beginn des Rechnungsjahres 1941 ihre Haushaltsüberwachungslisten selbständig führen. Ich gebe bei dieser Gelegenheit der Erwartung Ausdruck, dass gerade diese Arbeiten mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.

Mit diesem Amtsblatt geht jeder Dienststelle ein Druckstück „Betr. Neuordnung der Buchführung bei der Stadthauptkasse“ mit zu.

Gotenhafen, den 29. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Personalangelegenheiten.

Obwohl ich schon mehrfach darauf hingewiesen habe, dass die Sachbearbeitung aller Personalangelegenheiten der städtischen Gefolgschaftsmitglieder ausschliesslich im Personalamt zu erfolgen hat, habe ich jetzt wieder festgestellt, dass einzelne Dienststellen Zusicherungen in persönlichen Angelegenheiten städtischen Gefolgschaftsmitgliedern gegenüber abgegeben haben und Bewerber um Einstellung bei der Stadtverwaltung mit Bescheiden versahen.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, dass zur Bearbeitung aller Personalangelegenheiten nur das Personalamt zuständig ist. Auch die Erstattung von Anzeigen über Verfehlungen städtischer Gefolgschaftsmitglieder ist eine Personalangelegenheit, solche Anzeigen sind von den Dienststellen dem Personalamt vorzulegen, dass diese dann an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.

Die bisherige Regelung, dass zur Einstellung und Entlassung von Stamarbeitern die in Frage kommenden Dienststellenleiter zuständig sind, wird mit Wirkung vom 1. April d. Js. aufgehoben. Die Dienststellen sind künftig nur zur Einstellung und Entlassung vorübergehend beschäftigter Arbeiter befugt. Den Widerruf auch dieser Ermächtigung behalte ich mir vor.

Gotenhafen, den 29. März 1941.

Der Oberbürgermeister.

### MITTEILUNGEN

Nachstehenden Personen wurde die Genehmigung zur Eröffnung der genannten Betriebe erteilt:

Frieda Schulz, Horst-Wessel-Strasse 10, Schreibstube.  
Wilhelm Kappus, Horst-Wessel-Strasse 23, Spezialgeschäft für Offenbacher Lederwaren.

Herbert Grünberg, Adolf-Hitler-Strasse 114, Eisen- und Haushaltwarengeschäft.

Hugo Münch, General-Litzmann-Platz 1, Malerwerkstatt.

Alfred Henschke, Horst-Wessel-Strasse 23, Schreibstube.

### VERSCHIEDENES

#### Ich erinnere

1. an die Namhaftmachung der zur Abgabe von Feststellungsvermerken auf Kassenanordnungen zu ermächtigenden Beamten und Angestellten. Die aussenstehenden Berichte müssen dem Stadthauptamt bis 1. 4. 1941 vorliegen.
2. an die Abgabe der Erklärungen der Gefolgschaftsmitglieder über Nebenbeschäftigungen und Nebenvergütungen.

Gotenhafen, den 29. März 1941.

Der Oberbürgermeister



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabenda. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 7

5. APRIL 1941

3. JAHRGANG

ADOLF HITLER:

*Nicht etwa durch Verträge oder bündige Abmachungen, sondern ausschliesslich durch Gewalt, hat England sein riesenhaftes Imperium zusammen gezimmert.*

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Hundesteuer- und Getränkesteuerordnung.

Die Hundesteuerordnung und die Getränkesteuerordnung sind von dem Herrn Regierungspräsidenten in Danzig mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen worden:

Die Genehmigung zur Hundesteuer vom 26. August 1940 der Stadt Gotenhafen vom 29. 9. 1940 und die Genehmigung zur Getränkesteuerordnung vom 26. August 1940 der Stadt Gotenhafen vom 26. 9. 1940 werden hiermit auf Grund des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (PrGS. S. 152) in der geltenden Fassung bis zum 31. März 1942 verlängert.

Danzig, den 19. März 1941

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:  
gez. Wachsmann

Gotenhafen, den 5. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### VERFÜGUNGEN

#### Dienstreisen.

Für Dienstreisen der städtischen Beamten und Angestellten wird folgende Regelung eingeführt:

1. Für die Ausführung von Dienstreisen gelten die Bestimmungen des Reisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.
2. Alle Dienstreisen müssen vor Antritt von mir oder meinem ständigen Vertreter und bei deren Behinderung vom Stadtverwaltungsdirektor schriftlich genehmigt werden.
3. Die Genehmigung der Dienstreise ist nur noch nach dem beim Personalamt erhältlichen Vor-

drucken spätestens 3 Tage vor Antritt der Reise von dem jeweils zuständigen Dezernenten für die nachgeordneten Beamten und Angestellten zu beantragen. Hierbei sind genaue Angaben über Reiseziel, Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Reisekostenstufe des Reisenden zu machen. Ausserdem ist der Zweck (schriftliche Unterlagen Einladungen usw. sind beizufügen), die Verrechnungsstelle der Reisekosten und ggf. auch die Höhe des erforderlichen Reisekostenvorschusses anzugeben.

4. Dienstreisen sind nur in dringenden und wichtigen Angelegenheiten auszuführen und möglichst sparsam einzurichten. Dienstreisen zur Teilnahme an Einweihungen, Dienstjubiläen, Beerdigungen, Vereinsfesten und dgl. sind nur zulässig, wenn im dienstlichen Interesse eine Vertretung städtischerseits unbedingt erforderlich ist. Es ist stets der billigere Reiseweg zu wählen. Dienstreisegeschäfte bei Kraftwagenbenutzung sind weitestgehend zusammen zu legen.
5. Reisekostenvorschüsse sind spätestens innerhalb 14 Tagen abzurechnen. Im anderen Falle werden die entsprechenden Beträge nach Ablauf dieser Frist ohne weitere Verfügung von den nächstfälligen Dienstbezügen des Vorschussempfängers einbehalten und zur Deckung des Vorschusses verwandt.
6. Die Ausfüllung der Reisekostenrechnung ist von dem Dienstreiseausführenden selbst vorzunehmen.
7. Für die Anforderung von Reisekosten, die nicht zu Lasten des städtischen Haushaltes durchgeführt, sondern von Dritten erstattet werden, gilt folgendes:
  - a) Die Reisekosten (Fahr- und Nebenkosten, sowie Tage- und Übernachtungsgelder) sind wie üblich zu berechnen und zur Zahlung anzuweisen, jedoch nicht bei der zuständigen Haushaltsstelle, sondern grundsätzlich bei Vor-



schüssen. Die Erstattung durch die Zahlungspflichtigen ist sofort zu veranlassen.

- b) Es dürfen lediglich die im Reisekostengesetz festgelegten Sätze gefordert und angenommen werden.

Die genaueste Durchführung dieser Verfügung mache ich allen Beamten und Angestellten zur Pflicht.

Gotenhafen, den 5. April 1941

Der Oberbürgermeister.

### Reiseverkehr zu Ostern.

Die starke Belastung der Reichsbahn macht es unmöglich zu Ostern einen friedensmässigen erhöhten Reiseverkehr zu bewerkstelligen. Zur Entlastung der Reichsbahn ordne ich für die Dauer vom 8. — 18. April d. Js. für die Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung folgendes an:

1. Dienstreisen haben soweit irgendmöglich zu unterbleiben.
2. Andere Reisen, z. B. anlässlich von Todesfällen, schweren Erkrankungen, sind auf das allernötigste Mass zu beschränken und nur mit meiner Genehmigung statthaft.
3. Urlaubsreisen sind zurückzustellen.
4. Die Gefolgschaftsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass auch die Familienmitglieder die gleiche Zurückhaltung üben.

Gotenhafen, den 5. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Überzählige Möbel pp.

Es wurde festgestellt, dass sich auf einzelnen Dienststellen Mobiliar und andere Büroeinrichtungsgenstände befinden, welche nicht benutzt werden.

Da andererseits verschiedene Dienststellen noch nicht voll ausgestattet sind, werden die Dienststellen aufgefordert, bis spätestens 15. April d. Js. die überzähligen Geräte der Beschaffungsstelle mitzuteilen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Gotenhafen, den 5. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachungen und Pressenotizen.

Ich fordere nochmals sämtliche Dienststellen auf, geeignete Veröffentlichungen und für die Tagespresse vorgesehene Bekanntmachungen, die Sonnabends im Amtsblatt erscheinen sollen, spätestens bis Donnerstags, 10 Uhr dem Hauptamt in doppelter Ausfertigung zu-leiten.

Gotenhafen, den 5. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

### Gemeindepolizei.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:  
Horst Kühl, Warschauerstrasse 21, Kobleneinzelhandelsgeschäft;

Erich Kahler, Bahnhofstr. 7, Malerwerkstatt;

Max Bernhardt, Thornerstr. 4, Kolonialwarengeschäft;

Herbert Tschinkur, Bahnhofstr. 11, Bäckerei u. Konditorei;

Walter Mehnke, Freikorpsstr. 50, Malerwerkstatt;

Erhard Körber, Horst-Wessel-Str. 28, Buchhandlung.

### Gemeindeverwaltungsschule Danzig.

Am 1. April d. Js. wurde an der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule in Danzig ein Ausbildungslehrgang I eröffnet, an welchem u. a. 10 Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung Gotenhafen teilnehmen.

In Kürze beginnt weiterhin ein Lehrgang II (Auffbaulehrgang), woran sich weitere Beamte und Angestellte der Stadtverwaltung beteiligen werden.

### Westmark.

Der Führer und Reichskanzler gab dem Reichskommissar für die Saarpfalz die Bezeichnung:

„Der Reichsstatthalter in der Westmark“.

Seine Behörde hat ihren Sitz in Saarbrücken.

## PERSÖNLICHES

Neueingestellt wurden am 1. 4. 1941:

Stadtassessor Stein aus Görlitz beim Stadtrechtsamt, Gartenbauoberinspektor Bleecken aus Halle beim Garten- und Friedhofsamt,

Stadtinspektor Nötzold aus Groitzsch/Sachsen beim Steueramt.

Ernannt wurden am 1. 4. 1941:

Stadtinspektor Schummel, Stadtbauamt, zum Stadtoberinspektor und Stadtsekretär Junge, Personalamt, zum Stadtinspektor.

Stadtverwaltungsrat Diessner ist vom 3. 4. bis 18. 4. 1941 beurlaubt und wird von Stadtassessor Dr. Weidemann vertreten.

## VERANSTALTUNGEN

### Musikalische Morgenfeier.

Am Sonntag, dem 6. April d. Js., findet vormittags von 11,30 bis 13,00 Uhr in den Apollo-Lichtspielen am Adolf Hitler-Platz eine musikalische Morgenfeier statt.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 8

10. APRIL 1941

3. JAHRGANG

ULRICH VON HUTTEN:

*DEUTSCHLAND ist,  
wo tapfere Herzen sind.*

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Verdunklungszeiten.

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig-Westpreussen festgesetzten Verdunklungszeiten bekanntgegeben:

Vom 6. 4. — 12. 4. 41	Verdunklung von 20,21 — 5,18 Uhr
„ 13. 4. — 19. 4. 41	„ „ 20,34 — 5,01 „
„ 20. 4. — 26. 4. 41	„ „ 20,47 — 4,45 „
„ 27. 4. — 3. 5. 41	„ „ 21,00 — 4,29 „
„ 4. 5. — 10. 5. 41	„ „ 21,13 — 4,15 „
„ 11. 5. — 17. 5. 41	„ „ 21,25 — 4,03 „
„ 18. 5. — 24. 5. 41	„ „ 21,37 — 3,51 „
„ 25. 5. — 31. 5. 41	„ „ 21,47 — 3,41 „
„ 1. 6. — 7. 6. 41	„ „ 21,55 — 3,35 „
„ 8. 6. — 14. 6. 41	„ „ 22,01 — 3,31 „
„ 15. 6. — 21. 6. 41	„ „ 22,06 — 3,29 „
„ 22. 6. — 30. 6. 41	„ „ 22,07 — 3,30 „

Gotenhafen, den 10. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Einteilung der Kehrbezirke.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) in Verbindung mit Artikel 1 und 2 Ziffer II der Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 13. August 1940 (RGBl. I S. 1125) gebe ich bekannt, dass der Regierungsbezirk Danzig in 65 Kehrbezirke, eingeteilt ist. Einteilung und Besetzung der Kehrbezirke sind wie folgt:

XIII. Gotenhafen.

I. Bruno Tiede, Gotenhafen

II. Richard Bartsch, Adlershorst,

III. Albert Kugge, Gotenhafen.

Die örtliche Begrenzung der Kehrbezirke kann bei den zuständigen Landräten und Oberbürgermeistern eingesehen werden.

Danzig, den 20. März 1941.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Kühn.

Vorsiehende Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Danzig wird hiermit auszugsweise bekanntgegeben.

Gotenhafen, den 10. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Preisordnung für das Vermieten von Privatzimmern an Kurgäste.

Auf Grund der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1584) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen, Preisbildungsstelle, für den Regierungsbezirk Danzig an:

§ 1

Höchstpreise.

1. Für das tageweise Vermieten von Privatzimmern an Kurgäste gelten folgende Höchstpreise:



	vom 1. 5. bis 31. 5. und ab 1. 9. RM	vom 1. 6. bis 31. 8. RM
1. für einfache Zimmer mit einem Bett	1,00—1,25	1,25—1,50
2. für gut eingerichtete Zimmer mit einem Bett	1,25—2,00	1,50—2,50
3. für sehr gut einge- richtete Zimmer mit einem Bett	2,00—2,50	2,50—3,50
In der Stadt Ostseebad Zoppot		2,50—3,50

2. Wird eine Veranda im Zusammenhang mit einem Zimmer mit vermietet, so ist ein Zuschlag von 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> bis 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub> zu der Grundmiete, je nach Grösse und Ausstattung der Veranda, erlaubt. Für Balkons ist kein besonderer Zuschlag zulässig.

3. Werden die Zimmer von zwei oder mehr Personen benutzt, so darf für die zweite Person nur die Hälfte, für jede weitere Personen nur ein Viertel des Tagespreises berechnet werden.

4. Bei der Vermietung eines Zimmers nur an eine Person sind vom sechsten Tage der Vermietung an 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Preisnachlass zu gewähren.

5. Die Einstufung in die einzelnen Gruppen erfolgt durch die bei den Oberbürgermeistern und Landräten bestehenden Miet- und Pachtämter oder durch die von diesen beauftragten Stellen. Als beauftragte Stellen gelten die in der Preisanordnung für möblierte Zimmer vom 31. März 1941 in § 1 Ziff. 2 genannten Ämter und Einrichtungen.

## § 2

### Leistungen der Vermieter.

1. In den Grundpreisen des § 1 sind enthalten: Die Entschädigung für die Überlassung des Zimmers, für Beleuchtung und Wäsche sowie Putzen von 1 Paar Schuhen täglich.

2. Hat der Mieter eigene Bettwäsche und Handtücher, so ermässigt sich der Tagespreis um 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.

3. Wird ein Zimmer geheizt, so ist für jedes Heizen ein Zuschlag bis zu 0,40 RM zulässig.

## § 3

Das Frühstück ist in dem Mietpreis nicht inbegriffen. Die Höchstpreise für Frühstück (mindestens 2 Tassen warme Getränke, 3 Brötchen, bis zu 20 g Butter oder Margarine) betragen bei Zimmern der Gruppe I 0,50 RM, bei Zimmern der Gruppe II 0,60 RM und bei Zimmern der Gruppe III 0,70 RM.

## § 4

### Küchenbenutzung.

Bei Mitbenutzung der Küche durch den Mieter ist je nach Umfang der Benutzung ein Zuschlag von 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> bis 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub> auf die Grundmiete des Zimmers zulässig.

Das Abwaschen von Geschirr sowie die Vergütung für Strom- und Gaskosten sind, ausgenommen bei Gewährung von Vollpension oder bei Abgabe von Frühstück, damit nicht abgegolten.

## § 5

### Preisaushang.

Jedes Zimmer muss ein Preisschild enthalten, auf dem die Einstufung des Zimmers, die Tages- und Frühstückspreise sowie die 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub>-ige Ermässigung des Zimmerpreises bei längerer Vermietung anzugeben ist.

## § 6

### Kündigungsverbot.

Eine Preiserhöhung der an Dauermieter abgegebenen Zimmer während der Saison ist verboten. Auch dürfen diese Zimmer nicht zum Zwecke der Vermietung an Kurgäste gekündigt werden.

## § 7

### Anmeldung von Mietverhältnissen.

Die Oberbürgermeister und Landräte, Miet- und Pachtämter, können falls sie es für erforderlich halten, verlangen, dass sämtliche vermieteten oder zur Vermietung bereitstehenden Zimmer angemeldet werden.

## § 8

### Ausnahmebestimmungen und Inkrafttreten.

1. Die Oberbürgermeister und Landräte — Miet- und Pachtämter — dürfen in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

2. Die auf Grund der Preisanordnung des Regierungspräsidenten in Danzig vom 8. April 1940 erfolgten Einstufungen bleiben bestehen.

3. Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Danzig, den 31. März 1941.

Der Regierungspräsident  
Preisüberwachungsstelle  
Herrmann

Vorstehende Anordnung des Regierungspräsidenten (Preisüberwachungsstelle) wird hiermit unter Hinweis auf meine Anordnung über die Eingliederung der Wohnbezirke in Gotenhafen sowie die Preisanordnung für möblierte Zimmer im Stadtkreis Gotenhafen vom 12. März 1941 (Amtsblatt vom 15. März 1941, Nr. 4) bekanntgegeben.

Gotenhafen, den 10. April 1941

Der Oberbürgermeister.



## VERFÜGUNGEN

### Arbeitszeit der Behördenangehörigen.

Die Notwendigkeiten des Krieges fordern, dass jede Arbeitskraft, insbesondere die der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes voll ausgenutzt wird. Die durch die Steigerung der Aufgaben und den Ausfall von Arbeitskräften infolge Einziehung zum Wehrdienst, Eingliederung und Besetzung von Gebieten vermehrte Arbeit, muss auch mit den zahlenmässig stark verringerten Arbeitskräften unter allen Umständen pünktlich erledigt werden.

Der Reichsminister des Innern gibt hiervon durch Runderlass vom 28. März 1941 nochmals Kenntnis und weist darauf hin, dass die Arbeitszeit der Beamten nicht mehr begrenzt ist und die Behördenleiter ermächtigt sind, die Beamten, Angestellten und Arbeiter darüber hinaus nach Bedarf in Anspruch zu nehmen, ohne dass den Beamten für Überstunden eine Vergütung gezahlt wird.

Gotenhafen, den 10. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Rundfragen an Gemeinden.

Der Deutsche Gemeindetag hat nochmals darauf hingewiesen, dass Rundfragen grundsätzlich nur durch den Deutschen Gemeindetag und seine Dienststellen veranstaltet werden, da die Vermittlung des Erfahrungsaustausches zwischen den Gemeinden seine gesetzliche Aufgabe ist. Durch diese Regelung werden Doppelerhebungen vermieden, die Gemeinden von einer unmittelbaren Inanspruchnahme entlastet und die Ergebnisse einzelner Erfahrungen für die Gesamtheit der Gemeinden nutzbar gemacht.

Ich bitte die Dienststellen dementsprechend zu verfahren.

Gotenhafen, den 10. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Aufräumen der Arbeitsplätze.

Ich habe beobachtet, dass in den einzelnen Dienststellen bei Dienstschluss die Arbeitsplätze unaufgeräumt verlassen werden. Dieses Verhalten verstösst gegen die Vorschriften über die Wahrung des Dienstgeheimnisses, da hierdurch Unbefugte die Möglichkeit haben,

sich Einblick in Akten und Schriftstücke zu verschaffen. Ebenso sind Vordrucke und Dienstpapier mit Kopfbogen strengstens unter Verschluss zu halten. Unaufgeräumte Arbeitsplätze erschweren im übrigen auch den Reinmachefrauen die Arbeit.

Ich bitte die Dienststellenleiter die Durchführung meiner Verfügung zu überwachen.

Gotenhafen, den 10. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Abschluss von Verträgen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Verträge jeder Art vor ihrer Unterzeichnung dem Stadtrechtsamt zugeleitet werden müssen und dass solche Verträge von Seiten der Stadt nur dann unterzeichnet werden dürfen, wenn vom Stadtrechtsamt keine Bedenken erhoben werden.

Gotenhafen, den 10. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Kriegsschäden.

Trotz meiner Rundverfügung vom 4. Februar 1941 haben noch nicht sämtliche Dienststellen die zu erstattenden Kriegsschadensmeldungen an das Stadtrechtsamt eingereicht.

Ich erinnere nochmals an umgehende Erledigung und ersuche, in den Vordrucken jeweils den Gegenwert des entstandenen Schadens einzusetzen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Gotenhafen, den 10. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

### Gemeindepolizei.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Rudi Both, Teutonenstrasse 27, Einzelhandelsgeschäft für Kühlanlagen;

August Fierke, Kielau, Dorfstrasse 35, Schuhmacherwerkstatt;

Emil Degler, Hindenburgstrasse 17, Zentralheizungsbauproduktionswerkstatt.





# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 9

19. APRIL 1941

3. JAHRGANG

*So wünschenswert eine schnelle Entscheidung des Krieges auch ist, so muss doch diesem Zweck nicht das Schicksal des Krieges geopfert oder auch nur in Gefahr gestellt werden.*

Gneisenau

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Bewirtschaftung von Brot und Mehl.

Der Reichsstatthalter für den Reichsgau Danzig-Westpreussen hat durch einen Erlass vom 31. März 1941 die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von Brot und Mehl in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreussen angeordnet.

Somit wurden ebenfalls in der Stadt Gotenhafen mit Wirkung vom 7. April 1941 Lebensmittelkarten für Brot und Mehl an Normalverbraucher und Kinder ausgegeben. Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichsstatthalters Nr. 18 vom 9. April 1941 wird hiermit hingewiesen.

Zu widerhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Die Verbrauchsregelungsverordnung vom 6. April 1940 (RGBl. I, Seite 610) findet Anwendung.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Zahlungstermine des Fürsorgeamtes.

Nachstehend werden die Zahlungstermine der Sozialverwaltung (Fürsorgeamt) für den Monat Mai 1941 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Volksdeutsche 30. 4. 1941 und 16. 5. 1941

Familienunterhalt

u. Kriegsbeschädigte 2. 5. 1941

Baltendeutsche 5. 5. 1941 und 6. 5. 1941

#### P o l e n

Pflegekinder 3. 5. 1941

Buchstaben A—G 7. 5. 1941 und 21. 5. 1941

H—L 8. 5. 1941 „ 22. 5. 1941

M—R 9. 5. 1941 „ 23. 5. 1941

S—Z 12. 5. 1941 „ 26. 5. 1941

Alte Unterstützungsempfänger 13. 5. 1941

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Stadtwerke Gotenhafen.

Am Dienstag, dem 22. April 1941 um 11 Uhr findet in dem Verwaltungsgebäude der Stadtwerke, Hans-Schemm-Strasse Nr. 19, die Bekanntmachung der Richtlinien für die Zulassung der Gas- und Wassereinrichter des Versorgungsgebietes der Stadt Gotenhafen statt.

Die Fachbetriebe, die die Zulassung wünschen, werden gebeten anwesend zu sein. Die Zulassung erfolgt anschliessend nach Prüfung der mitzubringenden Unterlagen über Person und Ausbildung.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Stadtwerke Gotenhafen.

#### Reichsversicherungsordnung.

Die nach der Reichsversicherungsordnung der Stadtverwaltung obliegenden Aufgaben werden bis zur entgeltigen Einführung der RVO vom Stadtrechtsamt unter dem Geschäftszeichen 024 erledigt. Sachbearbeiter ist Stadtassessor Stein.

Gotenhafen, den 19. April 1941

Der Oberbürgermeister.

### VERFÜGUNGEN

#### Rechnungsjahr 1940.

Die Zahlungsanordnungen der im Haushaltsjahr 1940 noch zu verbuchenden Rechnungsbeträge sind spätestens bis zum 22. 4. 1941 der Stadthauptkasse zuzuleiten.

Nach diesem Termin können Anweisungen nicht mehr entgegengenommen werden.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Oberbürgermeister





## Feststellungsbefugnis für Kassenanordnungen.

Für die angegebenen Dienststellen werden die nachfolgenden Feststellungsbeamten bzw. Vertreter bestimmt:

Dienststelle	Feststellungsbeamter		Vertreter	
	Name	Dienstbezeichnung	Name	Dienstbezeichnung
Hauptamt	Scheller	Stadtobersekretär	Raminger	Angestellter
Personalamt	Junge	Stadtinspektor	Flemming	Stadtobersekretär
Gehalts- und Lohnstelle	Svensson	Stadtoberinspektor	Steinrötter	Angestellter
Polizeiamt	Kunze	Stadtinspektor	Objartel	Angestellter
Feuerschutzpolizei	Habenstein	Leutnant d. FSchP.	Schuckert	Angestellte
Schulamt	Fest	Stadtinspektor	Klingenberg	Angestellter
Kulturamt	Kumnick	Stadtsekretär	Lille	Angestellter
Stadtkämmerei	Schümann	Stadtinspektor	Ludwig	Stadtinspektor
Steueramt	Bandlin	Stadtobersekretär	Nötzold	Stadtinspektor
Stadtrechtsamt	Zobel	Stadtinspektor	Schimmer	Angestellter
Baupolizei	König	Stadtoberinspektor	Winzer	Angestellter
Fürsorgeamt	a) Radke	Stadtinspektor	a) Hofmann	Angestellter
	b) Hoffmann	Stadtinspektor	b) Vogel	Angestellter
	c) Böhme	Angestellter		
Jugendamt	Schröder	Stadtoberinspektor	Koutny	Angestellter
Amt für Volkserziehung	Liedtke	Angestellter	—	—
Bauamt	Schummel	Stadtoberinspektor	Netzband	Angestellter
Stadtwerke	Walschewski	Angestellter	Pöhner	Angestellter
			Schmelter	Angestellter
Schlachthof	v. Ganski	Angestellter	Krella	Angestellter
Desinfektionsanstalt	Krampe	Desinfektionsmeister	Stobbe	Desinfektionsmeister
Verkehrsamt	Strücker	Angestellter	Ludwig	Angestellte
Wirtschafts- und Ernährungsamt	Wegner	Stadtinspektor	Matschoss	Angestellter
Stadtkrankenhaus	Finkeldey	Angestellter	Ziegler	Angestellte
Garten- und Friedhofsamt	Schwarz	Oberförster	Bork	Gartenmeister

Kassenanordnungen, die von anderen Beamten bzw. Angestellten als den vorstehenden festgestellt sind, werden künftig von der Stadthauptkasse nicht ausgeführt.

Gotenhafen, den 19. April 1941

Der Oberbürgermeister.

### Nebentätigkeit der Beamten.

Nach § 10 ff des Deutschen Beamtengesetzes bedarf jeder städt. Beamte, soweit er nicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit verpflichtet ist, für die von ihm wahrzunehmende Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung durch den Unterzeichneten. Für die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Angestellte gelten nach der Vorschrift der A. D. O. zu § 21 T. O. A. die für Beamte erlassenen Bestimmungen.

Die Beamten und Angestellten sind insbesondere verpflichtet eine Genehmigung einzuholen:

1. bei Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflugschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. bei Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,
3. beim Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen

Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft — die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden ist, oder wenn die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird, oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt —, 4. beim Betriebe eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch seine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (§§ 1575, 1587 BGB).

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf diese Bestimmungen hin und erwarte von sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern, dass sie sich mit den Bestimmungen vertraut machen.

Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung darf weiterhin nicht unbegrenzt genehmigt werden, da grundsätzlich von den Beamten eine Nebentätigkeit nicht ausgeübt werden soll. Insbesondere werden solche Nebentätigkeiten nicht genehmigt, die dem Ansehen der Beamten-



schaft widerstreben. Ebenso kommt eine Genehmigung nicht in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass der Beamte durch seine Nebentätigkeit seine dienstlichen Pflichten nicht ordnungsgemäss erledigen kann.

Eine Vergütung wird grundsätzlich für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nicht gewährt. Als öffentlicher Dienst sind in diesem Sinne auch Beschäftigungen bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Grund- und Stammkapital sich überwiegend in öffentlicher Hand befindet, anzusehen. Soweit der Beamte dennoch eine Vergütung erhält, ist er verpflichtet, diese an seinen Dienstherrn abzuliefern. Als Pauschalaufwandsentschädigung kann ihm in begrenzter Höhe diese Vergütung belassen werden. Die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I, S. 753) setzen die entsprechenden Höchstsätze fest. Die in Betracht kommenden Beamten haben sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen.

Nach Ziffer 17 der o. a. Verordnung haben die Beamten und Angestellten zum 1. April j. Js. unangefordert schriftlich zu berichten, welche Vergütungen sie im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Tätigkeiten ausserhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben. Die Anzeige ist dem Personalamt einzureichen.

Soweit Beamte und Angestellte der Stadtverwaltung Gotenhafen bereits Nebentätigkeiten ausüben, ohne dass eine Genehmigung hierzu schriftlich erteilt wurde, ist diese schnellstens nachzuholen. Desgleichen sind die erforderlichen Meldungen über gehabte Einnahmen im Kalenderjahr 1940 unverzüglich vorzulegen.

Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine Nebentätigkeit übernimmt, macht sich disziplinarisch strafbar.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Ausserordentlicher Haushalt 1941.**

Die im ausserordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 enthaltenen Aufgaben sind - mit einigen Ausnahmen - noch nicht finanziert. Die auf der Einnahmen-Seite eingesetzten einmaligen Finanzzuweisungen müssen noch beim Regierungspräsidenten bzw. beim Reichsstatthalter beantragt werden. Für den Antrag auf Bewilligung einer einmaligen Finanzzuweisung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Kostenanschlag (Zusammenstellung der voranschlagsmässig und im einzelnen aufzuführenden Kosten);
- b) Erläuterungsbericht (u. a. auch Angabe über die Dringlichkeit und den Beginn und die Beendigung der Massnahme);

c) Pläne und Zeichnungen;

d) Nachweise über die etwa erforderliche Anhörung von Fachbehörden.

Diese Unterlagen sind der Stadtkämmerei zwecks Einreichung der Anträge in 3-facher Ausfertigung zuzuleiten.

Mit der Durchführung ausserordentlicher Aufgaben darf grundsätzlich erst nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers begonnen werden.

In Zukunft werden einmalige und ausserordentliche Ausgaben für Bauten und für Erneuerungsarbeiten erst dann in den Haushaltsplan aufgenommen, wenn vorstehend genannte Unterlagen vorliegen.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnungen.**

In Abänderung meiner Verfügungen vom 1. März 1941 (Amtsblatt Nr. 2) und 15. März 1941 (Amtsblatt Nr. 4) ermächtige ich den Gartenbauoberinspektor Blecken zur Zeichnung von Kassenanordnungen auf die Stadthauptkasse für das Garten- und Friedhofsamt, sowie den kaufmännischen Direktor Masch zur Zeichnung von Kassenanordnungen auf die Stadthauptkasse für die Stadtwerke bis zu 1000.— RM.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Termine und Fristen.**

Aus gegebener Veranlassung ersuche ich nochmals sämtliche Dienststellen, die ihnen aufgegebenen Termine pünktlichst zu beachten. Ich habe beobachtet, dass die Dienststellen bzw. Sachbearbeiter zum Teil Fristen des Regierungspräsidenten und anderer übergeordneter Dienststellen grundlos überschreiten. Künftig werde ich gegen die verantwortlichen Beamten und Angestellten unachtsichtig vorgehen müssen.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Geldschränke bei den Dienststellen.**

Bis zum 2. Mai 1941 ersuche ich sämtliche Dienststellen an das Stadthauptamt zu berichten:

- a) Anzahl der vorhandenen Geldschränke,
- b) Zahl der dazugehörigen Schlüssel,
- c) Art der Aufbewahrung,
- d) Wer ist für die Verwaltung der Schlüssel verantwortlich?

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass eine Abgabe bzw. ein Vertauschen von Geldschränken unter den Dienststellen jeweils der Genehmigung des Stadthauptamtes bedarf.



Soweit Zweitausfertigungen von Schlüsseln vorhanden sind, sind diese der Stadthauptkasse zur Aufbewahrung im Verwahrgelass zu übergeben. Gegebenenfalls ist die Anfertigung unverzüglich zu veranlassen.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Einziehung der Bestattungsgebühren.

Die Einziehung der Bestattungsgebühren nach ausgeführten Bestattungen hat sich als unzweckmässig und arbeitsvermehrend erwiesen. Für die Folge sind daher die Gebühren vor der Bestattung zu erheben. Das Verfahren hat sich wie folgt abzuwickeln:

Der die Bestattung Beantragende meldet sich unter Vorlage der polizeilichen und standesamtlichen Bescheinigungen beim Garten- und Friedhofsamt und beantragt nach Vordruck die Erdbestattung. Das Garten- und Friedhofsamt setzt daraufhin unter Vermerk auf dem Antrage die Gebühr für die Bestattung fest und verweist den Antragsteller zur Zahlung an die Kasse.

Gleichzeitig wird vom Garten- und Friedhofsamt laufend eine Sammelannahmeanordnung entsprechend der Anordnung des Hauptamtes vom 29. 3. 1941 (siehe Amtsblatt Nr. 6) geführt und der Kasse regelmässig monatlich bis zum 25. zugestellt.

Nach der Zahlung erhält der Antragsteller beim Garten- und Friedhofsamt die erforderlichen Unterlagen zurück, wenn er die Empfangsbescheinigung über die Einzahlung vorzeigt. Er begibt sich dann zum Friedhofswärter, der ihm die Grabstelle anweist.

Die Stadthauptkasse bucht diese Beträge über ein besonderes Hilfskonto mit der Bezeichnung „Bestattungsgebühren“ und verfährt bei diesen Buchungen wie allgemein bei den Einnahmen ohne Annahmeanordnung.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Städtisches Schulamt.

Die Volksschulen melden dem Schulamt bis zum 2. 5. 1941 zahlenmässig getrennt nach Jungen und Mädchen

- a) diejenigen Schüler und Schülerinnen, die mit Beginn des neuen Schuljahres aus der 4. Grundschulklasse als reif zur Aufnahme in die Oberschule erachtet werden. Es sind in der Hauptsache für die Oberschule solche Jungen und Mädchen auszuwählen, bei denen eine besondere intellektuelle Begabung festgestellt werden kann und die ihrer ganzen Veranlagung und charakterlichen Haltung nach die Gewähr dafür bieten, später in führende Stellungen aufzurücken,
- b) diejenigen Schüler und Schülerinnen, die mit Beginn des neuen Schuljahres die Reife für die

Übernahme in die neue Hauptschule erhalten werden. Hier sind hauptsächlich solche Jungen und Mädchen auszuwählen, die neben ihren schulischen Leistungen und ihrer charakterlichen Haltung vorwiegend technisch und hauswirtschaftlich begabt sind.

Die Zahl der für die Hauptschule auszuwählenden Schüler und Schülerinnen soll rund 35% der Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen der 4. Grundschulklasse umfassen. Für die Haupt- und Oberschulen kommen natürlich nur reichs- und volksdeutsche Schüler in Frage.

Gotenhafen, den 19. April 1941.

Der Schulrat.

## MITTEILUNGEN

### Wirtschafts- und Ernährungsamt.

Ab 1. April 1941 sind von der Adolf-Hitler-Strasse 60 nach der Bismarckstrasse 24 verlegt worden: die Ausgabestellen

- für Reisemarken und Lebensmittelkarten für Wehrmachturlauber,
- für zusätzliche Lebensmittelkarten aufgrund ärztlicher Bescheinigungen,
- für Berechtigungsscheine für Kantinen, Werkküchen und Gaststätten.

### Gemeindepolizei.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihres Betriebes erhalten:

- Gustav Harder, Hans-Lody-Str. 43, Schneiderwerkstatt;
- Herbert Peper, Adolf-Hitler-Str. 100, Fleischerei;
- Albert Tessmer, Oblusch, Hauptstrasse. 61, Bäckerei;
- Margarete Kiekenap, Moltkestr. 4, Heissluftmangel;
- Alois Krause, Albert-Forster-Str. 150, Kolonialwarengeschäft;
- Thea Pietrzak, Adolf-Hitler-Str. 54, Photomatongeschäft.

## PERSÖNLICHES

Die Aufgaben des Chefarztes des Städtischen Krankenhauses übernimmt während der Dauer der Einberufung des Prof. Dr. Pflomm zum Wehrmehrdienst Medizinalrat Dr. Pesenecker.

Die Vertretung des Prof. Pflomm als Leiter der Chirurgischen Abteilung wird von Oberstabsarzt Dr. Haerle übernommen.

Die Leitung des Wirtschafts- und Ernährungsamtes hat am 10. 4. 1941 der Angestellte Wenkhold aus Stolberg übernommen, da der bisherige Leiter Dipl. Ing. Werth demnächst in den Wehrdienst eintritt.

Neueingestellt wurde am 15. 4. 1941 Stadtinspektor Pfeiffer aus Heiligenhaus. Er wurde dem Steueramt zugeteilt.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 10

26. APRIL 1941

3. JAHRGANG

*Wenn dieser Krieg abgeschlossen sein wird,  
dann soll in Deutschland ein grosses Schaffen beginnen,  
dann wird ein grosses „WACHT AUF“  
durch die deutschen Lande ertönen.*

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Stadthauptkasse.

Die Stadthauptkasse bleibt am Mittwoch, den 30. April d. Js., geschlossen.

Gotenhafen, den 26. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### 1. Mai 1941.

Die am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) übliche Beflaggung und Ausschmückung der Dienstgebäude unterbleibt nach einem Erlass des Reichsministers des Innern in diesem Jahre.

#### Stadtparkasse Gotenhafen.

Stadtkämmerer Dr. Doese wurde am 10. April 1941 auf grund des § 14 Abs. 3 der Mustersatzung für Sparkassen vom 26. August 1932 in der Fassung vom 27. 12. 1934 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden der Sparkasse bestellt mit der Massgabe, dass sich der Unterzeichnete den Vorsitz selbst vorbehält, wenn besonders wichtige Angelegenheiten zur Beratung anstehen.

Gotenhafen, den 26. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### VERFÜGUNGEN

#### Urlaubsjahr 1941.

Der Reichsminister des Innern hat durch seinen Runderlass vom 18. April 1941 bestimmt, dass den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zum 30. Septem-

ber 1941 Erholungsurlaub insgesamt bis zur Höchstdauer von 3 Wochen bewilligt werden darf.

Die gegenwärtige Kriegslage erfordert auch im Bereich der Zivilbehörden die restlose Anspannung und volle Ausnutzung aller Arbeitskräfte, um das Höchstmass an Leistungen zu erreichen.

Allen Gefolgschaftsmitgliedern wird von dem Erlass des Reichsministers des Innern hiermit Kenntnis gegeben.

Gotenhafen, den 26. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Kinderreiche Mütter.

Mit Rundverfügung 114/40 habe ich zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Reichsbund der Kinderreichen an kinderreiche Mütter eine „Ehrenkarte für die deutsche kinderreiche Mutter“ ausgibt, die den Inhaberinnen eine bevorzugte Abfertigung bei den Behörden gewährleisten soll.

Der Reichsbund „Deutsche Familie“ teilt nunmehr mit, dass die „Ehrenkarte für die kinderreiche deutsche Mutter“ nur an solche Mitglieder des Reichsbundes „Deutsche Familie“ ausgegeben werden, die sich im Besitze des Ehrenbuches für die deutsche Familie befinden und durch den Reichsbund „Deutsche Familie“ ausgelesen sind.

Die mit der Abfertigung von Besuchern beschäftigten Beamten und Angestellten werden ersucht, die Inhaberinnen von Ehrenkarten bevorzugt abzufertigen.

Gotenhafen, den 26. April 1941

Der Oberbürgermeister.

#### Amtsverschwiegenheit.

Nach § 8 des deutschen Beamtengesetzes hat jeder Beamte — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Ge-



heimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Die gleiche Schweigepflicht ist nach § 4 AT. O. für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder gegeben.

Auf diese Bestimmungen mache ich hierdurch nochmals sämtliche Gefolgschaftsmitglieder aufmerksam und weise darauf hin, dass kein Gefolgschaftsmitglied über dienstliche Angelegenheiten weder vor Gericht noch aussergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben darf ohne meine vorherige schriftliche Genehmigung.

Gotenhafen, den 26. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Verfügungen im Amtsblatt.

Aus Anträgen und Vorlagen der Dienststellen und Gefolgschaftsmitglieder entnehme ich immer wieder, dass das Amtsblatt der Stadt nicht allen Sachbearbeitern zur Kenntnis gelangt bzw. die hierin enthaltenen Verfügungen nicht genügend beachtet werden, da sonst viele Anträge von vornherein unterbleiben würden, weil sie jeglicher gesetzlicher Unterlage entbehren.

Ich ersuche daher die Dienststellenleiter, das Amtsblatt künftig sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern durch Umlauf zur unterschriftlichen Kenntnisnahme zuzuleiten.

Gotenhafen, den 26. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Überwachung der Einnahmen und Ausgaben.

#### I.

Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben ist von den Dienststellen mit Hilfe der Haushaltsüberwachungslisten zu überwachen.

Die Haushaltsüberwachungslisten sind für alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Sie sind nach der Gliederung des Haushaltsplans oder des Verwahr- und Vorschussbuches einzurichten. Das Soll jeden Ansatzes ist vollständig, also auch mit allen Veränderungen einzutragen.

#### II.

Sobald eine Einnahme festgestellt werden kann, hat die Dienststelle die Stadthauptkasse unverzüglich anzuweisen, dass sie die Einnahme zum Soll stellt, einzieht und vereinnahmt (§ 38, 1 GemHVO).

Die Einnahme ist sogleich in die Haushaltsüberwachungsliste unter laufender Nummer einzutragen. Sie ist auf Grund der Annahmeanordnung einzutragen, und zwar bevor der zeichnungsberechtigte Beamte die Annahmeanordnung unterschreibt. Der Führer der Haushaltsüberwachungsliste hat sofort beim Buchen

die Nummer der Eintragung auf der Annahmeanordnung und dem Aktenvorgang zu vermerken.

Ausserdem sind alle Fälle in der Haushaltsüberwachungsliste vorzumerken, die zu einer Einnahme führen können, auch wenn der Betrag oder der Zahlungspflichtige noch nicht feststehen. Diese vorgemerkten Einnahmen sind überschläglich zu berechnen oder zu schätzen und unverzüglich auf Grund der Aktenvorgänge oder sonstigen Unterlagen einzutragen. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, ist ein besonderer Abschnitt für vorgemerkte Einnahmen in der Haushaltsüberwachungsliste vorzusehen. Jeder Fall ist einzeln unter laufender Nummer einzutragen.

Der Führer der Haushaltsüberwachungsliste hat darüber zu wachen, dass die vorgemerkten Einnahmen sobald wie möglich festgestellt und auf den Hauptabschnitt der Haushaltsüberwachungsliste übernommen werden.

#### III.

In die Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben sind alle Haushaltsausgaben auf Grund der Auszahlungsanordnungen, sowie alle Beträge einzutragen, die durch Aufträge und Verträge usw. bereits festgelegt und künftig auszuzahlen sind. Jede Ausgabe ist **sofort** einzutragen, wenn über die Mittel verfügt wird, also bei der Bestellung usw., oder sobald die Verpflichtung zu einer Ausgabe zu erkennen ist. Soweit die Ausgabe noch nicht genau feststeht, ist sie mit dem voraussichtlichen Betrage einzutragen.

Die angewiesenen Ausgaben sind in die Haushaltsüberwachungsliste einzutragen, bevor der zeichnungsberechtigte Beamte die Auszahlungsanordnung unterschreibt. Sie sind unter laufender Nummer einzutragen. Diese Kontrollnummer hat der Führer der Haushaltsüberwachungsliste auf der Ausgabenanordnung und dem Aktenvorgang zu vermerken. Dabei hat er gleichzeitig anzugeben, dass die Ausgabemittel nicht überschritten sind. Den Vermerk hat er zu unterschreiben.

Die Haushaltsüberwachungsliste muss so geführt werden, dass die Dienststelle jederzeit feststellen kann, über welche Summe bei jedem Ansatz verfügt ist.

#### IV.

Eine Eintragung darf nur in der Weise **berichtigt** werden, dass die Veränderung unter neuer laufender Nummer eingetragen wird, bei der alten und der neuen Eintragung ist ein gegenseitiger Hinweis zu machen.

Die Haushaltsüberwachungsliste ist als **Kontrolle** dafür zu benutzen, dass alle angewiesenen Einnahmen und keine anderen als die angewiesenen Ausgaben in den Buchungskarten der Stadthauptkasse nachgewiesen (zum Soll gestellt) sind. Zu diesem Zweck muss der Führer der Haushaltsüberwachungsliste sie **monatlich** aufrechnen und mit der Buchhaltung der Stadthauptkasse abstimmen. Dies hat er auf der ersten Seite der Haushaltsüberwachungsliste zu bescheinigen.



Nach dieser Abstimmung muss die Haushaltsüberwachungsliste dem Dienststellenleiter zur Durchsicht vorgelegt werden, was durch Sichtvermerk mit Datum auf der ersten Seite der Haushaltsüberwachungsliste zu bescheinigen ist.

Der Führer der Haushaltsüberwachungsliste muss sie sorgfältig aufbewahren. Es muss gewährleistet sein, dass Unbefugte keine Eintragungen machen können.

Die Liste ist als Hilfsbuch der Stadtkasse zu führen und wird deshalb am Jahresschluss mit ordnungsmässigem und mit der Kasse gleichlautendem Abschluss als Unterlage zur Jahresrechnung an das Rechnungsprüfungsamt abgegeben.

#### V.

Die mit der Führung der Haushaltsüberwachungslisten beauftragten Dienststellen reichen dem Stadtkämmerer für jeden Haushaltsabschnitt bzw. für jede Haushaltsstelle und zwar für die Einnahmen und Ausgaben bis zum 10. jeden Monats, nach besonderem Vordruck folgende Nachweisung ein:

- a) Stand des Anordnungssolles bis zum Ende des Vormonats,
- b) Gesamtbetrag der bereits herausgegebenen und noch nicht bezahlten Aufträge usw. (Abschluss der Überwachungsliste),
- c) Stand der noch verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsansatz abzüglich Endbestand der Haushaltsüberwachungsliste),
- d) Bedarf für den kommenden Monat (Beträge, über die voraussichtlich im Laufe des Monats verfügt wird).

Für die Einnahmen gilt entsprechendes:

Bei den Sammelnachweisen werden die unter a—d geforderten Angaben für die Gesamtsumme des Sammelnachweises mitgeteilt. Soweit durch die laufende Aufteilung der Sammelnachweisausgaben auf die verschiedenen Haushaltsabschnitte in der Kassenkontrolle schon im Laufe des Jahres eine grössere Überschreitung eines Haushaltsansatzes festgestellt wird, ist sowohl über die Höhe der Mehrleistungen als auch über ihre Begründung bei der Monatszusammenstellung besonders zu berichten. Auf Verlangen sind die Kassenkontrollen der Sammelnachweise der Stadtkämmerei zwecks Einsichtnahme über die Verwendung der Mittel bei den einzelnen Abschnitten vorzulegen.

Gotenhafen, den 26. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Unterschriftsmoppen.

Sämtliche Dienststellen haben nach und nach ihre Unterschriftsmoppen der Druckerei im Hause wegen Anbringung einer Beschriftung zuzuleiten.

Gotenhafen, den 26. April 1941.

Stadthauptamt.

## MITTEILUNGEN

### Reichsverwaltungsgericht.

Durch Erlass vom 3. April 1941 hat der Führer und Reichskanzler

- das Preussische Oberverwaltungsgericht,
  - den Reichsdienststrafhof,
  - das Reichswirtschaftsgericht,
  - den Verwaltungsgerichtshof in Wien,
  - die Oberste Spruchstelle für Umlegungen,
  - die Oberste Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände,
  - das Entschädigungsgericht (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 — RGBl. I S. 467) und
  - das nach § 22 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) zu errichtende Reichskriegsschädenamt
- zum Reichsverwaltungsgericht vereinigt.

Das Reichsverwaltungsgericht ist Oberste Spruchbehörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit und hat bis auf weiteres seinen Sitz in Berlin. Der Erlass des Führers gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Auf den Erlas (abgedruckt im Reichsgesetzblatt Teil I S. 201) wird hiermit hingewiesen.

### Gemeindepolizei.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

- Valentin Mielcarek, Alemannenstr. 6, Ankauf von Altmaterial usw.;
- Fr. Hedwig Andersohn, Herman Göring-Str. 32, kom. Verwaltung der Bahnhofsdrogerie;
- Walter Klein, Danzig-Langfuhr, Posadowskyweg 95, Bierleitungs-Reinigungsunternehmen;
- Friedrich Eggers, Adolf Hitler-Strasse 63, Feinlederwarengeschäft;
- K. H. Wittich, Askanier-Strasse 3, Baugeschäft;
- Sigismund Sompolinski, Adolf Hitler-Strasse 33/35, Schuhmacherwerkstatt.

## P E R S Ö N L I C H E S

Der Führer und Reichskanzler verlieh am 20. April d. Js. dem Stadtsekretär **Bodenberg** das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter.

Ernannt wurden am 20. April d. Js.:  
Dipl. Ing. **Lenz** zum städt. Oberingenieur und ständigen Stellvertreter des technischen Leiters der Stadtwerke

und Hafengebtriebsassistent **Krampe** zum Werksekretär bei der städtischen Desinfektionsanstalt.





# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 11

3. MAI 1941

3. JAHRGANG

*„Die Stärke der Staaten beruht auf den grossen Männern,  
die ihnen zur rechten Stunde geboren sind“.*

Friedrich der Grosse

### BEKANNTMACHUNGEN

Nachstehenden Erlass bringe ich zur Kenntnis.  
Gotenhafen, den 3. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Erlass.

Durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 3. 4. 1941<sup>1)</sup> ist das Reichsverwaltungsgericht gebildet und damit ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des Verwaltungsaufbaues unseres Grossdeutschen Reiches getan worden. Im Reichsverwaltungsgericht ist neben obersten Verwaltungsgerichten des Reichs auch das Preussische Obergerverwaltungsgericht aufgegangen.

Das Preussische Obergerverwaltungsgericht hat in den langen Jahrzehnten seines Bestehens Vorbildliches für die Entwicklung des öffentlichen Rechts und die Rechtssicherheit in der Verwaltungspraxis geleistet. Das wird ihm unvergessen bleiben, auch wenn wir heute die zeitbedingten Rechtsauffassungen nicht mehr als gültig anerkennen, aus denen heraus es geschaffen wurde und nach denen es arbeitete. Die von dem Obergerverwaltungsgericht gebildete Tradition wird aber einer der wesentlichsten Bausteine für die neue reichseinheitliche Spitze der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein, die nunmehr über den alten Rahmen hinaus das Gebiet des neuen Grossdeutschen Reiches betreuen wird.

Berlin, den 7. April 1941.

Der Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches

G ö r i n g

Preussischer Ministerpräsident

### VERFÜGUNGEN

#### Zahlungsverkehr bei der Stadthauptkasse.

##### a) Aufrechnung.

Um den Zahlungsverkehr der Stadthauptkasse zu vereinfachen und zu beschleunigen, ist von der Aufrechnungsmöglichkeit von Forderungen Gebrauch zu machen.

Die Aufrechnung ist möglich, sobald die Zahlung von dem Auszahlungsempfänger gefordert und die geschuldete Leistung von der Stadthauptkasse bewirkt werden kann.

Die anordnenden Verwaltungsstellen haben fortan alle Aufrechnungsmöglichkeiten auszunutzen und die erforderlichen Angaben in den Auszahlungs- und Annahmeanordnungen zu machen.

Geschieht dies ausnahmsweise nicht, so hat die Stadthauptkasse die Aufrechnung von sich aus vorzunehmen. Die Stadthauptkasse kann jedoch nur dann aufrechnen, wenn bei ihr sowohl eine Annahme- als auch eine Auszahlungsanordnung vorliegt.

Die Nebenkassen, also die Kasse des Schlacht- und Viehhofes und der Stadtwerke, haben die Stadthauptkasse in den Fällen zu benachrichtigen, in denen sie Zahlungen ausnahmsweise selbst bewirken, damit ggf. die Aufrechnung dort zu Gunsten der Stadthauptkasse vorgenommen werden kann.

##### b) Kassenanordnungen.

Bei Anweisung von Rechnungsbeträgen sind von den Verwaltungsstellen sowohl auf den Auszahlungs- als auch auf den Annahmeanordnungen ausser der Art der Lieferungen und Leistungen auch noch die Nummern und Daten der Rechnungen und Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben. Unvollständige Anordnungen werden mit auf den Anordnungen aufgeklebten roten U. g. R.-Schreiben zur Vervollständigung von der Stadthauptkasse zurückgegeben. Die

for 'Waltwirtschaft, Kiel  
3. MAI 1941





roten Schreiben dürfen von den Anordnungen nicht entfernt werden, wie dies auch auf dem Zettel bereits vermerkt ist.

#### c) Monatsabschluss.

Um am Monatsabschluss zwischen den bei den Verwaltungsstellen geführten Einnahmesollkontrollen und Haushaltsüberwachungslisten einerseits und der bei der Stadthauptkasse geführten Sachkartei andererseits möglichst gleichlautende Buchungen zu erzielen und die Zahl der Übergangsposten auf ein Minimum herabzudrücken, sind die Einnahmesoll-Kontrollen und die Haushaltsüberwachungslisten jeweils am 25. d. Mts. für den laufenden Monat abzuschliessen. (Vergl. Anordnung des Hauptamtes - 000 - vom 14. 4. 1941 S. 6 Absatz 3). Der Stadthauptkasse ist somit Gelegenheit gegeben, die bis zu diesem Zeitpunkte bei den Dienststellen gebuchten Anordnungen ebenfalls noch bis Monatsende zum Soll zu stellen.

Um zu erreichen, dass die Anordnungen, die bereits für den kommenden Monat ab 25. gebucht werden, bei der Stadthauptkasse gleichfalls erst für den neuen Monat verrechnet werden, haben die Dienststellen die in der Zeit vom 25. bis zum 1. für den neuen Monat ausgefertigten Anordnungen links oben in rot durch Stempelaufdruck oder handschriftlich mit dem Vermerk „Für Mai“ usw. zu versehen.

#### d) Rechnungen.

In vielen Fällen teilen die in den Annahmeanordnungen bezeichneten Zahlungspflichtigen auf die Mahnung hin mit, dass sie keine Rechnung erhalten haben, manchen sind sogar die fraglichen Lieferungen oder Leistungen völlig unbekannt. Diese Art der Zahlungsweigerung erschwert das Hereinholen der Geldbeträge sehr. Es ist daher mehr als bisher von den Verwaltungsstellen besonders darauf zu achten, dass auf den Annahmeanordnungen nur diejenigen nebst vollständiger und genauer Anschrift angegeben werden, die tatsächlich für die Begleichung der Schuld in Frage kommen und dass die Daten der abgesandten Rechnungen ebenfalls hierauf vermerkt werden.

Die Verwaltungsstellen haben die eingehenden Rechnungen so zu bearbeiten, dass die Rechnungsbeträge alsbald nach Rechnungseingang gezahlt werden können. Die Zahlungen geschehen in der Regel bargeldlos. Bargeldzahlungen müssen auf dringende Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Es ist unzulässig, den Empfängern Auszahlungsanordnungen zur Beförderung zur Stadthauptkasse auszuhändigen, etwa mit dem Hinweis, sich den Betrag sofort in bar auszahlen zu lassen.

Gotenhafen, den 3. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Stadtgärtnerei.

Der Verkauf von Gartenerzeugnissen der Stadtgärtnerei ist nur an Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung für den eigenen Bedarf gestattet. Er ist überdies nur in beschränktem Masse möglich, soweit überzählige Pflanzen vorhanden sind. Die Ware muss in der Stadtgärtnerei selbst abgeholt werden.

Zur Zeit stehen Gurken und Radieschen zum Verkauf.

Gotenhafen, den 3. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

### Gewerbeförderung.

Die Aufgabe, aus den befreiten Gebieten in kürzester Zeit einen deutschen Siedlungsraum zu machen, macht neben den durch die Reichswirtschaftshilfe und die Ost-Steuer-Verordnung geschaffenen Möglichkeiten die Durchführung einer planmässigen, staatlichen Förderung und Beratung der Industrie- und Gewerbebetriebe des Reichsgaues Danzig-Westpreussen notwendig.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist bei der Behörde des Reichsstatthalters eine Gewerbeförderungsstelle geschaffen worden.

Die Anschrift der Dienststelle lautet:

Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen  
Gewerbeförderungsstelle  
Danzig, Neugarten 8, Hofbaracke C.

Die Tätigkeit der Gewerbeförderungsstelle wird sich auf nachstehende Gebiete erstrecken:

- 1) Entwicklung und Leistungssteigerung der vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe durch Förderung und Beratung,
- 2) Ansetzung neuer Betriebe und Erweiterung der vorhandenen Betriebsstätten,
- 3) Förderung der kunstgewerblichen Fertigung und Schaffung eines leistungsfähigen Heimgewerbes.

Die Gewerbeförderungsstelle unterstützt durch Fachreferenten auf Grund der Kenntnis der allgemeinen Wirtschaftsstruktur des Reichsgaues die Unternehmer in allgemeinen fachlichen und organisatorischen Fragen, wie Mithilfe bei Geländeerschliessung, Bodenuntersuchungen, Standortsauswahl, Entwicklung neuer Produktionszweige, Mitwirkung bei der Eisenbereitstellung für die im Rahmen der Rationalisierung anzuschaffenden Maschinen und Werkzeuge, Unterstützung der Betriebsführer bei Verhandlungen mit Behörden, Reichsstellen usw.

Durch eingehende technische und kaufmännische Beratung soll die Leistungsfähigkeit der entwicklungs-fähigen Betriebe gesteigert werden mit dem Ziel, sie möglichst rasch an den Leistungsstand der Altreichsbetriebe heranzuführen und sie für den nach dem Kriege einsetzenden freien Wettbewerb mit der entwickelten Altreichsindustrie gerüstet zu machen.



Die Betriebsberatung wird sich vorwiegend auf innerbetriebliche Verhältnisse erstrecken und die für die organisatorische und technische Rationalisierung notwendigen Massnahmen erfassen, wie Arbeitsvorbereitung, Akkordwesen, Kalkulation, Betriebsabrechnung, Betriebsplanung, Fertigung und Fertigungsprogramm.

Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse dienen dann als Grundlage für in einzelnen Fällen notwendig werdende besondere Förderungsmassnahmen.

Das nur Betriebsführern, die sich rückhaltlos für die Weiterentwicklung ihrer Betriebe einsetzen, diese ausserordentliche, staatliche Hilfe zuteil werden soll, ist selbstverständlich.

Die hoheitliche Betreuung der Betriebe, wie sie von den Abteilungen IV, V und dem Forst- u. Holzwirtschaftsamt beim Reichsstatthalter im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche durchgeführt wird, wird durch die Errichtung der Gewerbeförderungsstelle nicht berührt.

Die Gewerbeförderungsstelle umfasst neben einigen Sonderreferaten 2 Hauptabteilungen:

- 1) Abteilung allgemeine Betriebsförderung mit Fachreferaten für Eisen- und Metallindustrie, Holzindustrie, Textil-, Leder- und Papierindustrie, chemische Industrie, Industrie der Steine und Erden, Nahrungsmittelindustrie,
- 2) Abteilung technische und kaufmännische Betriebsberatung mit einem Stab erfahrener Betriebsingenieure und Betriebskaufleute.

Für Aufgaben und Untersuchungen besonderer Art ist das Amt in der Lage, Sachverständige und Spezialisten zur Mitarbeit heranzuziehen.

Diese Massnahme soll mithelfen, neue Arbeitsplätze für tätige deutsche Menschen zu schaffen und den Betrieben aus den Altreichsteilen die Umsiedlung in die neuen Ostgebiete zu erleichtern.

Das Ziel kann nur erreicht werden bei einer verständnisvollen Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen, wobei es die vornehmste Aufgabe der Gewerbeförderungsstelle sein wird, in kürzester Zeit das Vertrauen der Behörden und der Betriebsführer zu gewinnen.

Alle Dienststellen des Staates, der Partei, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und des Nährstandes werden daher gebeten, die Arbeit der Gewerbeförderungsstelle weitgehendst zu unterstützen.

### Schulferien.

Nach der Neueinteilung des Schuljahres ist die Dauer der Sommerferien in den Orten mit Volks-, Haupt-, Mittel- und Höheren Schulen auf 52 Tage festgesetzt worden. Die Ferien werden dreifach gestaffelt. Die Staffeln sind vom Reichserziehungsminister für 1941 folgendermassen festgesetzt worden:

1. Staffel: 26. Juni (1. Ferientag) bis 16. August (letzter Ferientag).
2. Staffel: 7. Juli (1. Ferientag) bis 27. August (letzter Ferientag).

3. Staffel: 17. Juli (1. Ferientag) bis 6. September (letzter Ferientag).

Vorbehaltlich einer anderen Regelung nach Kriegsende gehören für den Sommer des laufenden Jahres folgende Teile des Reichsgebietes zu jeder Staffel:

1. Staffel: Provinz Ostpreussen, Pommern und Rheinprovinz, Land Württemberg, Thüringen, Oldenburg und Bremen, Saarland und Gau Wartheland.

2. Staffel: Provinz Brandenburg, Niederschlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Land Sachsen, Baden, Braunschweig, Anhalt, Gau Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Tirol, Salzburg.

3. Staffel: Stadt Berlin, Provinz Pommern, Aussenstelle Schneidemühl, Sachsen, Westfalen, Oberschlesien, Land Bayern, Hessen, Mecklenburg, Hamburg, Lippe-Deilmold, Schaumburg-Lippe, Sudetengau und Gau Danzig-Westpreussen.

Für die ländlichen Volksschulen, d. h. Volksschulen an Orten, die keine höheren Schulen besitzen, ist die für die Sommerferien vorgesehene Zeit nach den ländlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Sommer- und Herbstferien zu verteilen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Unterrichtsverwaltung des Landes bzw. des Reichsgaues, für Preussen bei den Regierungspräsidenten.

### Gemeindepolizei.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Wladislaus Schandrach, Horst-Wessel-Strasse 46, Vulkanisieranstalt;

Bruno Runowski, Kielauer Strasse 188, Schneiderwerkstatt;

Herbert Peper, Adolf-Hitler-Strasse 139, Fleischverkaufsstelle.

### SA Standarte Neustadt.

Die Standarte Neustadt teilt zur Kenntnisnahme mit:  
Anschrift:

SA Standarte Neustadt,  
Gotenhafen, Hans-Lody-Strasse 11.

Fernruf: Gotenhafen 3707.

Dienststunden:

Montag und Freitag von 8 Uhr bis 22 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 8 Uhr bis 17 Uhr  
Mittwoch und Sonnabend von 8 Uhr bis 13 Uhr.

Der Führer der Standarte Neustadt  
m. d. k. F. b.  
gez. Sellke  
Obersturnführer.

### P E R S Ö N L I C H E S

Neueingestellt wurde am 1. Mai 1941 der Stadtinspektor Fleischer aus Geringswalde beim Steueramt.





# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf in der Regel Sonntags. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 12

10. MAI 1941

3. JAHRGANG

*Dem deutschen Soldaten ist nichts unmöglich.*

Adolf Hitler

### BEKANNTMACHUNGEN

Bei der Stadthauptkasse sind ab sofort nachstehende Dienststunden eingeführt:

Vormittags von 8 — 13 Uhr

Sonntags von 8 — 11 Uhr

Gotenhafen, den 10. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

### VERFÜGUNGEN

**Einziehung und Auszahlung kleinerer Beträge im Zahlungsverkehr zwischen Behörden des Reiches, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).**

Im Zahlungsverkehr des Reichs und der Länder mit den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und im Zahlungsverkehr der Gemeinden (Gemeindeverbände) untereinander ist auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen bis zu 1,— RM zu verzichten. (Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 6. April 1935 — A 1100 a — 265 I).

Das Verfahren findet keine Anwendung auf Zahlungen, die auf Grund allgemeiner Tarife oder besonderer gesetzlicher Vorschriften bewirkt worden, sowie im Verkehr mit verbundenen Betrieben des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

Gotenhafen, den 23. April 1941.

Der Oberbürgermeister.

### MITTEILUNGEN

Durch Erlass des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreussen vom 19. März 1941 hat die Preisbehörde bei dem Oberbürgermeister die Bezeichnung zu führen:

Der Oberbürgermeister

Miet- und Pachtamt

112

Ab sofort wird daher von der Preisbehörde diese

Bezeichnung zu führen.

Das Amt für Volkswohlfahrt und Jugendertüchtigung hat ab 2. Mai d. Js. seine Diensträume zum Grimmweg 6 verlegt und ist unter Telefonanschluss 43-60 zu erreichen.

Für die Durchführung der von der Regierung angeordneten Diphtherie-Schutzimpfung haben sämtliche Schulen und die Mittelschule namentliche Listen aller Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre aufzustellen.

Diese Listen müssen enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnung,
4. eine 15 cm breite Spalte für Bemerkungen.

Die Listen sind bis zum 15. 5. 1941 fertig zu stellen und an das Staatl. Gesundheitsamt, z. Hd. der Schulpflegerin einzureichen.

Das Postamt in Gotenhafen teilt mit:

Vom 2. Mai d. Js. wird eine zweite Briefzustellung eingeführt. Die Zustellungen beginnen um 8 und um 15,30 Uhr.

**Beachtung der Grundsätze von Treu u. Glauben bei der Berichtigung von Verwaltungsakten.**

Das Preussische OVG hat in zwei Entscheidungen vom 12. 5. 39 (veröffentlicht im RVerwBl. 1939 S. 725 und 605) dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verwaltungsrecht eine ausserordentliche Tragweite zuerkannt. Es hat unter Berufung auf diesen Grundsatz u. a. die Erklärung eines unzuständigen Beamten als für die Gemeinde verbindlich bezeichnet, ferner der von einem Beamten abgegebenen objektiv falschen Auskunft zu Lasten der Gemeinde bindende Bedeutung für diese in dem Sinne beigelegt, dass die Gemeinde die entgegen der Auskunft tatsächlich geschuldete Abgabe nicht mehr anfordern könne, und es hat endlich die von einem Beamten — allerdings in einer wohl sehr verbindlichen Form — in Aussicht gestellte



Steuerermässigung als einen für die Gemeinde unabänderlichen Verzicht auf diesen Teil der Steuerforderung behandelt. Die Urteile sind zwar nicht ohne Widerspruch geblieben (s. Aufsatz von G. Loewe im RVerwBl Bd 61 S. 509 ff), und es ist nicht ausgeschlossen, dass das OVG bei sich bietender Gelegenheit nochmals grundlegend zu dem ganzen Fragenkreis Stellung nimmt. Gleichwohl muss zunächst mit dieser Rechtsprechung gerechnet werden.

Die Beamten und Angestellten werden auf diese Rechtsprechung des OVG aufmerksam gemacht und auf die Notwendigkeit einer vorsichtigen Auskunfterteilung und einer entsprechenden Fassung von Erklärungen, die noch keine bindenden Zusicherungen enthalten sollen, hingewiesen. Angesichts der bindenden Bedeutung, die das OVG der Erklärung eines sachlich unzuständigen Beamten beilegt, erscheint es zweckmässig, dass in grösseren Gemeinden die Beamten auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Geschäftsverteilung besonders hingewiesen werden.

### Rechte und Pflichten der DAF.Mitglieder.

Es ist immer wieder festzustellen, dass die „Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur DAF.“ oft erst dann von dem einzelnen Mitglied zur Kenntnis genommen werden, wenn es zu spät ist. Aus diesem Grunde werden nachstehend die 10 Merkmale besonders herausgestellt, die sich mit den Rechten und Pflichten des DAF.-Mitgliedes beschäftigen. Jeder DAF.-Walter muss diese Bestimmungen kennen und dafür sorgen, dass sie von den DAF.-Mitgliedern seines Wirkungskreises auch rechtzeitig beachtet werden.

#### Merkblatt für das DAF.-Mitglied.

1. Wohnungs- und Stellenwechsel muss in jedem Falle sowohl der bisherigen, als auch der neuen DAF.-Dienststelle unbedingt sofort gemeldet werden. Die Nichtbeachtung dieser wichtigen Vorschrift hat die Löschung der Mitgliedschaft und damit auch der Rechte zur Folge.

2. Richtige Beitragszahlung ist die Voraussetzung für die Genehmigung von Unterstützungsanträgen. Das Mitglied selbst ist für die pünktliche und seinem Einkommen entsprechende Beitragsentrichtung verantwortlich, auch wenn der Beitrag im Betrieb einbehalten wird.

3. Beitragsermässigung für Kinder usw. kann das Mitglied nur dann in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechender Vermerk laut Steuerkarte in dem Mitgliedsbuch von der zuständigen Dienststelle vorgenommen worden ist.

4. Arbeitslosen-Unterstützung muss innerhalb von 7 Tagen vom Beginn der Erwerbslosigkeit an beantragt werden. Bei verspäteter Antragstellung beginnt der Anspruch erst ab Antragsdatum.

5. Kranken-Unterstützung ist spätestens am 7 Tage nach Beendigung der Krankheit zu beantragen.

6. Heiratsbeihilfe muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsaufgabe beantragt werden. Die Vorlage der Heiratsurkunde und der Entlassungsbescheinigung des Betriebes ist nicht zu vergessen.

7. Sterbegeld-Anspruch (auch für Ehegatten und Kinder) muss innerhalb 13 Wochen nach Eintritt des Sterbefalles geltend gemacht werden.

8. Invaliden-Unterstützung wird nur dann rechtzeitig gezahlt, wenn der Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung des Rentenbescheides gestellt wird.

9. Notfall-Unterstützungsanträgen sind sämtliche zur Begründung der Notlage erforderlichen Unterlagen beizufügen.

10. Die genaue Beachtung dieser 10 Merkmale schützt das Mitglied vor Nachteilen. Bei Unklarheiten ist rechtzeitig der Betriebsobmann oder die zuständige Verwaltungsstelle zu befragen.

### Gemeindepolizei.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Nik. Krassmann & O. Ropel, Horst Wessel-Strasse 39, Speditionsunternehmen;

Kurt Wendt, Adolf Hitler-Strasse 49, Filiale seiner Färberei und Reinigungsanstalt;

Wilhelm Griem, Admiral Tirpitz-Strasse 7, Ausrüstung von Seefahrzeugen der Kriegsmarine.

## P E R S Ö N L I C H E S

Der Stadtinspektor Gruben ist zur Wehrmacht eingezogen worden. An seine Stelle wurde der Stadtinspektor Pfeiffer in das Stadthauptamt berufen.

Stadtamtmann Hacker und Rechnungsdirektor Dickmann wurden mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten vom 29. April d. Js. zu stellvertretenden Standesbeamten ernannt.

Der Stadtoberinspektor Otto Grossert ist aus dem Dienste der Stadt Gotenhafen endgültig ausgeschieden. Er ist zum Standesbeamten in Litzmannstadt ernannt worden. Damit ist seine am 24. September 1940 erfolgte Ernennung zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gotenhafen erloschen.

Als Nachfolger für den demnächst in den Wehrmachedienst eintretenden Leiter des Wirtschafts- und Ernährungsamtes, Dipl. Ing. Werth, ist der bisherige stellvertretende Leiter des Wirtschafts- und Ernährungsamtes Stollberg/Rhld. Angestellter Jakob Winkhold eingesetzt worden. Winkhold hat die Dienstgeschäfte am 1. April 1941 aufgenommen.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 13

17. MAI 1941

3. JAHRGANG

*In diesem Kriege siegt nicht das Glück,  
sondern endlich einmal das Recht.*

Adolf Hitler.

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Änderung der Bezeichnung des Regierungsbezirks Kalisch.

Nachdem mit Wirkung vom 1. April 1940 der Sitz des Regierungspräsidenten in Kalisch nach Litzmannstadt verlegt worden ist, ist nunmehr vom 15. Februar 1941 ab die Bezeichnung des Regierungsbezirks Kalisch in „Regierungsbezirk Litzmannstadt“ geändert worden.

Der Reichsarbeitsminister  
Im Auftrag  
Dr. Meves.

#### Erholungsurlaub der aus dem Wehrdienst zurückkehrenden Gefolgschaftsmitglieder.

Nach dem von den Reichstrouhändern der Arbeit erlassenen allgemeinen Anordnungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Rückkehr von entlassenen Soldaten und männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes in den alten Betrieb ist den aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) entlassenen Gefolgschaftsmitgliedern über den Heimkehrurlaub hinaus Erholungsurlaub für das bei ihrer Rückkehr laufende Urlaubsjahr nur dann zu gewähren, wenn sie in diesem Jahr mindestens 3 Monate im Betrieb tätig gewesen sind. Zur Vermeidung aufgetretener Zweifel bemerke ich, dass durch den Umstand, dass der rückständige Urlaub für das Jahr 1940 noch bis zum 30. Juni 1941 gegeben werden kann, das Urlaubsjahr selbst sich nicht verlängert. Ist also ein im Jahre 1939 einberufenes Gefolgschaftsmitglied erst nach dem 1. Oktober 1940 aus dem Wehrdienst in seinen Betrieb zurückgekehrt, so steht diesem Gefolgschaftsmitgliede ein betrieblicher Erholungsurlaub für das Jahr 1940

nicht mehr zu, wenn nach der für den Betrieb geltenden Urlaubsregelung das Urlaubsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Der Reichsarbeitsminister  
Im Auftrag  
Dr. Mansfeld.

#### Pflichtjahrbefreiung auf Grund einer mindestens einjährigen kaufmännischen oder Büro-tätigkeit in den eingegliederten Ostgebieten.

Weibliche Jugendliche, die eine kaufmännische oder Bürotätigkeit in den eingegliederten Ostgebieten aufnehmen wollen, um später vom Pflichtjahr befreit zu werden, müssen den in dem Runderlass Va 5260/309 vom 22. Juli 1940 aufgestellten Anforderungen genügen, d. h. über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens 18 Jahre alt sein.

Einem Einsatze noch nicht 18 Jahre alter weiblicher kaufmännischer oder Büroangestellter in den eingegliederten Ostgebieten kann nur nähergetreten werden, wenn die Jugendlichen die Möglichkeit haben, bei ihren Eltern oder Verwandten zu wohnen.

Der Reichsarbeitsminister  
Im Auftrag  
gez. Hetzell.

#### Lösung des Arbeitsverhältnisses bei werdenden Müttern.

Ich weise darauf hin, dass Anträgen werdender Mütter auf Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses stattzugeben ist. Voraussetzung ist jedoch in allen Fällen die sichere Feststellung der Schwangerschaft. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bescheinigung einer Hebamme oder eines Arztes erbracht werden.

Mit Rücksicht auf die besonderen Zeitverhältnisse sind Frauen, bei denen die Schwangerschaft normal



verläuft, durch die Arbeitsämter nach Möglichkeit zur freiwilligen Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit bis zum Beginn der gesetzlich festgesetzten Schonfrist zu gewinnen. Dabei ist den Wünschen der Frauen, eine leichtere, ihrer körperlichen Verfassung angemessenere Arbeit aufnehmen zu dürfen, in weitgehendem Masse Rechnung zu tragen.

Der Reichsarbeitsminister  
Im Auftrage  
gez. Hetzell.

**Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 26. April 1941.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einführung sozial-rechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. November 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 1511) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Stellvertreter des Führers an:

§ 1

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden vom Reichstreuhand der Arbeit auf Grund von Vorschlagslisten berufen, die der Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront aufstellt; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Führer des Betriebes ausser dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Obmannes zu übermitteln.

§ 2

Bei der Feststellung, ob ein Betrieb vertrauenspflichtig ist (§ 5 AOG), sowie bei der Ermittlung der Zahl der zu berufenen Vertrauensmänner und Stellvertreter (§ 7 AOG), sind die im Betrieb tätigen Polen nicht mit zu berücksichtigen.

§ 3

Das im § 10 Abs. 1 AOG vorgesehene feierliche Gelöbnis ist von den Mitgliedern des Vertrauensrates alsbald nach der Berufung der Vertrauensmänner abzulegen.

§ 4

Die erstmalige Berufung der Vertrauensmänner hat unverzüglich zu erfolgen, der Reichstreuhand der Arbeit bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt ihm die Vorschlagslisten einzureichen sind.

§ 5

(1) Die Anordnung tritt 1 Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung betreffend die vorläufige Errichtung von Vertrauensräten vom 6. Oktober 1939 (Verordnungsblatt des Abschnittes Oberschlesien, Chef der Zivilverwaltung Nr. 14 vom 11. Oktober 1939) ausser Kraft. Mit dem Amtsbeginn der neuberufenen Ver-

trauensmänner - spätestens mit dem 30. Juni 1941 - endet die Amtszeit der auf Grund der vorbezeichneten Verordnung vom 6. Oktober 1939 bestellten Vertrauensmänner.

Berlin, den 26. April 1941.

Der Reichsarbeitsminister  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Engel.

**Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen.**

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) und der Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Mai 1940 (RGBl. I S. 813) treffe ich folgende Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen.

§ 1

Folgende Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis dürfen an Polen nicht gewährt werden:

1. Fortzahlung des regelmässigen Arbeitsverdienstes für die ausfallende Arbeitszeit am 1. Mai (Gesetz über die Lohnzahlung am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 — RGBl. I S. 337 —), an einmaligen Sonderfeiertagen (Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 — RGBl. I S. 763 —) und an den in der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280) genannten Wochenfeiertagen sowie der übrigen im § 4 Abs. 2 TO. B. genannten Feiertage;
2. Feiertagszuschläge zum Lohn für die unter 1 genannten Feiertage,
3. tarifliche und aussertarifliche Kinderzuschläge,
4. Geburts- oder Heiratsbeihilfen sowie Sterbegeld oder ähnliche Zuwendungen anlässlich des Todes des Beschäftigten,
5. zusätzliche Altersversorgung und zusätzliche Wochenhilfe,
6. Urlaubssteigerungen, die nach den Tarif- und Dienstordnungen von der Zurücklegung nach längerer Dienstzeit oder von dem Lebensalter abhängig sind.

Die Gewährung von Familienheimfahrten richtet sich nach der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich (RGBl. 1940 Nr. 31 S. IV 1314); für die in den eingegliederten Ostgebieten wohnhaften Polen tritt an die Stelle der Reichsgrenze der Wohnort.

§ 2

Aus den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes und den sie ergänzenden Bestimmungen können Polen Rechtsansprüche nicht herleiten. Im übrigen gelten für sie die nachstehend abgedruckten Richtlinien.



§ 3

1. Die Bezüge der Polen (Vergütungen und Löhne) richten sich nach den tariflichen Vorschriften und nach § 1 dieser Anordnung.

2. Soweit Polen in Lagern untergebracht sind, treten für sie an Stelle der Ortslohnstaffeln 1 bis 16 entsprechend die Ortslohnstaffeln 9 bis 16.

3. In den Gebieten, in den die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077) nebst Durchführungsbestimmungen noch nicht in Geltung ist, verringern sich die Bezüge der Polen (Vergütungen und Löhne) um den Betrag, der bei Geltung der genannten Verordnung als Sozialausgleichsabgabe zu erheben wäre.

§ 4

Verheiratete Polen mit einer mindestens 5-köpfigen Familie einschliesslich des Ernährers selbst, können einen Lohnzuschlag bis zu RM 3,— wöchentlich erhalten, sofern der Wert ihrer Arbeitsleistung und ihr Verhalten eine solche Zuwendung rechtfertigen.

§ 5

(1) Als Polen im Sinne dieser Anordnung sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, dass sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

(2) Im übrigen wird auf den Runderlass des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 (RMBl. V. S. 2111) in seiner jeweiligen Fassung verwiesen.

§ 6

Die Anordnung gilt im Reichsgebiet einschliesslich der eingegliederten Ostgebiete und tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab werden die bisher im Bereich des öffentlichen Dienstes für die Polen erlassenen Regelungen, insbesondere die Anordnung vom 11. Mai 1940, aufgehoben.

**Der Reichstreuhandler  
für den öffentlichen Dienst**

gez. Dr. Melcher.

**BEKANNTMACHUNGEN**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung.**

Auf Grund des § 86, Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49) wird für das Rechnungsjahr 1941 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Ausgabe auf 12 774 140 RM  
und im ausserordentlichen Haushaltsplan  
\* in der Ausgabe auf 6 248 379 RM  
festgesetzt.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer . . . . . Hebesatz 440 v. H.
- 2. Grundstückssteuer . . . . . Hebesatz 190 v. H.
- 3. Gewerbesteuer
  - a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital . . . Hebesatz 240 v. H.
  - b) Lohnsummensteuer . . . Hebesatz 750 v. H.
  - c) Zweigstellensteuer . . . Hebesatz 312 v. H.
- 4. Bürgersteuer . . . . . Hebesatz 600 v. H.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadthauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300 000 RM

festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ausserordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf

300 000 RM

festgesetzt.

II.

Die nach § 86 der Deutschen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 3 und 4 sind unter dem 29. April 1941 erteilt

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

**Die Eltern und Vormünder**

derjenigen schulpflichtigen, aber noch nicht eingeschulten Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 1940 bis einschliesslich 31. August 1941 ihr 6. Lebensjahr vollenden, werden hiermit aufgefordert, diese Kinder bei den Leitern der Volksschule ihres Bezirkes zum Schulbesuch anzumelden und zwar:

Die Knaben am Donnerstag, dem 5. Juni 1941,  
die Mädchen am Montag, dem 9. Juni 1941,  
in der Zeit von 8 — 11 Uhr vormittags.

Die Schulleiter werden in der festgesetzten Zeit zur Entgegennahme der Anmeldungen in ihren Schulen bereit sein.

Zu den Anmeldungen sind die Geburts- und Impfscheine der Kinder mitzubringen.





Die Unterlassung der rechtzeitigen Einschulung eines Kindes hat die gesetzlichen Zwangsmassnahmen zur Folge.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Errichtung eines Versicherungsamtes.**

Aufgrund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten Danzig vom 8. Mai - Gesch. Nr. Gen/41 - ist bei der Stadtverwaltung Gotenhafen ein Versicherungsamt errichtet worden. Vorsitzender des Versicherungsamtes ist der Unterzeichnete Oberbürgermeister. Zu meinem ständigen Stellvertreter im Vorsitz ist mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten der Stadtassessor Stein bestellt worden.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

Das städtische Verkehrsbüro Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 37 übernahm ab 1. Mai ds. Js. den Wertzeichenverkauf für die Danziger Strassenbahn A.-G. Um den Beamten und Angestellten den Weg dorthin zu ersparen, ist das Verkehrsamt, Zimmer 106, bereit, Aufträge entgegenzunehmen.

Ausführung von Ausschmückungen werden ab sofort vom Gartenbauamt nur noch für die städtischen Dienststellen, die Partei und deren Gliederungen übernommen. Bei letzteren gegen Erstattung der Arbeits- und Fuhrlohne.

Anträge sonstiger Stellen werden an den Erwerbsgartenbau (z. B. Blumengeschäft Hans Bork, Gotenstrasse 9) verwiesen.

### **VERFÜGUNGEN**

Stadtinspektor Pfeiffer wird mit sofortiger Wirkung die Feststellungsbefugnis von Kassenanordnungen erteilt, die vom Stadthauptamt ergehen.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

Der Angestellte Sauer erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf Kassenanordnungen des Standesamtes.

Als sein Vertreter erhält der Angestellte Neufeld gleichfalls Feststellungsbefugnis.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Urlaubsrückstände 1940.**

Das Urlaubsjahr 1940 ist bis zum 30. Juni verlängert worden. Der Erholungsurlaub muss bis zu diesem Zeitpunkt abgegolten sein.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass eine Barabgeltung für nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaub nicht erfolgt.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Geldschränke in den Dienststellen.**

Um umgehende Erledigung obiger Verfügung im Amtsblatt Nr. 9 vom 19. April ds. Js. wird ersucht. Fehlanzeige erforderlich.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Unterstützung des Stadtplanungsamts.**

Die Aufgaben des Stadtplanungsamtes können nur dann mit der gebotenen Schnelligkeit gelöst werden, wenn alle Dienststellen die Arbeiten des Planungsamtes tatkräftig unterstützen. Fragen der gewerblichen und industriellen Ansetzung dürfen nur dann beantwortet werden, wenn die Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vorliegt. Ebenso haben die städtischen Betriebe und Werke, die sich mit Vorbereitungen für Erweiterungen und Verlegungen befassen, rechtzeitig das Planungsamt von ihren Absichten zu unterrichten.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Einschränkung des Fahrradverkehrs.**

Ich bitte die Schüler und Schülerinnen erneut darauf aufmerksam zu machen, dass Fahrräder während der Dauer des Krieges nur in dringenden Fällen benutzt werden dürfen.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Urlauber-Verkehr Pfingsten 1941.**

Da der Urlauber-Verkehr Pfingsten 1941 ebenso wie zu Ostern auf das geringstmögliche Mass eingeschränkt werden muss, gelten die aus Anlass des Osterfestes von der Deutschen Reichsbahn erteilten Weisungen auch sinngemäss für den Pfingstverkehr.

Die Reichsbahndirektionen sind beauftragt worden mit den in ihren Bezirken vorhandenen Firmen und Werken sofort über den möglichen Urlauberverkehr zu Pfingsten zu verhandeln. Im allgemeinen wird es nur möglich sein, etwaige Urlaubsreisen oder Familienheimfahrten in der Pfingstzeit mit den Regelszügen



durchzuführen. Sonderzüge werden nur in sehr seltenen Fällen in Frage kommen, daher ist eine Häufung von Heimfahrten und Urlaubsreisen zu Pfingsten unbedingt zu vermeiden.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Flaggen und Hoheitszeichen.

Durch Verordnung vom 15. April 1941 (RGBl. I S. 208) sind die Vorschriften über Flaggen, das Hoheitszeichen des Reiches und die Reichssiegel in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden.

Das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145) gilt mit der Massgabe, dass das Hiszen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben Juden und denjenigen verboten ist, die sich nicht durch den Staatszugehörigkeitsausweis oder einen anerkannten Volkstumsausweis als Deutsche ausweisen können oder nicht durch besondere Erlaubnis das Recht erhalten, diese Flagge zu hissen.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Finanzierung einmaliger und ausserordentlicher Massnahmen.

Bei der Finanzierung notwendiger einmaliger und ausserordentlicher Massnahmen ist in jedem Falle vor der Beantragung besonderer Finanzzuweisungen oder sonstiger Reichsmittel zu prüfen, in welcher Höhe eigene Mittel oder Anliegerbeiträge und dergl. herangezogen werden können.

Ausser den Mitteln für einmalige Finanzzuweisungen beim Reichsstatthalter bzw. beim Regierungspräsidenten, die in allen Fällen von der Stadtkämmerei beantragt werden, können z. Zt. folgende Reichsmittel in Anspruch genommen werden:

1. S-Mittel zur Pflege und Förderung des Deutsch-tums — Regierungspräsident, Dez. I/14 —
2. Wohnungsinstandsetzungshilfen — Abt. III —
  - a) Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Ergän-zungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen in den Grenzgebieten,
  - b) Reichszuschüsse für die Teilung von Wohnungen, den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen, sowie An- und Ausbauten zu Wohnzwecken — 7. Reichs-zuschussaktion.
3. U-Mittel des Reichsarbeitsministers — Abt. III —
4. S-Mittel des Reichsarbeitsministers (Wertschaf-fende Erwerbslosenfürsorge). — Dez. I/14 —
5. Reichswirtschaftshilfe (neben reichsverbürgten Krediten: Darlehen, Zins- und Tilgungszuschüsse — Abt. III —
6. Mittel des Reichsarbeitsministers für Dauer-kleingärten in Gemeinden. — Abt. III —

7. Deutschtumsmittel für Saalbauten (Abt. VII a des Reichsstatthalters, Anträge zur Zeit jedoch zwecklos).

8. Elektrifizierungsmittel.

9. Schulbauunterstützungen und Ergänzungszuschüsse für ausserordentliche Massnahmen (Erneuerung, Neubau usw.) — Abt. II —

10. Sportförderung durch den Reichserziehungs-minister — Abt. II —

11. Grenzbüchereidienst des Reichserziehungs-ministers — Abt. II — (für Bücheranschaffungen im Rahmen der Volks- und der Schülerbücherei).

12. Landeskulturfonds des Reichsernährungsmini-sters.

13. Katastrophenfonds des Reichsernährungsmini-sters.

14. Flussregulierungsfonds des Reichsernährungs-ministers.

15. Reichsmittel für Heimatschutz und Denkmal-pflege (Reichsinnenminister) — Dez. I/14 —

16. Kulturförderung durch das Reichsministerium für Volkserziehung und Propaganda (Theater, Orche-ster usw.) — Dez. I/14 —

17. Mittel des Reichserziehungsministers für be-dürftige bildende Künstler, öffentliche Kunstpflege, Beiträge zu künstlerischen Einrichtungen und Ausstel-lungszwecken. Abt. II —

18. Feuerschutzsteuermittel — Dez. I/6 —

19. Sondermittel der Medizinalverwaltung — Dez. I/25 —

20. Reichszuschüsse für Tierkörperbeseitigungs-anstalten — Dez. I/27 —

21. Sondermittel der Organisationen der gewerb-lichen Wirtschaft.

22. Haushaltsmittel des Reichsstatthalters (Gau-selbstverwaltung)

- a) Begabtenförderung,
- b) Volksbüchereien,
- c) Festspiele, Gaststätten,
- d) Förderung des Heimatgedankens, kulturelle Beihil-fen (Gaukonservator),
- e) Förderung des heimatgebundenen Handwerks,
- f) Kinderverschickung,
- g) Schwesternstationen,
- h) Sport, Leibesübungen, Instandsetzung von Sport-übungsstätten,
- i) Gemeindegewege, Radfahrwege,
- j) Förderung des Fremdenverkehrs.

Wegen der Antragstellung wird auf die einschlä-ssigen Erlasse und Verfügungen Bezug genommen.

Von etwaigen Anträgen ist der Stadtkämmerei durch Übersendung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

Es ist im Interesse der Finanzklarheit darauf zu achten, dass eine Massnahme möglichst nur mit einer Reichsbeihilfe gefördert wird, nicht mit einer Vielzahl von Beihilfen.

Gotenhafen, den 17. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.



## MITTEILUNGEN

### Zustellungen von Zivilbehörden an Feldpostnummer führende Dienststellen der Wehrmacht

Nachstehend gebe ich einen Erlass des Oberkommandos des Heeres vom 28. März 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

Soweit nach geltendem Recht Zustellungen von Zivilbehörden an Feldpostnummer führende Dienststellen der Wehrmacht durch eingeschriebenen Brief erfolgen müssen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die absendende Zivilbehörde übergibt die Zustellung dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando mit dem Ersuchen, die Weiterleitung als eingeschriebene Feldpostsendung zu übernehmen.

2. Die stellvertretenden Generalkommandos haben diesem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und die absendende Zivilbehörde unter Übersendung der Einschreibebescheinigung von der Erledigung zu benachrichtigen.

### Prüfungen im Verwaltungs-, Kassen- und Sparkassendienst.

Der RMdl. hat in seinem RdErl. vom 19. 3. 1941 (RMBliV. R. 479) zgl. i. N. d. RWiM — V d 9/41 — 4000 — und Kred. 1320/41 — folgendes bestimmt:

Mit RdErl. vom 1. 9. 1939 (RMBliV. S. 1821) habe ich (der RMdl.) mich für eine Übergangszeit, längstens jedoch bis zum 31. 3. 41, damit einverstanden erklärt, dass Stellen der Verg. Gr. VII bis IV im Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst auch mit Bewerbern, ohne Zustimmung der Obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle besetzt werden, soweit Angestellte mit erfolgreich abgelegter Prüfung nicht verfügbar sind. Nach dem RdErl. vom 1. 9. 1939 darf über den 31. 3. 41 hinaus bis auf weiteres verfahren werden.

### Gemeindepolizei.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Herbert Uhling, Gotenstrasse 3, Heizungs-Rohrleitungs- und Apparatebau;

Axel Gudowitz, Adolf Hitler-Strasse 90, Lebensmittelgeschäft;

Bruno Peters, Albert Forster-Strasse 15a, Lesezirkel;  
Karl Schröder, Albert Forster-Str. 55, Zentralheizungs- und Installationswerkstatt.

## PERSÖNLICHES

### Neuer Leiter des Städtischen Steueramtes.

Der Herr Reichsminister des Innern hat den Rechnungsdirektor **Wetzel** von der Stadtverwaltung Köslin an die Stadtverwaltung Gotenhafen abgeordnet. Herr **Wetzel** übernimmt die Leitung des Städtischen Steueramtes. Er hat am 12. d. Mts. seine Dienstgeschäfte aufgenommen.

### Beamtenernennung.

Der Stadtassessor **Dr. Weidemann** ist mit Wirkung vom 1. Mai 1941 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden. Seine Amtsbezeichnung lautet: Städtischer Rechtsrat.

Neueingestellt wurde Stadtoberinspektor **Thierling** aus Kassel. Ihm wurde die Stelle des stellvertretenden Leiters des Rechnungsprüfungsamtes übertragen. Er hat seinen Dienst am 15. Mai d. Js. aufgenommen.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf, in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 14

24. MAI 1941

3. JAHRGANG

*Sklavenvolk sind wir nicht gewesen und wollen wir auch in Zukunft nicht sein! Was immer Deutsche in der Vergangenheit für den Bestand unseres Volkes und unseres Reiches an Opfern bringen mussten, sie sollen nicht grösser gewesen sein als jene, die wir bereit sind heute auf uns zu nehmen.*

Adolf Hitler.

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Anordnung über den Urlaub der Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1940/41.

Ich weise auf die im Reichsarbeitsabl. 1941 Nr. 4 S. 174 veröffentlichte Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 1940 über den Urlaub der Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1940/41 besonders hin und bemerke dazu erläuternd folgendes:

##### 1. Zu § 1:

Die Vorschrift bedeutet, dass der rückständige Urlaub an Angestellte für das Urlaubsjahr 1940 spätestens bis zum 30. Juni 1941 gewährt werden soll; ein Verfall des Urlaubsanspruchs für sie tritt von diesem Zeitpunkt nicht ein. Der Beginn des neuen Urlaubsjahres 1941 (1. April 1941) ändert sich nicht.

##### 2. Zu § 2:

Der Erholungsurlaub für Beamte ist bisher für das Urlaubsjahr 1940 nicht allgemein gekürzt worden. Eine Minderung des Urlaubsanspruchs tritt daher vorerst für Angestellte nicht ein.

3. Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Angestelltenverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder den restlichen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1940 bis spätestens Ende Juni 1941 die nach der T.O. B. entlohnten Gefolgschaftsmitglieder bis spätestens Ende April 1941 erhalten. Dabei weise ich darauf hin, dass der tarifliche Anspruch auf Erholungsurlaub auf die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge gerichtet ist und ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung — abgeschlossen vom 1. April 1941 — (T.O. A. § 11 Abs. 6 und T.O. B. § 18 Abs. 6) — nicht besteht.

Der Erlass ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

Der Reichsarbeitsminister  
Im Auftrag: B ö r g e r.

#### Landesversicherung der Jugend luftgefährdeter Gebiete; hier: Beurlaubung vom Schulbesuch; Zeugniserteilung und Versetzung.

1. Im Anschluss an meinen Runderlass vom 22. Oktober 1940 - E I a 1775, E II, E III - ordne ich an, dass Schüler und Schülerinnen der Schulen in luftgefährdeten Gebieten, die nicht an der Sammelverschickung teilnehmen, aber im Wege der Einzelverschickung ihren Schulort für länger als einen Monat verlassen wollen, nur dann von der Schule des Heimatortes zu beurlauben sind, wenn die Eltern nachweisen können, dass an dem Aufnahmeort ein Schulbesuch möglich ist. Andernfalls ist den Eltern zu empfehlen, ihre Kinder an der Sammelverschickung teilnehmen zu lassen.

2. Den einzeln oder gesammelt verschickten Schülern und Schülerinnen sind von den Schulen des Aufnahmeortes Zeugnisse nicht zu erteilen. Vor der Rückkehr in den Heimatort haben die Schulleiter diesen Schülern und Schülerinnen jedoch Bescheinigungen auszustellen, die ausser der Dauer des Schulbesuches im Aufnahmeort und der Anzahl der versäumten Tage und Stunden Angaben über Fleiss, Verhalten und Mitarbeit in der Schule zu enthalten haben. Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern selbst sind nicht zu beurteilen. Aus unterrichtlichen und allgemein erzieherischen Gründen sind auch den Schülern der Höheren Schulen über das schulpflichtige Alter hinaus solche Bescheinigungen auszustellen. Diese Bescheinigungen sind der Schule des Heimatortes bei der Wiederanmeldung zum Schulbesuch abzuliefern.

Weltw...  
24. MAI 1941



3. Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Schuljahres mehr als 3 Monate verschickt gewesen sind, werden am Ende des Schuljahres ohne Zeugniserteilung in die nächsthöhere Klasse aufgenommen. Ich behalte mir vor, besondere Massnahmen zum Ausgleich der im letzten Schuljahr eingetretenen Lücken ihrer Schulausbildung anzuordnen.

Der Reichsminister für Wissenschaft,  
Erziehung und Volksbildung  
Im Auftrage:  
gez. Hofelder.

### Richtlinien für die Regelung der Arbeitsbedingungen der Polen.

#### I.

Folgende Tarifbestimmungen einschliesslich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen sind auch auf Polen anwendbar:

#### A.T.O.

- § 1 (Geltungsbereich),
- § 2 (Gelöbnis),
- § 3 (Gehorsamspflicht),
- § 4 (Schweigepflicht),
- § 5 (Annahme von Geschenken),
- § 6 (Schadenshaftung),
- § 8 (Arbeitszeit),
- § 10 (Ärztliche Untersuchung).

#### T.O. A.

- § 2 (Mehrarbeit),
- § 7 (Örtlicher Sonderzuschlag),
- § 8 (Gehaltskürzung),
- § 14 (Sachbezüge),
- § 15 (Zeugnisausstellung),
- § 19 (Anrechnung von Hinterbliebenenbezüg.),
- § 21 (Nebentätigkeit),

#### T.O. B.

- § 1 (Geltungsbereich),
- § 2 (Festsetzung des Dienstplanes),
- § 3 (Mehrarbeit),
- § 9 (Mehrarbeitszuschläge),
- § 11 (Lohnform),
- § 12 (Schichtlohn),
- § 17 (Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte),
- § 19 (Nebentätigkeit).

Anlagen zur T.O. A.,

Anlage 1 zur T.O. B.,

Anlage 2 zur T.O. B. mit Ausnahme der ADD.  
- Bestimmungen Nr. 9,

Anlage 3 zur T.O. B.

#### II.

Folgende Tarifbestimmungen einschliesslich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen können einzeln bis zu dem im Nachstehenden angegebenen Umfange auf Polen angewandt werden, sofern dies für die Erhaltung der Arbeitsleistung notwendig ist.

### Allgemeine Tarifordnung

für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

#### A.T.O.

§ 7 (Dienstzeit, soweit es sich um Dienstzeiten handelt, die nach dem 1. Oktober 1939 liegen.)

§ 9 (Arbeitsversäumnis) mit Ausnahme des Abs. 4 Buchstabe a, e, f, h und i, bis n, p und q. Jedoch kann im Fall des Buchst. o der volle Lohn für 7 Tage oder der halbe Lohn für 14 Tage weitergezahlt werden.

§ 11 (Krankenbezüge).

§ 13 (Dienstkleidung).

§ 14 (Schutzkleidung).

§ 15 (Werkdienstwohnung).

§ 17 (Fristlose Entlassung) gilt mit Ausnahme des im Abs. 1e vorgesehenen förmlichen Untersuchungsverfahrens und mit der Massgabe, dass die fristlose Entlassung auch aus einem anderen wichtigen Grunde im Sinne des § 626 BGB. zulässig ist.

§ 19 (Ausnahmen) mit Ausnahme der Abs. 2 und 3; anwendbar bleibt jedoch Abs. 3 erster Halbsatz.

#### Tarifordnung A

für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst

#### (T.O. A.)

§ 1 (Geltungsbereich) mit Ausnahme der zeitlichen Einschränkung im Abs. 4 Buchst. a auf 6 Monate.

§ 3 (Vergütungsgrundlagen).

§ 4 (Bestandteile der Vergütungen) mit Ausnahme der GDD.-Bestimmungen des Reichs und der entsprechenden Bestimmungen der GDD. des Reichsministers des Innern hierzu.

§ 5 (Festsetzung der Grundvergütung) mit Ausnahme des Abs. 2.

§ 6 (Wohnungsgeldzuschuss) mit Ausnahme der Abs. 4 und 6.

§ 9 (Vergütung für Gefolgschaftsmitglieder unter 30 oder 26 Jahren) mit Ausnahme des Abs. 1.

§ 11 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seiner Abs. 4 und 5, der ADD. Nr. 2 und mit der sich aus § 1 Nr. 6 der Anordnung ergebenden Einschränkung.

§ 12 (Krankenbezüge) unter Kürzung des nach seinem Abs. 1 sich ergebenden Betrages um ein Viertel sowie mit Ausnahme der ADD. Nr. 1 der GDD. des Reichs, Ziffer VIII und der entsprechenden Bestimmungen der GDD. des Reichsministers des Innern.

An Stelle des

§ 16 (Kündigung) und aller ihn ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes:

„Bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit können beide Teile während der ersten 3 Monate täglich kündigen und von da ab mit einer Frist von 2 Wochen“.

§ 20 (Auszahlung der Bezüge) mit der Massgabe, dass die Bezüge nachträglich am Monatsende zu zahlen sind und mit Ausnahme der ADD.-Bestimmungen.

§ 22 (Versetzung) mit der Massgabe, dass die verordnungsmässige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen gewährt wird.



Tarifordnung B

für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst

T. O. B.

§ 4 (Sonn- und Feiertagsarbeit) mit Ausnahme des Abs. 2 und des Abs. 3 vorletzter Satz.

§ 5 (Lohngrundlagen) mit Ausnahme des Abs. 2. An Stelle der ADD. Nr. 2 tritt folgende Bestimmung: „Auswärtszulagen können bis zu 5.— RM für Beschäftigte mit eigenem Hausstand und bis zu 2.— RM für Beschäftigte ohne eigenen Hausstand für die Zeit von 24 Stunden, jedoch nicht über 90 v. H. der Auswärtszulagen des deutschen Arbeiters gezahlt werden.

§ 7 (Lohnbemessung nach dem Lebensalter) mit Ausnahme des Abs. 3.

§ 10 (Örtliche Lohnhöhe) gilt mit der sich aus § 3 der Anordnung ergebenden Änderung.

§ 13 (Lohnbildung) mit Ausnahme des Abs. 6.

§ 14 (Lohnanspruch) mit Ausnahme der ADD.-Bestimmung 8—14.

§ (Krankenbezüge) unter Kürzung des während der Krankheit zu zahlenden Betrages um ein Viertel sowie mit Ausnahme der ADD. Nr. 2 und der entsprechenden Bestimmungen in anderen Dienstordnungen.

§ 18 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seines Abs. 9. der ADD.-Bestimmungen Nr. 4 und 6 sowie mit der sich aus § 1 Nr. 6 der Anordnung ergebenden Einschränkung.

§ 20 (Wechsel der Beschäftigung) mit Ausnahme des Abs. 3 und mit der Massgabe, dass die verordnungsmässige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen Auslagen gewährt wird und die Trennungsschädigung bei Neueinstellungen nicht mehr als 1,50 RM betragen darf.

§ 21 (Beendigung des Dienstverhältnisses bei den auf unbestimmte Zeit beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern) und aller in ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes:

„Ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit kann von beiden Teilen täglich gekündigt werden“.

III.

Die unter I und II nicht genannten Tarifbestimmungen einschliesslich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnung dürfen auf Polen nicht angewandt werden.

B.

Die Bestimmungen unter A gelten auch für andere Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes einschliesslich der zu ihnen ergangenen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen, soweit ihre Bestimmungen denen der A. T. O., T. O. A. und T. O. B. einschliesslich ihrer ergänzenden Regelungen inhaltlich entsprechen.

Der Reichstreuhand  
für den öffentlichen Dienst  
Im Auftrag  
Dr. Mansfeld.

**BEKANNTMACHUNGEN**

Auf Grund der Reichsnaturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. S. 181) und vom 16. 3. 1940 (RGBl. S. 567) sind nachstehende wildwachsende Pflanzen unter Naturschutz gestellt und das Beschädigen, Entfernen und Verkaufen derselben verboten.

1. Alpen-Anemone, Teufelsbart — Anemone alpina, einschl. ihrer gelben Abart Anemone sulpharea.
2. Grosses Windröschen — Anemone silvestris.
3. Küchenschelle — Pulsatilla, alle einheimischen Arten.
4. Maiglöckchen — Convallaria majalis.
5. Schlangenmoos, Bärlapp — Lycopodium, alle einheimischen Arten.
6. Leberblümchen — Hepatica triloba.
7. Weissbirke — Betula alba.
8. Haselnussstrauch — Corylus avellana.
9. Salweide — Salix caprea.

In den Schulen ist die Jugend entsprechend zu belehren.

Gotenhafen, den 24. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

**Neueröffnung von Fleischverkaufsstellen.**

Es werden in der nächsten Zeit folgende Fleischerläden und Fleischverkaufsstellen neu eröffnet:

- am 22. 5. früher Rexin, jetzt Fleischermeister Ziemer,  
ab 1. 6. Filiale Fleischermeister Chrobak, Hafenstrasse,  
Filiale Peper, Adolf Hitler-Strasse 116,  
Filiale Schrötter, Teutonenstrasse,  
voraussichtlich auch Filiale Terschmann, Adolf Hitler-Strasse 21.

Gotenhafen, den 24. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

**VERFÜGUNGEN**

Der Dipl. Ing. Heidenreich und der Angestellte Runge werden ermächtigt, den einfachen Schriftwechsel des Tiefbauamtes mit dem Zusatz:

„Auf Anordnung“

zu zeichnen.

Zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen wichtigeren Inhalts sind sie nur bei besonderer Ermächtigung befugt, die jeweils im Einzelfalle erteilt wird.

Diese Vollmacht gilt nicht für die Zeichnung von Kassenanordnungen und für die Berichterstattung an vorgesetzte Dienstbehörden.

Gotenhafen, den 21. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

Dem Leiter des Wirtschafts- und Ernährungsamtes Winkhold wird mit sofortiger Wirkung die Feststellungsbefugnis für Kassenanordnungen des Wirtschafts- und Ernährungsamtes erteilt.

Gotenhafen, den 24. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.



### Verwaltungsbericht der Stadtverwaltung.

Bis zum 1. Juli ds. Js. haben sämtliche städtischen Dienststellen, Betriebe und Werke einen ausführlichen und einwandfreien Verwaltungsbericht über ihre Tätigkeit im Rechnungsjahr 1940 vorzulegen.

In dem Bericht sind alle wichtigen Geschäftsvorfälle und die Art ihrer Erledigung ausführlich zu schildern, insbesondere sind die Arbeitserfolge aufzuzählen, die wert sind, schriftlich festgehalten zu werden und die andere Stellen und die Dienstaufsichtsbehörde interessieren.

Bei der Abfassung des Berichts ist auf einwandfreien Stil zu achten.

Gotenhafen, den 24. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Anrechnung der Sonntage auf den Erholungsurlaub bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat zu dieser Frage folgendes ausgeführt:

„Den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Erholungsurlaubs bestimmt der Gefolgschaftsführer. Da der Erholungsurlaub gemäss § 11 TO. A. nach Kalendertagen gewährt wird, müssen die Gefolgschaftsmitglieder mit der Anrechnung des Sonntags einverstanden sein, insbesondere dann, wenn das einzelne Gefolgschaftsmitglied, ohne dass dienstliche Gründe vorliegen, seinen Urlaub geteilt nimmt. Liegen zwingende dienstliche Gründe für eine teilweise Gewährung des Erholungsurlaubs vor, so wird der Gefolgschaftsführer die Sonntage nur insoweit anrechnen als dies vertretbar erscheint.“

Hierzu weise ich darauf hin, dass der Erholungszweck des Urlaubs gefördert wird, wenn der Urlaub zusammenhängend genommen wird. Im übrigen gilt für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder folgendes:

1. Sonn- und Feiertage, die in den Urlaub fallen, sind stets auf den Urlaub anzurechnen.
2. Sonn- und Feiertage, die am Anfang oder Ende eines zusammenhängend gewährten Erholungsurlaubs liegen, werden in die Urlaubsdauer nicht eingerechnet.
3. Nimmt das Gefolgschaftsmitglied den Erholungsurlaub geteilt, so kommt es darauf an, ob die Teilung vom Gefolgschaftsführer angeordnet worden ist oder nicht;
  - a) ist eine solche Anordnung getroffen — dies hat nur beim Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe zu geschehen —, so ist von einer Anrechnung der am Anfang oder Ende der Urlaubsteilabschnitte liegenden Sonn- und Feiertage abzusehen,
  - b) nimmt das Gefolgschaftsmitglied den Erholungsurlaub geteilt, ohne dass dies auf einer Anordnung des Gefolgschaftsführers beruht, so

wird von einer Anrechnung der am Beginn oder am Ende der Urlaubsabschnitte liegenden Sonn- und Feiertage abgesehen, wenn die Urlaubszeit in nicht mehr als zwei Teilabschnitten zurückgelegt wird.

Gotenhafen, den 24. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

### Aufrechterhaltung des Versicherungsanspruchs auch bei Übernahme nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder in das Beamtenverhältnis. RdErl. d. FM. vom 27. 2. 1941 (Wi 2300/27. 2.).

Nachstehender Erlass des Herrn Reichsarbeitsministers wird zur Bekanntgabe an die infragekommenen Gefolgschaftsmitglieder veröffentlicht.

Durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung vom 19. April 1939 (RGBl. I. S. 793 und RArbBl. — AN. — 1939 S. IV 218) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnung in der Reichsversicherung vom 3. August 1939 (RGBl. I S. 1346 und RArbBl. — AN — 1939 S. IV 406) ist das Ruhen der Renten neben Ruhegehalt und Wartegeld auf Grund einer versicherungsfreien Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 RVO (§§ 11, 17 AVG., § 29 RKG.) mit Wirkung vom 1. Juli 1939 beseitigt worden. Dies hat zur Folge, dass jetzt Angestellte und Arbeiter, die nach Überführung in das Beamtenverhältnis die Anwartschaft in der Rentenversicherung erhalten, und Beamte, die ihre Anwartschaft bisher schon erhalten haben, und weiterhin erhalten, bei ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Wartestand neben Ruhegehalt oder Wartegeld die Rente auf Grund der Versicherungsgesetze ungekürzt beziehen können, soweit auch die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Soweit Zweifel über die Erhaltung der Anwartschaft bestehen, empfehle ich, sie durch Anfrage bei dem zuständigen Versicherungsträger zu klären.

### Reichstreubund ehem. Berufssoldaten.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat am 25. 10. 1938 den Reichstreubund ehem. Berufssoldaten mit der Wahrung der Belange der ehem. Berufssoldaten beauftragt. Zur Gewinnung der noch nicht erfassten Kameraden und zur Durchführung dieser vom Führer befohlenen Anordnung werden die bei der Stadtverwaltung Gotenhafen beschäftigten Beamten und Angestellten, die ehem. Berufssoldaten sind und dem Reichstreubund noch nicht angehören gebeten, sich umgehend bei Kameraden Svensson, Stadtverwaltung Zimmer 75, Apparat 26, zu melden. Auch Kameraden, die bereits dem Reichstreubund angehören, werden gebeten, sich zu melden.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 15

31. MAI 1941

3. JAHRGANG

*Sei was Du willst, aber was Du bist,  
habe den Mut ganz zu sein.*

Albert Leo Schlageter.

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### **Verordnung über den Himmelfahrts- und Fronleichnamstag 1941** - Vom 15. Mai 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft werden der Himmelfahrtstag (22. Mai) und der Fronleichnamstag (12. Juni) als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften in diesem Jahre auf die nächstfolgenden Sonntage (25. Mai und 15. Juni) verlegt.

Kirchliche Feierlichkeiten sind auf diese Sonntage zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz. Am Donnerstag, dem 22. Mai und am Donnerstag, dem 12. Juni, sind kirchliche Veranstaltungen auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken.

Aufforderungen zum Ungehorsam oder Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, 15. Mai 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die  
Reichsverwaltung  
Frick.

### BEKANNTMACHUNGEN

Durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 3. Mai 1941 (RGBl. I S. 112) hat der Generalinspektor für das Deutsche Strassenwesen die Befugnis eines Reichsministers erhalten.

Gotenhafen, den 31. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehendes Rundschreiben des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 21. März 1941 gebe ich zur Kenntnis und Beachtung.

„Im Hinblick auf die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. 10. 1940 (RGBl. I. S. 1326) nebst Durchführungs-VO. vom 28. 11. 1940 (RGBl. I S. 1640) darf ich darauf hinweisen, dass meine Allg. Anordnung vom 15. 10. 1940 über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub in Verwaltungen und Betrieben, die dem Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGO.) unterstehen (vergl. meine Amtl. Mitteilung 1940 S. 273 Nr. I, 57), bei Jugendlichen nicht mehr angewandt werden soll. Vielmehr soll in den hierfür in Frage kommenden Fällen pflichtwidriger Arbeitsversäumnis wie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsdisziplin, die nach meiner Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. 7. 1939 unter Strafe gestellt sind, Antrag auf gerichtliche Bestrafung mit dem Ziel der Verhängnis von Jugendarrest gestellt werden.“





In diesem Zusammenhange weise ich darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsdisziplin sofort dem Personalamt zu melden sind.

Gotenhafen, den 31. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

Das Standesamt in Gotenhafen ist zur Anmeldung von Personenstandsfällen am 2. Juni ds. Js. (Pfingstmontag) in der Zeit von 10—12 Uhr geöffnet.

Gotenhafen, den 31. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Walter Scherning, i. Fa. Foto Fox, Spezialgeschäft für Fotobedarf, Hermann Göring-Strasse 35;

Elinore Adler, Obst- und Gemüsegeschäft, Adolf-Hitler-Strasse 118;

Kurt Hensel, Walter Flex-Strasse 8, Baugeschäft.

Gotenhafen, den 31. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### Abtretung und Pfändung von Forderungen.

Eingehende Abtretungserklärungen über Geldforderungen sowie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse müssen von der Postannahmestelle (Hauptamt) unverzüglich der Stadthauptkasse zugeleitet werden, damit die rechtzeitige Ausführung der Pfändung oder der Abtretung gewährleistet ist und die Stadt nicht wegen Versäumnis schadensersatzpflichtig gemacht werden kann.

Die Stadthauptkasse leitet diese Eingänge nach Eintragung in einer Kartei an das Rechtsamt, das für die Sachbearbeitung (Feststellung und Anerkennung der Forderung, ggf. Abgabe der Drittschuldnererklärung oder Ablehnung) zuständig ist, weiter.

Gotenhafen, den 31. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

Sämtliche Beamten und Angestellten, die polnische Sprachkenntnisse besitzen, haben umgehend schriftliche Meldungen an das Stadthauptamt zu erstatten.

Gotenhafen, den 31. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Vergebung von Aufträgen.

Die Dienststellen, die zur Vergebung von städt. Aufträgen ermächtigt sind, werden mit Wirkung vom 1. Juni ds. Js. an verpflichtet, Aufträge im Werte von über 500 Mark nur an solche Auftragnehmer zu vergeben, die durch Vorlage einer Bescheinigung der Stadthauptkasse den Nachweis erbringen, dass keine Steuerrückstände bei der Stadt Gotenhafen vorhanden sind.

Gotenhafen, den 31. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Papierverbrauch.

Ich mache auf äusserste Sparsamkeit im Papierverbrauch aufmerksam.

Die Dienststellen können künftig nicht damit rechnen, dass uneingeschränkte Papierforderungen erfüllt werden.

Gotenhafen, den 31. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

### Kriegsverdienstkreuz.

Nachstehend gebe ich einen Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. Mai 1941 zur Kenntnis. Er hat folgenden Wortlaut:

„Angesichts der in gegenwärtiger Zeit täglich verrichteten namenlosen Heldentaten unserer Wehrmacht hat der Führer angeordnet, dass über die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes künftig nur eine von ihm im Wortlaut persönlich festgelegte Pressemitteilung zu erscheinen hat, die keinerlei Namen enthält. Von jeder namentlichen Bekanntgabe in der Presse ist abzusehen.“

Gotenhafen, den 31. Mai 1941.

Der Oberbürgermeister.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 16

7. JUNI 1941

3. JAHRGANG

*Helden haben Eurer Reich geschaffen,  
Haltet dieses Reich aufrecht,  
damit der Ruhm der Väter nicht Eure Schande wird.*

Friedrich der Grosse.

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Verstärkung des Fraueneinsatzes.

Die Kriegsverhältnisse machen es notwendig, dass auch Ehefrauen für kriegswichtige Arbeiten eingesetzt werden. Die Reichsversicherung ist deshalb darauf bedacht gewesen, Vorschriften zu beseitigen, die den Entschluss zur Arbeitsaufnahme oder zur Beibehaltung einer Arbeit beeinträchtigen könnten. Hierzu gehört die Vorschrift, dass eine sich verheiratende weibliche Versicherte den Antrag auf Erstattung der halben Beiträge nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Heirat stellen kann. Diese Frist ist jetzt durch ein Kriegsgesetz bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgende Kalenderjahres verlängert worden. Es besteht also für berufstätige Ehefrauen kein Anlass mehr, wegen der Dreijahresfrist aus einer Beschäftigung auszuschneiden.

Wenn eine Ehefrau, die bisher überhaupt nicht berufstätig gewesen ist, eine Beschäftigung zur vorübergehenden Aushilfe annimmt, so ist sie nicht invaliden- oder angestelltenverrechnungspflichtig. Hierbei wird aber vorausgesetzt, dass für die Beschäftigung eine Höchstdauer von drei Monaten vorgesehen ist; für andere Beschäftigungen besteht Versicherungspflicht. Es wird jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass den Frauen, wenn sie ihre Beschäftigung wieder aufgeben, auf Antrag die Hälfte der für sie zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge nach Kriegsende erstattet wird; nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten. Den Frauen, die bisher überhaupt keine Berufstätigkeit ausgeübt haben, stehen diejenigen gleich, die zwar vor ihrer Heirat berufstätig waren, die sich aber aus Anlass ihrer Heirat die halben Beiträge haben erstatten lassen.

Schliesslich brauchen Frauen, die bereits eine Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung be-

ziehen, nicht zu befürchten, dass ihnen diese Rente wegen Übernahme einer Kriegsbeschäftigung entzogen oder zum Ruhen gebracht wird.

Der Reichsarbeitsminister  
Im Auftrage  
gez. Dr. Engel

#### Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen.

Nachstehend gebe ich einen Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. 5. 1941 — A 5240-6724 IV betreffend die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen bekannt. Die Stadtverwaltung und die Städtischen Betriebe werden auf Antrag Vorschüsse nach den Richtlinien des Erlasses zahlen.

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

1. Ich genehmige gemäss Ziffer 7 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Hinweis auf ADD. Nr. 7 zu § 20 TO. A.) und ADD. Nr. 14 zu § 14 (TO. A.), dass ausnahmsweise auch in diesem Jahr den Beamten, Soldaten der Wehrmacht und den nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des Reichs zur Deckung ihres Brennstoffbedarfs für den Winter 1941/42 ein unverzinslicher Vorschuss auf ihre Bezüge bis zur Höhe von insgesamt 100.— RM auf Antrag gewährt wird. Bei Teillieferungen der Brennstoffe ist auch der Vorschuss in entsprechenden Teilbeträgen auszuzahlen.

2. Der Vorschuss wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Antragsteller der vorgesetzten Dienststelle innerhalb der von ihr gesetzten Frist die Belege über die beschafften Brennstoffe mit Empfangsbestätigung der Lieferfirma über den gezahlten Betrag vorlegt.



3. Die Vorschüsse sind bis zum Schluss des Rechnungsjahres 1941 in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 10,— RM abzudecken. Eine Zusammenziehung des Brennstoffvorschusses mit einem aus anderem Anlass gewährten Vorschuss findet nicht statt. Die Tilgungsbeträge des etwaigen anderen Vorschusses bleiben unberührt.

4. Ich bin damit einverstanden, dass auch die Bezieher von Wartegeld, Ruhegeld und Hinterbliebenengebühren ausnahmsweise in diese Sonderregelung einbezogen werden.

Berlin, den 10. Mai 1941.

Der Reichsfinanzminister.

## BEKANNTMACHUNGEN

### Hauptsatzung der Stadt Gotenhafen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 31. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit Artikel I der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2467) wird nach Beratung mit den Ratsherren und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP folgende Hauptsatzung erlassen:

#### § 1

Der Oberbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.

#### § 2

Dem Oberbürgermeister stehen 6 hauptamtliche und 3 ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite. Unter den hauptamtlichen Beigeordneten befinden sich:

- der Bürgermeister,
- der Stadtkämmerer,
- ein Beigeordneter für das Stadtrechtsamt,
- ein Beigeordneter für das Stadtbauamt und
- zwei Beigeordnete für die übrigen Arbeitsgebiete.

Der Stadtkämmerer muss die Befähigung zum Richteramt oder zum Höheren Verwaltungsdienst besitzen oder die Diplom-Prüfung für Volkswirte abgelegt haben und eine langjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiete der Kommunalen Finanzwirtschaft nachweisen. Der Beigeordnete für das Stadtrechtsamt muss die Befähigung zum Richteramt und eine langjährige Verwaltungspraxis besitzen. Der Beigeordnete für das Stadtbauamt muss Dipl. Ing. mit kommunaler Bau Erfahrung sein. Die übrigen Beigeordneten müssen eine für ihren Aufgabenbereich ausreichende Vorbildung haben und praktische Erfahrungen nachweisen können.

#### § 3

Die Zahl der Ratsherren beträgt 28.

#### § 4

Zur beratenden Mitwirkung werden gemäss § 58 DGO. für folgende Verwaltungszweige Beiräte bestellt:

- a) für Kunst und Kulturfragen,
- b) für das Schul- und Bildungswesen,
- c) für das Bau- und Siedlungswesen, sowie die Park- und Gartenanlagen und Friedhöfe,

- d) für die Krankenanstalten, Alters- und Säuglingsheime,
- e) für die Wohlfahrts- und Jugendpflege,
- f) für die Sportpflege,
- g) für den Schlacht- und Viehhof,
- h) für die Finanzverwaltung und das Steuerwesen,
- i) für den Fremdenverkehr und die Wirtschaftsförderung.

Der Oberbürgermeister kann nach Bedarf Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen; diese Beiräte werden nicht zu Ehrenbeamten ernannt.

#### § 5

Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

#### § 6

Den ehrenamtlichen Beigeordneten, die ein bestimmtes Arbeitsgebiet verwalten, werden Aufwandsentschädigungen bis zu 50,— RM monatlich gewährt. Soweit sie ein Arbeitsgebiet nicht verwalten, erhalten sie als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes die gleiche Entschädigung wie die Ratsherren. Den Ratsherren werden als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes Entschädigungen in Höhe von 20,— RM monatlich gezahlt. Den Beiräten wird bei Sitzungsteilnahme für jede Sitzung eine Entschädigung von 10,— RM gewährt. Den ehrenamtlichen Beigeordneten, Ratsherren und Beiräten werden bei auswärtiger Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1057) gewährt.

#### § 7

Bürgern, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, kann die Ehrenbezeichnung Stadtältester verliehen werden.

#### § 8

Vorstehende Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft. Die unter dem 4. Mai 1940 erlassene vorläufige Hauptsatzung für die Stadt Gotenhafen wird ausser Kraft gesetzt.

Gotenhafen, den 29. März 1941.

Der Oberbürgermeister.  
gez. Schlichting.

Vorstehender Hauptsatzung stimme ich gemäss § 33 Ziff. 1 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Fünften Verordnung zur Ausführung des § 11 der Deutschen Gemeindeordnung vom 23. Januar 1940 (RGBl. I S. 363) hiermit zu.

Danzig, den 25. April 1941.

Der Beauftragte der NSDAP  
gez. Albert Forster.

Die vorstehende Hauptsatzung, der der Beauftragte der NSDAP für die Stadtgemeinde Gotenhafen am



25. April 1941 seine Zustimmung erteilt hat, wird hiermit nach § 3 Abs. 2, Satz 1 DGO. genehmigt.

Danzig, den 21. Mai 1941.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Dr. Roeckner

### **Bewerbungen Städt. Gefolgschaftsmitglieder.**

In letzter Zeit haben sich einige Gefolgschaftsmitglieder um ausgeschriebene Stellen bei anderen Verwaltungen beworben, ohne vorher meine Zustimmung zur Lösung des Dienstverhältnisses einzuholen.

Ich habe in diesen Fällen die Freigabe grundsätzlich abgelehnt. Derartige Bewerbungen sind stets vor Abgang dem Personalamt vorzulegen, das rechtzeitig prüft, ob während der Dauer des Krieges eine Freigabe in Frage kommt.

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Beschilderungsschrift.**

Da nach einem Erlasse des Führers die (gotische) Frakturschrift durch die Antiquaschrift zu ersetzen ist, hat auch die Neuherstellung von Schildern und Aufschriften in der Antiquaschrift als der neuen Normal-schrift zu erfolgen. Dies gilt für alle Aufschriften an Gebäuden, Tankstellen, Baustellen, Bauhöfen, Wege-zeichen, Hinweiszeichen usw.

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Feueranzünden im Walde.**

Der RErzM. hat unter Bezugnahme auf seine RdErl. vom 17. 4. 1940 (Deutsch. Wiss. Erziehung Volksbildung S. 263) angeordnet, dass die Lehrer(innen) aller Schularten auch in diesem Jahre im Unterricht und bei sich sonst bietender Gelegenheit Verständnis bei der Schuljugend dafür wecken, dass durch fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt wird. Hierbei soll auf die zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden er-gangenen Bestimmungen erneut hingewiesen werden (Erl. v. 1. 4. 1941 - Deutsch. Wiss. Erziehung Volksbildung S. 137).

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Fahrkosten bei Urlaubsreisen.**

Nachstehend gebe ich einen Runderlass des FM. vom 21. 5. 1941 (I C 2580 A/30. 3.) bekannt.

I. Der Reichsminister der Finanzen hat die Nr. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehenden

der auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. 12. 1933 (RBB. S. 200) geändert (RdErl. vom 30. 4. 1941 - RBB. S. 134). Infolgedessen erhält Teil IV Nr. 17 Abs. 5, Satz 1 der PrRKBest. vom 23. 3. 1934 (PrBesBl. S. 114) mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen der Wagenklasse zu deren Benutzung der Beamte bei Dienstreisen berechtigt ist, und die Zuschläge für Eil- und Schnellzüge entsprechend Teil III Nr. 17 Abs. 2 erstattet.“

II. Nr. 2 des RdErl. vom 13. 7. 1940 — I C A/14. 6. b — (PrBesBl. S. 248) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Als Reisebeihilfe für die unverheirateten Beamten werden zwei Drittel der Fahrtauslagen der Wagenklasse, zu deren Benutzung der Beamte bei Dienstreisen berechtigt ist, einschliesslich der Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet, jedoch nur, wenn der Urlaubsort mehr als 200 km von dem auswärtigen Beschäftigungsort entfernt ist.“

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten: Josef Badtke, Kielau, Kielauer Strasse 251, Tischlerei; Georg Grunwald, Albert-Forster-Str. 142, Fleischerei; Frida Hofer, Adolf-Hitler-Strasse 18, Leihbücherei.

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

Im Amtsblatt der Deutschen Arbeitsfront — Gauverwaltung Danzig-Westpreussen wird folgende Weisung für die Betriebsobmänner der DAF, veröffentlicht:

### **Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer.**

Der Betriebsobmann der DAF, muss den Betriebsführer über alle sozialen Fragen des Betriebes stets auf dem laufenden halten; ebenso muss auch der Betriebsführer dem Betriebsobmann der DAF. über alle Fragen sozialer und wirtschaftlicher Art, die sich irgendwie auf den Betrieb auswirken, unterrichten und aufklären.

Es muss der Ehrgeiz des Betriebsobmannes der DAF. sein, dass er der beste Arbeiter im Betriebe ist und dass er in seiner Arbeit und Gesamtleistung allen Betriebsmitgliedern gegenüber Vorbild ist.

Das Ziel des Betriebsobmannes der DAF. muss sein, durch entsprechendes Einwirken den Betriebsführer in dem Bestreben zu unterstützen, aus seinem Betrieb einen „Nationalsozialistischen Musterbetrieb“ zu machen. Es ist dabei seine besondere Aufgabe, einen gerechten sozialen Ausgleich zur Sicherung des Arbeitsfriedens herbeizuführen und zu erhalten.



Auf vorstehende Veröffentlichung mache ich die Leiter der Betriebe und die Betriebsobmänner besonders aufmerksam.

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Urlaub polnischer Arbeiter.

Der RAM. hat unter dem 31. 4. 1941 folgende im RArbBl. vom 25. 4. 1941 S. 1 1951 veröffentlichte Anordnung erlassen:

Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft und die Anforderungen, welche an die Verkehrsmittel gestellt werden müssen, lassen es bis auf weiteres nicht zu, Arbeitskräfte polnischen Volkstums im Reich auch nur vorübergehend von der Arbeit freizustellen.

Auf Grund der VO zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1662) ordne ich daher an:

- § 1. Soweit Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt zusteht, ruht vorläufig der Anspruch. Die Bestimmung des Zeitpunkts für die Erfüllung von Ansprüchen auf Urlaub oder Familienheimfahrt bleibt vorbehalten.
- § 2. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für das Gebiet des Grossdeutschen Reiches mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete.

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### Bestellung eines Urkundsbeamten.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des pr. A. G. zum BGB bestelle ich den Stadtoberinspektor Lothar Schummel zum Urkundsbeamten zur Beurkundung von Grundstückskaufverträgen nach § 313 BGB.

Stadtoberinspektor Schummel wird beauftragt, Vertragsangebote und Verträge über alle Grundstücksangelegenheiten der Stadt entgegenzunehmen und zu beurkunden.

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Inanspruchnahme städtischer Betriebe durch die Gefolgschaft

Durch die Kriegsverhältnisse bedingte Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, sowie der Mangel an geeigneten deutschen Handwerkern und Gewerbetreibenden in Gotenhafen haben es bisher verschiedentlich, insbesondere zur Beschleunigung der Einrichtung von Wohnungen der Gefolgschaftsmitglieder, erforderlich werden lassen, städtische Einrichtungen (Bauhöfe, Betriebe und Werkstätten) zur Lieferung und Herstellung von Gegenständen für private Zwecke der Gefolgschaft in Anspruch zu nehmen.

Die heutigen Verhältnisse in Gotenhafen erfordern diese Handhabung nicht mehr.

Ich ordne daher mit Wirkung vom 1. 6. ds. Js. an, dass weder die städtischen Bauhöfe noch die übrigen städtischen Betriebe Privatbestellungen der Gefolgschaftsmitglieder annehmen und ausführen dürfen, es sei denn, dass eine von mir persönlich erteilte Genehmigung, die sich nur auf einen dringenden Ausnahmefall beschränkt, vorliegt.

Von dieser Anordnung werden nicht berührt die Stadtwerke hinsichtlich der Gas-, Wasser und Kanalanlüsse, die Strassenreinigung und Fäkalienabfuhr.

Für die städtische Gartenverwaltung bleibt die Genehmigung zur Abgabe von Blumen und Gemüse im Rahmen des allgemeinen Blumen- und Gemüseverkaufs bestehen.

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

Am Sonntag, dem 8. Juni ds. Js. findet in den Apollo-Lichtspielen Gotenhafen in der Zeit von 11,30—13,00 Uhr das zweite diesjährige Sinfoniekonzert statt. Das Konzert wird von dem Orchester des gesamten Danziger Staatstheaters unter der Leitung von Kapellmeisters Max Lille durchgeführt.

In den Sommermonaten werden monatlich zwei bis dreimal Strandkonzerte in Gotenhafen und in Adlershorst durchgeführt. Das 1. Konzert findet am Sonntag in der Zeit von 16,00—18,30 Uhr in Adlershorst am Seesteg statt. Es wird durchgeführt von dem Musikzug der Schutzpolizei unter Leitung von Musikleiter Herold. Die weiteren Strandkonzerte werden regelmässig im Amtsblatt und an den Anschlagbrettern bekannt gegeben.

Gotenhafen, den 7. Juni 1941.

Städtisches Kulturamt.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 17

14. JUNI 1941

3. JAHRGANG

*Der wahre Sozialismus  
aber ist die Lehre von der härtesten Pflichterfüllung.*

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2042) wird verordnet:

#### § 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146),
2. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 6, Abs. 1 sowie § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

#### § 2

Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch in den eingegliederten Ostgebieten als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.

#### § 3

In den eingegliederten Ostgebieten gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1334) sowie die Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 394).

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 7 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 844) findet auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre entsprechende Anwendung.  
Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung: Dr. Stückart

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz

mit der Führung der Geschäfte beauftragt  
Dr. Schlegelberger.

#### Erlass des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei.

Durch Verfügung vom 12. Mai 1941 habe ich für den Bereich der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeordnet, dass die bisherige Dienststelle des Stellvertreters des Führers von jetzt ab die Bezeichnung Partei-Kanzlei führt und mir persönlich unterstellt ist. Im Anschluss hieran bestimme ich, um die engste Zusammenarbeit der Partei-Kanzlei mit den Obersten Reichsbehörden zu gewährleisten:

Der Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, hat die Befugnisse eines Reichsministers; er gehört als Mitglied der Reichsregierung und dem Ministerrat für die Reichsverteidigung an.

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und sonstigen Anordnungen der „Stellvertreter des Führers“ genannt ist, tritt an seine Stelle der Leiter der Partei-Kanzlei.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erlässt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei.

Der Führer Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Lammers.



## BEKANNTMACHUNGEN

### Tragen von Abzeichen der NSDAP. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung.

Nachstehenden Runderlass des Reichsministers des Innern zgl. i. N. d. Leiters der Partei-Kanzlei vom 22. Mai 1941 — I a 328/41-3601 gebe ich zur Kenntnis Ziffer 4 des RdErl. über das Tragen von Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung vom 5. 12. 1938 (RMBIV. S. 2086) erhält folgende Fassung:

4. Vollziehungsbeamte und Pol. Vollzugsbeamte im Sinne des PBG. können auch bei Vornahme von Vollzugshandlungen in Dienstkleidung die unter Ziffer 1 angeführten Ehrenzeichen, das allgemeine Parteiabzeichen oder die Abzeichen der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände der NSDAP. tragen; bei Vornahme von Vollzugshandlungen in Zivilkleidung ist das Tragen dieser Ehrenzeichen und Abzeichen gestattet, soweit dem nicht nach pflichtmässigem Ermessen des Beamten im Einzelfall dienstliche Gründe oder Belange der NSDAP. entgegenstehen.

Gotenhafen, den 14. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Beschaffung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl.d. RmDl. v. 13. 5. 1941 — V a390/41 — 1898 —

Nachstehenden Erlass des RmDl. vom 13. 5. 1941 gebe ich den städtischen Betrieben zur Kenntnis.

„In letzter Zeit ist wiederholt darüber geklagt worden, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Vertreter unter Hinweis auf besondere Empfehlungen zur Bestellung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen veranlasst worden sind. Im Einvernehmen mit dem RMfVuP stelle ich ausdrücklich fest, dass für die Bestellung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen ausschliesslich das sachliche Bedürfnis massgebend ist und das andere Gesichtspunkte auszuschneiden haben.“

Ich erwarte, dass sich die Betriebsleiter bei der Bestellung von Büchern nur von dem sachlichen Bedürfnis leiten lassen.

Gotenhafen, den 14. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Ernennung des Höheren SS- und Polizeiführers Danzig - Westpreussen zum Generalleutnant der Polizei.

Der Führer hat den Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsstatthalter mit Wirkung vom 15. April ds. Js. zum Generalleutnant der Polizei ernannt.

Gemäss Erlass des Reichsführers-SS vom selben Tage hat die Anrede des Höheren SS- und Polizeiführers wie bisher mit „Gruppenführer“ zu erfolgen und die Anschrift bei persönlichen Briefen zu lauten:

An den

Höheren SS- und Polizeiführer  
Danzig-Westpreussen SS-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Polizei Hildebrandt

Danzig  
Opitzstrasse 2.

Gotenhafen, den 14. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Eröffnung der Badeanstalt Adlershorst.

Das Bad ist ab Sonntag, dem 8. Juni 1941 täglich geöffnet.

#### Badekarten:

Einzelkarten für Erwachsene . . .	0,20 RM
„ „ Kinder . . .	0,15 „
Tagungskarten . . . . .	0,10 „
Zehnerkarten für Erwachsene . . .	1,50 „
„ „ Kinder . . .	1,00 „
Dauerkarten für Erwachsene . . .	7,00 „
„ „ Kinder . . . . .	3,50 „
Schulferienkarten . . . . .	2,00 „

Dauerkarten sind nur in der Geschäftsstelle der Kur- und Bäderverwaltung Gotenhafen, Grimmstr. 6, sowie im Städt. Verkehrsbüro, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Str. 37 und im Zigarrengeschäft Klara Nachbar, Adlershorst, Adolf-Hitler-Strasse 224 erhältlich.

Die Preise für Badekartenermassigungen können in den Verkaufsstellen erfragt werden.

Gotenhafen, den 14. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister  
der Stadt Gotenhafen  
Kur- und Bäderverwaltung.

## MITTEILUNGEN

Am Sonntag, dem 15. Juni 1941 veranstaltet die Bunte Bühne in den Apollo-Lichtspielen von 11,30—13,00 Uhr eine Sondervorstellung, die von dem berühmten Zauber- und Unterhaltungskünstler Otto Hato bestritten wird. In der Veranstaltung werden hochinteressante Experimente und Zauberkunststücke gezeigt.

Städtisches Kulturamt.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 18

21. JUNI 1941

3. JAHRGANG

*Handeln sollst Du so,  
als hinge von Dir und Deinem Tun  
allein das Schicksal ab der deutschen Dinge und  
die Verantwortung wäre Dein.*

Johann Gottlieb Fichte.

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Urlaubsrückstände von zum Wehrdienst ein- gezogenen Gefolgschaftsmitgliedern des öffent- lichen Dienstes.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes, die im Urlaubsjahr 1940 zum Wehrdienst eingezogen worden sind und den ihnen nach den Tarifordnungen zustehenden Erholungsurlaub nicht oder nicht voll verbraucht haben, ist der Urlaubsanspruch abgegolten, wenn ihnen für mindestens zwei Monate während der Einberufung zum Wehrdienst bis zum 30. Juni 1941 auf Grund meiner Erlasse vom 26. August 1939 und vom 9. September 1939 (RBB S. 212 und 238) ihre Dienstbezüge weitergezahlt worden sind.

Berlin, 17. Mai 1941.

Der Reichsminister der Finanzen  
I. A.: Wever.

#### Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten.

Vom 30. Mai 1941.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1057) wird verordnet:

#### § 1

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 1067) erhält die folgende Fassung:

(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe	Ia	14,00 RM
"	Ib	12,00 "
"	II	10,00 "
"	III	8,00 "
"	IV	6,50 "
"	V	5,50 "

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe	Ia	11,00 RM
"	Ib	10,00 "
"	II	8,00 "
"	III	7,00 "
"	IV	5,50 "
"	V	4,50 "

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941.

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk.

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Feuerschutz der lebenswichtigen Betriebe.

Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei macht im Runderlass vom 21. Mai ds. Js. darauf aufmerksam, dass es immer noch nicht gelungen ist Brände grösserer und vor allem lebenswichtiger Betriebe in dem Umfang einzuschränken, wie es die Notwendigkeiten des Krieges erfordern. Auf die im RMBliV. für 1939 S. 2587 und RMBliV. für 1940 S. 990 veröffentlichten Richtlinien für die Bekämpfung von Bränden wird hiermit nachdrücklichst aufmerksam gemacht.





Unerlässlich notwendig ist, dass wertvolle und lebenswichtige Bestände nicht in übergrossen Mengen an einer einzigen Stelle lagern, sondern nach Möglichkeit in getrennten Lagern untergebracht werden. Erfahrungen der Feuerlöschpolizei zeigen ferner, dass die Lagerung von Rohstoff- und Fertigfabrikaten niemals in einem Lager erfolgen soll.

Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Namen der Stadt- und Landkreise im Reichsgau Danzig-Westpreussen.

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Runderlass vom 21. Mai — VI b 4397 VI/41 — 8194 — die Namen der Stadt- und Landkreise im Reichsgau Danzig-Westpreussen wie folgt festgesetzt:

Amtlicher Name gemäss Erl. d. RMdl. vom 29. 12. 1939 (nicht veröffentlicht)	Früherer polnischer Name	Namensänderung vom 21. 5. 1941
--	--------------------------------	-----------------------------------

#### Regierungs-Bezirk Bromberg

Bromberg, Stadt	Bydgoszcz	Bromberg, Stadt
Bromberg, Land	Bydgoszcz	Bromberg, Land
Culm	Chelmno	Kulm (Weichsel)
Schwetz	Świecie	Schwetz
Thorn, Stadt	Toruń	Thorn, Stadt
Thorn, Land	Toruń	Thorn, Land
Tuchel	Tuchola	Tuchel
Wirnitz	Wyrzysk	Wirnitz
Zempelburg	Sępólno	Zempelburg

#### Regierungs-Bezirk Danzig

Berent	Kościerzyna	Berent (Westpr.)
Danzig, Stadt	—	Danzig, Stadt
Danzig, Land	—	Danzig, Land
Dirschau	Tczew	Dirschau
Gotenhafen, Stadt	Gdynia	Gotenhafen, Stadt
Grosses Werder	—	Großes Werder
Karthaus	Kartuzy	Karthaus
Konitz	Chojnice	Konitz
Neustadt i. Westpr.	Wejherowo	Neustadt (Westpr.)
Preußisch Stargard	Starogard	Preußisch Stargard
Zoppot, Stadt	—	Zoppot, Stadt

#### Regierungs-Bezirk Marienburg

Briesen	Wąbrzeźno	Briesen
Graudenz, Stadt	Grudziądz	Graudenz, Stadt
Graudenz, Land	Grudziądz	Graudenz, Land
Lipno	Lipno	Leipe (Westpr.)
Löbau	Lubawa	Löbau (Westpr.)
Ripplin	Rypin	Ripplin (Westpr.)
Strasburg i. Westpr.	Brodnica	Strasburg (Westpr.)

Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehendes Schreiben des Gaubeauftragten für Altmaterialefassung gebe ich sämtlichen Schulleitern zur Kenntnis und Beachtung.

Mit Beginn der wärmeren Jahreszeit stösst die Lagerung der von den Schulkindern gesammelten **Knochen** in den Schulen auf Schwierigkeiten. Da aber auch die Knochen in der heissen Jahreszeit gesammelt werden müssen, mache ich es jedem Produkthändler zur Pflicht, in den Schulen seines Pflichtsammelbezirkes geeignete Gefässe mit Deckel zur Knochensammlung aufzustellen. Besonders hierzu geeignet wären die leeren Teertonnen, wie sie heute zahlreich bei den Strassenneubauten abfallen.

Ich werde mich von der Ausführung dieser Anordnung selbst überzeugen, und werde jeden Händler zur Verantwortung ziehen, der durch diese Nichtbefolgung das Knochenaufkommen unterbindet.

Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

Die Behörde des Herrn Regierungspräsidenten in Danzig ist unter Telefonanschluss 266 50 — 59 zu erreichen.

Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Kurzschrift der städt. Gefolgschaft.

Ich mache die Gefolgschaftsmitglieder, die noch nicht die Einheitskurzschrift gründlich beherrschen, erneut darauf aufmerksam, dass die Kreisverwaltung der Deutschen Arbeits-Front Kurse zur Erlernung der Kurzschrift und Kurse für Fortgeschrittene veranstaltet. Anmeldungen werden täglich von 9 — 13 Uhr und von 14 — 17 Uhr, sowie Dienstag und Freitag von 18 — 20 Uhr bei der KdF.-Dienststelle Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 44. entgegengenommen.

Auch auf die weiteren von der DAF. veranstalteten Kurse in Plakatschrift, Rechnen, Buchführung und deutsche Korrespondenz weise ich hin. Nur diejenigen Gefolgschaftsmitglieder können auf Förderung rechnen, die sich eine gründliche Ausbildung für ihren Beruf aneignen. Die Möglichkeiten, die Berufskennnisse zu erweitern, werden durch die Einrichtung der DAF. geboten.

Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Ernennung der Sachverständigen zur Bekämpfung von Bienenseuchen.

Auf Vorschlag der Landesbauernschaft Danzig-Westpreussen hat der Herr Regierungspräsident folgende Sachverständige der Landesfachgruppe Imker zu Seuchenverständigen zur Bekämpfung der Bienenkrankheiten im Sinne des § 2 seiner Verordnung vom 23. 9. 1940 über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen bestellt:



1. Eugen Hellwig, Danzig, Jopengasse 4, Kreisbienenwart,
  2. Max Clemens, Danzig-Schidlitz, Grosse Molde 19;
  3. Paul Stobbe, Danzig-Schidlitz, Zerneckerweg 5;
  4. Johann Jaskinia, Danzig-Gr. Waldorf, Stieglitzerweg 20;
  5. Bernhard Thrun, Dzg.-Langfuhr, Rossbachweg 14;
  6. Wilhelm Neumann, Dzg.-Ohra, Küperdamm 1 a;
  7. Alfons Trybuhl, Zoppot, Adolf-Hitler-Str. 652.
- Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Johann Kowalski, Albert-Forster-Strasse 80, Tischlerei;  
Otto Hermann & Sohn, K. G., (Handel mit Gold- und Silberwaren sowie Uhren), Adolf-Hitler-Strasse 46;  
Bernhard Lukuczewski, Horst-Wessel-Strasse 18, Elektroinstallation;  
Bernhard Classen & Co, Offene Handelsgesellschaft „Elektro-Bau Classen & Co.“, General-Litzmann-Platz 7.

Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### Schriftwechsel mit der Kreisleitung.

In letzter Zeit sind durch die Städtischen Dienststellen mehrfach Entscheidungen der Kreisleitung schriftlich erbeten worden, die grundsätzliche Fragen der Stadtverwaltung betreffen, über die ich aber von den Sachbearbeitern nicht vorher unterrichtet worden bin.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass Anfragen an die Kreisleitung in wichtigen Angelegenheiten stets mir zur Zeichnung vorzulegen sind; in meiner Abwesenheit zeichnet diesen Schriftwechsel der Bürgermeister als mein allgemeiner Vertreter. Die übrigen Beamten und Angestellten haben für den Schriftverkehr mit der Kreisleitung von wichtigerer Bedeutung keine Zeichnungsvollmacht.

Diese bereits vor längerer Zeit ergangene Anordnung bringe ich erneut in Erinnerung und erwarte ihre Beachtung.

Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Aufbewahrung von Dienstsiegeln.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, dass Dienstsiegel und Dienststempel sowie Vordrucke für Amtszwecke stets in sicheren Behältern mindestens in festen Holzschränken mit gutem Sicherheitsschloss aufbewahrt werden müssen.

Die mit der Führung von Siegeln und Stempeln beauftragten Beamten dürfen diese auf keinen Fall

anderen Personen und sei es auch nur kurzfristig überlassen.

Die Beschaffung von Dienstsiegeln und Dienststempeln erfolgt ausschliesslich durch das Hauptamt. Die einzelnen Dienststellen haben keine Ermächtigung sich Dienstsiegel und Dienststempel unmittelbar von den Lieferfirmen zu beschaffen.

Zur Führung des Städtischen Dienstsiegels sind nachstehend aufgeführte Beamte und Angestellte ermächtigt:

1. Die hauptamtlichen Beigeordneten,
2. Stadtverwaltungsdirektor Tosstorff,
3. Städt. Baurat Dr. Ing. Eymann für das Tiefbauamt,
4. Dr. Illmer-Kephalides für den Schlacht- u. Viehhof,
5. Städt. Rechtsrat Dr. Weidemann f. das Stadtrechtsamt,
6. Bauamtmann Goldberg für die Stadtbauverwaltung,
7. Stadtamtmann Hacker für die Sozialverwaltung,
8. Rechnungsdirektor Wetzel für die Steuerverwaltung,
9. Stadtoberinspektor Iwen für das Personalamt,
10. Stadtbauoberinspektor König für die Baupolizeiverwaltung,
11. Stadtoberinspektor Rathke für das Fürsorgeamt,
12. „ Schröder für das Jugendamt,
13. „ Wendt für das Standesamt,
14. „ Wendt f. das städt. Krankenhaus,
15. Stadtinspektor Engebrecht für die Stadthauptkasse,
16. „ Fest für die Schulverwaltung,
17. „ Hoffmann für das Fürsorgeamt,
18. „ Junge für das Personalamt,
19. „ Kunze für die Gemeindepolizei-Verwaltung,
20. „ Pfeiffer für das Hauptamt,
21. „ Schumann für das Kämmereramt,
22. Stadtsekretär Rosenfeld für das Wohnungsamt,
23. Angest. Krause für das Vorzimmer des Oberbürgermeisters.

Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

In letzter Zeit ist ein übermässiger Bedarf an Büromaterialien festgestellt worden. Mit Rücksicht darauf, dass die Beschaffung sämtlicher Büroartikel mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, erwarte ich von sämtlichen Dienststellen, äusserste Sparsamkeit. Künftig können Anforderungen in bisherigem Umfange nicht mehr entsprochen werden.

Gotenhafen, den 21. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

## PERSÖNLICHES

Neueingestellt wurden:

Stadtinsp. Friedrich aus Eilenburg beim Fürsorgeamt;  
Angestellter Kastner als Prüfer des Wirtschafts- und Ernährungsamtes und  
Angestellter Körnich beim Tiefbauamt.





# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 19

28. JUNI 1941

3. JAHRGANG

*Es ist höchste Pflicht des deutschen Volkes,  
im Blick auf die kämpfende Front alles zu tun,  
um ihr die Waffen zu geben, die sie benötigt.*

Adolf Hitler

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Urlaub von Halbtagsbeschäftigten.

Der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen hat über den Urlaub der Halbtagsbeschäftigten folgende Verlautbarung in seinen amtlichen Mitteilungen vom 25. März 1941 veröffentlicht:

„An mich ist mehrfach die Frage herangetragen worden, wie die Urlaubsdauer der Halbtagsbeschäftigten zu bemessen sei. Im allgemeinen erhalten die Halbtagsbeschäftigten nach den tariflichen Vorschriften den gleichen Urlaub wie die Vollbeschäftigten, wobei jedoch das Urlaubsgeld für den einzelnen Urlaubstag sich nach der verkürzten Arbeitszeit bemisst.

Häufig wird von den Halbtagsbeschäftigten gewünscht, den halben Urlaub mit dem Urlaubsgeld der Vollbeschäftigten zu erhalten. Da arbeitseinsatzmässige Gründe eine derartige Urlaubsregelung in der gegenwärtigen Zeit als angezeigt erscheinen lassen und der Urlaubszweck bei den Halbtagsbeschäftigten durch sie nicht verhindert wird, werde ich Anträgen der Betriebsführer auf ihre betriebliche Einführung im allgemeinen entsprechen.“

Da ich es für zweckmässig halte, dass in dieser Frage einheitlich vorgegangen wird, bitte ich alle Reichstreuhand der Arbeit, bei derartigen Anträgen der Betriebsführer entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage: Dr. Mansfeld.

### BEKANNTMACHUNGEN

Nachstehend aufgeführte Beamte der Regierung Danzig sind ausserhalb der Dienststunden fernmündlich zu erreichen:

- Heinrich Fritsch — Regierungspräsident — Langfuhr, Jäschkentalerweg 32, Telefon 42083;
- Kahn, Walter — Regierungsvizepräsident — Zoppot, Hubertusallee 29, Tel. 51336;

- I/7 Heise, Karl — Stabsoffizier der Schutzpolizei — Zoppot, Adolf-Hitler-Strasse 758, Tel. 51457;
- I/7 Munz, Hermann — Hauptmann der Schutzpolizei — Danzig, Ludolf König-Weg 2, Tel. 26633;
- II Sander, Franz — Oberregierungs- und Schulrat — Langfuhr, Heiligenbrunnerweg 32, 41353;
- III Dr. Koch, Wilhelm — Oberregierungsrat — Zoppot, Wilhelmstrasse 40, Telefon 51374, Gotenhafen, den 28. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Urlaub des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist in der Zeit vom 10. bis 30. Juli ds. Js. in Erholungsurlaub und von Gotenhafen abwesend. Er wird von Stadtverwaltungsrat Diessner vertreten.

Gotenhafen, den 28. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

Wie das Stadtrechtsamt mitteilt, wurde vor einiger Zeit ein Band „Das neue deutsche Reichsrecht“ Neudruckausgabe, enthaltend die Abschnitte III c 6 bis RV, IV a bis d an eine Dienststelle leihweise abgegeben.

Ich ersuche um umgehende Rückgabe des Bandes an das Stadtrechtsamt.

Gotenhafen, den 28. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

- Rudolf Sternke, Teutonenstr. 31, Schneiderwerkstatt;
- Peter Gruchot, Hindenburgstrasse 28, Mechanikerwerkstatt für Rundfunkgeräte;
- Johann Szymanski, General Schlieffenstrasse 9, Elektromechanische Werkstatt;
- Friedrich Bergmann & Alex Treugut Gotenstrasse 7, Eisen-, Stahl- und Wirtschaftsgeräte;
- Theodor Monop, Adolf-Hitler-Str. 54, Zeitschriften-einzelhandel.

Gotenhafen, den 28. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

18 JULI 1941  
Zeitungsdruck



### **Bei Arbeitsvertragsbruch von Arbeitsurlaubern sind Wehrmichtsgerichte zuständig.**

Mit Erlass vom 5. April 1941 — III b 5676 — stellt der Reichsarbeitsminister klar, dass ein Arbeitsurlauber während seiner Beschäftigung aus dem Wehrmichtsverbande nicht ausgeschieden ist und deshalb strafrechtlich den Militärstrafvorschriften untersteht. Sollen daher Verstöße von Arbeitsurlaubern gegen die Arbeitsdisziplin strafgerichtlich verfolgt werden, so ist hierfür das Wehrmichtsgericht zuständig; allerdings können gemäss § 18 Abs. I Kriegsstrafverfahrensordnung die Wehrmichtsgerichtsbehörden u. U. derartige Verfahren an die allgemeinen Strafgerichtsbehörden abgeben. Strafanträge sind auf jeden Fall bei den Wehrmichtsgerichten zu stellen.

Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

„Es sind Zweifel entstanden, welche Gerichte für die Verfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen beurlaubter Soldaten (Arbeits-Urlauber) zuständig sind. Hierzu hat das Oberkommando der Wehrmacht mit Schreiben vom 7. März 1941

— 14 n 16 WR(I/3) —  
462/41

auf Anfrage wie folgt Stellung genommen:

„Mannschaften des Ersatzheeres, die nach Abschluss ihrer Ausbildung der Kriegswirtschaft als Arbeitsführer bis auf weiteres zur Verfügung stehen, sind beurlaubte Soldaten und unterstehen als solche § 2 Abs. I Nr. 1 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. 8. 1938 (RGL. 1939 T. I, S. 1457 ff.) wegen aller Straftaten der Wehrmichtsgerichtbarkeit. Die Gerichtsherren sind jedoch nach § 18 Abs. I Kriegsstrafverfahrensordnung befugt, das Strafverfahren an die allgemeinen Strafvollstreckungsbehörden abzugeben, wenn es sich nur um Verstöße gegen Steuer, Zoll, Devisen oder sonstige Wirtschafts- oder Finanzvorschriften und mit ihnen rechtlich zusammentreffende Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Strafgesetze handelt.

In Anbetracht dieser Rechtslage sind Strafanträge wegen Arbeitsvertragsbruchs bei den Wehrmichtsgerichten zu stellen.“ (III b 5676 vom 5. 4. 1941).

Gotenhafen, den 28. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

Im Mitteilungsblatt der Deutschen Arbeitsfront — Gauverwaltung Danzig-Westpreussen vom Juni 1941 ist folgende Veröffentlichung enthalten:

### **Der Betriebsobmann der DAF. und die DAF. — Organisation im Betrieb.**

Berufung und Abberufung von DAF-Waltern im Betrieb.

Der Betriebsobmann der DAF. ist zuständig für die Vorschläge zur Berufung und Abberufung von DAF. Waltern, -Warten- und Walterinnen seines Stabes durch den Ortsgruppenleiter der NSDAP. (Dienstweg über Ortsobmann) sowie für die Auswahl der Werkschar-

männer. Der Betriebsobmann der DAF. setzt sich vor Abgabe seines Vorschlages mit dem Betriebsführer in Verbindung, um das notwendige Einverständnis herbeizuführen. Kommt das erforderliche Einvernehmen zwischen dem Betriebsobmann der DAF. und dem Betriebsführer über die Person des zu berufenden DAF.-Walters, -Wartes- oder Walterin nicht zustande, entscheidet nach Vortrag des Ortsobmannes der Ortsgruppenleiter der NSDAP. endgültig.

Auf vorstehende Bekanntmachung werden die städtischen Betriebe hiermit aufmerksam gemacht.

Gotenhafen, den 28. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister

## **VERFÜGUNGEN**

Stadtoberinspektor Schummel wird in seiner Eigenschaft als Urkundenbeamter der Stadt Gotenhafen zur Führung eines Dienstsiegels ermächtigt.

Gotenhafen, den 28. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Mitarbeit der städt. Gefolgschaftsmitglieder in der NSDAP. und ihren Gliederungen.**

Wie mir gelegentlich mitgeteilt worden ist, sollen einige städt. Beamte und Angestellte sich bisher noch nicht der Partei oder ihren Gliederungen zur Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben. Die der Partei obliegenden Aufgaben sind ausnahmslos als kriegswichtig anzusehen. Ich erwarte von allen Beamten und Angestellten, insbesondere denjenigen, die Mitglieder der NSDAP sind, dass sie sich einer Mitarbeit bei den kriegswichtigen Aufgaben der Partei nicht entziehen und sich alsbald ohne Ausnahme bei den zuständigen Ortsgruppenleitern wegen Einsetzung in der Parteiarbeit melden. Ich gebe zu, dass die Anforderungen an die einzelne Arbeitskraft ausserordentlich hoch sind, jedoch findet jeder Beamte und Angestellte immer noch soviel freie Zeit, dass er eine Tätigkeit für die Partei verrichten kann. Diejenigen männlichen Beamten und Angestellten die etwa glauben, wegen zu starker dienstlicher Inanspruchnahme, ein Ehrenamt in der NSDAP. nicht übernehmen zu können, haben mir die Gründe hierfür schriftlich bis zum 5. Juli d. J. darzulegen.

Gotenhafen, den 28. Juni 1941.

Der Oberbürgermeister.

## **MITTEILUNGEN**

### **Fernsprechanschluss des Überfallkommandos,**

Das Überfallkommando ist mit dem 16. Juni 1941 von der Franken-Strasse 43 zum Polizeipräsidium, Hafen-Strasse 13/15 verlegt. Es ist ab sofort unter Rufnummer 1234 zu erreichen.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus.

NR. 20

5. JULI 1941

3. JAHRGANG

*Es wird das Jahr stark und scharf hergehen.  
Aber man muss die Ohren steif halten,  
Und jeder, der Ehre und Liebe für das Vaterland hat,  
Muss Alles dran setzen.*

Friedrich der Grosse

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Wichtige Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

Kann ein leitender Angestellter wegen mangelnden Verständnisses für die nationalsozialistische Idee fristlos entlassen werden?

Von einem leitenden Angestellten wird erwartet, dass er in dienstlicher und ausserdienstlicher Hinsicht den an ihn unterstellten Gefolgschaftsmitgliedern eine richtunggebende Haltung zeigt. An ihn sind deshalb höhere Anforderungen zu stellen, als an einen Dienstverpflichteten, von dem nur Dienste einfacherer, mehr mechanischer Art, verlangt werden. Bei einem Mann in leitender Stellung wird man verlangen müssen, dass neben die gediegene fachliche Arbeit eine einwandfreie Einstellung zu den nationalsozialistischen Grundforderungen tritt.

Als ein Mangel für die nationalsozialistische Idee der Volksgemeinschaft ist es unter allen Umständen anzusehen, wenn ein leitender Angestellter sich ohne jeden ersichtbaren Grund weigert, der NSV. beizutreten, oder sich an dem Winterhilfswerk in der üblichen Weise zu beteiligen. Ein solches Gefolgschaftsmitglied hat keinen Platz mehr in der Betriebsgemeinschaft; seine fristlose Entlassung ist daher gerechtfertigt.

Ist das Aufsuchen eines Arztes während der Arbeitszeit eine Arbeitsversäumnis?

Der Gefolgschaftsman darf grundsätzlich wegen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung seine Arbeit nicht versäumen; er ist verpflichtet mit dem Arzt bzw. Zahnarzt eine Behandlung ausserhalb seiner Arbeitszeit zu vereinbaren. Eine Ausnahme dieser grundsätzlichen Regelung kann nur dann Platz greifen, wenn die Sprechstunde des Arztes bzw. des Zahn-  
für Volkswirtschaftliche Betrieblichen Arbeitszeit zusammenfällt, 7. Juli 1941 Arzt bzw. Zahnarzt die für die Behandlung

notwendige Zeit ausserhalb der Sprechstunde trotz Aufforderung nicht zur Verfügung stellt. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 10. 1. 1940 RAG. 70/39).

Die Dienststellenleiter werden ersucht, die Urteile des Reichsarbeitsgerichts den Gefolgschaftsangehörigen bekanntzugeben.

Gotenhafen, den 5. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Verhängung der befristeten Bausperre

Im Interesse der Durchführung umfangreicher Stadtplanungen verhängte ich mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für die nachstehend angegebenen Gebiete die befristete Bausperre gemäss § 3 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936, RGBI. Teil I, Seite 933, in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941, RGBI. I, S. 1931:

##### Gebiet I:

Von der Bahnüberführung Steinstrasse ab entlang dem bestehenden Bahnkörper bis zum Fussgängerübergang Grabau. Dann in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung der Albert-Forster-Strasse mit der 153. Strasse, dieser folgend bis an die Ecke Leutenstrasse. Von hier in einer geraden Linie in südlicher Richtung auf die Fehrbelliner-Strasse 22a zu, der Fehrbellinerstrasse in östlicher Richtung folgend bis zur Höhe des polnischen Friedhofes. Von dort auf die Südseite des Tales der Waldgrenze folgend in östlicher Richtung auf die Bahnüberführung der Steinstrasse zu.

##### Gebiet II:

Moltkestrasse bis Ecke Hindenburgstrasse, entlang der Hindenburgstrasse, bis zur Kreuzung der Hermann-Göring-Strasse, dann östlich entlang der Hermann-Göring-Strasse bis zur Ecke Burgunder-Strasse, dieser folgend über die Gotenstrasse und Wickingerstrasse



hinweg in nördlicher Richtung bis auf die Höhe der Admiral-Hipper-Strasse, dann genau östlich bis auf die Kreuzung der Hafenstrasse mit der Admiral-Hipper-Strasse. Von hier in südlicher Richtung über die Hafenstrasse entlang dem General-Litzmann-Platz und der Adolf-Hitler-Strasse bis zur Höhe der Moltke-Strasse.

Gotenhafen, den 5. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Freier Tag für Frauen mit eigenem Haushalt.

Der Runderlass des Reichsarbeitsministers zur Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. 12. 1939 sieht u. a. vor, dass verheirateten Frauen in jeder 2. Woche ein freier Werktag (sogenannter Waschttag) oder ähnliche Freizeiten gewährt werden können.

Von dieser Kann-Bestimmung ist mit sofortiger Wirkung auch in der hiesigen Verwaltung Gebrauch zu machen, wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Die Entscheidung über die Gewährung dieser Freizeit trifft, ohne Mitwirkung des Personalamtes, jeweils der zuständige Dezernent in eigener Verantwortung.

Ich bin damit einverstanden, dass die Vergütung bzw. der Lohn für diesen freien Tag weitergezahlt wird, unter der Voraussetzung, dass die Arbeit des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes durch die Gewährung dieses freien Tages keine Stockung erleidet.

Diese Regelung findet nur auf deutsche Gefolgschaftsmitglieder Anwendung.

Gotenhafen, den 5. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

- Lena Rensch, Adolf-Hitler-Strasse 78, Herrenhut- und Herrenartikel-Spezialgeschäft,
- Paul Metz, Adlershorst, Warschauerstr. 40, Kolonialwaren
- Johannes Pipping, Hermann-Göring-Str. 31, Werbebüro und Annoncen-Expedition,
- Ernst Rader, Hindenburgstr. 17, Maurer u. Zimmereibetr.,
- Otto Bastian, Adolf-Hitler-Strasse 130, Dachdeckerei,
- Rudolf Schulz, Teutonenstrasse 37, Klempnerwerkstatt,
- Paul Königsmann, Hafenstrasse 4, Fleischerei.

Gotenhafen, den 5. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### Bestellung zum Standesbeamten.

Der Stadtoberinspektor Hans Wendt von der hiesigen Verwaltung ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. widerruflich zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gotenhafen bestellt worden.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 26. Juni ds. Js. - I 9/51 - 1941 der Bestellung zugestimmt.

Gotenhafen, den 2. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Ausführungsbestimmungen zur Getränkesteuerordnung der Stadt Gotenhafen.

Zu § 1:

1. Steuerpflichtig ist jede entgeltliche Abgabe der im § 1 der Steuerordnung aufgeführte Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle. Darunter fällt nicht nur der Verzehr in öffentlichen Gast- und Schankstätten, sondern an allen übrigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabreicht werden, z. B. im Heimen, Pensionen, Klubhäusern, Unterkunftsräumen, Kantinen, Erfrischungshallen und -ständen, an Privatmittagstischen, auf Schiffen, im öffentlichen Verkehr usw.

2. Ein Verzehr an Ort und Stelle liegt auch vor wenn aus Gast- oder Schankstätten Getränke ohne vorherige Bestellung auf Märkte, in Markthallen, usw. gebracht werden oder bei Kantinen, wenn der Verzehr nicht in ihnen erfolgt, aber innerhalb der Betriebe, für die sie eingerichtet sind.

Zu § 2:

1. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, das den Verbrauchern für die Getränke ausschliesslich der Gemeindegetränkesteuer in Rechnung gestellt wird. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten ist (z. B. Milch und Zucker bei Kaffee, Zitrone bei Tee usw.) nichts abgezogen werden. Das Bedienungsgeld gehört nicht zum Kleinhandelspreis. Ergeben sich bei der Berechnung der Steuer Bruchpfennige, so ist der Bruchteil auf volle Reichspfennige nach oben aufzurunden.

2. Ist in das Entgelt die Getränkesteuer bereits eingerechnet, so ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Getränkesteuer zugrunde zu legen. Wird die Steuer in das Entgelt eingerechnet, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, seine Gäste auf die Einrechnung der Steuer in geeigneter Weise (Aushang, Vermerk auf der Preiskarte, z. B. „Preise einschliesslich Getränkesteuer“) hinzuweisen. Beim Fehlen dieses Hinweises wird die Steuer nach dem gesamten Entgelt errechnet.

3. Ist in einem Preise der steuerfreie und steuerpflichtige Verzehr zusammengefasst (wie z. B. beim Gedeck, Frühstück oder Pensionspreis), so ist als Preis für die steuerpflichtigen Getränke der Betrag anzunehmen, der in dem betreffenden Betriebe für gleichartige Getränke bei gesonderter Abgabe erhoben wird oder der Betrag, der ortsüblich ist.

4. Für die Berechnung und Erhebung der Getränkesteuer ist es gleichgültig, ob bei der Abgabe von Getränken ein Gewinn erzielt wird oder nicht.

Zu § 3:

1. Steuerpflichtig ist der Inhaber des Betriebes. Er ist für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten auch dann Verantwortlich, wenn er die Führung der Geschäfte Beauftragten oder Angestellten überlässt.

2. Der Inhaber hat seinen Betrieb 3 Werktage vor der Eröffnung dem Oberbürgermeister - Steueramt - anzuzeigen. Die Einstellung des Betriebes oder die Übergabe an einen anderen Inhaber ist spätestens



3 Werktage nach dem Ereignis von dem übergebenden Inhaber zu melden.

3. Der Erwerber eines getränkesteuerpflichtigen Betriebes haftet für die von seinem Vorgänger nicht entrichtete Getränkesteuer.

Zu § 4:

1. Auf die Entstehung der Steuerschuld ist es ohne Einfluss, wann die Steuerschuld zu entrichten ist.

2. Der Steuerpflichtige hat alle Pflichten, die ihm als Steuerschuldner insbesondere zur Feststellung der Steuerschuld obliegen, zu erfüllen. Er ist verpflichtet, über die getränkesteuerpflichtigen Umsätze und die vereinnahmten Getränkesteuer eine besondere Nachweisung laufend zu führen.

3. Ist die Steuerschuld aus bereits geführten Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen oder einer maschinellen Kontrolle einwandfrei festzustellen, so kann von der Führung besonderer Bücher oder Aufzeichnungen abgesehen werden. Darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Oberbürgermeister - Steueramt.

4. Belege, die zur Feststellung der Getränkesteuer dienen, sind 3 Jahre aufzubewahren.

Zu § 5:

Bei der Anmeldung der steuerpflichtigen Getränke, die als Unterlage für die Feststellung der Steuerschuld dient (Steuererklärung), hat der Betriebsinhaber zu versichern, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Für die Erklärung ist ein Vordruck zu benutzen, der vom Steueramt kostenlos abgegeben wird.

Gleichzeitig mit der Abgabe der Getränkesteuererklärung ist der errechnete Steuerbetrag an die Stadthauptkasse zu zahlen. Ein Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Getränkesteuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird.

Zu § 6:

Gibt die Erklärung des Steuerpflichtigen zu Zweifeln Anlass, hat er sie zu ergänzen und den Sachverhalt aufzuklären. Wird keine ausreichende Aufklärung gegeben, so tritt Schätzung ein nötigenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen und Beachtung der Verhältnisse gleichartiger Betriebe. Schätzung der Steuerschuld erfolgt auch, wenn trotz Erinnerung keine Erklärung abgegeben wird.

Zu § 7:

Den mit Ausweis versehenen städtischen Beauftragten ist von dem Betriebsinhaber sowie dessen Angestellten der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gestatten, sowie jede gewünschte einschlägige Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind ihnen die Nachweisungen, Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Belege zur Einsicht vorzulegen.

Zu § 8:

Vereinbarungen über Getränkesteuer (Pauschalierung) sind nur auf der Grundlage des Verhältnisses des getränkesteuerpflichtigen Umsatzes zum Gesamtumsatz jeweils

auf 1 Jahr (Steuerjahr) abzuschliessen. Grundsätzlich sind jedoch mit den Steuerpflichtigen Vereinbarungen erst dann abzuschliessen, wenn die allgemeine Wirtschaftslage dies zulässt und das Steueramt eine ausreichende Übersicht über den durchschnittlichen Umsatz der steuerpflichtigen Getränke erlangt hat. Bei der Berechnung ist von einem alle jahreszeitlichen Schwankungen umfassenden Zeitraum auszugehen.

Gotenhafen, den 5. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Grundstücksgesellschaft Gotenhafen m. b. H.**

Auf Grund einer Anordnung des Führers ist der im Stadtkreis Gotenhafen gelegene ehemals polnische Grundbesitz der Stadt übertragen worden. Es handelt sich um den Grundbesitz, der bisher von der GHTO. verwaltet worden ist.

Da das demnächst einzurichtenden städtische Liegenschaftsamt den ehemals polnischen Grundbesitz wegen des grossen Umfanges nicht in eigene Verwaltung nehmen kann, ist für die Verwaltung dieser Grundstücke die

#### Gotenhafener Grundstücksgesellschaft m. b. H.

gegründet worden.

Alle Angelegenheiten die bisher von der GHTO., Zweigstelle Gotenhafen II bearbeitet worden sind, gehen mit Wirkung vom 1. 7. d. Js. ab auf die obige Grundstücksgesellschaft über!

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Direktor Richter, der bisher bei der GHTO. tätig war, von mir bestellt worden.

Gotenhafen, den 5. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Besondere Dienstordnung für Angestelltenlehrlinge der Stadt Gotenhafen.**

Vom 24. 6. 1941.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. S. 220) in Verbindung mit den Richtlinien für Angestelltenlehrlinge im öffentlichen Dienst des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 26. Mai 1938 (RABl. Nr. 18) wird für die Angestelltenlehrlinge der Stadt Gotenhafen folgende besondere Dienstordnung erlassen.

#### § 1

Als Lehrlinge sind nur Mitglieder der HJ. bzw. des BDM. einzustellen, die mindestens seit einem Jahr dieser Formation angehören. Ausnahmen hiervon bedürfen meiner Genehmigung.

Eine höhere Schulbildung ist für die Einstellung als Lehrling nicht erforderlich. Wenn eine höhere Schulbildung nachgewiesen ist, so darf sie bei der Auswahl des einzustellenden Lehrlings nicht entscheidend sein.





§ 2

Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre. Die Stadt Gotenhafen ist berechtigt, die Lehrzeit entsprechend zu verlängern, falls der Lehrling wegen Krankheit im ganzen mehr als 1/10 der Lehrzeit in der Verwaltung gefehlt hat.

§ 3

Während des Zeitraumes von 3 Monaten (Probenvierteljahr) steht es jedem Vertragschliessenden frei, unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist das Lehrverhältnis zum Ersten des nächsten Monats aufzuheben.

§ 4

Dem Lehrling wird folgende Erziehungsbeihilfe gezahlt:

im 1. Lebensjahr	30.—	RM	monatlich
„ 2. „	40.—	„	„
„ 3. „	50.—	„	„

Die Erziehungsbeihilfen unterliegen nicht der Kürzung nach den Gehaltsvorschriften. Von diesen Beträgen erfolgen noch die gesetzlichen Abzüge für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern.

§ 5

Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens wird die Erziehungsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt.

§ 6

Der Lehrling erhält in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe einen Erholungsurlaub. Dieser beträgt:

vor vollendetem 16. Lebensjahr	18	Arbeitstage
„ „ 17. „	15	„
„ „ 18. „	12	„

Lehrlinge von 18 Jahren und darüber erhalten den Urlaub der gleichaltrigen Angestellten.

Bei Lehrlingen, die mindestens 10 Kalendertage an Lagern oder Fahrten teilnehmen, die von der HJ. geführt werden, erhöht sich der Erholungsurlaub auf 18 Arbeitstage.

Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter am letzten Tage des Urlaubsjahres massgebend.

§ 7

Bedürftigen Lehrlingen, die mindestens 10 Kalendertage an Lagern oder Fahrten teilnehmen, die von der HJ. geführt werden, kann auf Antrag für die Dauer der Teilnahme ein Zuschuss von täglich RM 1.— insgesamt jedoch höchstens RM 10.— gewährt werden.

§ 8

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos einseitig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lehrling sich für seinen Dienst als körperlich unbrauchbar erweist, oder seine Führung, Fleiss oder Leistungen ungenügend sind.

§ 9

Bei Inkrafttreten von Richtlinien des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst oder des zuständigen Reichsministers über Verhältnisse, die durch diese besondere Dienstordnung geregelt werden, treten ohne weiteres diejenigen Bestimmungen dieser Dienstordnung ausser Kraft, hinsichtlich deren die Richtlinien Vorschriften enthalten.

§ 10

Mit dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter ist ein schriftlicher Lehrvertrag nach beiliegendem Muster abzuschliessen.

§ 11

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1941 in Kraft.

Gotenhafen, den 5. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister

**Erholungsurlaub.**

Der restliche Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1940 wird auf 1941 übertragen, wenn die Gewährung dieses Urlaubes bis zum 30. 6. 1941 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht in vollem Umfang möglich war. Für die Uebertragung des Urlaubs ist ein besonderer Antrag notwendig, auf dem der Dienststellenleiter zu bescheinigen hat, aus welchem Grunde der zustehende Urlaub nicht angetreten werden konnte.

Bis zum 30. 9. 1941 darf jedoch nur Urlaub bis zur Dauer von 3 Wochen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, ob noch Urlaubsrückstände aus 1940 bestehen.

Eine Abgeltung nicht in Anspruch genommenen Urlaubs erfolgt nicht!

Gotenhafen, den 5. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

**P E R S Ö N L I C H E S**

Neu eingestellt wurden:

- Angestellter Priem beim Versicherungsamt,
- Angestellte Steffens beim Stadtplanungsamt,
- Angestellte Barnau für die Fernsprech-Zentrale,
- Gartenbautechniker Tauber beim Gartenbauamt,
- Angestellter Bahr beim Amt für Volks- u. Jugendertücht.
- Aushilfsangestellter Nowack beim Fürsorgeamt,
- Aushilfsangestellte Hausold beim Wirtschafts- und Ernährungsamt.

**M I T T E I L U N G E N**

Der Vorverkauf für die Zoppoter-Waldoper beginnt ab Dienstag, den 8. ds. Mts. im städt. Verkehrsbüro, Adolf-Hitler-Strasse 37 (Tel. 5022).

Städt. Verkehrsamt.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 21

12. JULI 1941

3. JAHRGANG

*Jeder dient an seiner Stelle der Sache des Volkes,  
so sind wir alle Kameraden.*

Hertwig

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe.

RdErl. d. RMdI. v. 9. 1. 1940 — II SB 4747/39-6960

1. In Abweichung von dem RdErl. v. 22. 9. 1938 (RMBliV. S. 1581) bestimme ich, dass für das Kriegswinterhilfswerk bei Reichs- und Gaustrassensammlungen, die von dem Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB.) oder der Deutschen Arbeitsfront (DAF.) durchgeführt werden, Sammlungen durch Gefolgschaftsmitglieder innerhalb ihrer Behörde, also auch in den Diensträumen, vorgenommen werden können.

2. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, dass Gefolgschaftsmitglieder nur innerhalb ihrer eigenen Behörde sammeln dürfen und dass Sammlungen dieser Art lediglich an den Sonnabenden zu gestatten sind, an denen auch Reichs- oder Gaustrassensammlungen des RDB. oder der DAF. stattfinden.

#### Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe.

RdErl. d. RMdI. v. 1. 8. 1940 — II SB 2772/40-6960

1. Der RdErl. v. 9. 1. 1940 (RMBliV. S. 67) findet auch auf Sammlungen zugunsten des Kriegshilfswerks für das Deutsche Rote Kreuz sinngemäss Anwendung.

2. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich aber nochmals ausdrücklich darauf hin, dass diese Genehmigung sich nur auf Reichs- und Gaustrassensammlungen bezieht, die mittels Sammelbüchsen durchgeführt werden. Sammlungen mit Listen sind nach wie vor strengstens untersagt.

#### Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe.

RdErl. d. RMdI. v. 30. 6. 1941 — II 1804/41-6960

Die RdErl. vom 9. 1. und 1. 8. 1940 (RMBliV. S. 67, 1574) werden auf Anregung der Partei-Kanzlei hiermit aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern.

#### Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik.

##### Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

#### Anordnung über den Erlass von Betriebsord- nungen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 25. Juni 1941. (Reichsgesetzbl. I S. 356)

Auf Grund der §§ 5 und 12 der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1511), wird angeordnet:

##### § 1

Die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu dem die betriebsordnungspflichtigen Betriebe der eingegliederten Ostgebiete eine Betriebsordnung zu erlassen haben, wird dem Reichstreuhand der Arbeit übertragen.

##### § 2

Bei der Feststellung, ob ein Betrieb betriebsordnungspflichtig ist (§ 26 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, RGBI. I S. 45) sind die in dem Betrieb tätigen Polen mit zu berücksichtigen.

##### § 4

Der Reichstreuhand der Arbeit kann die Rechtswirksamkeit der Betriebsordnung von seiner Zustimmung

ir Weltwirtschaftl. Wirt  
7. JULI 1941



abhängig machen oder sonstige Bestimmungen über seine Beteiligung beim Erlass der Betriebsordnung treffen.

Berlin, den 25. Juni 1941.

Der Reichsarbeitsminister  
In Vertretung  
Dr. Syrup.

## BEKANNTMACHUNGEN

### Berichtigung der Anordnung über die Einteilung der Wohnbezirke in Gotenhafen.

Die auf Grund des § 1 der Preisanordnung für Mieten in Gotenhafen vom 30. 12. 1939 erlassene Anordnung über die Einteilung der Wohnbezirke in Gotenhafen vom 12. 3. 1941 (Amtsblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen vom 15. 3. 1941) wird wie folgt berichtigt:

Im § 2 muss es bei Wohnbezirk I heissen:

#### 1. Stadtmitte

Grenzen: Norden: Leuthenstrasse, Fehrbellinerstrasse, Wikinger Strasse, Hafenstrasse, Wilhelmshavener Strasse,  
Süden: Fichtestrasse, Hebelstrasse, Grimm-Strasse,  
Osten: Scheerstrasse, Adolf-Hitler-Platz, Ostsee,  
Westen: Herbert Norkus-Strasse u. Freiheitweg.

Im § 2 tritt bei Wohnbezirk IV als weitere Ziffer hinzu: 6. Kl. Katz.

Gotenhafen, den 12. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Erntehilfe 1941.

RdErl. d. RM d. L. zgl. i. N. d. RFM. u. d. PrFM. v. 3. 7. 1941 - II 2385/41 - 6461.

1. Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlichrechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben kann wie im Vorjahre auch im Jahre 1941 auf Antrag ein Sonderurlaub unter Fortgewährung der Bezüge bis zur Dauer von 2 Wochen zur Hilfeleistung bei der Einbringung der Ernte gewährt werden, wenn sie körperlich und gesundheitlich geeignet erscheinen, an der Ernte mit Erfolg teilzunehmen. Der Urlaub ist auf den Erholungsurlaub für die Zeit nicht anzurechnen, für die eine Bescheinigung des zuständigen Ortsbauernführers über die geleistete Erntehilfe vorgelegt wird.

2. Der Sonderurlaub kann nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten.

3. Eine Erstattung von Kosten kommt nicht in Frage.

Gotenhafen, den 12. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Kr. T-Ost.

Der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat unter dem 2. 5. 41 (R ArbBl. IV S. 826) folgende 2. Tarifordnung zur Einführung der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T<sup>1</sup>) in den eingegliederten Ostgebieten (Kr. T-Ost) erlassen.

I. Die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil-, und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T - R ArbBl. 1940 Nr. 2 S. IV 73 ff) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung in den eingegliederten Ostgebieten Anwendung.

II. Diese Tarifordnung tritt am 1. 7. 1941 in Kraft.  
Gotenhafen, den 12. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### TO. Ost.

Der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat unter dem 19. 5. 41 (R ArbBl. IV S. 825) folgende 2. Tarifordnung zur Einführung der Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO., TO. A. und TO. B.) in den Reichsgauen Danzig-Westpreussen und Wartheland sowie in den in die Provinz Ostpreussen eingegliederten Gebietsteilen (TO. Ost) erlassen.

§ 1 Die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) und die Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A. und TO. B.) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Reichsgauen Danzig-Westpreussen und Wartheland sowie in den in die Provinz Ostpreussen eingegliederten Gebietsteilen Anwendung.

§ 2 Die Dienstorte werden in das Ortslohnstafelverzeichnis zur TO. B. - wie folgt - eingestaffelt

#### a) Reichsgau Danzig-Westpreussen

Dienstort	Ortslohnstafel
Gotenhafen	7
Danzig	6
Neustadt (Westpr.)	12
Rahmel	12

§ 3 Die Tarifordnung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im R ArbBl. folgenden Lohnzahlungszeitraumes in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt werden meine Anordnungen vom 4. 12. 39, Tarifregister Nr. 2333/7 (R ArbBl. 39 S. VI 1919) nebst ihrer ersten Änderung vom 30. 1. 40, Tarifregister Nr. 2233/9 (R ArbBl. 1940 S. IV 208) und die Tarifordnung zur Einführung der Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffent-



lichen Dienst (ATO 1, TO.A und TO.B.) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (TO. Danzig) vom 4. 12. 39 (R ArbBl. S. VI 1920) aufgehoben.

Gotenhafen, den 12. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Jugendschutzgesetze und ausländische Arbeitskräfte.**

Der RAM. hat in seinem Erl. vom 26. 4. 1941 — Aml. Mittlg. d. Reichstreu. f. d. öffentl. Dienst vom 1. 6. 41 S. 167 — folgenden Bescheid veröffentlicht:

„Das Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. 4. 38 gilt auch für alle Jugendlichen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Dies entspricht dem Grundsatz, dass für ausländische Arbeitskräfte die gleichen Arbeitsbedingungen gelten sollen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Die Geltung des Jugendschutzgesetzes für polnische Arbeitskräfte wird demnächst in einer besonderen Anordnung geregelt werden.“

Gotenhafen, den 12. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

## **VERFÜGUNGEN**

### **Abkürzungen im amtlichen Verkehr.**

Der Chef des Wehrmachtsführungsstabes im Oberkommando der Wehrmacht hat vor kurzem einen Erlass herausgegeben, in dem in aller Schärfe die unschönen Abkürzungen im Sprachgebrauch untersagt werden. In dem Erlass wird folgendes ausgeführt:

„Die Abkürzungsbezeichnungen für Einrichtungen und Geräte der Wehrmacht sowie die Bildung von Stummelwörtern (Wifo, Wusag, Wam, Stafag, Rekodeis, Etra, Stukas usw.) haben in Wort und Schrift zu einem unerhörten Missbrauch geführt. Auch die Sprache ist ein Zeichen der Kultur eines Volkes. Je primitiver ein Volk, um so primitiver auch seine Sprache. Das deutsche Volk hat eine besonders reiche und lebendige Sprache.

Ich muss es daher als eine Barbarei bezeichnen, wenn sich Büroerfindungen schlimmster Art allmählich in der militärischen Sprache, von da aus in der Presse und dann im ganzen deutschen Volk breit machen.

Man sollte sich doch darüber klar sein, dass diese Methode Stummelwörter zu bilden, kaufmännisch-jüdischer Herkunft ist.

Es scheint aber Menschen zu geben, die ihre mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache dadurch zu verdecken suchen, dass sie eine Bürosprache erfinden, die Leute ausserhalb ihrer Bürogemeinschaft nicht verstehen. Sie kommen sich dann wichtig, interessant und gebildet vor.

Gemeinverständliche Abkürzungen dienen zur Vereinfachung des Schriftverkehrs. Dort allein gehören sie hin; Stummelwörter zu erfinden, die — da sie sprechbar sind — auch in die Sprache übergehen, ist ein grober Unfug.

Ich wäre dankbar, wenn in diesem Sinne die Dienststellen der Wehrmacht veranlasst würden, an einer Bereinigung dieses Zustandes mitzuarbeiten.“

Dieser an die Wehrmachtdienststellen gerichtete Erlass hat allgemeine Bedeutung.

Ich erwarte, dass auch innerhalb der Stadtverwaltung Auswüchse im Gebrauch von Abkürzungen und Stummelwörtern unterbleiben.

Die im obigen Erlass des Chefs des Wehrmachtsführungsstabes herausgegebene Anordnung entspricht in vollem Umfange der Auffassung des Führers.

Gotenhafen, den 12. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Feststellungsbefugnis.**

Dem Gartenbautechniker Tauber wird mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf Kassenanordnungen des Garten- und Friedhofsamtes erteilt.

Gotenhafen, den 12. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

## **PERSÖNLICHES**

Neueingestellt wurden:

Frau Dr. Ribitzka als juristische Hilfsarbeiterin für das Versicherungsamt und

Hilfsangestellte Eil für das Wirtschafts- und Ernährungsamt.





# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 22

19. JULI 1941

3. JAHRGANG

*Wenn unser alter Feind und Widersacher noch einmal versuchen sollte, uns anzugreifen, dann werden die Sturmflaggen hochfliegen, und sie werden uns kennen lernen.*

Adolf Hitler

### BEKANNTMACHUNGEN

Die im Dienste der Stadtverwaltung Gotenhafen stehenden technischen Angestellten, die gemäss den Runderlassen des RMfWEuV. vom 19. 7. 1938, 12. 1. und 1. 3. 1939 (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. 1938 S. 356, 1939 S. 58 und 173) die Urkunde einer staatlichen oder anerkannten nichtstaatlichen technischen Fachschule über die Befähigung als „Ingenieur“ besitzen, sind berechtigt, auch im dienstlichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen.

Gotenhafen, den 19. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Urlaub für verheiratete Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen.

Nachstehendes RdSchr. d. RFM. vom 21. Mai 1941 gebe ich sämtlichen Dienststellen zur Kenntnis.

Ich erkläre mich gemäss ADD. Nr. 8 zu § 11 TO.A<sup>1)</sup> und ADD. Nr. 8 zu § 18 TO.B<sup>2)</sup> für die Dauer des Krieges mit folgendem einverstanden:

Verheiratete oder den Verheirateten gleichgestellte Angestellte und Arbeiter können zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familien im Sinn der Nr. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RBesBl. S. 200) neben dem tariflichen Urlaub einen Zusatzurlaub erhalten. Der Zusatzurlaub ist so zu bemessen, dass neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise unbedingt erforderlich ist, dem Gefolgschaftsmitglied eine Freizeit bis zu drei Tagen zur Verfügung steht. In den Zusatzurlaub soll möglichst ein Sonn- oder Feiertag fallen und miteingerechnet werden.

Gotenhafen, den 19. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Betriebssport.

Hierdurch gebe ich bekannt, dass der Betriebssport an jedem Montag für Frauen und an jedem Donnerstag für Männer in der Zeit von 15 bis 16 Uhr auf dem Sportplatz am Grimmweg stattfindet.

Erstmalig für Frauen am Montag, den 21. Juli 1941  
und für Männer am Donnerstag, den 24. Juli 1941

Es wird gebeten, dass jeder Dienststellenleiter seinen Gefolgschaftsmitgliedern hiervon Kenntnis gibt. Zahlreiches Erscheinen an vorgenannten Tagen mache ich hiermit zur Pflicht. Im Interesse aller ist unbedingt erforderlich, dass sich niemand hiervon ausschliesst. Die Übungen werden so gehalten, dass jeder, ob alt oder jung, hieran teilnehmen kann.

Gefolgschaftsmitglieder, die noch ohne Sportzeug sind, können einen Bezugsschein beim Amt für Volks- und Jugendertüchtigung anfordern.

Gotenhafen, den 19. Juli 1941.

Betriebssportwart.

### VERFÜGUNGEN

#### Papierverbrauch im Schriftverkehr.

Ich mache es allen Dienststellen zur besonderen Pflicht, den Papierverbrauch im Schriftverkehr auf das unerlässlich notwendige Mass zu beschränken.

Im einzelnen ordne ich hierzu folgendes an:

1. Im gesamten Schriftverkehr sind grundsätzlich nur holzhaltige Papiere zu verwenden. Die Verwendung holzfreier Papiere ist möglichst nur auf Urkunden und sonstige länger aufzubewahrende Schriftstücke zu beschränken.

2. Der gesamte Schriftverkehr hat sich, soweit irgend möglich, halber Briefbogen (Format Din A 5) zu bedienen, insbesondere gilt dies auch für die Verwendung von Vordrucken.



3. Sämtliche Schriftstücke sind grundsätzlich auch auf der Rückseite zu beschreiben. Diese Regelung ist insbesondere auch bei Rundschreiben zu beachten.

Ich ersuche auf die genaueste Beachtung dieser Anordnung Wert zu legen und sie insbesondere allen in Frage kommenden Sachbearbeitern und Hilfskräften zur Kenntnis zu bringen.

Gotenhafen, den 19. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Vorsicht bei der Annahme beschädigter Reichsbanknoten.**

Nachstehenden Runderlass des Herrn Reichsfinanzministers vom 24. Juni ds. Js. (Wi. 6270/24. 4.) gebe ich sämtlichen Dienststellen zur Kenntnis.

In letzter Zeit werden erneut Noten in den Verkehr gebracht, die in betrügerischer Absicht aus Teilen echter Reichsbanknoten der gleichen Werthöhe zusammengesetzt sind. Diese Noten sind daran zu erkennen, dass die einzelnen Teile durch Klebestreifen verbunden sind und zum Teil verschiedene Nummern aufweisen. Es wird vor der Annahme zerschnittener, wieder zusammengeklebter und in der Beschriftung verstümmelter Noten gewarnt, da stets die Möglichkeit besteht, dass es sich um Fälschungen handelt, und der Empfänger Gefahr läuft, sie bei der Reichsbank nicht umgetauscht zu erhalten. Wenn sich die Zahlung mit derartigen Noten unter verdächtigen Umständen vollzieht, ist die Kriminalpolizei zu benachrichtigen.

Allgemein empfiehlt es sich, zusammengeklebte Noten nicht anzunehmen, sondern die Inhaber an die Reichsbank zu verweisen.

Gotenhafen, den 19. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Schutz der Jugend.**

Die Jugend ist die Zukunft unseres Volkes. Es ist daher Pflicht, die Gefahren abzuwehren, die für unsere Jugend durch die Abwesenheit zahlreicher unter den Waffen stehender Väter und Erzieher, durch Einschränkung des Schulbetriebes und durch die für den Luftschutz notwendige nächtliche Verdunklung entstehen.

Zum Schutze der Jugend ist eine Polizeiverordnung unter dem 9. März erlassen worden. Sie bezweckt, jeglicher Gefahr einer Verwahrlosung zu begegnen.

Der Einsatzbefehl für den HJ.-Streifendienst (SRD) vom 1. 6. 1940 dient ebenfalls der Überwachung und Bekämpfung aller Gefährdungs- und Verwahrlosungserscheinungen innerhalb der deutschen Jugend.

Der SRD ist eine innerdienstliche Einrichtung der HJ. Ihm sind Überwachungsbefugnisse über sämtliche männlichen und weiblichen Jugendlichen vom 10. bis 18. Lebensjahre, sowie sämtliche Angehörigen der HJ. (HJ., DJ., BDM., JM.) übertragen.

Die Jugendlichen müssen den innerhalb seiner Befugnisse gegebenen Befehlen des SRD Folge leisten.  
Gotenhafen, den 19. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Verhängung der befristeten Bausperre.**

Die gleichlautende, im Amtsblatt vom 5. Juli ds. Js. veröffentlichte Verfügung erfährt folgende Berichtigung:

Unter „Gebiet I“ muss es heissen:

Von der Bahnüberführung Steinstrasse ab entlang dem bestehenden Bahnkörper bis zum Fussgängerübergang Grabau. Dann in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung der Albert-Forster-Strasse mit der 153. Strasse, dieser folgend bis an die Ecke Leuthenstrasse. Von hier in einer geraden Linie in südlicher Richtung auf die Fehrbelliner Strasse Nr. 22a zu, der Fehrbelliner Strasse in östlicher Richtung folgend bis zur Höhe der Fritz-Grön-Strasse. Von hier aus in allgemein südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Strasse 131, dann der Fritz-Grön-Strasse folgend in westlicher Richtung an der Nordseite des Tales entlang bis zur Höhe des polnischen Friedhofes. Von dort auf die Südseite des Tales der Waldgrenze folgend in östlicher Richtung auf die Bahnüberführung der Steinstrasse zu.

Gotenhafen, den 19. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Warenabgabe aus der Stadtgärtnerei.**

Bereits mit Verfügung vom 3. Mai 1941, Amtsblatt Seite 40, hatte ich darauf aufmerksam gemacht, dass der Verkauf von Gemüse in der Stadtgärtnerei nur an diejenigen Gefolgschaftsmitglieder möglich ist, die sich das Gemüse selbst abholen. Der Stadtgärtnerei steht kein Personal zur Verfügung, das bestelltes Gemüse in die Wohnung des Bestellers liefern kann.

Weiter mache ich darauf aufmerksam, dass der Gemüseanbau in der Stadtgärtnerei nur sehr gering ist, und dass deshalb nur dementsprechende Mengen zur Verfügung stehen.

Gotenhafen, den 19. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

## **P E R S Ö N L I C H E S**

Neueingestellt wurden:

Aushilfsangestellte Vogel für das Wirtschaftsamt,  
Angestellter Schmude für das Wirtschaftsamt,  
Aushilfsangestellte Wapschko für das Wirtschaftsamt,  
Aushilfsangestellte Goldberg für die Stadtbücherei,  
Aushilfsangestellter Lorenz für das Stadtkrankenhaus,  
Dienstanfänger Römer für das Stadthauptamt.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 23

26. JULI 1941

3. JAHRGANG

*Im Bolschewismus haben wir den im 20. Jahrhundert unternommenen Versuch des Judentums zu erblicken, sich die Weltherrschaft anzueignen.*

Adolf Hitler

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Unfallfürsorge für Beamte nach dem DBG.

Nach dem Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 15. 7. 1941 gebe ich zur allgemeinen Kenntnis:

Bei der Durchführung des § 107 DBG. entstehen vielfach Zweifel, inwieweit Unfälle von Beamten bei Leibesübungen im Dienst oder bei Gemeinschaftsveranstaltungen dem Dienstunfall gleichgestellt werden können. Eine Klärung dieser Fälle durch Ergänzung der bestehenden Vorschriften ist derzeit nicht angängig. Es erscheint aber notwendig, um eine einheitliche Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten, in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

1. Unfälle bei Leibesübungen, an denen der Beamte nach Anordnung der obersten Dienstbehörde teilzunehmen hat und die unter Aufsicht eines Vorgesetzten oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson ausgeführt werden, gelten als Dienstunfälle.

2. Das gleiche gilt für Unfälle von Beamten bei Gemeinschaftsveranstaltungen an Schulen oder Schulungslehrgängen, die von der obersten Dienstbehörde für Beamte eingerichtet wurden. Dazu sind auch Unfälle zu rechnen, die sich in diesem Zusammenhang bei Lehrausflügen und Besichtigungen zu Lehrzwecken ereignen.

Gotenhafen, den 26. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen.

Nachstehenden Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 18. 7. 41 gebe ich zur Kenntnis.

1. a) Im Einvernehmen mit dem RFM. erkläre ich mich damit einverstanden, dass den verheirateten Beamten und den den Verheirateten gleichgestellten Beamten zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familien im Sinne der Nr. 17 der Bestimmungen über

Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten v. 16. 12. 1933 (RBesBl. 1933 S. 200; 1941 S. 134) zu dem ihnen nach den allgemeinen Urlaubsrichtlinien jährlich zustehenden Erholungsurlaub ein Zusatzurlaub bis zu zwölf Kalendertagen im Urlaubsjahr neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise erforderlich ist, unter Weiterzahlung der Dienstbezüge gewährt wird.

b) Neben diesem Zusatzurlaub darf ein weiterer Urlaub oder Dienstbefreiung zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Angehörigen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub nicht gewährt werden.

2. Besteht die Abordnung oder das Getrenntleben nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so ist der Zusatzurlaub im Verhältnis der Zahl der vollen oder angefangenen Monate der Abordnung oder des Getrenntlebens im Verhältnis zu 12 Monaten zu kürzen.

3. Der Zusatzurlaub kann nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden.

4. Die Gewährung von Urlaub in besonderen Fällen (Familienereignissen usw.) gemäß DV. Nr. 6 zu § 17 DBG<sup>1)</sup> ist daneben nur zulässig, wenn der Anlass nicht vorauszusehen war und eine Anrechnung auf den Zusatzurlaub des laufenden Urlaubsjahres nicht mehr möglich ist oder nach Lage des Falles unbillig wäre.

5. Wegen des Urlaubs für abgeordnete oder aus Anlass einer Versetzung getrennt lebende Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen im Sinne der Nr. 17 aaO. gilt die — entsprechende — Regelung des RFM. vom 21. 5. 1941 — P 2260 — 17643 IV/40<sup>2)</sup>.

Gotenhafen, den 26. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen im öffentlichen Dienst.

Zur Klärung einiger Zweifelsfragen, die bei der Anwendung der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen entstanden sind, bestimme ich folgendes:

1. Die Zusammenfassung der Ortslohnstaffeln gemäß § 3 Abs. 2 der Anordnung geschieht in der

für Weltwirtschaftl. Kl. 13. AUG 1941





Weise, dass immer zwei Ortslohnstaffeln zusammenzunehmen sind, für die dann die Ortslohnstaffeln 9 bis 16 eingesetzt werden, also OLSt. 1 und 2 = OLSt. 9, OLSt. 3 und 4 = OLSt. 10 usw. bis OLSt. 15 und 16 = OLSt. 16.

2. Die in der Anordnung und in den Tarifordnungen vorgesehenen Kannbestimmungen sind nur dann auf Polen anzuwenden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erforderlich machen. Es soll beispielsweise von der im § 4 gegebenen Möglichkeit auch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn derartige zwingende dienstliche Gründe vorliegen.

3. Die im § 7 vorgesehene rückwirkende Inkraftsetzung der Anordnung bedeutet nicht, dass Polen irgendwelche Nachzahlungen usw. zu gewähren sind.

Ferner berichtige ich meine Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen dahin, dass es in den Richtlinien (Anlage zu § 2 der Anordnung zu § 6 TO.A. (Wohnungsgeldzuschuss) statt: mit Ausnahme der Absätze 4 und 6 heißen muss: „mit Ausnahme der Absätze 4 und 5.“

Berlin, den 21. Juni 1941.

Der Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst  
gez. Dr. Melcher.

## BEKANNTMACHUNGEN

Schulrat George ist in der Zeit vom 28. Juli bis 16. August ds. Js. in Erholungsurlaub.

Gotenhafen, den 26. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Weiterzahlung der Bezüge an zur Wehrmacht einberufene nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder.

Entsprechend der Richtlinien des Herrn Reichsfinanzministers in den Runderlassen vom 26. 8. 1939 und 9. 9. 1939 (RBB S. 212 und S. 238), betr. die Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, gilt für die Stadtverwaltung Gotenhafen folgende Regelung:

Die Dienstbezüge werden nicht weitergezahlt:

- an ledige Gefolgschaftsmitglieder, die keinen eigenen Hausstand führen und gegenüber Eltern keine gesetzlichen Verpflichtungen (Unterhaltspflichten) haben,
- an Gefolgschaftsmitglieder, die bereits vor dem Zeitpunkt der Einberufung gekündigt sind oder während der Kündigungsfrist einberufen werden,
- an Gefolgschaftsmitglieder, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen,
- an Gefolgschaftsmitglieder, die sich noch in einem Probendienstverhältnis befinden,
- an Gefolgschaftsmitglieder, die als Kriegsaushilfen beschäftigt werden; das sind Gefolgschaftsmitglieder, die entweder zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben oder zur Vertretung der zum

- an sonstige Aushilfskräfte, die für ein zeitlich beschränktes Bedürfnis eingestellt sind bzw. deren Beschäftigung nur von vorübergehender Natur ist,
  - an Gefolgschaftsmitglieder, die während des Wehrdienstes durch ein Kriegsgericht bestraft werden.
- Gotenhafen, den 26. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

Die Arbeit der Haupttreuhandstelle Ost ist auf die Reichsstatthalter übergegangen. Im Zuge dieser Massnahme hat auch die Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H. (GHTO.) ihre bisherige Leitstelle Danzig-Westpreussen zu einer Grundstücksgesellschaft für den Reichsgau Danzig-Westpreussen m. b. H. (GDW.) umgewandelt.

Die Grundstücksgesellschaft für den Reichsgau Danzig-Westpreussen hat am 1. Juli 1941 ihre Arbeit aufgenommen.

Gotenhafen, den 26. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

Die Seebadeanstalt Adlershorst ist unter Telefonnummer 9150 zu erreichen.

Gotenhafen, den 26. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

Am Sonntag, dem 27. 7. 1941, vormittags 11,30 Uhr findet in den Apollo-Lichtspielen die zweite Sonderveranstaltung der „Bunten Bühne“ mit der Aufführung „Die lustigen Fünf“ statt.

Gotenhafen, den 26. Juli 1941.

Städtisches Kulturamt.

## VERFÜGUNGEN

Die ausstehenden Verwaltungsberichte für das Rechnungsjahr 1940 sind bis zum 5. August 1941 einzureichen.

Gotenhafen, den 26. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Feststellungsbefugnis.

Stadtinspektor Friedrich wird mit sofortiger Wirkung die Feststellungsbefugnis auf Kassenanordnungen des Stadtjugendamtes erteilt.

Gotenhafen, den 26. Juli 1941.

Der Oberbürgermeister.

## PERSÖNLICHES

Neu angestellt wurden:

Angestellte Luck für das Stadtkrankenhaus,

Angestellter Mroz als Fotograf für die Lichtpausenanstalt



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 24

2. AUGUST 1941

3. JAHRGANG

*Ihr tragt die Fahnen und Standarten  
und seid die Garanten  
für die Befreiung Europas vom Bolschewismus.*

### BEKANNTMACHUNGEN

#### **Grundstückspreisbehörde; Unzuständigkeit bei eigener Beteiligung der Stadtgemeinde.**

Der RfPr. bringt durch RdErl. vom 17. 6. 1941 - X - 30 -3198/41 - (MittBl. I S. 364) aus Anlass eines Einzelfalles folgendes zum Ausdruck: Es ist ein im Verwaltungsrecht allgemein gültiger Grundsatz, dass Beamte oder Dienststellen, deren Interessenkreis durch eine Amtshandlung wesentlich betroffen wird, an einer solchen Amtshandlung nicht mitwirken dürfen. Das OVG. nimmt eine persönliche Beteiligung stets dann an, wenn an der Entscheidung neben dem allgemeinen noch ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Eine derartige Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beamte der Stadt einmal als Vertreter der Stadtgemeinde, zum anderen in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter Beauftragter oder Vertreter einer Wohn-, Siedlungs- und Preisbehörde tätig wird. Dieser Beamte durfte daher nach dem entwickelten Grundsatz eine Entscheidung nicht treffen.

Gotenhafen, den 2. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Städtische Stamarbeiter.**

Als Nachtrag zu meiner Verfügung vom 29. März 1941, betreffend Personalangelegenheiten, veröffentlicht im Amtsblatt S. 24, weise ich darauf hin, dass unter Städt. Stamarbeitern nur diejenigen Gefolgschaftsangehörigen zu verstehen sind, die für ein dauerndes Bedürfnis der Stadt angestellt sind, die nach der T.O.B. entlohnt werden und die in einer bestimmt vorauszu-  
sehenden Zeit nicht mit der Entlassung zu rechnen

haben. Hiernach sind also alle Arbeitskräfte, die für eine bestimmte Massnahme z. B. Strassenbauten, Hochbauten und alle sonstigen befristeten Baumassnahmen eingestellt werden, nicht als Stamarbeiter anzusehen.

Im allgemeinen zählen zu den Stamarbeitern das ständige Personal der Werke und Betriebe, die Hausmeister, die Kraftfahrer usw.

Gotenhafen, den 2. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Verbot der Aufstellung von Strandkörben.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 271) ist das Aufstellen von Strandkörben und ähnlichen Einrichtungen am Strande im Bereich der Stadtgemeinde Gotenhafen verboten.

Zuwiderhandlungen ziehen Bestrafung nach sich.

Gotenhafen, den 2. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Ernst Plagentz, Friseurgeschäft, Horst-Wessel-Str. 28;  
August Lenz, Friseurgeschäft, Gotenstrasse 58;

Josef Bogurski, Schuhmacherei, Albert-Förster-Str. 164c;  
Walter Ludwikowski, Feinkostgeschäft, Verkauf von

Flaschen von Wein u. Spirituosen, Karthäuser Str. 12;  
Ignatz Rosplachowski, Schuhmacherei, Adolf-Hitler-Strasse 85;

Paul Schönwandt, Versteigerer, Taxator und Gutachter, Adolf-Hitler-Strasse 13a;

Otto Meister, Tischlerei, Adlershorst, Warschauerstr. 62.



### Grossveranstaltungen in Zoppot.

Die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ Kreisdienststelle Zoppot-Gotenhafen führt im Monat August im Roten Kurhaussaal in Zoppot folgende Grossveranstaltungen durch:

- 1) 16. August, 20 Uhr: Grosskonzert mit dem bekannten Komponisten des Englandliedes Herms Niel.
- 2) 17. August, 20 Uhr: Wiederholung des Grosskonzertes mit Herms Niel.
- 3) 23. August, 20 Uhr: Gastspiel des Kabarets der Komiker, Berlin in Originalbesetzung.
- 4) 24. August, 20 Uhr: Wiederholung des Gastspiels des Kabarets der Komiker, Berlin.

Die Preise bewegen sich wie immer gestaffelt von RM 1.— bis 4.—.

Kartenbestellungen für diese Veranstaltungen nimmt der KDF.-Betriebswart Jost, Stadtverwaltungsgebäude, Zimmer 16 entgegen.

### VERFÜGUNGEN

Dem Stadtbauoberinspektor König und in seiner Vertretung dem Bauing. Kattwinkel wird mit sofortiger Wirkung die Feststellungsbefugnis für Kassenanord-

nungen erteilt, die für Luftschutzmassnahmen erforderlich sind.

Gotenhafen, den 2. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

### PERSÖNLICHES

Der derzeitige Leiter des Städt. Bauamts, Dipl. Ing. Richard Knerlich ist mit Wirkung vom 1. August ds. Js. zum Städt. Oberbaurat ernannt worden.

Gotenhafen, den 2. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Neueingestellt wurden:

Stadtoberinspektor Partenheimer für die Polizeiverwaltung;

Stadtinspektor Ewest für die Polizeiverwaltung;

Angestellte Bagwitz für die Stadtbauverwaltung;

Angestellter Brodbeck für die Beschaffungstelle;

Gartenmeister Jahnke für das Gartenamt;

Kriegsaushilfsangestellter Giese für das Wirtschafts- und Ernährungsamt;

Kriegsaushilfsangestellte Ziolkowski für die Beschaffungstelle.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 25

9. AUGUST 1941

3. JAHRGANG

*Es stellte sich heraus, dass der Bolschewismus nicht ein Kampf für eine soziale Idee war und ist, sondern ein politischer Kampf des Judentums aller Länder gegen die nationale Intelligenz aller Völker*

Rosenberg

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art.

Vom 29. Juli 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 371), Artikel III, wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. Werkstätten, Dienst-, Fabrik-, Lager- oder Geschäftsräume, bedarf in Orten, die nach dem Stand der Volkszählung vom 17. Mai 1939 10 000 und mehr Einwohner (Wohnbevölkerung) besitzen, der Genehmigung der Gemeinde. Für Orte mit einer geringeren Wohnbevölkerung kann der Reichsarbeitsminister durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger die Genehmigungspflicht anordnen.

(2) Eine Umwandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn Wohnungen ohne bauliche Änderung für andere als Wohnzwecke verwendet werden.

#### § 2

(1) Die Gemeinde kann die Umwandlung genehmigen, wenn die umzuwandelnden Wohnungen für andere als Wohnzwecke dringend benötigt werden oder wenn es wegen der Beschaffenheit der Räume vertretbar erscheint, sie nicht als Wohnraum zu erhalten. Die Genehmigung ist an die Auflage zu knüpfen,

dass für den beanspruchten Raum nach dem Verlangen der Gemeinde neuer Wohnraum geschaffen oder der Gemeinde ein entsprechender Geldbetrag gezahlt wird. Der Höchstbetrag der Ablösungssumme für jeden umzuwandelnden Wohnraum von mehr als 12 Quadratmeter Fläche beträgt 1 000 Reichsmark; er ermässigt sich entsprechend bei kleineren Wohnräumen. Als Wohnräume gelten auch Küchen. Aus Billigkeitsgründen kann die Gemeinde die Ablösungssumme ermässigen. Die gezahlten Geldbeträge sind für die Beschaffung von Ersatzwohnraum zu verwenden.

(2) Die Umwandlung soll genehmigt werden, wenn eine Unwirtschaftlichkeit des Hauses vorliegt, die durch eine Verwertung zu Wohnzwecken nicht beseitigt werden kann. In diesem Falle werden keine Auflagen an die Genehmigung geknüpft.

#### § 3

(1) Der Genehmigungsantrag ist vier Wochen vor der Umwandlung bei der Gemeinde zu stellen. Wird eine Ablösungssumme gefordert, so ist die Genehmigung mit der Massnahme zu erteilen, dass erst umgewandelt werden darf, nachdem der festgesetzte Geldbetrag entrichtet oder eine entsprechende Sicherheitsleistung erfolgt ist. Diese kann auch verlangt werden, wenn aufgegeben wird, Ersatzwohnraum zu schaffen.

(2) Ablösungsbeträge können von den Gemeinden wie Gemeindeabgaben im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(3) Wird eine Wohnung ohne vorherige oder nachträgliche Genehmigung umgewandelt, so kann die Gemeinde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird; sie kann dies nach Massgabe der landesrechtlichen Vorschriften durchsetzen.



§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art ausser Kraft:

1. vom 17. Juni 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussisch. Staatsanzeiger Nr.166 vom 20. Juli 1936),
2. vom 7. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preussisch. Staatsanz. Nr. 263 vom 10. Nov. 1936),
3. vom 22. Februar 1937 (Deutscher Reichsanz. und Preussisch. Staatsanz. Nr. 45 vom 24. Febr. 1937),
4. vom 7. Juni 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussisch. Staatsanz. Nr. 130 vom 10. Juni 1937),
5. vom 18. August 1937 (Deutscher Reichsanz. und Preussisch. Staatsanz. Nr. 197 vom 27. August 1937)
6. vom 20. Januar 1938 (Deutscher Reichsanz. und Preussisch. Staatsanz. Nr.19.vom 24. Januar 1938),
7. vom 27. Juli 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussisch. Staatsanz. Nr. 175 vom 30. Juli 1938),
8. vom 20. März 1939 (Deutscher Reichsanzeiger u. Preussisch. Staatsanz. Nr. 72 vom 25. März 1939)
9. vom 29. Sept. 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussisch. Staatsanzeig. Nr. 232 vom 4. Okt. 1939),
10. vom 17. Mai 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussisch. Staatsanzeiger Nr. 117 vom 22. Mai 1940).

(2) Der Reichsarbeitsminister erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 29. Juli 1941.

Der Reichsarbeitsminister  
In Vertretung: Dr. Syrup.

## BEKANNTMACHUNGEN

Ab 12. August 1941 abends 20 Uhr findet in der Kreisstelle des DRK., Adolf Hitler-Strasse 120, ein Rot-Kreuz-Kursus statt. Die Ausbildung umfasst 20 Doppelstunden. Die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die in Frage kommenden Gefolgschaftsmitglieder können sich zu diesem Kursus jeden Dienstag und Freitag von 17,30 bis 18,30 Uhr zur Teilnahme in der Kreisstelle anmelden.

Gotenhafen, den 9. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehend aufgeführte Firma hat die Genehmigung zur Eröffnung ihres Betriebes erhalten:

Max Arendt, Adlershorst, Befreiungsplatz 15,  
Uhrmacherwerkstatt.

## VERFÜGUNGEN

Auf Grund des Art. 12 § 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestelle ich den Stadtinspektor Max Schumann zum Urkundsbeamten zur Beurkundung von Grundstückskaufverträgen nach § 313 BGB.

Stadtinspektor Schumann wird beauftragt, Vertragsangebote und Verträge über alle Grundstücksangelegenheiten der Stadt entgegenzunehmen und zu beurkunden.

Gotenhafen, den 9. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Dienstfahrräder.

Die Dienststellen haben bis zum 1. September ds. Js. über den Zustand der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Dienstfahrräder Bericht zu erstatten. In dem Bericht sind die einzelnen Fahrräder mit Fahrradmarke und Fabriknummer anzugeben.

Gotenhafen, den 9. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Das Weiden von Ziegen und anderen Nutztieren auf den Aufforstungsflächen des Steinberges und Baltenberges ist verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Gotenhafen, den 9. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

## PERSÖNLICHES

Der Stadtamtmann Kurt Böhme — Kämmererverwaltung — zurzeit Leutnant in einem Inf.-Reg. hat unter dem 9. Juli ds. Js. das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen erhalten.

Gotenhafen, den 9. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Neueingestellt wurde:  
Angestellter Dewald für das Amt für Volkstumsfragen.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 26

16. AUGUST 1941

3. JAHRGANG

*Der Bolschewismus ist keine Partei, ist keine Weltanschauung,  
er ist das organisierte Verbrechen.*

Ax Heu

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Sitzung der Ratsherren der Stadt Gotenhafen.

Am Montag, dem 18. d. Mts., 15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Stadtverwaltungsgebäudes eine nicht-öffentliche Sitzung der Ratsherren statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Sachgegenstände:

1. Beratung über die Berufung eines hauptamtlichen Beigeordneten für die Stadtbauverwaltung.
2. Gründung einer Grundstücksgesellschaft Gotenhafen m. b. H.
3. Verkauf der Autobushallen der Städtischen Verkehrsgesellschaft m. b. H. an die Flugzeugwerke.
4. Änderung des Namens des Ortsteils Oblusch in Wannow.
5. Festsetzung des Stellenplanes für die Stadtverwaltung.
6. Bestellung des Stadtkämmerers zum Stellvertretenden Vorsitzenden im Sparkassenvorstand.
7. Erlass ergänzender Bestimmungen zur Vergütungssteuerordnung.
8. Erlass eines Nachtrages zur Getränkesteuerordnung.
9. Erlass einer Wertzuwachssteuerordnung.
10. Beratung der Leistung von überplanmässigen und ausserplanmässigen Ausgaben aus dem Haushaltsplan für 1941.
11. Herausgabe von Richtlinien und Richtsätzen für die Fürsorgeverwaltung der Stadt Gotenhafen.
12. Änderung von Strassennamen in Gotenhafen.
13. Bericht über den Stand der Planungsarbeiten.
14. Kenntnisnahmesachen.

Gotenhafen, den 15. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Winterhilfswerk 1941/42.

Nachstehenden Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 6. 8. 1941 — Ve 39/41-9335 — gebe ich sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern zur Kenntnis:

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1941/42 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Die Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten am WHW. gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. 9. 1941 und wird bis zum 31. 3. 1942 durchgeführt. Monatsrüplaketten werden nicht ausgegeben.

2. a) Die Spende für das WHW. ist nach der Lohnsteuer zu berechnen, die sich bei Anwendung der am 1. 9. 1941 gültigen Lohnsteuertabelle ergeben würde. Die Spende beträgt monatlich 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 RM.

b) Geringfügige Änderungen der Spende, die während der Dauer des WHW. durch Aufrücken im Gehalt, durch Änderung der Kinderzuschläge, durch Versetzungen usw. erforderlich würden, haben zur Ersparung von Mehrarbeit zu unterbleiben. Bei grösseren Veränderungen des Einkommens (z. B. beim Ausscheiden aus dem Dienst usw.) ist die Spende jedoch neu zu berechnen, wenn der Spender dies wünscht.

c) Die Spender in den steuerbegünstigten Ostgebieten stehen denen des übrigen Reichsgebietes nicht nach. Ihre Spende ist also nicht nach der von ihnen gezahlten Lohnsteuer zu berechnen, sondern nach der Lohnsteuer, die sie ohne Steuerbegünstigung, also bei Anwendung der am 1. 9. 1941 im übrigen Reichsgebiet gültigen Lohnsteuertabelle, hätten zahlen müssen.

3. Lohn- und Gehaltsempfängern sowie Empfängern von Versorgungsbezügen und Militärrenten, die

für Weltwirtschaft, Kiel  
21. AUG. 1941



wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 RM zu spenden.

4. Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, dass sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) noch monatlich 0,7 v. H. ihres für das Vorjahr (1940) veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WHW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.

5. Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung, sowie Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten, welche sich am WHW. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WHW. abgerundet auf 0,05 RM einzubehalten und dem WHW. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat.

6. Die Einsichtnahme in die WHW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befasst sind, nicht gestattet.

7. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WHW. nicht ermässigt.

Gotenhafen, den 16. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden werden mit dem heutigen Tage folgende Strassen in Gotenhafen umbenannt:

Strassennummer	Strassenbezeichnung	
	bisherige	jetzige
	Bezeichnung	
153	Dessauer Strasse	Metzer Weg
127	Fahrenheitweg	Hohenfriedberger Weg
128	Fahrenheitweg	Schwerinweg
159	Lenaustrasse	Strassburger Weg
148	Leuthenstrasse	Strassburger Weg
41	Pillauer Strasse	Wilhelmshavener Str.
151	Rossbachstrasse	Orleansstrasse
149	Zorndorfer Strasse	Wörther Weg
Kielau:		
249	Bahnhofstrasse	Technikerstrasse
Adlershorst:		
440	Albert-Forster-Strasse	Marienburger Strasse
483	Bahnhofstrasse	Soldauer Weg
474	Bahnhofstrasse	Soldauer Weg
473	Bahnhofstrasse	Mewer Weg
486	Fichtenstrasse	Prauster Weg
477	Hermann-Göring-Str.	Marienwerder Strasse

Gotenhafen, den 16. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehend aufgeführte Firma hat die Genehmigung zur Eröffnung ihres Betriebes erhalten:

Kurt Bührmann, Gotenhafen, Horst-Wessel-Strasse 20, Grosshandel mit sanitären Anlagen.

Gotenhafen, den 16. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Am 23. und 24. August 1941 finden auf den Tennisplätzen am Grimmweg die 1. Stadtmeisterschaften der Stadt Gotenhafen im Tennis statt.

Die hierfür in Frage kommenden Beamten und Angestellten melden ihre Teilnahme zu den Meisterschaften bis zum 20. 8. 41 beim Betriebssportwart. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Gotenhafen, den 16. August 1941.

Der Betriebssportwart.

Die Gastspiele des Kabarets der Komiker, Berlin, in Originalbesetzung, finden am 23. und 24. August ds. Js., abends, 20 Uhr im Roten Kurhaussaal in Zoppot statt. Karten sind bis zum 20. ds. Mts. vormittags beim KDF.-Betriebswart Jost, Steueramt Zimmer 16, zu bestellen.

Gotenhafen, den 16. August 1941.

Der KDF.-Betriebswart.

## VERFÜGUNGEN

### Beschaffungsstelle.

Die Ausgabe vom Büromaterialien erfolgt künftig nur noch an jedem dritten Dienstag eines jeden Monats in der Zeit von 13—16 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit werden Büromaterialien nur in dringenden Fällen, z. B. bei Neueinstellungen von Gefolgschaftsmitgliedern, ausgegeben. Die nächste Ausgabe findet am Dienstag, den 19. ds. Mts. statt.

Die neuen Vordrucke für die Materialanforderungen sind in der Beschaffungsstelle in Empfang zu nehmen. Materialien, die im Vordruck nicht aufgeführt sind, sind beim Stadthauptamt besonders anzufordern.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beschaffung von Bürobedarfsgegenständen ausserordentlich schwierig ist, ich erwarte deshalb von allen Dienststellen äusserste Sparsamkeit. Die monatlichen Bedarfsanforderungen sind vom Dienststellenleiter zu unterzeichnen.

Gotenhafen, den 16. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Einsparung von Papier.

Ich weise darauf hin, dass im Papierverbrauch grösste Sparsamkeit beachtet werden muss und dass jede Möglichkeit der Papiereinsparung auszunutzen ist. Es sind weitere starke Kürzungen der Papierzuteilung zu erwarten.

Gotenhafen, den 16. August 1941.

Der Oberbürgermeister.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 27

23. AUGUST 1941

3. JAHRGANG

### *Deutschland siegt an allen Fronten!*

#### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

Nachstehendes an das Präsidium des Reichsluftschutzbundes gerichtete Schreiben des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe vom 17. 7. 1941 gebe ich zur Kenntnis.

#### Pflege und Instandhaltung der Luftschutzhandspritze.

1. Der rasche und erfolgreiche Einsatz der Selbstschutzkräfte bei der Brandbekämpfung im Luftschutz ist entscheidend von der einwandfreien Beschaffenheit des Löschgeräts abhängig.

2. Nach vorliegenden Berichten haben in letzter Zeit LS.-Handspritzen zu Beanstandungen Anlass gegeben. Daraufhin angestellte Ermittlungen und Überprüfungen bei den Herstellerfirmen haben gezeigt, dass eine sorgfältige Fertigung gewährleistet ist. Dagegen zeigen die vorliegenden Erfahrungen, dass die Spritzen durch die Selbstschutzkräfte vielfach unsachgemäß bedient und gewartet werden.

3. So wurden z. B. Spritzen zurückgegeben mit der Behauptung, dass diese zu wenig Wasser ansaugen. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass der Besitzer der Spritze die mitgelieferte und vorgeschriebene Drahtgeflechtsiebscheibe verloren und als Ersatz hierfür eine Messingscheibe mit zu wenig und zu kleinen Bohrungen eingesetzt hatte. Die Untersuchung anderer beanstandeter Spritzen hat ergeben, dass die Spritzen auseinandergenommen waren und die Einzelteile in verkehrter Reihenfolge zusammengesetzt wurden. In zahlreichen Fällen konnte auch festgestellt werden, dass statt der vorgeschriebenen Ventilkugeln von 18 mm  $\varnothing$  kleinere Kugeln in den Spritzen eingesetzt

wurden, die sich dann im Einströmkanal des Saugkorbes

festklemmten. Es ist anzunehmen, dass die vorgesehene Ventilkugel beim Reinigen verlorengegangen war und durch eine kleinere ersetzt wurde.

4. Auch die vielfach vorgetragenen Beschwerden über Undichtigkeit der LS.-Handspritze sind meist unbegründet, da die Rohre mit dem Windkessel, Saugfuss und dem Griffbefestigungsstück verschraubt und mit Packsalbe eingekittet sind. Bei den Stoffbuchsenpackungen werden beim Versand die Stopfbuchsen- deckel gelöst, um ein Erlahmen der Packung zu vermeiden. Dieser Deckel muss bei Inbetriebnahme der Spritze von Hand nachgezogen werden. Ist die Stopfbuchsenpackung jedoch schon erlahmt, muss je nach Erlahmungsgrad mit einem Sechskantschlüssel bis zur absoluten Dichtigkeit nachgezogen werden. Auch bei dem zweiteiligen Windkessel können Undichtigkeiten auftreten. Obwohl der Windkessel vor Ablieferung fest angezogen wird, besteht die Möglichkeit der Lockerung auf dem Transport. Auch hier lässt sich durch Nachziehen völlige Dichtigkeit erzielen.

5. Bei anderen beanstandeten Spritzen hat sich ergeben, dass bei der Verwendung von Emaille-Eimern durch Absplittern des Emaille der Saugfuss und der Kolben mit Emaillesplintern versetzt waren. Eine solche Verschmutzung muss sich auf die Arbeitsweise der Spritze ungünstig auswirken. Ebenso kann eine Luftschutzhandspritze nicht einwandfrei arbeiten, wenn sie zwischenzeitlich zum Verspritzen von Kalklösungen verwendet wird, da Kalk an allen wichtigen Bestandteilen festklebt und eine gründliche Reinigung der Spritze oft vergessen wird.

6. Nach § 2 der VII. Durchf.-VO. zum Luftschutzges. vom 23. 5. 39 (RGBl. I S. 963) ist der Luftschutzwart verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Gebrauchsfähigkeit der Selbstschutzgeräte nachzuprüfen. Dies bezieht sich vor allem auf die LS.-Handspritze. Bei der Ausbildung und Unterweisung der Selbstschutzkräfte in

ffv  
23. AUG 1941





den Schulen des RLB. ist auf die Pflege, Instandhaltung und Reinigung der LS.-Handspritze besonders ausführlich einzugehen. Auf die mitgeteilten Erfahrungen und auf den Aufsatz „Pflegt eure Selbstschutzgeräte“ in der „Sirene“ Nr. 3/1941 S. 57 wird besonders verwiesen.

Gotenhafen, den 23. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

## BEKANNTMACHUNGEN

### **Reisekostenvergütung, Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung für Ruhestandsbeamte, die im Angestelltenverhältnis wiederverwendet werden.**

Nachstehenden Erlass des Herrn Finanzministers vom 3. 7. 1941 (Lo 8230/18.6.) gebe ich zur Kenntnis.

Nach ADO. Nr. 4 zu § 3 TO.A. erhalten Angestellte Reisekostenvergütungen in sinngemässer Anwendung der Reisekostenvorschriften für Beamte. Für die Zuteilung in die einzelnen Stufen des Reisekostengesetzes ist die Vergütungsgruppe massgebend, nach der das Gefolgschaftsmitglied im Zeitpunkt der Anwendung der Reisekostenvorschriften seine Dienstbezüge erhält. Dies gilt auch für Ruhestandsbeamte, die im Angestelltenverhältnis wiederverwendet und nach den Tarifordnungen vergütet werden; in diesen Fällen ist es also nicht angängig, Reisekostenstufen zugrunde zu legen, nach denen die Wiederbeschäftigten als aktive Beamte entschädigt wurden.

Gotenhafen, den 23. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### **Schweigepflicht und Annahme von Geschenken.**

Auf folgende wichtige Bestimmungen mache ich erneut aufmerksam.

#### **Schweigepflicht.**

Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, über die ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Pflicht kann ihn keine persönliche Bindung befreien.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Unterzeichneten darf das Gefolgschaftsmitglied weder sich noch einem anderen von dienstlichen Schriftstücken oder Druckstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen zu ausserdienstlichen Zwecken Kenntnis oder

Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen.

Das Gefolgschaftsmitglied darf dienstlich erlangte Kenntnisse, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, ohne Genehmigung weder unmittelbar noch mittelbar ausserdienstlich verwenden.

Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

#### **Annahme von Geschenken.**

Das Gefolgschaftsmitglied darf — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — Belohnungen und Geschenke für dienstliche Verrichtungen nur mit Zustimmung des Unterzeichneten annehmen.

Bestechungsversuche hat das Gefolgschaftsmitglied unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Gotenhafen, den 23. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Festsetzung der Dienststunden.**

Mit dem 1. September ds. Js. wird der Dienstbeginn auf 7,30 Uhr festgesetzt. Der Dienst endet um 16,30 Uhr. Sonnabend-Dienstschluss 13,30 Uhr.

Die Büroräume sind für das Publikum täglich von 7,30 bis 13 Uhr geöffnet, die Schalter in der Stadthauptkasse täglich von 8 bis 13 Uhr.

Die Dienststellenleiter sind für pünktliche Einhaltung der Dienststunden verantwortlich.

Gotenhafen, den 23. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Mit dem 31. August ds. Js. scheidet der bisherige Leiter des Städt. Statistischen Amtes Dr. Kuhr aus den Diensten der Stadt aus. Bis zur Berufung eines Nachfolgers übernimmt der Städt. Verwaltungsrat Diessner die Dienstgeschäfte dieses Amtes.

Ferner wurde der Städt. Verwaltungsrat Diessner auch zum Stellvertr. Vorsitzenden für das Versicherungsamt der Stadt Gotenhafen anstelle des gleichfalls am 31. 8. ds. Js. ausscheidenden Stadtassessors Stein bestellt.

Gotenhafen, den 23. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

## PERSÖNLICHES

Neueingestellt wurden:

Kriegsaushilfsangestellte Reichel,  
„ Brandt.

für das Wirtschafts- und Ernährungsamt.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 28

30. AUGUST 1941

3. JAHRGANG

*Jetzt gilt es daran zu denken, den Krieg so zu führen,  
dass wir den Feinden die Lust verleiden  
den Frieden noch einmal zu brechen!*

Friedrich der Grosse 1756 bei Beginn des 7-jährigen Krieges

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Behördliche Empfehlungsschreiben für Druckwerke.

Der Herr Reichsminister des Innern bringt seinen unter dem 20. Mai 1936 herausgegebenen Erlass über den Ankauf von besonders teuren Büchern erneut in Erinnerung und ersucht um genaueste Beachtung.

Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

Der RMfVuP., der RMfWEuV., der Präs. der Reichsschrifttumskammer und die Parteiamtl. Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums wenden sich dagegen, dass von geschäftstüchtigen Verlegern und Buchverteilern noch immer sogenannte „Prachtwerke“ angeboten werden, deren Wert in keinem Verhältnis zum Anschaffungspreis steht. Wenn sich trotz aller Massnahmen gegen den durchaus unerwünschten Vertrieb solcher Werke noch immer Käufer fänden, so vornehmlich deshalb, weil die Buchverteilern in vielen Fällen Empfehlungsschreiben leitender amtlicher Persönlichkeiten vorweisen könnten. Zur wirksamen Unterstützung des Kampfes gegen den Unfug dieser „Prachtwerke“ ersuche ich, grundsätzlich keine Empfehlungsschreiben für solche Werke auszustellen.

Erfahrungsgemäss sind die Buchverteilern auch im übrigen bestrebt, Empfehlungsschreiben für die von ihnen vertriebenen sonstigen Druckschriften von möglichst vielen behördlichen Stellen zu erhalten, nicht zuletzt in der Absicht, mit Hilfe dieser Empfehlungsschreiben Eingang in die Diensträume zu finden, um dort entgegen dem bestehenden allgemeinen Verbot — ihre Bücher abzusetzen. Ich ersuche daher, auch die Anträge auf Ausstellung solcher Empfehlungsschreiben für Weltwirtschaftskalender abzulehnen.

Die Empfehlung von Fachliteratur in Form der Buchbesprechung im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter wird hiervon nicht berührt.

Gotenhafen, den 30. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Einführung von Reichstarifordnungen für den Reichsgau Danzig-Westpreussen.

Mit dem 1. Juli 1941 haben folgende Tarifordnungen von denen die ersten beiden für einzelne Teile des Reichsgaues bereits bestehen, nunmehr für das gesamte Gebiet des Reichsgaues Danzig-Westpreussen Rechtsgültigkeit erhalten.

1. Die allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) und die Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A. und TO. B.)
2. Die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reiches, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T.).
3. Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Aufsichtsbereich des Reichsministers der Justiz gehören (TO, Kö/I).
4. Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die zum Aufsichtsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda gehören (TO, Kö, II).
5. Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder in den Verwaltungsstellen des Deutschen Roten Kreuzes (R. K. T. V.).

für Weltwirtschaftskalender  
5. SEP. 1941



Die zuletztgenannte Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten die für den Geltungsbereich dieser Tarifordnung noch als Tarifordnungen weiter geltenden Tarifverträge, einschl. der sich ergänzenden Tarifordnungen und Richtlinien ausser Kraft.

Gotenhafen, den 30. August 1941.

Der Oberbürgermeister

### Leistungskampf der deutschen Betriebe 1941/42

Die deutsche Arbeitsfront, Kreiswaltung Zoppot-Gotenhafen teilt mit, dass am Dienstag, dem 2. September ds. Js., nachmittag, 14,30 Uhr in den Sternlichtspielen, Adolf Hitler-Strasse die Eröffnung des Leistungskampfes der deutschen Betriebe für das Kampfsjahr 1941/42 stattfindet. Es wird ein Film aus dem Leistungskampf der Betriebe mit dem Titel „Wir marschieren mit“ gezeigt. Ausserdem spricht der Kreisobmann der DAF, Pg. Reblin über „Sinn, Zweck und Ziel des Kampfes“ und als Ausklang wird die neueste Wochenschau vorgeführt.

Soweit es der Dienst zulässt, können die Städt. Gefolgschaftsmitglieder an der Veranstaltung teilnehmen.

Gotenhafen, den 30. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

Die Diensträume des Garten- und Friedhofsamtes befinden sich seit dem 25. August 1941 im Hause Adolf Hitler-Strasse 87.

Gotenhafen, den 30. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### Haushaltsüberwachungsliste und Sammelnachweis.

Es ist festgestellt, dass einige Dienststellen die Verfügungen über die Führung der Haushaltsüberwachungslisten und über die Bewirtschaftung der Haushaltsansätze, die in den Sammelnachweisen zusammengefasst sind, nur ungenügend beachten. So hat z. B. eine Dienststelle die Bestellzettel ohne Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste hinausgehen lassen und legt nun dem Stadtbauamt Rechnungen über zusammen rd. 1780 RM zur Anweisung auf Ansätze im Sammelnachweis vor. Sinn und Zweck der Sammelnachweise wie auch die Bedeutung der Haushaltsüberwachungslisten sind also noch nicht erfasst. Ich ersuche die Dienststellenleiter, dafür zu sorgen, dass die beteiligten Beamten und Angestellten die Anordnungen genauestens beachten (siehe Amtsblatt für 1941, Seiten 23, 24, 36, 37, 39, 40).

Ich verweise auch auf die Haftungsbestimmungen in den §§ 92, 93 der Deutschen Gemeindeordnung. Wenn Unklarheiten bestehen, ist mit dem Rechnungsprüfungsamt in Verbindung zu treten.

Gotenhafen, den 30. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Nebenbeschäftigung und Nebenvergütung.

Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die im Rechnungsjahr 1940 durch Nebenbeschäftigungen Einnahmen erzielt haben, werden aufgefordert, bis zum 10. September 1941 die erzielten Einnahmen gemäss Vordruck dem Personalamt zu melden. (Vordrucke sind beim Personalamt anzufordern).

Auf meine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 weise ich hin.

Gotenhafen, den 30. August 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Schlachtungen im städtischen Schlacht- und Viehhof Gotenhafen.

Beschädigungen der wertvollen Maschineneinrichtungen des Schlacht- und Viehhofs entstehen in erster Linie dadurch, dass nicht eingelernte Kräfte im Schlachthof arbeiten. Die hierdurch verursachten Betriebsstörungen und die Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Ersatzmaterials veranlassen mich, folgende

#### A n o r d n u n g

zu treffen:

1. Schlachtungen im städt. Schlacht- und Viehhof dürfen nur durch die von mir im Benehmen mit der Arbeitsfront aufgestellten Kopfschlächterkolonne durchgeführt werden.
2. Die Kopfschlächterkolonne ist eine freie Arbeitsgemeinschaft. Sie hat alle Weisungen der Schlachthofdirektion, die sich aus dem Betrieb des Schlachthofs ergeben, Folge zu leisten. Sie hat sich jederzeit dienstbereit zu halten und darf die ihr übertragenen Schlachtungen nicht ablehnen. Verantwortlich hierfür ist der Obmann der Kopfschlächterkolonne.
3. Wer im städt. Schlacht- und Viehhof Schlachtungen durchführen will, hat hierzu jeweils die Genehmigung der Schlachthofdirektion einzuholen. Die Genehmigung darf unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nicht verweigert werden.
4. Die Schlachthofdirektion stellt dem Antragsteller zur Durchführung der Schlachtungen die beim städt. Schlacht- und Viehhof befindliche Kopfschlächterkolonne zur Verfügung.
5. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gotenhafen, den 30. August 1941.

Der Oberbürgermeister.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1

NR. 29

10. SEPTEMBER 1941

3. JAHRGANG

*Dem Deutschen Soldaten ist nichts unmöglich!*

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Ratsherrensitzung.

Aus Anlass des diesjährigen Kreistages der NSDAP findet eine öffentliche Sitzung der Ratsherren am Sonnabend, dem 13. ds. Mts., 11 Uhr vormittags im Sitzungssaal des Stadtverwaltungsgebäudes statt.

#### Tagesordnung:

1. Einführung neuer Ratsherren.
2. Einführung des Stadtbaurats Herbert Boehm in das Amt eines hauptamtlichen Beigeordneten.
3. Erlass eines Ortsstatuts gegen die Verunstaltung des Strassen-, Ortschafts- und Landschaftsbildes.
4. Erlass einer Strandordnung für Gotenhafen.
5. Erlass einer Schankerlaubnissteuerordnung.
6. Bericht über die Entwicklung der sozialen Verhältnisse in der Stadt Gotenhafen.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Ergänzende Bestimmungen zur Vergnügungssteuerordnung für die Stadt Gotenhafen.

Auf Grund des Art. III § 1 Satz 3 der 7. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. September 1940 (RGBl. I S. 1288) in Verbindung mit den §§ 3 und 55 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) werden zu der gem. Art. 8. II obengenannter Verordnung geltenden Steuerordnung für die Stadt Gotenhafen nach Beratung mit den Ratsherren folgende ergänzende Bestimmungen erlassen:

#### I.

- (1.) Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:  
Der Unternehmer ist zur Abgabe von Eintrittskarten verpflichtet, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

- (2.) § 10 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Oberbürgermeister kann die ausschliessliche Verwendung von amtlich hergestellten Eintrittskarten vorschreiben, die der Unternehmer gegen Erstattung der Kosten von der Stadtverwaltung oder aus einer von ihm bezeichneten Bezugsquelle zu entnehmen hat.

#### II.

Diese Bestimmungen treten mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gotenhafen folgendem Tage in Kraft.

Gotenhafen, den 18. August 1941

(L. S.)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Cartellieri  
Bürgermeister

Vorstehende ergänzende Bestimmungen zur Vergnügungssteuerordnung der Stadt Gotenhafen werden hiermit gem. § 77 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Danzig, den 3. September 1941

(L. S.)  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag:  
gez. Wachsmann.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Vernehmung von Beamten und Angestellten vor Gericht.

Es besteht Veranlassung auf die Vorschriften der 2. Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes erneut aufmerksam zu machen. Zu § 8 ist verordnet:

1. Soll ein Beamter durch eine Behörde oder ein Gericht vernommen werden, so ist die Genehmigung von der vernehmenden Stelle unter Bezeichnung der Fragen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, einzuholen, soweit sie nicht schon durch



den Beamten beigebracht ist. Der Beamte ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen.

2. Für Aussagen vor Parteigerichten und Parteidienststellen gilt § 8 Abs. 2/DBG. ebenfalls; auch für sie ist § 9/DBG. anzuwenden.

Für die Angestellten der Verwaltung gelten die Vorschriften sinngemäss.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch zur Wehrmacht einberuf. Gefolgschaftsmitglieder.**

Gemäss § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) müssen zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder nach Beendigung des Wehrdienstes grundsätzlich wieder in ihrem alten Beschäftigungsverhältnis tätig sein. Sie bedürfen auch während der Dauer des Wehrdienstes zur Kündigung ihres Beschäftigungsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamts nach § 1 der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685).

Bei der Entscheidung über Anträge von zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern auf Zustimmung zur Kündigung werden die Arbeitsämter nach § 6 der Arbeitsplatzwechselverordnung zwar in erster Linie staatspolitische Gesichtspunkte, daneben aber auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Es ist nicht gerechtfertigt, wenn ein Gefolgschaftsmitglied, dem während seiner Einberufung der Arbeitsverdienst ganz oder zum Teil weiter gezahlt oder Zuschuss zum Familienunterhalt der Angehörigen gewährt wird, ohne besonders zwingende Gründe seinen Arbeitsplatz wechselt. Die Arbeitsämter werden jedenfalls auch diesen Gesichtspunkt bei ihrer Entscheidung im Rahmen des § 6 der Arbeitsplatzwechselverordnung, soweit es möglich ist, berücksichtigen.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Nebentätigkeit der Beamten.**

Es besteht Veranlassung, erneut auf die Vorschriften der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937 (RGBl. I S. 753) aufmerksam zu machen.

Besonders wichtig sind die Anordnungen unter Ziffer 1, 5, 11 und 13 dieser Verordnung.

Die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe seiner Arbeitskraft an die Stadt schliesst grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeiten,

die im Rahmen des Hauptamtes ausgeführt werden können, können nicht Gegenstand einer Nebenbeschäftigung sein.

Die in der Verordnung unter Ziffer 15 geforderten Abrechnungen über die im vergangenen Rechnungsjahr empfangenen Nebeneinnahmen sind jeweils bis zum 1. Mai eines jeden Jahres pünktlich zu erstatten.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Gemeinschaftsküche.**

Um eine bessere Übersicht über den wöchentlichen Wareneinkauf zu haben, werden die Esskarten künftig jeden Sonnabend für die kommende Woche ausgegeben.

Diese Regelung tritt erstmalig ab Sonnabend, den 13. September ds. Js. in Kraft.

An anderen Tagen findet ein Verkauf von Esskarten nicht statt.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehend aufgeführte Firma hat die Genehmigung zur Geschäftseröffnung erhalten:

Wilhelm Meinhardt, Gotenhafen, Bismarckstrasse 32,  
— Handarbeits- und Babyausstattungs-geschäft —.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

## **VERFÜGUNGEN**

Mit Zustimmung des Gauleiters und Reichsstatthalters wurde zum hauptamtlichen Beigeordneten als Stadtbaurat der Städtische Oberbaurat Herbert Boehm aus Breslau berufen. Er hat seine Dienstgeschäfte bei der hiesigen Verwaltung am 1. September ds. Js. aufgenommen.

Dem Stadtbaurat Boehm unterstehen alle Dezernate der Stadtbauverwaltung (Hochbauamt, Tiefbauamt, Stadtplanungsamt), das Städtische Vermessungsamt, die Baupolizei und das Garten- und Friedhofsamt.

Er hat Zeichnungsbefugnisse im Rahmen der den übrigen Beigeordneten erteilten Vollmachten. Innerhalb der ihm unterstehenden Dezernate zeichnet er gemäss § 35 Abs. 2 DGO. den gesamten Schriftwechsel mit dem Zusatz „In Vertretung“. Zur Zeichnung von Zahlungsanordnungen ist er bis zu einem Betrage von 10 000 RM ermächtigt.

Der Dienstraum des Stadtbaurats Boehm befindet sich im Zimmer Nr. 96 des Stadtverwaltungsgebäudes. Seine Wohnung hat er in der Pionier Klinke Strasse Nr. 30, Erdgeschoss.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.



### Umänderung von Strassennamen.

Meine Verfügung im Amtsblatt Nr. 26 vom 16. August 1941 erfährt folgende Änderung:

Strassen- nummer	Strassenbezeichnung	
	bisherige	jetzige
470	Hermann Göring-Strasse	Marienwerder Strasse
nicht 477	" " " "	" " " "

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Rundfunkgeräte.

Bis zum 25. ds. Mts. melden sämtliche Dienststellenleiter, wieviel Rundfunkgeräte ihrer Dienststelle zur Verfügung stehen. In den Diensträumen aufgestellte private Rundfunkgeräte sind unter Angabe des Eigentümers ebenfalls anzugeben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Laufmappen.

Es wird Klage darüber geführt, dass die von den einzelnen Dienststellen in Umlauf gesetzten Laufmappen nicht zurückgegeben werden.

Ich ersuche die Dienststellenleiter die Laufmappen von anderen Dienststellen nicht zurückzubehalten.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

## P E R S Ö N L I C H E S

### Anstellung des Stadtoberinspektors Kurt Böhm aus Neusalz/Oder als Beamter im Dienste der Stadt Gotenhafen.

Ich ernenne mit Wirkung vom 10. September ds. Js. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit den

Stadtoberinspektor Kurt Böhm  
aus Neusalz/Oder

zum Stadtamtmann der Stadt Gotenhafen und weise ihn in eine Planstelle der Bes. Gr. A 3 b ein.

Da Böhm z. Zt. im Wehrmachedienst steht, ist die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäss § 27 DBG. entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1701) mit dieser Veröffentlichung bewirkt.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Neuer Leiter für das Hochbauamt.

Die Leitung des städtischen Hochbauamtes und der Städt.Baupolizei ist mit Wirkung vom 1. September 1941 auf den Städtischen Oberbaurat Vahle, der neu in den Dienst der Stadt getreten ist, übergegangen. Oberbaurat Vahle hat im Rahmen der den Dezernenten zustehenden Vollmachten die Berechtigung, den amtlichen Schriftwechsel mit dem Zusatze „Im Auftrage“ zu zeichnen.

Zur Zeichnung von Zahlungsanordnungen für die Stadthauptkasse ist er bis zu einem Betrage von 5000,- RM befugt.

Gotenhafen, den 10. September 1941.

Der Oberbürgermeister.





# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf, in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 30

20. SEPTEMBER 1941

3. JAHRGANG

*Nur mit Wagemut kommt man zu grossen Dingen.  
Mit diesem Trost und dem festen Entschluss,  
Allen denen Ohrfeigen zu geben, die sich in den Weg stellen,  
Kann man der Hölle und dem Teufel trotzen.*

Friedrich der Grosse

### BEKANNTMACHUNGEN

Im Reichsgesetzblatt I S. 527 ist die auch für Gotenhafen geltende Verordnung über die Neuregelung des Miet- und Pachtzinses veröffentlicht.

Ich gebe den Dienststellen die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung hiermit bekannt:

#### **Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 15. August 1941.

##### § 1

(1) Der Mietzins für Räume bebauter Grundstücke bestimmt sich nach Richtsätzen, die der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen durch besondere Anordnung festgesetzten (Richtsatzmieten).

(2) Die Preisbildungsstelle kann in besonders begründeten Fällen durch Vorname von Zu- oder Abschlägen die Richtsatzmieten anderweitig festsetzen oder ihre Geltung einschränken oder ausschliessen.

##### § 2

(1) Ein höherer Mietzins als die Richtsatzmiete darf weder gewährt noch angenommen werden.

(2) Liegt der bisherige Mietzins über der Richtsatzmiete, so wird er auf die Höhe der Richtsatzmiete gesenkt. Liegt der Mietzins unter der Richtsatzmiete, so kann der Hauseigentümer ihn bis zur Höhe der Richtsatzmiete erhöhen, sofern sich die Räume in einem zum bestimmungsmässigen Gebrauch geeigneten Zustand befinden. Die Erhöhung darf jedoch ab 1. September 1941 höchstens 20 von Hundert, ab 1. Oktober 1941

in Abständen von je einem Vierteljahr bis zum Erreichen der vollen Richtsatzmiete jeweils höchstens weitere 10 von Hundert des bisherigen Mietzinses betragen

##### § 3

(1) Soweit die Richtsatzmiete nicht gilt, darf bei Räumen, die am 1. September 1939 vermietet waren, ein höherer Mietzins, als er an diesem Tage galt, weder gewährt noch angenommen werden. Bei Räumen, die am 1. September 1939 noch nicht vermietet waren, bedarf in diesem Falle die erstmalige Vereinbarung eines Mietzinses der Genehmigung der Preisbehörde (Mietamt). Das gleiche gilt, wenn die Höhe des am 1. September 1939 bestehenden Mietzinses nicht bekannt ist.

(2) Soweit in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Vermietung ohne Genehmigung des Mietzinses erfolgt ist, ist die Genehmigung der Preisbehörde (Mietamt) bis zum 31. Dezember 1941 nachzuholen.

##### § 4

Über Streitigkeiten wegen der Geltung der Richtsatzmiete und deren Höhe entscheidet die Preisbehörde (Mietamt). Sie setzt ferner den Mietzins anderweitig fest, wenn die Richtsatzmiete oder die nach § 3 massgebende Miete im Einzelfall unangemessen ist.

##### § 6

(1) Neben dem Mietzins dürfen sonstige mit der Überlassung von Räumen im Zusammenhang stehende Vergütungen oder Leistungen weder gewährt noch angenommen werden, es sei denn, dass sie allgemein für zulässig erklärt oder im Einzelfall von der Preisbehörde (Mietamt) festgesetzt worden sind. Ent-





sprechendes gilt für die Entschädigungen für die Aufgabe von Räumen.

(2) Soweit die Richtsatzmiete nicht gilt, können die bisherigen Umlagen weiter erhoben werden.

§ 7

Mietverträge müssen unbeschadet ihrer Gültigkeit schriftlich festgelegt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Einem neu abzuschliessenden Mietvertrag über eine Wohnung soll das vom Reichminister der Justiz bekanntgegebene Muster des „Deutschen Einheitsmietvertrags“ zugrunde gelegt werden. Eine Abschrift des Mietvertrages hat der Hauseigentümer aufzubewahren.

§ 12

Preisbehörde (Mietamt) ist in Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

§ 14

(1) Die Preisbehörde (Mietamt) wird von Amts wegen oder auf Antrag tätig.

(2) Der Antrag ist in zwei Stücken einzureichen. Er muss mit einer Begründung versehen sein.

§ 18

(1) Gegen die Entscheidung der Preisbehörde (Mietamt) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an die Preisüberwachungsstelle zulässig. Die Preisüberwachungsstelle kann ihrer Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Preisbehörde (Mietamt) zugrunde legen. Sie kann eine Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Preisbehörde (Mietamt) zurückverweisen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Preisbehörde (Mietamt) einzulegen. Erachtet sei die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpen, andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen der Preisüberwachungsstelle vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Preisüberwachungsstelle oder die Preisbehörde (Mietamt) kann jedoch die Durchführung der Entscheidung anordnen, wenn ein öffentliches Interesse hierfür vorliegt.

### 1. Nachtrag zur Getränkesteuerordnung der Stadt Gotenhafen.

Auf Grund der §§ 13 und 18 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 54 und 55 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren folgender 1. Nach-

trag zur Getränkesteuerordnung der Stadt Gotenhafen erlassen:

§ 1

Der § 5 der Getränkesteuerordnung erhält folgenden Zusatz:

Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Massgabe der Verordnung vom 15. 11. 1899 (GS. S. 545) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gotenhafen folgenden Tage in Kraft.

Gotenhafen, den 18. August 1941.

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

In Vertretung:

Cartellieri, Bürgermeister.

Vorstehender erster Nachtrag zur Getränkesteuerordnung der Stadt Gotenhafen wird hiermit gemäss § 77, des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Danzig, den 3. September 1941.

Der Regierungspräsident

(Siegel)

Im Auftrage:

Wachsmann

### Liegenschaftsamt.

Dem der Kämmererverwaltung angegliederten städt. Liegenschaftsamt ist der Stadtinspektor Backhaus als Abteilungsleiter zugewiesen worden.

Das Liegenschaftsamt verwaltet den städtischen Grundbesitz, der vorwiegend für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Stadt bestimmt ist. Hierunter fallen u. a. sämtliche Dienstgebäude, alle Schulen, die Dienstwohnungen der Beamten und die Werkwohnungen der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Stadt.

Die Angelegenheiten, die die Dienstwohnung des Oberbürgermeisters und die Dienstwohnung des Hausmeisters im Stadtverwaltungsgebäude I betreffen, obliegen weiterhin dem Stadthauptamt.

Die städtischen Dienststellen und die Stadtwerke, die Grundstücksangelegenheiten bearbeitet haben, übergeben alsbald die Grundstücksakten und die dazugehörigen Unterlagen dem Liegenschaftsamt.

Die Verwaltung der städtischen Mietsgrundstücke und des unbebauten städtischen Grundbesitzes liegt



bis auf weiteres in den Händen der Grundstücksgesellschaft Gotenhafen m. b. H.

Gotenhafen, den 20. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Preiswucher.

Die Klagen, dass für Dinge des täglichen Bedarfs, soweit keine Richt- oder Festpreise bestimmt sind, Forderungen gestellt werden, die wucherig oder zum mindesten ungerechtfertigt sind, sind sehr häufig.

In meiner Rundverfügung vom 7. Juni 1940 habe ich darauf hingewiesen, dass die Gefolgschaftsmitglieder solche Fälle dem Stadtrechtsamt mitteilen sollen. Von dieser Aufforderung ist bisher kaum Gebrauch gemacht worden. Ich bringe diese Rundverfügung erneut zur Erinnerung und weise darauf hin, dass die vor einiger Zeit erfolgte Anzeige eines Gefolgschaftsmitgliedes zur Folge hatte, dass der anfänglich geforderte Preis auf weniger als  $\frac{1}{4}$  auf Grund der Anzeige gesenkt wurde.

Gotenhafen, den 20. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Schuttabladeplätze in Gotenhafen.

Schutt darf, wie wiederholt bekanntgemacht wurde, nur auf den Plätzen abgeladen werden, die durch ein entsprechendes Schild als Schuttabladeplätze gekennzeichnet sind.

Wer Schutt an anderen als den öffentlich bestimmten Stellen abladet, macht sich strafbar.

Gotenhafen, den 20. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Fernsprechverzeichnis.

Das Fernsprechverzeichnis für den inneren Dienstbetrieb ist neu aufgelegt worden. Dienststellen, denen das Verzeichnis noch nicht zugegangen ist, können beim Hauptamt, Zimmer 33, gegen Rückgabe des alten Verzeichnisses ein neues anfordern.

Gotenhafen, den 20. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Richtige Anschriften.

Ich bitte, in nachstehenden Fällen wegen der Verwechslungsgefahr mit gleichnamigen anderen Gemeinden sorgfältig auf richtige Anschrift im Postverkehr zu achten:

1. Kreisstadt Kolmar, (Reichsgau Wartheland);
2. Sommerfeld (Nd.-Lausitz);
3. Kosten über Teplitz-Schönau;
4. Poremba (Kreis Teschen).

Gotenhafen, den 20. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Geschäftseröffnung.

Nachstehend aufgeführte Firma hat die Genehmigung zur Geschäftseröffnung erhalten:

Leo Formella, Obst- und Gemüsegeschäft, Oxhöft, Oxhöfter Strasse 13.

Gotenhafen, den 20. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Bewerbungen städt. Gefolgschaftsmitglieder.

Es besteht Veranlassung, erneut auf meine Bekanntmachung vom 7. 6. 1941 (Amtsblatt Nr. 16) hinzuweisen, wonach Bewerbungen städtischer Gefolgschaftsmitglieder um ausgeschriebene Stellen bei anderen Verwaltungen vor Abgang dem Personalamt vorzulegen sind.

Ich werde nach wie vor in allen Fällen, in denen diese Anordnung nicht befolgt ist, die Freigabe grundsätzlich ablehnen.

Gotenhafen, den 20. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Teilnahme an Kursen durch die städtische Gefolgschaft.

Ich mache die Gefolgschaftsmitglieder darauf aufmerksam, dass bei der Berufs- und Berufsfachschule Gotenhafen folgende Kurse beginnen:

- Maschinenschreiben,
- Buchführung,
- Kurzschrift (Anfänger und Fortgeschrittene),
- Eilschrift,
- Deutsch.

Anmeldungen haben möglichst bald in der Geschäftsstelle der Berufs- und Berufsfachschule Gotenhafen, Horst-Wessel-Strasse 25, in der Zeit von 8—16 Uhr zu erfolgen. Schriftliche oder fernmündliche Anmeldung ist möglich. Die Kurse finden grundsätzlich in den Abendstunden statt und umfassen 48 Unterrichtsstunden, sodass sich die Kurse über 12 Wochen erstrecken. Der Unterrichtspreis beträgt für jeden Teilnehmer 10.— RM, Kurse für Maschinenschreiben 15.— RM.

Zur Teilnahme an den Kursen ist eine Zulassungsbescheinigung des Arbeitsamts erforderlich.

Gotenhafen, den 20. September 1941.

Der Oberbürgermeister.



## VERFÜGUNGEN

### Personenstands- und Betriebsaufnahme 1941.

Wie im Vorjahre haben sich auch in diesem Jahre grundsätzlich alle Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung für die Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung im einzelnen erfolgt im Einvernehmen mit dem Hauptamt durch das Steueramt, der jeder nachzukommen hat.

Ich erwarte, dass sich jeder für eine reibungslose und vor allem genaue Durchführung der Aufnahme, die die Grundlage für die Steuerveranlagung und zahlreiche Verwaltungsentscheidungen bilden wird, auch statistischen Zwecken dienen soll, mit ganzer Kraft einsetzt.

Da die Aufnahme innerhalb weniger Tage beendet sein muss, erfolgt sie auch am Sonntag, dem 12. 10. Soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann der Dienststellenleiter dafür einen Wochentag Urlaub geben.

Gotenhafen, den 16. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

## PERSÖNLICHES

Neueingestellt wurden:

Angestellter Albrecht für die Zweigstelle der deutschen Volksliste,

Angestellte Peterson für die Zweigstelle der deutschen Volksliste,

Angestellter Fischer für das Wirtschaftsamt,

Kriegsaushilfsangestellte Boulanger f. das Wirtschaftsamt,

Kriegsaushilfsangestellte Welte für das Wirtschaftsamt,

Angestellter Pohl für das Rechnungsprüfungsamt,

Kriegsaushilfsangestellte Poblocki für das Stadtbauamt,

Oberaufseher Berg für die Markthalle.

Gotenhafen, den 20. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

Bestellungen für den Deutschen Beamtenkalender 1942 sind umgehend beim Kreisfachschaftsleiter Pg. Iwen schriftlich abzugeben.

Der Kalender kostet RM 1,90.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 31

27. SEPTEMBER 1941

3. JAHRGANG

*Das Deutsche Heer ist die gewaltigste Waffe  
Im Dienste der Freiheit für Europa!*

Worte unseres Führers

### BEKANNTMACHUNGEN

Der Oberbürgermeister ist vom 26. 9. bis einschliesslich 2. 10. 1941 in Erholungsurlaub. Vom 3. 10. bis einschliesslich 10. 10. 1941 befindet er sich auf einer Dienstreise.

#### Mündelsicherheit der Sparkasse der Stadt Gotenhafen.

Der Herr Regierungspräsident in Danzig hat im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Danzig die Sparkasse der Stadt Gotenhafen gemäss Artikel 75 des Ausführungsgesetzes zum BGB. mit Verfügung vom 4. September 1941 - Gz. I/15 - für mündelsicher erklärt.

Gotenhafen, den 27. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Anmeldung von Warm- und Kaltbluthengsten aus der Stadt Gotenhafen zur Hauptkörung für die Deckperiode 1942.

I.

Zur Vorbereitung für die Hauptkörung sind sämtliche im Bezirk der Stadt Gotenhafen vorhandenen Hengste, auch Kryptorchiden (Klopphengste), welche vor dem 1. August 1939 geboren sind, anzumelden.

Hierunter fallen auch die bereits gekörten Hengste, mit Ausnahme der in § 5 der Körordnung für Hengste unter Ziffer (1) b bis e bezeichneten Hengste. Auch die schon abgekörten, **aber noch nicht kastrierten Hengste** sind wieder anzumelden. Die Anmeldungen der Hengste aus der Stadt Gotenhafen zu der Hauptkörung hat bei dem Stadtpolizeiamt im Rathaus, Zimmer Nr. 67, auf den vorgeschriebenen Formularen zu erfolgen, die dort anzufordern sind. **Der Anmelde-schlussstermin für die Hauptkörung der Hengste ist der 30. September 1941.** Auf dem Anmeldeformular muss vom Anmelder vermerkt werden, wie er den Hengst zu verwenden gedenkt.

Den Anmeldungen für die **erstmalig** vorzustellenden Hengste sind beizufügen:

- a) der Originalabstammungsnachweis,
- b) ein amtstierärztliches Attest, das über Augen-, Atem-, Lungen- und Hodenbefund Aufschluss gibt (jedoch nur für Hengste, die erstmalig zur Körung und zur Erlangung der Deckerlaubnis angemeldet werden).

II.

Die Körgebühr beträgt 15,— RM und ist sogleich bei der Anmeldung bei der Stadthauptkasse in Gotenhafen einzuzahlen. Bei Nichtkörung des Hengstes werden 5,— RM der erhobenen Gebühr zurückerstattet.

III.

Die Deckerlaubnisgebühr für gekörte Hengste beträgt ausserdem 12,— RM. Sie wird bei der Erteilung der Deckerlaubnis nach erfolgter Ankörung erhoben.

IV.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Hengste aus der Stadt Gotenhafen, die nicht unter die Ausnahmen des § 5 Ziffer (1) b bis e der Körordnung fallen, angemeldet und vorgeführt werden müssen. Die Besitzer nicht vorgeführter Hengste werden nach den Strafvorschriften des § 29 der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht bestraft.

V.

Ort und Termin der Körung werden noch rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Gotenhafen, den 22. September 1941.

Der Oberbürgermeister  
Stadtpolizeiamt

#### Reichsbund der Kinderreichen.

(1) Der Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e.V. (RdK.) hat die Aufgabe, die bevölkerungspolitischen Gedanken des Nationalsozialismus in das Volk zu tragen. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung der deutschblütigen, erbgesunden Familie. Aufgabe und Zweck des RdK. verdienen die weitgehendste Unterstützung.



(2) Es ist erwünscht, dass sich möglichst alle kinderreichen Beamten dem Bund anschließen. Nach der Satzung sind aufnahmeberechtigt deutsche Väter und deutsche Mütter mit mindestens 4 ehelichen Kindern als ordentliche Mitglieder und mit mindestens 3 ehelichen Kindern als ausserordentliche Mitglieder; erwachsene oder verstorbene Kinder werden mitgezählt.

Gotenhafen, den 27. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### Dienstreisen.

Gemäss § 3 des Reisekostengesetzes dürfen Dienstreisen nur ausgeführt werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Nach Ausf.-Best. Nr. 8 Absatz 1 haben der Beamte und die Behörde, die den Reiseplan zu genehmigen haben, darauf zu achten, dass Dienstreisen auf die zur Ausführung des Dienstgeschäfts unbedingt notwendige Zeit beschränkt und mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt werden. Nur in diesem Umfange hat der Beamte Anspruch auf Reisekostenvergütung. Mehrere zeitlich zusammenfallende Dienstreisen in dieselbe Gegend sind möglichst miteinander zu verbinden.

Ich ersuche, dies genau zu beachten.

Gotenhafen, den 27. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Begriff „Mischehe“.

Der Begriff „Mischehe“ wird zur Zeit in verschiedenem Sinn gebraucht. Während der Nationalsozialismus hierunter die Ehe zwischen Menschen verschiedener Rassenzugehörigkeit versteht, wendet die Kirche diese Bezeichnung auf die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen an. Ich ordne hiermit an, dass im behördlichen Verkehr das Wort „Mischehe“ nur in dem Sinne zu gebrauchen ist, dass hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d. h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird.

Gotenhafen, den 27. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Gefolgschaftsappelle und Gemeinschaftsveranstaltungen bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

1. Gefolgschaftsappelle, die meist aus besonderen Anlässen oder aus Anlass allgemeiner Gedenktage stattfinden, bekunden den nationalsozialistischen Geist der Betriebs- und Behördenangehörigen und ihre Verbundenheit untereinander und mit den übrigen Volks-

genossen. Sie werden, sofern es sich nicht um rein dienstliche Angelegenheiten handelt, von Dienststellenleiter im Einvernehmen mit den Vertretern der Deutschen Arbeitsfront (DAF.) und des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB.) – Betriebsobmann und Fachschaftsgruppenwarter – anberaunt und durchgeführt. Die Zeit, die für einen vom RMfVuP. angeordneten allgemeinen Appell in Anspruch genommen wird, gilt als Arbeitszeit.

2. An den Appellen haben sämtliche Gefolgschaftsmitglieder teilzunehmen. Die Appelle sind zeitlich so anzuberaunen und zu bemessen, dass eine Störung oder Schädigung der dienstlichen Aufgaben nicht eintritt.

3. Von den Gefolgschaftsappellen zu unterscheiden sind Gemeinschaftsveranstaltungen zu denen die DAF. und der RDB. als der NSDAP. angeschlossene Verbände einzeln oder gemeinsam in Erfüllung ihrer Aufgaben einladen. Die Beteiligung ist freiwillig. Soweit Dienstzeit (z. B. die letzte halbe Stunden vor Dienstschluss) in Anspruch genommen werden soll, haben die Vertreter der Verbände rechtzeitig vorher die Genehmigung des Dienststellenleiters einzuholen. Je nachdem, ob in einer Verwaltung oder in einem öffentlichen Betriebe die beamteten oder nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder zahlenmässig überwiegen, wird zu Gemeinschaftsveranstaltungen in der Regel der RDB. oder die DAF. eingeladen. Beide Verbände üben innerhalb der einzelnen Dienststellen bei der Einladung zu Gemeinschaftsveranstaltungen grundsätzlich Gegenseitigkeit.

Gotenhafen, den 27. September 1941.

Der Oberbürgermeister.

## MITTEILUNGEN

### Gepäckversicherung.

Das Verkehrsbüro der Stadt Gotenhafen hat die Vertretung der Gepäckversicherung des Norddeutschen Lloyd in Bremen übernommen.

Die Bedingungen sind äusserst günstig. Es empfiehlt sich bei etwaigen Reisen und Aufenthalten an anderen Orten von dieser Versicherung Gebrauch zu machen.

Auskunft und Versicherungsabschlüsse im Verkehrsbüro Adolf-Hitler-Strasse 37.

## PERSÖNLICHES

Neueingestellt wurden:

Techn. Angestellter Walter Knopp  
für das Vermessungsamt,  
Stadtinspektor Hermann Backhaus  
für das Liegenschaftsamt,  
Zeichnerin Nina Tscherkassoff  
für das Stadtplanungsamt,  
Kriegsaushilfsangestellte Hildegard Baustian  
für die Stadthauptkasse.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 32

4. OKTOBER 1941

3. JAHRGANG

*Juden waren es, die den Marxismus erfanden,  
Juden sind es, die mit ihm seit Jahrzehnten  
die Welt zu revolutionieren versuchen.*

Dr. Goebbels.

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichsstatthalters in Danzig-Westpreussen über die Festsetzung der Tierseuchenbeiträge im Reichsgau Danzig-Westpreussen für das Rechnungsjahr 1941 gebe ich zur Kenntnis:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste in den Reichsgauen Danzig-Westpreussen und Wartheland vom 14. Mai 1941 (RGBl. Nr. 53 vom 17. Mai 1941) setze ich die von den Tierbesitzern zu leistenden Tierseuchenbeiträge (Beitragssätze) zur Deckung der Ausgaben der Tierseuchenkasse des Reichsgaues Danzig-Westpreussen für die Zeit vom 1. 4. 1941 bis 31. 3. 1942 wie folgt fest:

- a) Für über 3 Monate alte Rinder, je Tier 1.— RM
- b) Für über 1 Jahr alte Einhufer, je Tier 0.50 „

Treuhänderbetriebe bleiben unberücksichtigt. Für die Beitragspflicht ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung (3. Dezember 1940) vorhandene Bestand an Rindern und Einhufern einschliesslich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere massgebend (§ 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Mai 1941).

Gotenhafen, den 4. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Erlasse und Satzungen.

Satzungen nach § 3 der Gemeindeordnung sind grundsätzlich nicht mehr genehmigungspflichtig. In Ziffer 2 zu § 3 der ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung ist jedoch angeordnet,

dass vor Erlass einer Satzung die rechtzeitige Fühlungnahme der Stadt mit der Aufsichtsbehörde erfolgt, damit spätere Beanstandungen von Satzungsvorschriften nach Möglichkeit vermieden werden. Des weiteren hat die Gemeinde nach Erlass von Satzungen jeweils 2 Abdrucke der Aufsichtsbehörde zu ihrer Information vorzulegen.

Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit von Satzungen bestehen nur für die Hauptsatzung. Teile der Haushaltssatzung und für solche Satzungen, die im Rahmen von Sondergesetzen erlassen werden, für die eine in diesen Sondergesetzen ausdrücklich vorgesehene Genehmigungspflicht eingeführt ist.

Gotenhafen, den 4. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Fanfare bei Sondermeldungen.

Nachstehende Anordnung des Führers gebe ich zur Kenntnis:

Der Führer hat angeordnet, dass die bei der Verkündung von Sondermeldungen üblichen Fanfaren, die Kennzeichen deutscher Waffensiege und damit zu nationalen Symbolen geworden sind, nicht bei anderen Gelegenheiten gespielt oder in anderer Weise verwendet werden dürfen. Jede Verwendung der Fanfaren bei anderen Gelegenheiten als der Verkündung von Sondermeldungen ist daher zu unterbinden.

Gotenhafen, den 4. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Dienstreisen von Gefolgschaftsmitgliedern.

Die Reichsbahndirektion Danzig teilt mit, dass für die Erleichterung des kriegswichtigen Dienstreise- und Geschäftsverkehrs zwischen Berlin und Danzig die Dienst-D-Züge 49/149 und 130/50 verkehren. Die Benutzung dieser Züge war von dem Besitz einer Platz-

für Weltwirtschaft, Kiel  
10. OKT 1941



karte abhängig. Diese Züge werden vom 26. September 1941 ab bis auf weiteres für den uneingeschränkten Verkehr freigegeben, da sie bisher nicht in genügendem Masse benutzt worden sind. Platzkarten brauchen fortan nicht mehr gelöst zu werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Massnahme zur Verbesserung der Besetzung der Züge.

Ich empfehle den Gefolgschaftsmitgliedern, die auf vorgenannter Strecke Dienstreisen durchzuführen haben, die Benutzung dieser Züge.

Gotenhafen, den 4. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Städtische Volksbücherei.

Die städtische Volksbücherei, Gotenstrasse 7, ist an folgenden Tagen geöffnet:

Dienstag	von 15,30	his	19,30	Uhr
Mittwoch	" 10,00	"	13,00	"
Donnerstag	" 15,30	"	19,00	"
Freitag	" 15,30	"	19,00	"

Die Leihgebühr beträgt 0,50 RM für 10 Bücher.

Gotenhafen, den 4. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Angelegenheiten des Naturschutzes.

Die Sachbearbeitung aller Fragen des Naturschutzes im Stadtkreis Gotenhafen obliegt von sofort ab dem Stadtbauamt.

Vorgänge und Akten über Naturschutzangelegenheiten, die in den anderen städtischen Dienststellen vorhanden sind, sind alsbald dem Stadtbauamt zuzuleiten.

Gotenhafen, den 4. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Winterkartoffeln.

Nachstehenden Runderlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. August 1941 gebe ich bekannt:

(1) Ich genehmige nach Ziffer 7 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen, dass ausnahmsweise für die Dauer des Krieges den Beamten, Soldaten der Wehrmacht und den nicht-beamteten Gefolgschaftsmitgliedern des Reichs zur Erleichterung der Kartoffelbeschaffung für den Winter auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss auf ihre Bezüge bis zur Höhe von 40,— RM gewährt wird. Die Vorschüsse sind in gleichmässigen monatlichen Teilbeträgen jeweils innerhalb des laufenden Rechnungsjahres abzudecken.

(2) Jeder Vorschussnehmer ist darauf hinzuweisen, dass es eine selbstverständliche Pflicht ist, die Kartoffeln vor dem Verderben zu schützen, und dass

die Vorräte, soweit sie nicht in sachgemäss angelegten Mieten untergebracht sind, nur in geeigneten Kellern gelagert werden dürfen, die vor allem trocken und frostfrei sein müssen.

(3) Ich bin damit einverstanden, dass auch die Bezieher von Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenengebührlissen ausnahmsweise in diese Sonderregelung einbezogen werden.

Der Runderlass findet auf sämtliche deutschen Gefolgschaftsmitglieder Anwendung.

Gotenhafen, den 4. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Filmsondveranstaltung.

Die NSG. „Kraft durch Freude“ Kreis Zoppot-Gotenhafen veranstaltet am Sonntag, dem 12. Oktober ds. Js., vormittags 11 Uhr in den Sternlichtspielen eine Filmveranstaltung. Es wird der Film „Die weisse Hölle von Piz Palü“ vorgeführt. Der Eintrittspreis beträgt einheitlich auf allen Plätzen 0,80 RM. Eintrittskarten sind beim Betriebsobmann *Objartel*, Zimmer 68 des Stadtverwaltungsgebäudes, erhältlich.

Gotenhafen, den 4. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### Feststellungsbefugnis.

Der Angestellte Hagedorn erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf Kassenanordnungen des Miet- und Pachtamtes.

Gotenhafen, den 27. September 1941.

Der Oberbürgermeister

## MITTEILUNGEN

Der Regierungsvizepräsident *Kühn* ist vorübergehend an die Regierung in Bromberg abgeordnet worden. Mit seiner Vertretung ist Regierungsdirektor *Dr. Roeckner* beauftragt worden.

Gotenhafen, den 4. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Fernsprechhauptanschlüsse.

Folgende städtische Dienststellen und Schulen haben Fernsprechhauptanschlüsse erhalten:

- Wirtschafts- und Ernährungsamt, Amtsstelle IV,  
Gartenstrasse 31 . . . . . Rufnummer 3646;
- Garten- und Friedhofsamt, Adolf-Hitler-Strasse 87,  
Rufnummer 3662;
- Hilfsschule Horst-Wessel-Str. 83, Rufnummer 3667;
- Hilfsschule Zissau, Kielauer Str. 53, Rufnummer 9620.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 33

11. OKTOBER 1941

3. JAHRGANG

*Bauern und Soldaten stehen Hand in Hand zusammen,  
Um dem Volke sein täglich Brot zu geben  
Und dem Reiche seine Freiheit zu sichern.*

Dr. Goebbels.

### BEKANNTMACHUNGEN

Die erste Verwaltungsprüfung haben folgende städtischen Gefolgschaftsmitglieder an der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule in Danzig mit Erfolg abgelegt:

- Angestellter Hagedorn, Wohnungsamt,
- Angestellter Meinke, Sozialverwaltung,
- Angestellter Schuch, Standesamt,
- Stadtsekretär Kumnick, Schulamt,
- Angestellter Knake, Kämmerereiamt.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Hoheitszeichen des Reiches an der Dienstmütze.

In letzter Zeit sind im Aussendienst eingesetzte städtische Arbeitskräfte mit Dienstkleidung ausgestattet worden. Ich mache deshalb auf den Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 9. September 1936 RGBl. S. 369 aufmerksam.

Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei:

#### § 1

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatlichen Verwaltungen, der Deutschen Reichsbahn einschliesslich des Zweigunternehmens Reichsautobahnen und der Reichsbank tragen an der Dienstmütze

a) im oberen Teil das Hoheitszeichen des Reichs,

b) im unteren Teil die schwarz-weiss-rote Kokarde,

als staatlich anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen

die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

#### § 2

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 gilt auch für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden (Gemeindeverbände).

#### § 3

Für die Gestaltung des Hoheitszeichens ist das Muster für Reliefausführung in der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 7. März 1936 (RGBl. I S. 145) massgebend.

Bei der Anfertigung von Dienstmützen sind die Vorschriften des obigen Erlasses zu beachten.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Rechtspflege in den eingegliedert. Ostgebieten.

Im Reichsgesetzblatt Teil I, S. 597 ist die Verordnung über bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten vom 25. September 1941 veröffentlicht, auf die ich wegen ihres wichtigen Inhalts besonders aufmerksam mache. Bedeutsam sind die §§ 4 und 5 dieser Verordnung, die folgenden Wortlaut haben:

#### § 4

(1) Bei der Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts ist von den besonderen Erfordernissen auszugehen, die sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich ergeben.

(2) Würde die Anwendung einer Vorschrift im Einzelfall zu einem Ergebnis führen, das mit dem Sinne der Eingliederung unvereinbar ist, so ist die Vorschrift nicht anzuwenden und so zu entscheiden, wie es dem Sinne der Eingliederung entspricht.

#### § 5

(1) Wird in einem Verfahren von einem Schutzangehörigen polnischen Volkstums oder einem staatenlosen Polen ein Anspruch gegen einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen

20. OKT. 1941





geltend gemacht oder ein sonstiger Antrag gestellt, der sich gegen die Rechtsstellung eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen richtet, und hat das Gericht Bedenken, ob die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so hat es die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten darüber herbeizuführen. Die Entscheidung bindet das Gericht und ist nicht anfechtbar. Erklärt der Oberlandesgerichtspräsident, dass die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so wird das Verfahren, soweit es von der Erklärung betroffen wird, unterbrochen. Auf Verlangen des Oberlandesgerichtspräsidenten hat das Gericht einstweilige Anordnungen über den Vollzug einer bereits ergangenen Entscheidung zu erlassen. Bis zum Eingang der Entscheidung soll das Gericht nur solche Massnahmen treffen, die keinen Aufschub gestatten. Es kann die Anordnungen treffen, die zur einstweiligen Regelung erforderlich sind.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann, statt selbst zu entscheiden, von dem Gauleiter und Reichsstatthalter (in Gebieten, in denen kein Reichsstatthalter eingesetzt ist, von dem Gauleiter und Oberpräsidenten) eine Erklärung darüber einholen, ob die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht. Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Ärzttekammer Danzig-Westpreussen.**

Die Reichsärztekammer hat mit Genehmigung des Herrn Reichsministers des Innern für den Reichsgau Danzig-Westpreussen eine Ärztekammer mit dem Sitz in Danzig eingerichtet. Zu dieser Ärztekammer gehören:

- die Stadtkreise: Danzig, Gotenhafen und Zoppot,
- die Landkreise: Berent (Westpr.), Danzig, Dirschau, Grosses Werder, Karthaus, Konitz, Neustadt (Westpr.), Pr. Stargard.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Strassensperre in Gotenhafen.**

Die westliche Fahrbahn der Adolf-Hitler-Strasse wird wegen dringender Strassenarbeiten ab 13. Oktober 1941 für die Dauer von 10 Tagen für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Der Verkehr in Richtung Gotenhafen-Adlershorst wird während dieser Zeit auf die östliche Fahrbahn umgeleitet.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Verhängung der befristeten Bausperre.**

Im Interesse der Durchführung umfangreicher Stadtplanungen verhängte ich mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für das nachstehend angegebene Gebiet die befristete Bausperre gemäss § 3 der Ver-

ordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936, Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 933, in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 Reichsgesetzblatt I, Seite 131:

#### **Sperrgebiet:**

Das Bausperrgebiet wird begrenzt von folgenden Strassen:

Im Norden von der Bismarckstrasse bis zur Ecke Scharnhorstplatz, dann in allgemein südlicher Richtung die Freikorpsstrasse entlang bis zur Kreuzung mit der Mackensenstrasse. Dann in allgemein östlicher Richtung dem Klinkeweg folgend bis zur Ecke Steinstrasse, dann der Dürerstrasse folgend bis zur Ecke Hebbelweg, diesem in allgemein südlicher Richtung folgend bis zur Ecke Grimmweg, dann in östlicher Richtung bis an den Strand. Von dort der Strandpromenade entlang in nördlicher Richtung bis an den Yachthafen, vom Yachthafen in westlicher Richtung bis zur Bismarckstr.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

## V E R F Ü G U N G E N

### **Bestellung eines Urkundsbeamten.**

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des pr. A. G. zum BGB. bestelle ich den Stadtinspektor Backhaus zum Urkundsbeamten zur Beurkundung von Grundstückskaufverträgen nach § 313 BGB. Stadtinspektor Backhaus wird beauftragt, Vertragsangebote und Verträge über alle Grundstücksangelegenheiten der Stadt entgegenzunehmen und zu beurkunden.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Feststellungsbefugnis.**

Der Stadtinspektor Backhaus erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf Kassenanordnungen des städtischen Liegenschaftsamtes.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister

### **Lohnsteuerkarten 1942.**

Zur Ausfertigung der Lohnsteuerkarten für 1942 ist die Mitarbeit von Gefolgschaftsmitgliedern mit guter Handschrift notwendig. Die Arbeiten sind ausserhalb der Dienstzeit zu leisten. Die Entschädigung beträgt für jede Steuerkarte 0,05 RM. Die Ausfertigung durch Schreibmaschine ist besonders erwünscht. Persönliche Meldungen im Steueramt - Zimmer 21 - bis spätestens 17. ds. Mts.

Gotenhafen, den 11. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 34

18. OKTOBER 1941

3. JAHRGANG

*Kampf ist überall  
Ohne Kampf kein Leben  
Und wollen wir weiter leben,  
So müssen wir auch auf weitere Kämpfe gefasst sein.*

Bismarck

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### **Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der eingegliederten Ostgebiete.**

Vom 1. Oktober 1941.

Nachstehenden Erlass des Herrn Reichsarbeitsministers gebe ich zur Kenntnis:

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in den eingegliederten Ostgebieten vom 17. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 147) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen an:

#### § 1

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst auf Grund von Vorschlagslisten berufen, die der Führer der Verwaltung oder des Betriebes in Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront aufstellt; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Führer der Verwaltung oder des Betriebes ausser dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Obmannes zu übermitteln.

#### § 2

Bei der Feststellung, ob eine Verwaltung oder ein Betrieb vertrauensratspflichtig ist (§ 3 Abs. 1 und 2 AOGÖ), sowie bei der Ermittlung der Zahl der zu berufenden Vertrauensmänner und Stellvertreter (§ 5 AOGÖ) sind die in der Verwaltung oder dem Betriebe tätigen Polen nicht mit zu berücksichtigen.

#### § 3

Das im § 8 AOGÖ vorgesehene feierliche Gelöbnis ist von den Mitgliedern des Vertrauensrats alsbald nach der Berufung der Vertrauensmänner abzulegen.

#### § 4

Die erstmalige Berufung der Vertrauensmänner hat unverzüglich zu erfolgen; der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Vorschlagslisten einzureichen sind.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt ausser Kraft. Mit dem Arbeitsbeginn der neu berufenen Vertrauensmänner endet die Amtszeit der auf Grund anderer Vorschriften bestellten Vertrauensmänner.

Berlin, den 1. Oktober 1941

Der Reichsarbeitsminister  
In Vertretung  
gez. Dr. Syrup.

Gotenhafen, den 18. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### BEKANNTMACHUNGEN

Der bei der Sozialverwaltung beschäftigte Angestellte Werner hat an der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule in Danzig die 1. Verwaltungsprüfung mit Erfolg abgelegt.

Gotenhafen, den 18. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.



**Amtliche Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung über den Gesamtanbau von Gemüse und Erdbeeren im Jahre 1941 auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau (Anbau zum Verkauf).**

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist eine Erhebung über den Gemüsebau 1941 durchzuführen. Die Erhebung umfasst alle Betriebe, die den Gemüsebau auf dem Freiland zum Verkauf betreiben, d. h. selbstgeerntetes Gemüse einschliesslich Erdbeeren an Privatkunden und Händler bzw. auf Wochen- oder Gemüsemärkten verkaufen, an Orts- oder Bezirksabgabestellen abliefern, oder an die Verwertungsindustrie und andere Verbraucherstellen abführen.

In der Zeit vom 21. — 26. Oktober 1941 werden die vom Oberbürgermeister berufenen Zähler alle Gemüseanbauer aufsuchen und die Gemüseanbauflächen 1941 in die Zählbezirkslisten eintragen. Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter, welche nach der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) gesetzlich verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben zu machen, werden ersucht, die Anbauflächen von sämtlichen Gemüsearten, die auf ihrem Betrieb in diesem Jahre für Verkaufszwecke angebaut wurden, bereitzuhalten, damit dem Zähler die erforderlichen Angaben ohne Schwierigkeiten gemacht werden können. Falls ein solcher Betrieb bis zum 26. Oktober 1941 noch nicht aufgesucht sein sollte, so ist der Betriebsinhaber bzw. dessen Vertreter verpflichtet, entweder persönlich oder durch einen Beauftragten diese Angaben umgehend beim Oberbürgermeister zu machen. Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Erhebung dient zur Feststellung des gesamten Gemüsebaues für Verkaufszwecke sowie zur Errechnung der Gemüseernte 1941 und damit der weiteren Sicherstellung der Gemüseversorgung des deutschen Volkes.

Es wird daher erwartet, dass alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Erhebungspapiere sorgfältig ausgefüllt und die Ermittlungen so vollständig als möglich durchgeführt und abgeschlossen werden.

Gotenhafen, den 18. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

Folgende Dienststellen haben Fernsprechhauptanschlüsse erhalten:

Wirtschafts- und Ernährungsamt, Amtsstelle III, Grabau, Albert-Forster-Strasse 26 Rufnummer 3666

Wirtschafts- und Ernährungsamt, Amtsstelle V, Adlershorst, Adolf-Hitler-Strasse 192, Rufnummer 9235.

Gotenhafen, den 18. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

**Satzung der Sparkasse der Stadt Gotenhafen.**

Die nach Beratung mit den Ratsherren der Stadt Gotenhafen erlassene Satzung der Sparkasse der Stadt

Gotenhafen ist von dem Herrn Regierungspräsidenten genehmigt worden. Der Genehmigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigt auf Grund § 28 Abs. II der Sparkassenverordnung vorbehaltlich besonderer ministerieller Anordnung zu der Fassung der §§ 33, 35 der Satzung. Die Blankokreditgrenze für Kredite mit Reichsbürgerschaft wird auf 7.500,— RM festgesetzt.“

Danzig, den 30. April 1941.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Kühn.

Die genehmigte Sparkassensatzung liegt zur öffentlichen Einsicht im Dienstzimmer des Leiters der Stadtsparkasse im Sparkassendienstgebäude, Adolf-Hitler-Strasse 17 in der Zeit vom 13. bis einschliesslich 25. Oktober ds. Js. aus.

Gotenhafen, den 18. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

**VERFÜGUNGEN**

Mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiete der Baupolizei ist der Stadtbauoberinspektor Artur König betraut.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 29. IX. ds. Js. G. Z. 16 hierzu die jederzeit widerrufliche Bestätigung gemäss § 13 PVG erteilt.

Gotenhafen, den 18. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

**PERSÖNLICHES**

Neueingestellt wurden:

Stadttammann Haack für das städt. Hochbauamt,

Stadtsekretär Picht für die Stadthauptkasse,

Kriegsaushilfsangestellte Schmidt für das Wirtschafts- und Ernährungsamt

Kriegsaushilfsangestellte Singelmann für das Wirtschafts- und Ernährungsamt,

Kriegsaushilfsangestellte Ihle für die Gehalts- und Lohnstelle,

Kriegsaushilfsangestellte Pestka für das Steueramt,

Kriegsaushilfsangestellte Gisella für das Steueramt,

Stenotypistin Albrecht für das Tiefbauamt,

Lehrling Schröder für das Kämmereramt,

Pförtner Schmidt für das Stadtkrankenhaus,

Pförtner Rogotzki für das Stadtkrankenhaus.

Am Freitag, dem 24. Oktober 1941 abends 20 Uhr findet im „Peter von Danzig“ ein Theaterabend statt. Die Landesbühne Danzig-Westpreussen führt das Schauspiel „Rheinsberg“ von Friedrich Forster auf. Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Der Besuch dieser Veranstaltung wird allen Gefolgschaftsmitgliedern empfohlen.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 35

25. OKTOBER 1941

3. JAHRGANG

*Wir müssen den Mut finden, Wege zu gehen,  
Die vor uns noch kein anderes Volk beschritten hat.*

Konstantin Hierl.

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Buchausstellung der Stadtbücherei.

Die Stadtbücherei veranstaltet in der Zeit vom 26. Oktober 1941 bis einschl. 29. Oktober 1941 in den oberen Räumen des Kameradschaftsheimes der Kriegsmarine, Hermann-Göring-Strasse 7, eine Buchausstellung „Ein Querschnitt durch die Stadtbücherei“.

Die Buchausstellung wird am Sonntag, dem 26. Oktober 1941 um 10,30 Uhr im Kameradschaftsheim der Kriegsmarine durch eine Morgenfeier eingeleitet.

Der Eintritt zur Morgenfeier und zur Ausstellung ist frei.

Die Ausstellung ist geöffnet: Sonntag von 10,30 bis 16 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch von 10 bis 12 Uhr und von 16 bis 19 Uhr.

Der Besuch der Ausstellung und der Morgenfeier wird allen Gefolgschaftsmitgliedern empfohlen.

Gotenhafen, den 25. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Deutsches Volksbildungswerk.

Die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, Kreisdienststelle Zoppot-Gotenhafen, Abt. Volksbildungswerk, hat den Arbeitsplan für den Winter 1941/42 herausgegeben. Das Programmheft und die Eintrittskarten zu den einzelnen Veranstaltungen sind in der Geschäftsstelle der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 44, erhältlich. Die Geschäftsstelle ist geöffnet: täglich von 8 bis 13 Uhr, Montags, Mittwochs, Freitags von 14 bis 16,30 Uhr und Dienstags und Donnerstags von 16 bis 20 Uhr.

Gotenhafen, den 25. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Umzug von Gefolgschaftsmitgliedern.

Gefolgschaftsmitglieder, die aus Danzig bzw. Zoppot nach Gotenhafen übersiedeln, werden angewiesen, ihre freiwerdende Wohnung dem hiesigen Wohnungsamt als Tauschwohnung aufzugeben.

Durch Wohnungstausch evtl. durch einen Ringtausch können gute Wohnungen in Gotenhafen freigemacht werden.

Gotenhafen, den 25. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### VERFÜGUNGEN

#### Änderung der Verordnung über die Wehrüberwachung.

Gemäss Verfügung im Reichsgesetzblatt vom 29. 8. 1941 Nr. 97 Teil I, S. 532, § 3 Abs. 3 müssen alle Wehrpflichtigen - auch Dienstverpflichtete - sich an ihrem neuen, zuständigen Wehrmeldeamt anmelden, wenn der Aufenthalt länger als 60 Tage dauert, und am neuen Wohnort eine Wohnung oder Schlafstelle bezogen wird, auch wenn die Wohnung am bisherigen, dauernden Aufenthaltsort beibehalten wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Aufnahme einer Arbeit freiwillig oder auf Grund einer behördlichen Anordnung (z. B. Dienstverpflichtung) erfolgt.

Ich erwarte, dass sämtliche männlichen Gefolgschaftsmitglieder ihre Anmeldung beim Wehrmeldeamt Gotenhafen unter Vorlage des Wehrpasses durchführen, sofern dies noch nicht erfolgt sein sollte.

Gotenhafen, den 25. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.

### PERSÖNLICHES

Neueingestellt wurden:

Stadtoberinspektor Guder für das Stadthauptamt,  
Angestellte Wilkowski für die Gehalts- u. Lohnstelle,



Gartenmeister Schmidt für das Garten- u. Friedhofsamt,  
Telefonistin Jelsch für das Wirtschafts- und Ernährungsamt,

Kriegsaushilfsangestellte Brodbeck für das Wirtschafts- und Ernährungsamt,

Kriegsaushilfsangestellter Jurewitz für das Tiefbauamt,

Kriegsaushilfsangestellter Heller für die Stadthauptkasse,

Kriegsaushilfsangestellter Dalecki für das Miet- und Pachtamt,

Kriegsangestellte Nöckur für das Wirtschafts- und Ernährungsamt.

## MITTEILUNGEN

### Nachrichtendienst des DGT.

Wie der Verlag des Deutschen Gemeindetages mitteilt, dient der Nachrichtendienst des DGT. ausschliesslich dem internen Dienstgebrauch der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Mitteilungen des Nachrichtendienstes unterliegen den Vorschriften über die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit. Veröffentlichungen daraus sind unzulässig. Bezugnahmen auf

den Nachrichtendienst dürfen nur im Verkehr zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden bzw. dem Deutschen Gemeindetag und seinen Dienststellen erfolgen, keinesfalls gegenüber Dritten, insonderheit nicht gegenüber Firmen.

### Geschäftseröffnung.

Nachstehend aufgeführte Firma hat die Genehmigung zur Geschäftseröffnung erhalten:

Elsbeth Baronin Maydell und Erica Rogall,

Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 62

Verkaufsgeschäft für Parfüm, Gesichtswasser, Puder, Creme, Toilettenseife und kosmetischen Gegenständen.

## VERSCHIEDENES

### Errichtung eines Fernsprechhauptanschlusses.

Der städt. Friedhof, Hans-Schemm-Strasse, hat die Rufnummer 4207 erhalten.

Gotenhafen, den 25. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 36

1. NOVEMBER 1941

3. JAHRGANG

*Unsere Soldaten verteidigen alles, was wir besitzen*

*Auch das, was wir den deutschen Geist nennen:*

*Die deutsche Kunst und die deutsche Wissenschaft*

*Die Freiheit der Forschung und die Würde der Nation.*

Dr. Goebbels.

### BEKANNTMACHUNGEN

**Ordnung für die Erhebung einer Steuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus in der Stadt Gotenhafen.**

#### **(Schankerlaubnissteuerordnung.)**

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70, 77 und 79 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 3 und 55 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) und der 6. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Mai 1940 (RGBl. I S. 820) wird nach Beratung mit den Ratsherren für die Stadt Gotenhafen nachstehende Steuerordnung erlassen:

#### § 1

(1) Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus unterliegt nach näherer Vorschrift der §§ 2 bis 6 einer Steuer.

(2) Der Schankerlaubnissteuer unterliegt auch die Erlangung der Befugnis zum Betrieb von

- a) Kantinen, Kameradschaftsheimen und Offizierheimen der Wehrmacht, deren Betrieb sich auf den Kreis der Wehrmacht beschränkt,
- b) Kantinen, Kameradschaftsheimen und Offizierheimen der Polizei, deren Betrieb sich auf den Kreis der Polizei beschränkt,

c) Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. 7. 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen,

d) Erfrischungsanstalten der Reichspost, deren Betrieb sich auf den Kreis der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichspost beschränkt,

e) Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, deren Betrieb sich auf den Kreis des Arbeitsdienstes beschränkt,

soweit die Erlangung der Befugnis keiner besonderen Genehmigung bedarf.

(3) Die Steuer hat der zu zahlen, dem die Erlaubnis erteilt worden ist.

#### § 2

(1) Die Steuer wird nach dem Jahresertrag des erlaubnispflichtigen Betriebes berechnet und beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels erteilt worden ist,

von den ersten angefangenen oder vollen 4000 RM des Jahresertrages 10 v. H.,

von den nächsten angefangenen od. vollen 6000 RM des Jahresertrages 15 v. H. und

von dem darüber hinausgehenden Teil des Jahresertrages 20 v. H.

mit der Massgabe, dass die Steuer in jedem Falle mindestens 50 RM ergeben muss. Als Jahresertrag gilt der nach den Bestimmungen des Gewerbesteuerergesetzes für den Betrieb nach der Erlaubniserteilung erstmalig veranlagte Jahresertrag.

(2) Soweit bei Festsetzung der Steuer der Jahresertrag noch nicht feststeht, ist er zu schätzen und die



Steuer vorbehaltlich späterer endgültiger Feststellung zu veranlagend und zu erheben. Der Steuerbescheid muss in diesen Fällen zweifelsfrei zum Ausdruck bringen, dass die Veranlagung nur eine vorläufige ist und die endgültige Veranlagung vorbehalten bleibt.

(3) Der nach Absatz 1 berechnete Steuerbetrag erhöht sich

- a) auf das Vierfache für Bars, Dielen, Likörstuben, Kabaretts und sonstige derartige Schankwirtschaften, die vorwiegend Weine und Liköre ausschänken,
- b) auf das Zehnfache, wenn die Erlaubnis an Personen erteilt wird, die ihren ständigen Wohnsitz ausserhalb des Deutschen Reiches haben.

### § 3

Im Falle der Übertragung einer bestehenden Wirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels beträgt die Steuer:

- a) bei Übertragung innerhalb des ersten Jahres nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger . . . . . 100 %
- b) bei wiederholter Übertragung innerhalb des ersten Jahres . . . . . 200 %
- c) bei Übertragung innerhalb des zweiten und dritten Jahres . . . . . 90 %
- d) bei Übertragung innerhalb des vierten und fünften Jahres . . . . . 80 %
- e) bei Übertragung innerhalb des sechsten, siebenten und achten Jahres . . . . . 70 %
- f) bei Übertragung innerhalb des neunten und zehnten Jahres . . . . . 60 %
- g) bei Übertragung nach mehr als 10 Jahren des Steuersatzes, der gemäss § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels zu berechnen wäre.

Die Steuer nach vorstehenden Sätzen ist auch dann zu zahlen, wenn zur Zeit der Erlaubniserlangung durch den neuen Inhaber die Erlaubnis des bisherigen Erlaubnisinhabers noch besteht.

### § 4

(1) Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der in § 1 bezeichneten Betriebe oder die Erlaubnis zur Änderung der Zahl oder Grösse der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume ist mit einem Satz von 25 % der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu besteuern.

(2) Wird dem Inhaber einer Erlaubnis zum Ausschank nur alkoholfreier Getränke die volle Schank-erlaubnis erteilt, so ist die Steuer nach § 2 zu berechnen und die für die erste Erlaubnis gezahlte Steuer auf den Steuerbetrag anzurechnen.

(3) Wird die Erlaubnis auf den Betrieb eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus in ver-

siegelten Flaschen beschränkt, so werden nur 50 % der nach § 2 zu berechnenden Sätze erhoben.

### § 5

Eine Steuer wird nicht erhoben:

1. wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
2. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung ihrem Ehemann erteilt wird.

### § 6

(1) Der Oberbürgermeister kann Steuerfreiheit gewähren:

1. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Gemeindeverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgt.

(2) Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäss § 1 Ziffer 1 von der Steuer befreit gewesen ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

### § 7

(1) Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Oberbürgermeister. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach der Veranlagung an die Stadthauptkasse zu entrichten.

(3) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Massgabe der Verordnung vom 15. November 1899 (GS. S. 545) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Mehrere Steuerpflichtige im Sinne des § 1 haften für die Zahlung der Steuer als Gesamtschuldner.

### § 8

(1) Gegen die Heranziehung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Oberbürgermeister und gegen dessen Beschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu.

(2) Durch Einspruch und Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

### § 9

Wer eine ihm gemäss § 7 Absatz 1 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes bestraft.



§ 10

Die Steuerordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Gotenhafen, den 13. September 1941.

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung:  
Cartellieri  
Bürgermeister.

(Siegel)

Genehmigt auf Grund des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) in der geltenden Fassung bis zum 31. März 1943.

Danzig den 17. Oktober 1941.

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag:  
Wachsmann.

(Siegel)

Gotenhafen, den 1. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Orden und Ehrenzeichen.

Nach dem Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. Juli 1936 — RMBlV S. 935 — haben sämtliche Behördenangehörigen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) ihrer Dienstbehörde zur Vervollständigung der Personalakten anzuzeigen, welche Orden und Ehrenzeichen ihnen verliehen worden sind oder künftig verliehen werden. Diese Bestimmung, die danach nicht nur einmalige Bedeutung sondern vielmehr für dauernd Anwendung zu finden hat, bringe ich erneut in Erinnerung. Ich ersuche daher sämtliche Gefolgschaftsmitglieder, die bisher die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen nicht gemeldet haben, bis spätestens zum 29. November ds. Js. etwa inzwischen fällig gewordene Meldungen nachzuholen. Mit den Meldungen sind die Besitzzeugnisse, Verleihungsurkunden oder sonstige Ausweise in beglaubigter Abschrift beizufügen. Bei Einreichung von Originalurkunden werden diese nach Prüfung zurückgegeben.

Wegen des Kreises der zum Tragen zugelassenen Orden und Ehrenzeichen und der Nachweise über die Verleihung von solchen wird auf das Ergänzungsges. zum Ges. über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 379) und die dazu ergangene Ausf.-VO. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341) verwiesen.

Gotenhafen, den 1. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Entlassungsanträge von Beamten.

Artikel III des 3. Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamten Gesetzes vom 21. Oktober 1941 — Reichsgesetzblatt I Seite 646 — bestimmt, dass Entlassungsanträgen von Beamten nach § 60 DBG. bis auf weiteres nicht entsprochen zu werden braucht. Das zunächst nur bis zum 31. Dezember 1941 befristet gewesene Gesetz vom 25. März 1939 ist somit auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Der Reichsminister des Innern wird im Einvernehmen mit dem Reichs-

minister der Finanzen den Zeitpunkt bestimmen, mit dem diese Einschränkung wegfällt.

Auf die übrigen Bestimmungen des 3. Gesetzes zur Änderung des DBG., die wichtige Neuregelungen, vor allem auf dem Gebiete des Versorgungsrechtes und der Unfallfürsorge für Beamte bringen, weise ich ebenfalls hin.

Gotenhafen, den 1. November 1941.

Der Oberbürgermeister

### Umbenennung von Grundstücken.

Für nachstehend aufgeführte Grundstücke gilt fortan folgende Strassenbezeichnung:

früher:	jetzt:
Blücherstrasse 18a	Prinz-Eugen-Strasse 28
Blücherstrasse 5	Klinkeweg 5
Blücherstrasse 7	Klinkeweg 7
Wilhelm-Busch-Weg 12	Stormweg 8

Gotenhafen, den 1. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

Der Stadtoberinspektor Guder erhält mit sofortiger Wirkung die Feststellungsbefugnis auf Kassenanordnungen des Stadthauptamtes.

Gotenhafen, den 1. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Änderung des Organisationsplanes.

Das Amt 110 führt ab sofort statt der bisherigen Bezeichnung „Polizeiamt“ die Bezeichnung „Verwaltungspolizei“.

Gotenhafen, den 1. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Schmuckreisig.

Es ist verboten, von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüschern oder an Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Strassen, Plätzen und Fahrzeugen, zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet zu werden, z. B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadelbäumen, Laubbäumen und Sträuchern, besonders auch kätzchentragende Weiden-, Hasel-, Espen-, und Birkenzweige, Zweige der Felsenbirne und dergleichen.

Personen, die gegen vorstehende Anordnung verstossen, werden auf Grund der Naturschutzverordnung bestraft.

Gotenhafen, den 1. November 1941.

Der Oberbürgermeister.







# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 37

8. NOVEMBER 1941

3. JAHRGANG

*„Was der Heldenmut in der Front geleistet hat, ist unsterblich,  
Und für eine so unsterbliche Tat  
Wird auch ein unvergleichlicher Lohn kommen.“*

Aus der Führerrede vom 8. November 1941.

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

Nachstehende Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 1. September 1941 (RArbBl. I S. 384) über Arbeitszeitvorschriften für jugendliche Polen gebe ich bekannt:

„Auf Grund des § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 437) und des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RWiM und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs:

1. Für Polen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten an Stelle des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938 die Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 und die sonstigen für Erwachsene geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Der Dritte Abschnitt der Arbeitszeitordnung findet sinngemäss auch auf männliche jugendliche Polen Anwendung.

2. Soweit die in Nr. 1 enthaltene Regelung die Durchführung des Arbeitsschutzes für deutsche Volkzugehörige oder sonstige deutsche Belange gefährdet, kann das Gewerbeaufsichtsamt anordnen, dass die Beschäftigung von Polen von 14 bis 18 Jahren dem Jugendschutzgesetz entsprechend einzuschränken ist. Für Fälle, die sich über den Bezirk eines Gewerbeaufsichtsamts hinaus erstrecken, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine gleiche Anordnung treffen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront und der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend zu treffen.

3. Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde

oder in anderer Weise nachweisen, dass sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

4. Diese Anordnung tritt am 1. 10. 1941 in Kraft.“

Gotenhafen, den 8. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

Nachstehenden Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 13. Oktober 1941 gebe ich zur Kenntnis:

(1) Die durch § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (RGBl. I S. 201) zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten, früher selbstständig gewesenen obersten Spruchbehörden des Reichs — mit Ausnahme des früheren Verwaltungsgerichtshofs in Wien — und das frühere preussische Oberverwaltungsgericht sind nunmehr im Dienstgebäude des Reichsverwaltungsgerichts in Berlin-Charlottenburg zu einer einheitlichen Behörde zusammengefasst, die Senate des früheren Verwaltungsgerichtshofs in Wien zu Aussenaten Wien des Reichsverwaltungsgerichts umgebildet worden.

(2) Postsendungen sind daher nicht mehr unter den Anschriften der einzelnen früher selbstständig gewesenen, durch den Erlass des Führers und Reichskanzlers vereinigten Spruchbehörden zu versenden sondern ausschliesslich unter der Anschrift:

a) im allgemeinen:

„An das Reichsverwaltungsgericht“

in Berlin-Charlottenburg 2

Hardenbergstrasse 31



b) soweit die Zuständigkeit der Aussensenate in Wien gegeben ist:

„An das Reichsverwaltungsgericht  
Aussensenate“

in Wien I

Wipplinger Strasse 7.

Gotenhafen, den 8. November 1941.

Der Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNGEN

### Dienstanweisung für die Benutzung von Dienstfahrrädern und Privatfahrrädern zu Dienstzwecken.

#### A. Dienstfahrräder.

##### § 1

Die von den städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern benutzten Dienstfahrräder sind sorgfältig zu behandeln. Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zur dienstlichen Verwendung anvertrauten Fahrräder dauernd sauber und in gutem, brauchbarem Zustand zu erhalten. Für eintretende Schäden, die auf nicht genügende Pflege oder auf unsorgfältige Behandlung zurückzuführen sind, ist der Benutzer haftbar zu machen. Eine Unterbringung der Räder in den Wohnungen der Benutzer ist grundsätzlich zu vermeiden und ausnahmsweise nur mit Genehmigung des Dienststellenleiters gestattet, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

Das Verleihen der Räder an andere Personen ist streng untersagt.

##### § 2

Die Dienstfahrräder dürfen für Privatzwecke nicht benutzt werden. Die Fahrten von der Wohnung des Beamten zum Dienst und zurück gelten nicht als Privatfahrten.

Wird ein Dienstfahrrad entgegen dieser Vorschrift für Privatfahrten verwendet, so hat der Benutzer die jeweiligen Instandsetzungskosten zu tragen.

##### § 3

Die Kosten der Instandsetzungen von Dienstfahrrädern werden von der Stadt getragen. Geringfügige Ausbesserungen an den Decken und das Flickern von Schläuchen sind vom Benutzer selbst auszuführen.

##### § 4

Für grössere Reparaturen, sowie für die Beschaffung von Ersatzteilen ist die vorherige Genehmigung des Hauptamtes einzuholen; in dringenden Fällen kann diese Genehmigung nachträglich erteilt werden.

##### § 5

Sind Dienstfahrräder unbrauchbar geworden, so ist dem Hauptamt umgehend schriftlich Meldung zu erstatten.

Wird ein Dienstfahrrad durch das Verschulden des Benutzers unbrauchbar, so hat dieser den Wert des Fahrrades in der noch bestehenden Höhe zu erstatten.

##### § 6

Die Dienstfahrräder werden halbjährlich von dem Leiter der zuständigen Dienststelle auf ihren Zustand geprüft. Die Beseitigung etwaiger Misstände ist sofort zu veranlassen. Über die Ergebnisse der Überwachung ist dem Hauptamt halbjährlich und zwar zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zu berichten.

##### § 7

Ein Anspruch auf Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung oder von km-Geldern besteht nicht und kann aus der Benutzung eines Dienstfahrrades nicht hergeleitet werden.

##### § 8

Die Beschaffung neuer Dienstfahrräder ist im allgemeinen für die Zukunft nicht beabsichtigt. Bei Vorliegen dienstlicher Gründe kommt in diesem Falle die Benutzung von Privatfahrrädern in Frage, für die jedoch ausdrücklich die besondere Anerkennung bzw. Genehmigung des Hauptamtes zur Benutzung für Dienstfahrten vorliegen muss.

#### B. Privatfahrräder im Dienstgebrauch.

##### § 9

Soweit ein dienstliches Interesse nachgewiesen ist, können Privatfahrräder für den Dienstgebrauch in Benutzung genommen werden. Begründete Anträge sind durch den Dienststellenleiter dem Hauptamt vorzulegen.

##### § 10

An Unterhaltungskosten für ein dienstlich benutztes Privatfahrrad wird eine Entschädigung von 3,00 RM monatlich gewährt. Durch die Entschädigung sind sämtliche durch die Fahrradhaltung entstehenden Unkosten, wie Beschaffung einzelner Ersatzteile, Instandsetzungen, Abnutzung, Beleuchtung und Reinigung abgegolten. Die Entschädigung wird  $\frac{1}{2}$  jährlich nachträglich und zwar am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist durch die zuständige Dienststelle an das Hauptamt zu richten. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Entschädigung muss dabei von dem Dienststellenleiter bestätigt werden.

Ein Anspruch auf Zahlung von km-Geldern kann aus der Benutzung von Privatfahrrädern zu Dienstfahrten nicht hergeleitet werden.

##### § 11

Eine rückwirkende Gewährung der Entschädigung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

##### § 12

Für die vollen Monate einer Erkrankung sowie einer Beurlaubung ausserhalb des jährlichen Erholungsurlaubs oder einer Dienstenthebung wird die Entschädigung nicht gezahlt.



§ 13

Die eigenen Fahrräder haben sich die Benutzer auf ihre Kosten zu beschaffen. Jedoch kann auf Antrag für die Kosten der Anschaffung ein Gehalts- bzw. Lohnvorschuss gewährt werden.

Der Stadt Gotenhafen steht in diesem Falle bis zur restlosen Abdeckung des Vorschusses der Eigentumsvorbehalt an dem Fahrrad zu. Ebenso heben der Verlust oder der Verkauf des Fahrrades die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses nicht auf. Im übrigen gelten hinsichtlich des Vorschusses die allgemeinen Bestimmungen für Gehaltsvorschüsse.

Der Vorschuss ist spätestens innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

C. Allgemeines.

§ 14

Für Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung und für alle Zweifelsfragen hinsichtlich der Benutzung von Dienstfahrrädern und Privatfahrrädern im dienstlichen Interesse ist das Hauptamt zuständig.

§ 15

Diese Anordnung ist allen Benutzern von Dienstfahrrädern und dienstlich benutzten Privatfahrrädern bekanntzugeben.

Gotenhafen, den 8. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

**Neuer Leiter der Feuerschutzpolizei.**

Der mit der Führung der hiesigen Feuerschutzpolizei beauftragte Major der FSchP. Hertell ist durch Erlass des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei zum Befehlshaber der Ordnungspolizei in Den Haag abgeordnet. Ihm ist dort die Bearbeitung der gesamten Fragen des Feuerschutzes übertragen worden. Als Nachfolger für Major Hertell wurde durch den Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei der Major d. FSchP. Dipl. Ing. Knies von der Feuerschutzpolizei Berlin nach Gotenhafen abgeordnet. Major d. FSchP. Knies hat am 29. Oktober 1941 die Dienstgeschäfte aufgenommen.

Gotenhafen, den 8. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

**Geschäftseröffnung.**

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Hermann Pohl, Fritz-Groenstrasse 48, Helfer in Steuersachen,

Erna Fielbrandt, Adlershorst, Marienwerder Strasse 5, Schneiderei,

Fa. Wender, Behringer & Co., Horst-Wessel-Strasse 20, Strassen- und Tiefbau,

Fa. Knecht & Weidner, Gotenstrasse 3, Jalousien und Parkettwerkstätten,

Leo Mazur, Gartenstrasse 72, Schuhmacher,  
Agnes Kaczmarek, Ziethenweg 11, Wasch- u. Plättanstalt,  
Johanna Jendzejewski, OXHÖFT, Benzlauer Strasse 1,  
Wäscherei,

Marie Woycichowski, Adlershorst, Warschauer Str. 42,  
Wasch- und Plättanstalt,

Sofie Katschmarek, Adlershorst, Warschauer Strasse 82,  
Schneiderin,

Elisabeth Wolinski, Klein Katz, Olgierda 16a,  
Schneiderin,

Josefine Krzyzaniak, Gotenhafen, Zorndorfer Strasse 30,  
Schneiderin,

Leokadia Bielaschewski, Gotenhafen, Horst-Wessel-  
Strasse 16, Schneiderin,

Willy Quoss, Gotenhafen, Gartenstrasse 51, Schneider,  
J. C. Jessen, OXHÖFT, Kohlenverteilungsstellen.

Geschäftsverlegung.

Frida Hofer, Leihbücherei, von Adolf-Hitler-Platz 18  
nach Adolf-Hitler-Strasse 74,

Rudolf Schulz, Klempner, von Teutonenstr. 37 nach  
Albert-Forster-Strasse 13a,

Max Fillner, Schneider, von Hafenstrasse 9 nach  
Horst-Wessel-Strasse 10,

Otto Fleischer, Papier- und Schreibwaren, von Adlers-  
horster Strasse 66 nach Adlershorster Strasse 55.

Gotenhafen, den 8. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

**VERFÜGUNGEN**

**Fahrkostenersatz bei auswärtigem Wohnen.**

Den auswärts wohnenden deutschen Gefolgschaftsmitgliedern werden rückwirkend ab 1. 9. 1941 die Fahrkosten bewilligt, wenn:

- a) am Dienort keine Wohnmöglichkeit besteht, deren Ausnutzung dem Gefolgschaftsmitglied zugemutet werden kann,
- b) beide Orte verschiedenen politischen Gemeinden angehören,
- c) die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 5 km beträgt und
- d) die zurückzulegende Wegstrecke von der Wohnung zur Dienststelle mehr als 4 km beträgt.

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt alle 2 Monate nachträglich und ist auf einem Vordruck zu beantragen, der beim Personalamt angefordert werden kann.

Auf Beamte findet diese Regelung gemäss RdErl. d. RMdl. vom 17. 9. 1941 keine Anwendung.

Gotenhafen, den 8. November 1941.

Der Oberbürgermeister

**Beheizung der Dienstgebäude.**

Bei Eintritt der kälteren Jahreszeit bringe ich den Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern



vom 20. Januar 1941 (RMBliV. S. 125) in Erinnerung.

Ich mache den städtischen Dienststellen, Betrieben, Werken, Schulen usw. die grösstmögliche Sparsamkeit in dem Gebrauch von Hausbrandbrennstoffen zur Pflicht und ersuche die Leiter der Dienststellen, Schulen und Betriebe die Beheizung der Diensträume und den Verbrauch von Brennstoffen laufend zu überwachen. Es darf nicht vorkommen, dass die Diensträume stärker beheizt werden, als es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt erfordert.

Es empfiehlt sich zur Bedienung der Heizungsanlagen die von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft (Frank'sche Verlagsbuchhandlung Berlin W35, Lützowplatz 1) herausgegebenen Bedienungsvorschriften zum Anhalt zu nehmen und das Heizpersonal durch ein Heiztagebuch zu überwachen.

Die Inbetriebnahme zusätzlicher Heizgeräte mit elektrischer oder Gasbeheizung in den Diensträumen ist zu unterbinden und nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Für die Erteilung der Genehmigung für die Stadtverwaltungsgebäude I und II ist das Stadthauptamt zuständig, für die Betriebe die Betriebsleiter und für die Schulen die Schulleiter.

Ich erwarte, dass alle Massnahmen getroffen werden, die geeignet sind, den Brennstoffverbrauch

auf das Geringste zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendige Mass herabzudrücken.

Gotenhafen, den 8. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

## P E R S Ö N L I C H E S

### Neueingestellt wurden:

Assessor Klose für das Stadtrechtsamt,  
Stadtinspektor Brandt für die Zweigstelle der Deutschen Volksliste,  
Kriegsaushilfsangestellte Kaiser für die Sozialverwaltung,  
" Jahnke für das Steueramt,  
" Weibezahl für das Standesamt,  
Kriegsaushilfsangestellter Duske für das Steueramt,  
Angestellte Reinhardt für den Kraftfahrzeugpark,  
Vollzugsangestellter Kampf für die Verwaltungspolizei,  
Hebamme Stoll für das Stadtkrankenhaus,  
Oberaufseher Dolmer für die Markthalle,  
Anlernling Sietz für das Stadtkämmereiamt,  
Kriegsaushilfsangestellte Peters für die Zweigstelle der Deutschen Volksliste,  
Angestellter Holz für die Zweigstelle der Deutschen Volksliste.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 38

15. NOVEMBER 1941

3. JAHRGANG

*Sichere Nerven und eiserne Zähigkeit*

*Sind die besten Garantien für die Erfolge auf dieser Welt.*

Worte unseres Führers.

### BEKANNTMACHUNGEN

#### **Dienstzeit für Gefolgschaftsmitglieder aus Langfuhr und Oliva.**

Mit Rücksicht auf die zur Zeit besonders schwierig gelagerten Verkehrsverhältnisse bin ich damit einverstanden, dass die Gefolgschaftsmitglieder aus Langfuhr und Oliva, die morgens den Zug um 5,53 Uhr ab Danzig benutzen und bereits um 7 Uhr zum Dienst erscheinen, um 16 Uhr den Dienst beenden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse im einzelnen gestatten. Diese Regelung gilt nur vorübergehend bis zur Änderung des Fahrplanes bzw. bis zur Schaffung besserer Verkehrsverhältnisse. Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, dass alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder die vorgeschriebene Dienstzeit von 7,30 bis 16,30 pünktlich einzuhalten haben.

Gotenhafen, den 15. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Verwaltungsakademie.**

Die Verwaltungsakademie dient der beruflichen Fortbildung der Beamten und Angestellten auf wissenschaftlicher und hochschulmässiger nationalpolitischer Grundlage. Sie soll ihre Hörer zu verantwortungsbewussten und charakterfesten Persönlichkeiten erziehen, die zu selbstständiger Leistung fähig sind und sich bewusst in den Dienst der deutschen Volksgemeinschaft und des nationalsozialistischen Staates stellen.

Da die ordentlichen Lehrgänge der Verwaltungsakademie Danzig-Westpreussen mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse auch in diesem Jahre noch nicht aufgenommen werden können, soll wie im Vorjahre den Beamten und Angestellten durch wissenschaftliche

Vortragsreihen Gelegenheit geboten werden, sich mit staatspolitischen Fragen und der Entwicklung der Gesetzgebung vertraut zu machen.

Die Vortragsreihe beginnt am Mittwoch, dem 19. 11. 1941 um 20 Uhr in der Aula der Technischen Hochschule, Danzig-Langfuhr, Gosslerallee, mit einem Vortrag von Prof. Dr. Seraphin, Universität Breslau: „Die Agrarpolitik der Sowjetunion“.

Vordrucke zur Anmeldung für die Wintervortragsreihe 1941/42 können vom Personalamt, Zimmer 70, angefordert werden.

Gotenhafen, den 15. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Rattenbekämpfung.**

Der Polizeipräsident in Gotenhafen hat aus gesundheitspolizeilichen Gründen eine allgemeine Rattenbekämpfung in Gotenhafen in der Zeit von 17.—24. November ds. Js. angeordnet. Die Beschaffung und Vorbereitung des auszulegenden Giftes für die städt. Grundstücke wird im Interesse der Einheitlichkeit und der Sachgemässheit von der städtische Desinfektionsanstalt vorgenommen.

Ich ersuche daher alle Dienststellen, für sämtliche ihrer Verwaltung unterstehenden Grundstücke die erforderliche Menge Gift umgehend bei der Desinfektionsanstalt abholen zu lassen. Über die Art und den Umfang der Auslegung und die dabei insbesondere zu beachtenden polizeilichen Vorschriften erteilt die Desinfektionsanstalt nach den von dem Polizeipräsidenten herausgegebenen Richtlinien jederzeit Auskunft. Im Hinblick auf die gesundheitspolizeiliche Bedeutung der Massnahme erwarte ich genaueste Durchführung derselben.

Den erfolgten Abschluss der Rattenbekämpfung hat jede städt. Dienststelle unter gleichzeitiger Angabe,



in welchen Grundstücken im einzelnen die Bekämpfung durchgeführt worden ist, dem Hauptamt bis zum 1. Dezember 1941 zu berichten.

Gotenhafen, den 15. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Abstammungsnachweis bei der Eheschliessung von Gefolgschaftsmitgliedern.**

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass der Beamte nach § 25 des DBG. verpflichtet ist, vor der Eheschliessung nachzuweisen, dass sein künftiger Ehegatte deutschblütig ist. Bei der Anzeige ist das Formblatt 3 auszufüllen und mit folgenden Urkunden des künftigen Ehegatten einzureichen:

Geburtsurkunde,

Heirats- und Geburtsurkunden der Eltern,

Geburtsurkunden bzw. Taufscheine der Grosseltern.

Anstelle der Urkunden kann auch der Ahnenpass vorgelegt werden.

Schliesst der Beamte die Ehe, bevor der Dienstvorgesetzte entschieden hat, dass gegen die Eheschliessung nach § 25 Abs. 2 DBG. nichts einzuwenden sei, so macht er sich einer Dienstverletzung schuldig.

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäss nach § 17 ATO. und Ziffer 2 der hierzu erlassenen allgemeinen Dienstordnung auch für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Zuwiderhandlungen von Gefolgschaftsmitgliedern, die unter die Bestimmungen der TOA. und TOB. fallen, können unter Umständen eine fristlose Entlassung gem. § 17 ATO. nach sich ziehen.

Gotenhafen, den 15. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Feldpostsendungen.**

Ich beabsichtige, ab sofort illustrierte Zeitungen und Zeitschriften an die Frontkameraden aus der Stadtverwaltung zu versenden und bitte alle Gefolgschaftsmitglieder in den Haushaltungen vorhandene Zeitungen und Zeitschriften dem Stadthauptamt zu übergeben.

Gotenhafen, den 15. November 1941.

Der Oberbürgermeister

#### **Geschäftseröffnung.**

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Leo Rikaschewski, Adlershorst, Riesenberger Strasse 8,  
Obst- und Gemüsegeschäft,

Stanislaus Reinsch, Fritz Groen-Strasse 48, Dachdecker.

Gotenhafen, den 15. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Ordnungsstrafe wegen Preisüberschreitung.**

Eine hiesige Firma wurde wegen Preisüberschreitung gegenüber den Stadtwerken mit einer Ordnungsstrafe von 150,— RM belegt. Der Strafbescheid ist rechtskräftig.

Gotenhafen, den 15. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **P E R S Ö N L I C H E S**

Anlässlich des Gedenktages für die Gefallenen der Bewegung sind am 9. November 1941 folgende Ernennungen bzw. Beförderungen erfolgt:

1. der Dipl. Ing. Erik Schott ist zum städt. Oberbaurat auf Lebenszeit ernannt worden,

2. der Stadtoberinspektor Heinz Wendt ist zum Stadtamtman befördert worden.

Gotenhafen, den 15. November 1941.

Der Oberbürgermeister

### **M I T T E I L U N G E N**

Folgende städtische Dienststellen haben Fernsprechhauptanschlüsse erhalten:

Wirtschafts- und Ernährungsamt, Amtsstelle II,  
Bismarckstrasse 24 Rufnummer 2708,

Wirtschafts- und Ernährungsamt, Amtsstelle VII,  
Kielau, Kielauer Strasse 91 Rufnummer 9766.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 39

22. NOVEMBER 1941

3. JAHRGANG

*Die Nachwelt vergisst die Männer, die nur dem eigenen Nutzen dienen  
Und rühmt die Helden, welche auf eigenes Glück verzichteten.*

Worte des Führers

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

Nachstehende Verordnung des Herrn Reichsfinanzministers vom 11. November 1941 gebe ich bekannt:

#### **Weihnachtswendungen im öffentlichen Dienst für 1941.**

Die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtswendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425 oder RBB. S. 363) ist im laufenden Jahr und künftig mit der Massgabe anzuwenden, dass — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — nur die Kinder berücksichtigt werden, die am 23. Dezember des Jahres des achtzehnten Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1939 findet auf Gefolgschaftsmitglieder, die nicht Reichsdeutsche oder Volksdeutsche sind, keine Anwendung.

Mein Erlass vom 11. Dezember 1940 — P 2028 — 17137 IV — RBB. S. 299 — ist mit Ausnahme der Ziffer 6 auch im laufenden Jahr und künftig sinngemäss anzuwenden.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, dass ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen der Beamten bei Feststellung der Bewilligungsgrenze für die Weihnachtswendungen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1939) mitzuberechnenden sind. Das Gleiche gilt für Stellenzulagen bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern, auf die § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung anzuwenden ist.

Der Kreis der Kinder, die nach der Verordnung zu berücksichtigen sind, ist enger gezogen als der Kreis der Kinder, für die nach § 6 Abs. 5 der TO.B. vor der Änderung dieser Bestimmungen durch die Fünfzehnte Änderung der TO.B. ein erhöhter Kinderzuschlag im Weihnachtsmonat zu zahlen war. Dieser Umstand ist jedoch bereits bei der Fünfzehnten Änderung der TO.B. durch die Erhöhung des regelmässigen Kinderzuschlags von sechs vom Hundert der Lohnbezüge auf 20,— RM monatlich ausgeglichen worden.

Berlin, den 11. November 1941.

Der Reichsminister der Finanzen  
I. V.: Reinhardt

Gotenhafen, den 22. November 1941.

Der Oberbürgermeister

### BEKANNTMACHUNGEN

#### **Eisernes Sparen.**

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Verordnung vom 10. November 1941 (RGBl. I S. 705) ausführliche Durchführungsbestimmungen über das „Eiserne Sparen“ erlassen.

Ich weise auf diese Verordnung besonders hin und erwarte, dass sich kein Gefolgschaftsmitglied im Hinblick auf die grosse Bedeutung dieser Massnahme von einer Beteiligung ausschliesst.

Die Sparerklärung gemäss § 6 der Verordnung werden zu gegebener Zeit (vgl. § 19 Ziffer 1—3) durch die Gehalts- und Lohnstelle den Gefolgschaftsmitgliedern zugehen.

Gotenhafen, den 22. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### **Generalinspektor für Wasser und Energie.**

Die Ausführung des Erl. des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie vom 29. 7. 41 (RGBl. I S. 467) ist mit den Bekanntmachungen vom 23. 7. 41 (RAnz. Nr. 225) und 30. 9. 41 (RAnz. Nr. 231) auf den Stichtag des 1. 10. 41. geregelt worden. Auf den Gebieten der Wasserwirtschaft und der Wasserstrassen sind auf den Generalinspektor für Wasser und Energie übergegangen:

a) die Planung, der Bau, die Unterhaltung, der Betrieb und die Verwaltung der bisher dem RVerKM. unterstehenden Wasserstrassen.





Soweit das Reich oder Preussen finanziell an Ausbau und Unterhaltung von Reichs- und Preussischen Häfen beteiligt wird, übernimmt der Generalinspektor die Vertretung der staatlichen Interessen unter Mitwirkung des RVerkM.

Die Verkehrsführung durch den RVerkM bleibt hierdurch unberührt:

- b) die zur Erhaltung des Fahrwassers auf den Wasserstrassen, an den Seeküsten und auf den Meeresinseln dienenden Anlagen;
- c) die der Reichswasserstrassenverwaltung oder der preussischen Verkehrsvermittlung unterstellten Brücken und Fähren;
- d) die Strompolizei sowie die wasserrechtlichen und wasserpolizeilichen Entscheidungen.

Ferner sind mit dem Betrieb der Wasserstrassen und Häfen und damit auch der Verantwortung für die Betriebssicherheit auf den Generalinspektor übergegangen:

- a) die Schleusen und ähnliche Anlagen,
- b) die Schlepp- und Treidelanlagen,
- c) die Bauhöfe, Werften, Schiffe, Bagger und alle Baugeräte,
- d) die Bestimmung der auf den Binnenwasserstrassen zulässigen Abmessungen der Schiffsgefässe,
- e) der Wasserstrassenschutz und der Luftschutz auf Wasserstrassen und in den Häfen,
- f) der Eisbrechdienst auf Binnenwasserstrassen und der reichseigene Eisbrechdienst auf Seewasserstrassen.

Beim RVerkM. sind die Verkehrspolitik für die Wasserstrassen und Häfen im Rahmen der allgemeinen Verkehrspolitik sowie die Angelegenheiten der See- und Binnenschifffahrt verblieben.

Darunter fallen insbesondere:

Die verkehrsmässige Leitung des staatlichen Schlepp- und Treidelwesens, die verkehrliche Ausnutzung der Wasserstrassen einschl. der Schleusenzeiten, das Lotsenwesen, die Seeschiffvermessung und die Binnenschiffseichnung, die Gestaltung der Schiffstypen, die Schifffahrtsabgaben, Hafengebühren, Schlepplöhne und Eisbrechgebühren, der Eisbrechdienst, soweit er nicht auf den Generalinspektor übergeht, die Schifffahrt und Hafenspolizei, der Luftschutz auf Schiffen, die Stromkommissionen.

Die auf dem Gebiete der Energiewirtschaft auf den Generalinspektor für Wasser und Energie übergegangenen Angelegenheiten sind in der Bekanntmachung vom 30. 9. 1941 nicht näher bezeichnet worden, als es bereits in den Abschnitten I und III des Führer-erlasses vom 29. 7. 41 geschehen ist. Die Bekanntmachung gibt davon Kenntnis, dass der Übergang

auch der energiewirtschaftlichen Angelegenheiten auf den Generalinspektor mit dem 1. 10. 41 erfolgt ist und dass die bisherige Abteilung Energiewirtschaft ihre Diensträume im Hause Charlottenstrasse 46, Fernsprecher 16 43 51, behält. Berichte, Anzeigen und dergl. sind jedoch ausschl. zu richten an den Generalinspektor für Wasser und Energie in Berlin W 8, Pariser Platz 3. Hier wird hinzugefügt, dass es sich bei solchen Berichten, Anzeigen und dergl. insbesondere um die Auskünfte, Anzeigen und Genehmigungen nach dem EnerG handelt und dass die hierfür genannte Anschrift auch für Anzeigen auf Grund der VO über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft vom 23. 5. 41 (RGBl. I S. 290) in Betracht kommt.

Gotenhafen, den 22. November 1941.

Der Oberbürgermeister

## VERFÜGUNGEN

### Verdunklung der Dienstgebäude.

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig-Westpreussen bis zum 3. 1. 1942 festgesetzten Verdunklungszeiten bekanntgegeben:

Vom 23.11.—29.11.41	Verdunklung von 17,20—07,50 Uhr
„ 30.11.— 6.12.41	„ „ 17,14 08,00 „
„ 7.12.—13.11.41	„ „ 17,10—08,10 „
„ 14.12.—20.11.41	„ „ 17,10—08,15 „
„ 21.12.—27.12.41	„ „ 17,12—08,20 „
„ 28.11.— 3. 1.41	„ „ 17,19—08,20 „

Wie festgestellt worden ist, sind die Verdunklungsvorschriften sowohl von den Gefolgschaftsmitgliedern als auch von dem Reinigungspersonal in letzter Zeit häufig nicht beachtet worden. Ich erwarte daher für die Zukunft unbedingte Einhaltung der Verdunklungszeiten; für Gefolgschaftsmitglieder gilt dieses insbesondere für die Beendigung der Verdunklung am Morgen, da deren Zeitpunkt während der Wintermonate nach dem Dienstbeginn liegt.

Ich mache dabei darauf aufmerksam, dass für die Ordnungsmässigkeit der Verdunklung der Büroräume während der Dienststunden die Benutzer der Zimmer verantwortlich sind und dass ich diese bei Verstösse, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, haftbar machen werde.

Gotenhafen, den 22. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Feststellungsbefugnis.

Der Angestellte Knake erhält mit sofortiger Wirkung die Feststellungsbefugnis auf Kassenanordnungen des Stadtkämmereiamtes.

Gotenhafen, den 22. November 1941.

Der Oberbürgermeister.

Das Aufgabengebiet der Fachaufsicht über das Standesamt in der unteren Verwaltungsbehörde ist ab sofort dem Stadtoberinspektor G u d e r — Hauptamt — übertragen worden.

Gotenhafen, den 22. November 1941.

Der Oberbürgermeister.



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 40

6. DEZEMBER 1941

3. JAHRGANG

*Wir haben aus der Geschichte gelernt,  
Dass auf die Dauer das Leben nur den Völkern gegeben wird,  
Die gewillt sind, Ihr Leben, Ihre Ehre vor der Welt zu vertreten.*

Adolf Hitler

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gemeindeabgaben.

##### A. Stundung.

##### 1. Begriff.

Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung.

##### 2. Zuständigkeit.

Für die Bewilligung und den Widerruf der Stundung von Gemeindeabgaben, soweit die Heranziehung durch das Steueramt erfolgt, ist das Steueramt zuständig.

Die Stundung wird gewährt

durch die Sachbearbeiter:

- a) einmalige Stundung auf die Dauer eines Monats und bis zu einem Betrage von 100 RM,
- b) Bewilligung von Ratenzahlungen für höchstens 3 Monate und bis zu einem Betrage von 100 RM,

durch den Amtsleiter:

Stundungen innerhalb des Rechnungsjahres bis zu einem Betrage von 1 000 RM,

durch den Stadtkämmerer (Steuerdezernenten):

Stundungen über 1000 RM und solche, die über den Ablauf eines Rechnungsjahres hinausgehen.

##### 3. Zulässigkeit.

Stundung kann nur in aussergewöhnlichen Fällen gewährt werden.

Sie ist zulässig:

- a) wenn der Pflichtige nicht in der Lage ist, die ganze Schuld bei ihrer Fälligkeit zu zahlen und eine Zwangsvollstreckung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde, oder
- b) wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, dass eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, der geschuldete Betrag aber nach

Eine Stundung ist nur zulässig, soweit die Erfüllung der Abgabenschuld durch sie nicht gefährdet erscheint. Sie ist stets abzulehnen, wenn befürchtet werden muss, dass der geschuldete Betrag später nicht beitreibar wird.

Offensichtlich böswilligen Steuerpflichtigen ist eine Stundung grundsätzlich nicht zu bewilligen.

##### 4. Stundungsfrist.

Die Stundungsfrist soll möglichst kurz bemessen sein. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Zahlung zu leisten gewesen wäre, wenn der Pflichtige Stundung nicht erhalten hätte. Mit dem Ablauf der Stundungsfrist wird der gestundete Betrag wieder fällig.

##### 5. Stundung nach Eintritt der Fälligkeit.

Wird die Stundung erst nach Eintritt der Fälligkeit beantragt und auch bewilligt, so ist der Säumniszuschlag verwirkt und, soweit nicht der der Berechnung des Säumniszuschlages zugrundezuliegende Betrag weniger als 10,— RM beträgt oder Billigkeitsgründe für seinen Erlass vorliegen, auch zu erheben. Bei der Erteilung des Stundungsbescheides ist der Abgabepflichtige gegebenenfalls auf die Verpflichtung zur Zahlung des Säumniszuschlages aufmerksam zu machen.

##### 6. Verzinsung.

Wird Stundung gegen Verzinsung gewährt, so ist der gestundete Betrag mit 5 v. H. zu verzinsen. Der Zinsenlauf beginnt gleichzeitig mit der Stundungsfrist. Er endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der gestundete Betrag gezahlt wird. Die Zinsen sind zusammen mit dem gestundeten Betrag zu entrichten. Zinsen werden nur von vollen Hundert Reichsmark berechnet. Zinsen, die auf überschüssende Beträge entfallen, werden nicht festgesetzt. Zinsen werden nur für volle Monate berechnet. Zinsen, die auf überschüssende Tage entfallen, werden nicht festgesetzt. Zinsbeträge unter 1 RM werden nicht erhoben.

Für Weltwirtschaft: Kiel  
1. DEZ. 1941



### 7. Sachliche Zinsbefreiung.

Nach dem Steuersäumnisgesetz vom 24. 12. 1934 (RGBl. I S. 1271) sind Stundungszinsen bei der Bürger-, Grund- und Gewerbesteuer nicht zu erheben.

### 8. Persönliche Zinsbefreiung.

Nach dem Runderlass des Reichsministers der Finanzen vom 22. 9. 1939 (RGBl. I S. 1029) sind Stundungszinsen von dem Reich, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von der NSDAP und von den Gliederungen der NSDAP nicht zu erheben.

### 9. Stundung auf Widerruf. Aufrechnung auch bei Stundung.

Stundung ist nur unter Vorbehalt des Widerrufs zu bewilligen. Sie schliesst die Aufrechnung mit den gestundeten Beträgen nicht aus. Zum mindesten berechtigt eine Aufrechnungsmöglichkeit zum jederzeitigen Widerruf einer Stundung.

### 10. Stundung gegen Sicherheitsleistung.

Ein für den Abgabepflichtigen hoher Betrag soll auf längere Zeit grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. Sicherheit muss gefordert werden, wenn das Vorrecht der Gemeinde gefährdet erscheint. Eine Sicherheitsleistung soll gefordert werden, wenn zweifelhaft ist, ob der Schuldner bei der Stundung oder bei der Bewilligung von Ratenzahlungen seine Verpflichtung am Fälligkeitstage pünktlich und vollständig erfüllt.

Für die Annahme von Sicherheiten gelten die §§ 132 bis 141 der Reichsabgabenordnung und die Stundungsordnung (RGBl. I 1923 S. 75) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäss.

Hinterlegungsstelle einer Sicherheit, die in barem Gelde, Wertpapieren oder Sparguthaben geleistet wird, ist die Sparkasse der Stadt Gotenhafen. Der Hinterleger hat dieser eine Verpfändungserklärung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Ein Stück übersendet die Sparkasse dem Steueramt mit der Mitteilung der ordnungsmässigen Hinterlegung bei ihr. Entstehende Kosten trägt der Schuldner.

### 11. Stundung bei Einlegung von Rechtsmitteln.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe nicht auf. Soweit ein Stundungsantrag auf ein gegen die Veranlagung gerichtetes Rechtsmittel gestützt wird, ist Stundung nur zu gewähren, wenn und insoweit feststeht, dass das Rechtsmittel Erfolg hat. Anträge, mit denen begehrt wird, die Einziehung bis zur Erledigung des Rechtsmittelverfahrens auszusetzen, sind als Stundungsanträge zu behandeln.

### 12. Schriftlicher Antrag.

Der Antrag auf Gewährung einer Stundung ist schriftlich zu stellen.

### 13. Schriftlicher Bescheid.

Die Gewährung einer Stundung soll in der Regel dem Abgabepflichtigen schriftlich mitgeteilt werden

(hierbei zu beachten Ziffer 5). Er ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein Abgabepflichtiger sich der Steuerhinterziehung schuldig macht, wenn er durch falsche Angaben die Stundung erlangt oder durch ein unehrliches Verhalten bewirkt, dass fällige Zahlungen nicht eingezogen werden.

### 14. Sonstiges.

Stundungssachen sind als Eilsachen zu behandeln. Der Stadthauptkasse — Steuerhebestelle — ist die Stundung umgehend mitzuteilen. Sind bereits Vollstreckungsmassnahmen getroffen, so ist der Stundungsantrag zunächst der Stadthauptkasse zuzuleiten, die ohne besondere Verfügung über den Stand der Zwangsbeitreibung berichtet. Ist der Rückstand bereits durch Pfändung sichergestellt, so ist grundsätzlich die Stundung von der Leistung einer Teilzahlung abhängig zu machen. Die Pfändung bleibt bestehen.

## B. Niederschlagung.

### 1. Begriff.

Niederschlagung ist der Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung stellt nur eine innere Verwaltungsassnahme dar, die nicht zur Kenntnis des Schuldners gelangt.

### 2. Zulässigkeit.

Forderungen dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners in absehbarer Zeit keinen Erfolg verspricht.

### 3. Niederschlagungsliste.

Die nichtbeitreibbaren Rückstände sind von der Stadthauptkasse — Steuerhebestelle — in Niederschlagungslisten zusammenzustellen, die in doppelter Ausfertigung vierteljährlich mit den entstandenen Beitreibungsakten (Pfändungsniederschriften und der Bescheinigung, dass die Beitreibung ohne Erfolg war oder dass ihre Kosten ausser Verhältnis zu den rückständigen Beträgen stehen) dem Steueramt zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen sind.

Ergibt die Prüfung, dass es nach den vorhandenen Unterlagen zweckmässig erscheint, im folgenden Rechnungsjahr die Beitreibung zu wiederholen, sind die Beträge in der Liste zu streichen und von der Steuerhebestelle als Reste weiterzuführen.

Diejenigen Beträge, die weiter verfolgt werden sollen, übernimmt das Steueramt in eine Überwachungsliste. Die Weiterverfolgung ist grundsätzlich durchzuführen bei

- a) Rückständen über 100,— RM,
- b) solchen Beträgen auch unter 100,— RM, bei denen die Möglichkeit einer künftigen Beitreibung besteht.

Weiter zu verfolgen sind Beträge, die offensichtlich böswillige Abgabepflichtige schulden.

Auf die Einziehung aller anderen Beträge wird endgültig verzichtet. Sie werden erlassen.



Die Niederschlagungs-Liste mit der vom Stadtkämmerer (Steuerdezernenten) erlassenen Verfügung dient der Stadthauptkasse — Steuerhebestelle — als Beleg für die Inabgangstellung. Der festgestellte Betrag ist vom Soll abzusetzen.

#### 4. Überwachung der Niederschlagungen.

Die in die Überwachungsliste aufgenommenen Beträge sollen fortlaufend von den Sachbearbeitern des Steueramts überwacht werden. Bei jeder Besserung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners ist die Beitreibung erneut ganz oder zum Teil zu versuchen.

Spätestens alle 2 Jahre ist die Stadthauptkasse — Steuerhebestelle — um erneute Beitreibung zu ersuchen. Zeigt sich bei wiederholten Versuchen, dass eine Verfolgung zu keiner Befriedigung der Stadt führt, weil der Schuldner als dauernd leistungsunfähig anzusehen ist, oder dass die Kosten der Einziehung zu dem Betrage der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, so kann der Erlass der Forderung (endgültiger Verzicht auf den Anspruch) ausgesprochen werden.

#### 5. Wiedezumsollstellung.

Geleistete Zahlungen oder beigetriebene Beträge sind zum Soll zu stellen. Die Zumsollstellung und Zahlung sind auch in der Überwachungsliste zu vermerken.

#### 6. Schuldnerkartei.

Wird bei einer grösseren Zahl der niedergeschlagenen Beträge die Übersicht und schnelle Ermittlung erschwert, ist eine Schuldnerkartei anzulegen.

### C. Erlass.

#### 1. Begriff.

Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

#### 2. Zulässigkeit.

Der Erlass darf nur ausgesprochen werden, wenn

- die Forderung nachweislich dauernd nicht einziehbar ist, oder
- die Einziehung für den Schuldner eine unbillige Härte bedeutet, oder
- die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist, z. B. bei offensichtlich böswilligen Schuldnern.

Zu 2a: Die dauernde Uneinziehbarkeit ist nachzuweisen, z. B. durch Vorlage einer Niederschrift über einen vergeblichen Pfändungsversuch, durch Vorlage des Verteilungsbeschlusses im Konkursverfahren. Ist eine Forderung noch nicht dauernd uneinziehbar, so ist sie zunächst niederzuschlagen.

Zu 2b: Die Unbilligkeit muss in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners, nicht in den Umständen persönlicher Art begründet sein. Beispiele: Die Einziehung der Forderung gefährdet ernstlich den Gewerbebetrieb, zerstört völlig die Kreditwürdigkeit des Schuldners, beein-

trächtigt stark die Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie.

Zu 2c: Sind die Kosten fast gleich hoch wie die Forderung, so soll auf die zwangsweise Beitreibung verzichtet werden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht ausnahmslos. Gegen einen offensichtlich böswilligen Pflichtigen oder völlig unzuverlässigen Zahler soll auch in diesem Fall vorgegangen werden.

#### 3. Zuständigkeit.

Der Erlass wird gewährt:

- durch den Amtsleiter bis zu einem Betrage von 100 RM,
- durch den Stadtkämmerer (Steuerdezernenten) in allen weiteren Fällen.

Zu einem Erlass von mehr als 5000 RM ist meine Zustimmung einzuholen.

#### 4. Kennzeichen für erlassene Beträge.

Erlassene Abgaben sind in den Abgangslisten besonders zu kennzeichnen. Sie erhalten vor den Ordnungszahlen den durch Blaustift oder Stempel anzubringenden grossen Buchstaben E.

### D. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Vor einer Entscheidung zu A—C sind die wirtschaftlichen Verhältnisse eingehend zu prüfen.

2. Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses nehmen die Real- und Aufwandssteuern sowie die Abgaben, die der Pflichtige mit dem Entgelt für seine Leistungen von Dritten erhält, eine besondere Stellung ein, die Billigkeitserwägungen nur in beschränktem Umfang zulassen.

3. Die verantwortlichen Beamten müssen sich immer wieder vor Augen halten, dass jeder Ausfall einer Forderung oder Verzicht auf eine Einnahme zu einer entsprechenden Vermehrung des Zuschussbedarfs führt, der meist von anderen Steuerzahlern wieder ausgeglichen werden muss.

4. Die Pflege und Förderung der Steuermoral ist besonders zu berücksichtigen.

Gotenhafen, den 24. November 1941.

Der Oberbürgermeister  
Schlichting.

Die unter dem heutigen Tage erlassene Anordnung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gemeindeabgaben findet sinngemässe Anwendung auf das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass der übrigen gemeindlichen Forderungen, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen.

Bei Stundung der übrigen gemeindlichen Forderungen wird der Zins nach dem Reichsbankdiskontsatz, bei Forderungen aus Verträgen mit 2 v. H. über dem Reichsbanksatz unter Zugrundelegung der vollen Schuldsumme und für den ganzen Zeitraum berechnet.

Gotenhafen, den 24. November 1941.

Der Oberbürgermeister  
Schlichting.



### Urlaub des Stadtbaurats.

Stadtbaurat Boehm ist vom 6. bis einschl. 15. Dezember 1941 beurlaubt.

Urlaubsvertreter: Städtischer Oberbaurat Schott.  
Gotenhafen, den 6. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Sprechstunden des städt. Wohnungsamtes.

Die im Amtsblatt Nr. 3 vom 6. März 1941 veröffentlichte Bekanntmachung, wonach die Sprechstunden von städt. Gefolgschaftsmitgliedern beim Wohnungsamt nur in der Zeit von 15—15,30 Uhr stattfinden, wird in Erinnerung gebracht.

Gotenhafen, den 6. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister

### Zulassungskarten für Reisen.

Das Verkehrsbüro wird in diesem Jahre Zulassungskarten, die für Reisen von Gotenhafen aus für den Eisenbahnverkehr von Sonnabend, den 20. Dezember bis Sonntag den 4. Januar 1942 einschliesslich erforderlich sind, auf Antrag beschaffen. Die Anträge sind rechtzeitig unter Angabe des Reisetages zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur unbedingt notwendige Reisen zugelassen werden.

Gotenhafen, den 6. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Geschäftseröffnung.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Fa. Ing. Paul Hoffmann & Co., Fehrbelliner-Strasse 8  
Bauunternehmen,

Karl Otto Kloss, Horst Wessel-Strasse 91, Baugeschäft,  
Leokadia Daschke, Oxhöft, Oxhöfter Str. 52, Obst-  
und Gemüsegeschäft,

Johann Totzke, Oblusch, Dorfstrasse 1, Mühlenbetrieb,  
Kurt Scheer, Gotenhafen, Gneisenau-Str. 8 10,

Dachdecker,

Hedwig Miottke, Gotenhafen, Alemannenstrasse 10,  
Schneiderin.

Gotenhafen, den 6. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Versicherungspflicht vorübergehend tätiger Ehefrauen.

In einer Bekanntmachung weist der Reichsarbeitsminister darauf hin, dass die Möglichkeit vorgesehen werden wird, dass während des Krieges vorübergehend tätige Ehefrauen, wenn sie ihre Beschäftigung wieder aufgeben, auf Antrag die Hälfte der für sie zur Rentenversicherung (also nicht zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung) entrichteten Beiträge nach Kriegsende erstattet wird; nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten. Ich weise die in Frage kommenden verheirateten weiblichen Angestellten schon jetzt auf

diese Vergünstigung hin, damit sie zu gegebener Zeit Erstattungsanträge stellen.

Hervorzuheben ist ausserdem, dass für vorübergehend tätige Ehefrauen, deren Ehemänner Empfänger von Ruhegehalt, Wartegeld und ähnlichen Bezügen sind, nach § 8 der Durchf.VO. (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 568) auf Antrag unter gewissen Voraussetzungen eine gänzliche Befreiung von der Rentenversicherung erfolgen kann.

Gotenhafen, den 6. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Einladung zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung zum

Donnerstag, den 18. Dezember 1941, um 10 Uhr

in den Räumen des Amtsgerichts Gotenhafen, Zimmer 15 ein. Der Zweck der Hauptversammlung ist

1. Beschluss zur Änderung der am 29. 4. 1941 umgestellten Satzung — Notariatsregister 126/41 — der Urkundenrollen des Notars Schotten — nach den Formvorschriften des gesetzlichen Revisionsverbandes;
2. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern.

Wohnungs- und Siedlungs A. G.

Gemeinnützige Baugesellschaft Gotenhafen  
Hermann Löns-Strasse 39

Gotenhafen, den 6. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Städtischer Chor- und Sinfonie-Orchester

Die Musikfreunde unter den Gefolgschaftsmitgliedern werden gebeten, dem Städtischen Chor oder dem Sinfonie-Orchester beizutreten.

Proben: Sinfonie-Orchester jeden Dienstag v. 19.30-21.00

Städt. Chor jeden Mittwoch von 19.30-21.00

Allen Volksgenossen, die stimmbegabt sind oder ein Instrument spielen können, wird hierdurch Gelegenheit geboten am Aufbau des Gotenhafener Musiklebens mitzuwirken.

Die Meldungen können an den Übungsabenden oder beim Städtischen Musikbeauftragten, Stadtverwaltung, Zimmer 47 (Kulturamt) erfolgen.

Gotenhafen, den 6. Dezember 1941.

Städtisches Kulturamt.

## VERFÜGUNGEN

### Zeichnungsbefugnis auf Kassenanweisungen.

Ich erteile mit sofortiger Wirkung folgende Zeichnungsbefugnisse auf Kassenanweisungen:

Bauamtmann Haack für das städt. Hochbauamt bis 1000 RM  
Major der Feuerschutzpolizei Kniess für die

Feuerschutzpolizei bis 500 RM

Stadtoberinspektor Guder für das Hauptamt bis 500 RM

Gotenhafen, den 6. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 41

13. DEZEMBER 1941

3. JAHRGANG

*Was die Front opfert,  
Das kann überhaupt durch nichts vergolten werden.*

Adolf Hitler.

### ERLASSE UND ANORDNUNGEN HÖHERER DIENSTSTELLEN

#### Weihnachts-, Neujahrs- und Geburtstags- glückwünsche.

Nachstehenden Erlass des Herrn Reichsinnenministers vom 7. November 1941 gebe ich zur Kenntnis.

- 1) Der Führer wünscht, dass von Weihnachts-, Neujahrs- und Geburtstagsglückwünschen in allen den Fällen abgesehen wird, in denen nicht eine innere persönliche Beziehung den Glückwunsch rechtfertigt (Freundschaft, nahe Bekanntschaft oder dienstliche nähere Verbundenheit).
- 2) Ich ersuche, für eine Befolgung dieser Richtlinien zu sorgen.
- 3) Der Leiter der Partei-Kanzlei hat die Parteidienststellen in gleichem Sinne unterrichtet.
- 4) Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung erhalten gemäss RdErl. des GBV. vom 27. 1. 1950 - GBV 44 40. 2014 (nicht veröffentl.) von den übrigen obersten Reichsbehörden keine weitere Weisung.

Auf vorstehenden Erlass weise ich besonders hin und mache seine Beachtung zur besonderen Pflicht.  
Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Architekt Dipl. Ing. Jacoby †

Am 10. Dezember 1941 verschied der frühere Leiter des Städtischen Hochbauamtes, Architekt Dipl. Ing. Erich Jacoby. Am 15. Februar 1940 hatte der Verstorbene sein Amt in der Stadtverwaltung Gotenhafen angefürt. Dank seiner Fachkenntnisse und seiner künstlerischen Fähigkeiten erwarb er sich in kurzer Zeit die Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter. Das Andenken des Verstorbenen wird im Kreise seiner

Mitarbeiter, sowie aller, die mit ihm beruflich oder persönlich zu tun hatten, in Ehren gehalten werden.  
Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Berufung eines neuen Betriebsobmannes.

Als k. Betriebsobmann für die Stadtverwaltung ist von der Deutschen Arbeitsfront - Kreisverwaltung Zoppot-Gotenhafen mit sofortiger Wirkung der Pg. Netzband berufen worden.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Aufbau des Städt. Kulturamtes.

Mit dem 1. Januar 1942 übernimmt die Leitung des Städt. Kulturamtes Dr. Heinrich Appel aus Danzig. Der Arbeitsbereich des Dr. Appel umfasst: das Theaterwesen, Musikpflege, Museumsangelegenheiten, die Stadtbücherei, das Stadtarchiv und zusätzlich das Städt. Nachrichtenamt und das Städt. Verkehrsamt.

Die Dienststellen des Dr. Appel werden vorläufig im Hause Adolf Hitler-Strasse 10 untergebracht. Ihre spätere Verlegung nach dem Stadtverwaltungsgebäude erfolgt, sobald es die räumlichen Verhältnisse zulassen.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Wohnungsbedarf der städtischen Gefolgschaftsmitglieder.

Der Herr Reichsfinanzminister fordert einen genauen Überblick über Höhe und Art des Wohnungsbedarfs der kommunalen Bediensteten; zu diesem Zweck ist die umgehende karteimässige Meldung des Bedarfs der Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung an den OFF. erforderlich.

Ich ersuche daher sämtliche Dienststellen, bis spätestens zum 20. d. Mts. den genauen zahlenmässigen Bedarf an Karteikarten für die wohnungssuchenden Gefolgschaftsmitglieder dem Hauptamt zu melden. Die erforderlichen Karten, die nur in einfacher Ausfertigung



auszufüllen sind, werden danach den einzelnen Dienststellen zugeteilt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass durch diese Anordnung nur die Kommunalbediensteten erfasst werden; für Reichsbedienstete und Lehrer ergeben besondere Feststellungen. Der Weg der unmittelbaren Bewerbung einzelner Wohnungsuchender bei dem OFP. unter Umgehung des Dienstweges ist unzulässig.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister

### **Eigenheimbau durch das Beamtenheimstättenwerk.**

Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch Erlass vom 7. 10. 1941 (R ArbBl. Nr. 30 Teil I S. 471) neue Bestimmungen über die Förderung des Beamtenheimstättenwerks aus Wohnungsfürsorgemitteln des Reiches erlassen. Der Eigenheimbau für Beamte soll dadurch gefördert werden, dass aus dem Wohnungsfürsorgefonds des Reiches den Mitgliedern des Beamtenheimstättenwerks bei Errichtung einer Heimstätte für die in Anspruch genommenen Darlehen Zinszuschüsse gewährt werden, die den Zinssatz auf 3 v. H. (wie bei Arbeitgeberdarlehen) herabsetzen. Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen der Zinszuschuss sogar bis zur vollen Höhe der Zinsen erhöht werden. Daneben können vorzeitige Reichsdarlehen aus dem Wohnungsfürsorgefonds für Reichsbedienstete gegeben werden. Die Ausführung der neuen Bestimmungen ist in die Hand des Beamtenheimstättenwerks des RDB gelegt, das dabei als Treuhänder des Reiches fungiert.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Geschäftseröffnung.**

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Herbert Roese, Adolf Hitler-Strasse 51,  
Kunstgewerbegeschäft,  
Hans Kretschmar, Horst Wessel-Strasse 18,  
Reklame- und Dekorationsartikel,  
Josef Ofenböck, Gartenstrasse 51, Baubüro.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Städtische Jugendbücherei.**

Die städtische Jugendbücherei wird am Montag, dem 15. Dezember 1941 eröffnet.

Ausleihe: Montag von 14,00—17,00 Uhr  
Dienstag von 14,00—17,00 Uhr  
Mittwoch von 14,00—17,00 Uhr  
Freitag von 14,00—17,00 Uhr

Es können Jugendliche im Alter von 8—16 Jahren lesen. Die Jugendlichen haben eine Erklärung der Eltern mitzubringen, dass sie sich mit dem Beitritt der Kinder in die Jugendbücherei einverstanden erklären.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### **Anhörung der Ratsherren.**

Nach § 55 DGO sind alle wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten, die in Absatz 1 a.a.O. im einzelnen aufgeführt sind, mit den Gemeinderäten vor der Entscheidung des Gemeindeleiters zu beraten. Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass diese Bestimmung nicht immer beachtet worden ist. Ich bringe sie daher erneut in Erinnerung mit dem Ersuchen, alle in § 55 Abs. 1 aufgeführten Angelegenheiten vor dem entscheidenden Abschluss bzw. vor der Beschlussfassung dem Hauptamt zur weiteren Veranlassung wegen Anhörung der Ratsherren entsprechend vorbereitet zuzuleiten. Nur in den Fällen, in denen die Bearbeitung des Verfahrens keinen Aufschub duldet, kann von einer Beratung abgesehen werden. In solchen Fällen ist jedoch den Ratsherren nachträglich von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister

### **Bewerbungen um Verwendung in den besetzten Gebieten.**

Durch RdErl. des RMDL. vom 24. Juli 1941 (RMBliV S. 1535) ist angeordnet worden, dass Bewerbungsgesuche von Behördenbediensteten um Einsatz in den eingegliederten oder besetzten Gebieten ausschliesslich auf dem Dienstwege einzureichen sind. Da der Herr Reichsminister des Innern wiederholt Veranlassung gefunden hat, auf die Beachtung seines Runderlasses hinzuweisen, bringe ich diesen erneut in Erinnerung mit dem Hinweis, dass etwaige Bewerbungsgesuche in jedem Falle dem Personalamt zur Prüfung und Weitergabe zuzuleiten sind. Bewerbungen, bei denen der Dienstweg nicht innegehalten wird, sind zwecklos.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister

### **Wechsel in dem Dezernat über die städtische Desinfektionsanstalt.**

Die städtische Desinfektionsanstalt wird mit Wirkung vom 1. Januar 1942 von den Stadtwerken getrennt und dem Dezernat für die Sozialverwaltung unterstellt.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### **Feststellungsbefugnis.**

Stadtoberinspektor Thierling erhält mit sofortiger Wirkung die Feststellungsbefugnis auf Kassenanordnungen des Stadtkämmereiamtes.

• Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister



# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 42

20. DEZEMBER 1941

3. JAHRGANG

Am 18. d. Mts. verstarb nach kurzer Krankheit der Verwalter der Städt. Bücherei

## Alexander Wilke

Der Verstorbene stand seit Mai 1940 im Dienst der Stadt. Zuerst arbeitete er bei der Städt. Liegenschaftsverwaltung, später bei der Wohnungs- und Siedlungs-AG., seit Frühjahr dieses Jahres im Hauptamt.

Die Stadtverwaltung betrauert in dem Verstorbenen einen vorbildlichen und fleissigen Mitarbeiter. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 20. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Regelung des Dienstbetriebes zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Dienststellen der Stadtverwaltung sind in der Zeit vom 27. bis 31. 12. 1941 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Gotenhafen, den 20. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Geschäftseröffnung.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:  
Hans Albat, Adolf-Hitler-Strasse 130, Reformgeschäft,  
Franziska Kortas, Neu-Oxhöft, Benzlauerstr. 1, Wäscherei,  
Malte Ewert, Albert-Forster-Str. 91, Installationsbetrieb.

Gotenhafen, den 13. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Weiterzahlung der Bezüge an zur Wehrmacht einberufene nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder.

Die im Amtsblatt Nr. 23 1941, Seite 80, veröffentlichten Richtlinien über die Weiterzahlung von Dienst-

bezügen an einberufene Gefolgschaftsmitglieder sind wie folgt erweitert worden:

Die Dienstbezüge werden auch an ledige Gefolgschaftsmitglieder weitergezahlt, die keinen eigenen Hausstand führen und auch keine gesetzlichen Unterhaltspflichten haben, vorausgesetzt, dass sie nicht zur Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes einberufen sind bzw. in dem Alter stehen, in dem sie sonst im Frieden zum aktiven Wehrdienst eingezogen worden wären.

Gotenhafen, den 20. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

#### Schätzungstermin für Nutz- und Zuchtpferde.

Für den Reichsgau Danzig-Westpreussen ist die Schätzung von Nutz- und Zuchtpferden angeordnet worden. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in Kraft getreten. Hiernach können Pferde nur gekauft werden, wenn der Verkäufer im Besitze einer Schätzungsurkunde und der Käufer im Besitze einer Dringlichkeitsbescheinigung, ausgestellt durch den zuständigen Fahrbereitschaftsleiter, ist.

Als Schätzungstermin ist für Gotenhafen jeweils der 25. eines jeden Monats nachmittags 14 Uhr vor-

ut für Wehrmacht...  
30. DEZ 1941  
Signatur | Zeitschriftenamt





gesehen. Die Schätzung findet auf dem Grundstück der Firma Hans Greuner, Gotenhafen, Gartenstr. 12—16 statt.

Gotenhafen, den 20. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

## VERFÜGUNGEN

### Übersetzung der Personenstandsregister.

Zur Übersetzung der in den Jahren 1920—1939 in polnischer Sprache geführten Personenstandsbücher ist die Mitarbeit von Gefolgschaftsmitgliedern notwendig. Es können sich hierzu Gefolgschaftsmitglieder melden,

1. die die polnische Sprache beherrschen,
2. die die Übersetzung nach dem Konzept in Maschinenschrift übertragen und
3. die übersetzen und auch gleichzeitig übertragen können,

Die Arbeiten sind ausserhalb der Dienststunden zu leisten und müssen sehr sorgfältig durchgeführt werden.

Die Entschädigung beträgt für die fertige Reinschrift (Übersetzung und Übertragung)

- a) aus dem Geburtsregister 0,25 RM
- b) „ „ Sterberegister 0,35 RM
- c) „ „ Heiratsregister 0,50 RM

Dazu muss jeweils eine Karteikarte geschrieben werden, für die weitere 0,05 RM gezahlt werden.

Persönliche Meldungen umgehend im Standesamt, Zimmer 1.

Gotenhafen, den 20. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

## PERSÖNLICHES

Bürgermeister Cartellieri ist vom 18. Dezember 1941 bis 6. Januar 1942 in Erholungsurlaub. Er wird vom Stadtkämmerer Dr. Doese vertreten.

Gotenhafen, den 20. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister.

### Neueingestellt wurden:

Vermessungstechniker Hedegaard für das Städt. Vermessungsamt,

technischer Zeichner Schulfer für die Stadtwerke,

technische Angestellte Wiebe für das Stadtgarten- und Friedhofsamt,

Feuerwehrmann Brüggemann für die Feuerschutzpolizei,

Feuerwehrmann Meizner für die Feuerschutzpolizei,

Angestellte Schulte für die Lohnstelle,

Kriegsaushilfsangestellte Hinz für das Baupolizeiamt,

Kriegsaushilfsangestellter Grzymala für das Standesamt,

Kriegsaushilfsangestellte Sobisch für das Standesamt,

„ „ Fröhlich für das Hauptamt-Beschaffungsstelle,

Kriegsaushilfsangestellter Hecht für das Wirtschafts- und Ernährungsamt,

Kriegsaushilfsangestellte Lipkowski für das Wirtschafts- und Ernährungsamt,

„ „ Lange für das Wirtschafts- und Ernährungsamt,

„ „ Hermenau für das Wirtschafts- und Ernährungsamt,

„ „ Grubbe für das Wirtschafts- und Ernährungsamt,

Pförtner Borchert für das Städt. Tiefbauamt,

Angestellter Stochay für das Städt. Tiefbauamt,

Kriegsaushilfsangestellte Paster für das Wirtschafts- und Ernährungsamt.

